Bauth

J. austr. 4 ia-3.

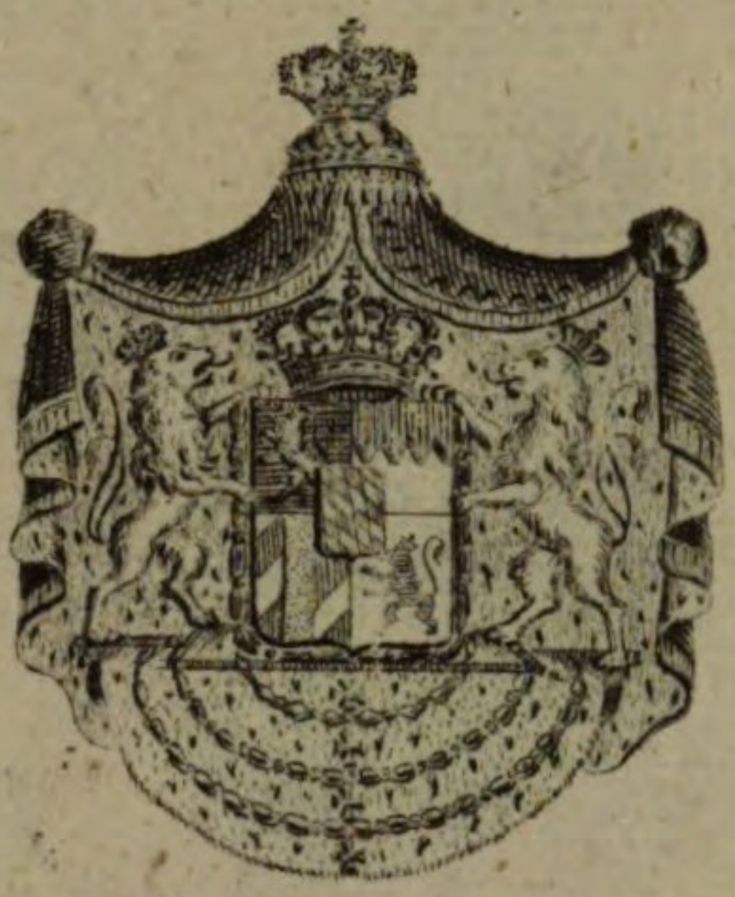

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<3660433874001 6

<3660433874001 6

Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge

zur

politischen Gesetzkunde

im

österreichischen Kaiserstaate.

Herausgegeben

von

Johann Ludwig Ehrenreich

Graf von Barth = Barthenheim.

Dritter Band.

Enthält:

I. Die Verfassung der landesfürstlichen und freyen Ortschaften im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

II. Grundzüge der allerneuesten österreichischen Gesetzgebung.

Wien 1823.

Im Verlage bey J. B. Wallishausser.

Es muß ein unbestrittener Grundsatz bleiben, daß eine angemessene Kenntniß der Rechtsverfassung desjenigen Staates, in welchem wir leben, sowohl dem Gelehrten als jedem andern gebildeten Manne zur wahren Empfehlung gereichen, und einen sehr nützlichen, ich möchte fast sagen, wesentlichen Theil jeder wissenschaftlichen und feinen Bildung ausmache.

Blakstone in den Comentaries
on the Laws of England.

I.

Verfassung

der

l. f. und freien Ortschaften

im

Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Vom

Herausgeber.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Ein wichtiger von allen Staatsverwaltungen, besonders in der neuesten Zeit, viel besprochener und vorzüglich berücksichtigter Gegenstand ist unstreitig die Municipal-Verfassung, das sogenannte städtische Wesen.

Einerseits innig verwandt mit dem politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande, hat er andererseits so manches Eigenthümliche, daß dessen Darstellung unstreitig zur vollständigen Kenntniß der österreichischen Landesverfassung wesentlich beitragen muß.

Das Gemeinde-Wesen überhaupt ist auch im Erzherzogthume Oesterreich eine uralte Institution, die sich, wie die meisten übrigen, im geschichtlichen Wege gebildet hat.

Hier zu Lande gibt es dreierlei Gattungen von Städte, Märkte und Dörfer, nämlich:

a. landesfürstliche,

b. freie, und

c. unterthänige.

Erstere stehen unmittelbar unter dem Landesfürsten und den l. f. Behörden.

Die Zweiten sind dagegen den übrigen Dominien gleich, deren Rechte sie an sich gelöset haben; und wiewohl ihre Vermögens-Gebährung nunmehr auch unter l. f. Con-

trolle stehet, so kommen sie doch im Uebrigen verfassungsmäßig auf gleiche Art, wie alle andern Dominien, zu behandeln. S. §. 111.

Unterthänige Städte, Märkte und Dörfer endlich, stehen, gleich den einzelnen Gutsunterthanen, unter der Grundherrschaft, und werden, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen beurtheilt und behandelt, wenn nicht durch besondere Erwerbsarten in einzelnen Zweigen jenes Verhältnisses, Abweichungen bestehen, die jedoch stets von der unterthänigen Gemeinde zu erweisen sind, da das Verhältniß einer ungetheilten Gutsunterthänigkeit bei derselben vermuthet wird.

Die Frage, ob eine Gemeinde frei oder unterthänig ist, gehört auf den Rechtsweg; wobei, wie bei einzelnen Fällen wirklich von den Justizbehörden zu Werke gegangen wurde, folgende Prinzipien zur Grundlage zu nehmen sind.

Das Verhältniß einer Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde, ob dieselbe als frei oder als unterthänig anzuerkennen sey, ist in der Landesverfassung gegründet, und kann nur, falls hierüber keine besondere Urkunde vorliegt, bei einem hierüber entstehenden Zweifel nach mehreren sich auf dieses Verhältniß beziehenden selbst noch in die ältern Zeiten zurückreichenden Thatsachen beurtheilt werden.

Bei dem Mangel des Beweises für die Unterthänigkeit des Ortes muß derselbe, nach der Landesverfassung, für frei gehalten, und im Besitze der Freiheit beschützt werden.

Deßwegen, daß eine solche Gemeinde frei ist, kann ferner eine Herrschaft dennoch die Grundherrlichkeit über einen Theil der im Burgfrieden gelegenen Realitäten, so wie auch die Vogteiherrlichkeit über die Gemeinde haben, so daß ihr, rücksichtlich der ihrer Grundherrlichleit untergebenen Realitäten, alle dieser zustehenden dergleichen Rechte gebühren;

und obschon unter die grundherrlichen Rechte nach dem Tract. de jur. incorp., gewöhnlich auch jenes der persönlichen Gerichtsbarkeit über die Grundholden als Unterthanen gehört' so ist dennoch hiervon eine Ausnahme bei freien Gemeinden, wenn gleich der größte Theil der Realitäten derselben einer fremden Grundherrlichkeit unterworfen ist, zu machen; denn die Grundherrlichkeit über einen großen Theil der Häuser im Orte begründet keineswegs eine eigentliche Unterthänigkeit der Gemeinde selbst.

Gegenwärtige Abhandlung beschäftigt sich mit den l. f. und freien Ortschaften.

Landesfürstlich sind: die Städte

Baden, im V. U. W W.
Bruck an der Leytha, detto
Egenburg, im V. O. M. B.
Haimburg, im V. U. W. W.
Klosterneuburg, detto
Korneuburg, im V. U. M. B.
Krems und Stein, im V. O. M. B.
Laa, im V. U. M. B. Wiener-Neustadt, im V. U. W. W.
St. Pölten, im V. O. W. W.
Rötz, im V. U. M. B.
Tuln, im V. O. W. W.
Waidhofen an der Theya, im V. O. M. B.
Ybbs, im V. O. W. W.
Zwettel, im V. O. M. B.

und die Märkte

Berchtoldsdorf, im V. U. W. W.
Gumpoldskirchen, detto
Langenlois, im V. O. M. B.
Mödling. im V. U W. W.

Frei sind aber, die Märkte

Aspang, im V. U. W. W.

Gars, im V. O. M. B.
Himberg, im V. U. W. W.
Hohenruppersdorf, im V. U. M. B.
Pulkau, detto
Röschitz, detto
Stockerau, detto

und die Dörfer

Dietmannsdorf, Großmugel und Ottendorf, Matzleinsdorf, Stiefern und Dürneustift, Weinzirl, Zausenberg.

Vorerinnerung

über

das gewählte System.

Eine Gemeinde im Allgemeinen ist der Inbegriff sämmtlicher zusammen wohnender Menschen.

In Städten und Märkten sind jedoch hierbei die Bürger von den übrigen Bewohnern wohl zu unterscheiden, und der Verein sämmtlicher Bürger (auch Bürgerschaft) wird die Stadt- oder Marktgemeinde im engern Sinne genannt.

Da hiernach die einzelnen Bürger Theile des Ganzen sind, so kommt vor allem:

1. Von den Bürgern, und dann
2. von den l. f. und freien Gemeinden selbst, zu handeln.

Erstes Hauptstück.

Von den Bürgern.

§. 1.

Erklärung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist der Inbegriff jener Rechte, welche die Mitglieder einer Stadt- oder Marktgemeinde gegen die Gemeinde selbst, und auf die bürgerliche Nahrung in derselben haben.

Nur Bürger haben sonach Ansprüche auf die bürgerlichen Vorzüge, indem die Andern nur Insassen der Gemeinde sind.

§. 2.

Verleihung des Bürgerrechts. Eigenschaften zu dessen Erlangung.

Die Verleihung des Bürgerrechts ist ein verfassungsmäßiges Vorrecht der Magistrate in Städten und Märkten, wobei der Bürgerrechtswerber seinem Gesuche den Geburtsbrief beizulegen hat.

Verordnung 25. April 1752.

Kein Ausländer soll, ohne früher erlangter neuen Regierungs-Dispensation, das Bürgerrecht erlangen.

Hofresol. 2. September 1752.

Die noch nicht nationalisirten Ausländer und Unterthanen des Königreichs Ungarn, wenn sie als Bürger in einer Stadt der deutschen Provinzen aufgenommen werden,

sind jedoch von der Dispens der auswärtigen Geburt enthoben.

Hofd. 18. Sept. 1784.

In die k. k. Bothmäßigkeit übertretende türkische Unterthanen können das Bürgerrecht nur in dem Falle praestitis praestandis erhalten, wenn sie der katholischen Religion zugethan sind.

Hofv. 19. März 1770. §. 6.

Akatholiken können ferner zum Bürgerrechte nur Dispensando zugelassen werden, welche Dispensation die Kreisämter (in Wien die Regierung) zu ertheilen haben.

Hofv. 13. December 1781.

Die Juden aber sind von dem Bürgerrechte gänzlich ausgeschlossen.

Pat. 2. Jänner 1782. §. 11.

§. 3.

Bürgereid und Bürgerzettel.

Jeder neu aufgenommene Bürger hat den Bürgereid abzulegen, und löset, gegen Entrichtung der Bürgertaxe, das Bürgerzettel.

Doch können Akatholiken zu keiner andern, als ihrer Religion angemessenen Eidesformel, und auch nicht zur Beiwohnung der Funktion der dominirenden Religion, wenn sie nicht selbst wollen, angehalten werden.

Hofv. 13. December 1781.

§. 4.

Regulirung der Bürgerrechtstaxen.

Die Hofkanzlei genehmigte mit Decret vom 27. Juli 1820 die Anträge der Regierung wegen Regulirung der Bürgerrechtstaxen in den landesfürstlichen und freien Ortschaften, welche Taxen übrigens nach der Hofkanzleiverordnung vom 11. Jänner 1820 weder Urbarial- noch Jurisdictionsbezüge sind;

auch genehmigte sie die Anträge wegen Umsetzung dieser Bürgeraufnahmstaxe auf M. M., so wie die Grundsätze, welche bei der Einhebung und Verrechnung dieser Taxe zu beobachten sind.

Regierungs-Circular 11. August 1820.

Diese Grundsätze sind folgende:

§. 5.

Pflicht zur Entrichtung der Bürgerrechtstaxe.

Jedermann ohne Unterschied, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwirkt, ist verpflichtet, die Bürgerrechtstaxe zu entrichten, daher alle hier und da statt gehabten Befreiungen von der Bürgerrechtstaxe als aufgehoben erklärt wurden.

Eodem. §. 1.

§. 6.

Einheit der Bürgerrechtstaxe in einer Gemeinde.

In der nämlichen Bürgergemeinde hat nur ein und dieselbe Bürgerrechtstaxe ohne Abstufung und ohne Rücksicht Statt, ob das Bürgerrecht auf ein Haus, oder auf ein Gewerbe, ob es einer Person oder einem Gliede der nämlichen Gemeinde, oder ob es an einen auswärtigen verliehen wird.

Eodem. §. 2.

§. 7.

Verboth der Vermengung der Gemeinde-Beiträge mit der Bürgerrechtstaxe.

Mit dieser Taxe sind keine andern bei Verleihung des Bürgerrechts hier und da bisher geforderten Beiträge zu Gemeindeanstalten zu vermengen.

Eodem.

§. 8.

Eintheilung der Orte in vier Klassen zum Behufe der Bürgerrechts-Taxentrichtung.

Die l. f. und freien Orte wurden übrigens wegen künfti-

ger Entrichtung der Bürgerrechts-Taxen in nachfolgende vier Klassen eingetheilt.

I. Classe.

Stadt Wiener-Neustadt,
» Krems und Stein,
» St. Pölten,
» Baden,
» Bruck an der Leytha,
» Tuln.

II. Classe.

Stadt Waidhofen an der Theya,
» Haimburg,
» Ybbs,
» Eggenburg,
» Rötz,
» Klosterneuburg.

III. Classe.

Stadt Zwettel,
» Laa,
» Korneuburg.
Markt Mödling,
» Perchtoldsdorf,
» Himberg,
» Langenlois,
» Pulkau,
» Stockerau,
» Hohenruppersdorf.

IV. Classe.

Markt Gumpoldskirchen,
» Röschitz,
» Gars,
» Aspang.

§. 9.

Taxbetrag nach diesen vier Classen.

Die Taxe für die Verleihung des Bürgerrechts wird für die in der ersten Classe benannten Orte auf 20 fl., für die der zweiten Classe auf 8 fl., für die der dritten Classe auf 6 fl., und für die der vierten Classe auf 4 fl. M. M. festgesetzt.

Diese Taxe wird bei Bürgerrechts-Verleihungen, vom 1. November 1820 angefangen, abgenommen.

Eodem.

§. 10.

Abfuhr dieser Bürgerrechtstaxe.

Die Bürgerrechtstaxe hat ungeschmälert in das Kammeramt einzufließen.

Eodem. 4.

§. 11.

Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger. Zwangsmittel gegen sie bei obrigkeitlichen Forderungen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger sind, nebst den allgemeinen eines jeden Staatsbürgers, auch noch solche, welche aus der Natur und Beschaffenheit der Gemeinheit, in der sie leben, fließen.

Diese eigenthümlichen Rechte beziehen sich namentlich:

1. Auf Ehrenvorzüge, als da sind: Das Recht zu magistratischen Diensten und Aemtern, jenes als Ausschuß gewählt zu werden u. s. w.

2. Auf reelle Vorzüge, in Beziehung auf den privilegirten Gerichtsstand des Ortsmagistrates, wobei jedoch ein um das Bürgerrecht sich bewerbender Adelige auf sein competentes Forum nicht Verzicht zu leisten braucht.

Hofkanzleiv. 1. August 1816.

Dann in Beziehung auf den Mitgenuß des Gemeinde-

Vermögens, auf das Recht zur Entrichtung verfassungsmäßig minderer Laudemien und Mortuarien bei Erlangung bürgerlicher Realitäten u. s. w.

Dann genießen Bürger die gänzliche, ihre einzigen Söhne aber die zeitliche Militär-Befreiung.

Die Verbindlichkeiten der Bürger beziehen sich dagegen ganz vorzüglich auf die unentgeltliche Besorgung städtischer Aemter, Beitragsleistung zu den städtischen Auslagen u. s. w. und so wie bei Gelegenheit der Magistratswahlen der kreisämtliche Wahlcommissär zugleich die Beschwerden, welche etwa zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft vorkommen möchten, anzuhören, und solche, in so weit als möglich ist, beizulegen hat, so hat er der Bürgerschaft auch Achtung und Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, und diesen ein bescheidenes billiges und pflichtmäßiges Betragen, überhaupt aber der ganzen Gemeinde unter sich Ruhe und Einigkeit einzuschärfen.

Inst. für die Kreisämter 21. Jänner 1783. §. 111.

Die landesüblichen Zwangsmittel zur Einbringung der obrigkeitlichen Forderungen, in so fern das Recht nicht streitig ist, sondern die Zahlung aus Halsstarrigkeit oder auch aus Unvermögenheit nicht geleistet wird, und die in dem Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781, und in der auch auf Niederösterreich anwendbaren Hofverordnung vom 23. Dec. 1807 so deutlich und vollständig enthalten sind, müssen übrigens auch auf die Bürger in Städten und Märkten angewendet werden, so oft sie sich im Falle des Gesetzes befinden.

Die Waisenschulden gehören jedoch nicht in die Kathegorie obrigkeitlicher Forderungen; und es wurde mit dem Regierungsdecrete vom 6. Juli 1820 die allerhöchste Entschließung bekannt gemacht, daß diese Waisenschulden von

den Unterthanen (hier Bürgern) nach der Vorschrift des bürgl. Gesetzbuches eingebracht werden sollen.

Regierungsd. 28. December 1821.

§. 12.

Verlust des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht erlischt:

a. Durch den natürlichen Tod.

b. Aus Strafe, in Folge eines dessen Verlust aussprechenden Urtheiles.

Bürger, die ihr Gewerbe heimsagen, bleiben jedoch Bürger.

Regierungsv. 21. Dec. 1808.

Zweites Hauptstück.

Von den l. f. und freien Ortschaften als Corporation.

§. 13.

Vorerinnerung.

Hier wird gehandelt:

1. Von der städtischen Verfassung.
2. Von der Verwaltung des Gemeindewesens.

Erste Abtheilung.

Von der städtischen Verfassung.

§. 14.

Grundlage der Verfassung. Auslegung der städtischen Privilegien.

Die Verfassung der l. f. Ortschaften beruhet auf l. f. Privilegien, mit den l. f. Städten getroffenen Receſſe, dann Gesetze, verjährten Besitz, Observanz.

In Fällen, wo es um Abänderung gedachter Privilegien zu thun ist, ist vorläufig gutächtlicher Bericht an die Hofstelle zu erstatten.

Die Entscheidung der aus dem Sinne und der Erklä-

rung der Privilegien entstehenden Streitigkeiten ist der Landesstelle in keinem Falle eingeräumt.

Wirkungskreis der Landesstelle 26. Mai 1786. §. 24.

Es kommt übrigens bei der Verfassung der l. f. Städte und Märkte ganz vorzüglich

1. die Landstandschaft und
2. der Burgfrieden in Betrachtung.

Erster Abschnitt.

Landstandschaft der l. f. Ortschaften.

§. 15.

Entstehen dieser Landstandschaft.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bilden die l. f. Ortschaften den vierten Stand, im Gegensatze der drei obern politischen Stände, nämlich: des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes.

Dieser vierte Stand zerfällt wieder in zwei Hälften, wovon die eine Hälfte die Haupt- und Residenzstadt Wien, die zweite Hälfte aber die übrigen l. f. Städte und Märkte in sich begreifet; daher kann auch die Stadt Wien der erste halbe vierte Stand, die übrigen l. f. Ortschaften aber der zweite halbe vierte Stand genannt werden.

Auch werden sie mitleidende Ortschaften aus dem Grunde genannt, weil sie gewisse Lasten gemeinschaftlich tragen, sich in gewissen Fällen gegenseitig aushelfen, mithin mitleiden müssen.

§. 16.

Wer von den l. f. Ortschaften bei Landtägen zu erscheinen hat. Einfluß der städtischen Abgeordneten bei Landtägen.

Ueber die Frage: ob der Lemberger-Magistrat oder die

dortige Bürgerschaft die städtischen Deputirten zum Landtage zu wählen habe, geruhten Se. Majestät unterm 23. August 1817 zu entscheiden.

Als einer der beiden städtischen Deputirten habe der Bürgermeister zu erscheinen.

Den zweiten Deputirten zu jedem Landtage habe aber, vermöge des Diploms der Hauptstadt Lemberg, die Bürgerschaft aus ihrem Mittel abzuordnen.

Sollten die Hauptstädte anderer Provinzen dieselbe Berechtigung ansprechen, und sich darüber mit eben so bestimmten, von Sr. Majestät bestätigten Privilegien auszuweisen vermögen, so sey von Fall zu Fall, unter Beischließung der Privilegien, darüber Vortrag zu erstatten, da Se. Majestät geneigt sind, von Allerhöchst Demselben ertheilte oder bestätigte Privilegien aufrecht zu erhalten, sobald sie mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht im Widerspruche stehen.

Hofkanzleidecret 23. October 1817.

In N. Oesterreich erscheinen zwar die städtischen Abgeordneten in der Person des Bürgermeisters und des Syndicus bei den allgemeinen Landtägen. Sie nehmen jedoch an den Berathschlagungen der drei obern politischen Stände keinen Antheil, und treten somit, nach vernommenen l. f. Postulaten, wieder ab. Sie haben daher auch keine Verordneten und ständischen Ausschüsse wie die drei obern politischen Stände.

§. 17.

Privilegirter Gerichtsstand der l. f. und freien Ortschaften.

Die l. f. oder doch keiner Partikular-Obrigkeit untergebenen freien Gemeinden sind im Civil-Justizfache dem k. k. n. öst. Landrechte unterworfen.

Hofd. 26. Jänner 1784. — Hofd. 20. April 1786.

Zweiter Abschnitt.

Städtischer Burgfriede.

§. 18.

Begriff eines städtischen Burgfriedens.

Städtischer Burgfriede, im Gegensatze von Dominical-Gut (S. mein pol. Verh. der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande, Th. I. Band I. §. 2.) ist der Inbegriff der Gründe und Gerechtsame, welche in dem städtischen Kataster eigens inliegen.

§. 19.

Bisheriger Bestand eines städtischen Katasters.

Der bisherige städtische Kataster ist der Inbegriff aller Behelfe, auf die sich die Schätzung und Belegung sämmtlicher Realitäten im städtischen Burgfrieden begründet; und er ist für die l. f. Ortschaften das, was für die Dominien der Landes- oder Provinzial-Kataster. Dieser Kataster wurde so eingerichtet, daß nur jene Grundstücke, welche zur Zeit der Aufnahme von einem Bürger eigenthümlich oder bestandweise genossen worden sind, in selben zu verbleiben hatten, während alle übrigen dem Landes-Provinzial-Kataster zugewiesen wurden, so daß selbst die bei dem vierten Stande der achtzehn mitleidenden Städte und Märkte befindlichen Freyhöfe und Freyhäuser dem Kataster der drei obern Stände einverleibt blieben.

Hofdk. 23. März 1754 — Hofdk. 27. July 1754.

§. 20.

Bestandtheile des bisherigen städtischen Katasters.

In diesem städtischen Kataster kamen nicht nur die der Gemeinde als Corporation gehörigen Realitäten und Rechte, sondern auch die bürgerlichen Realitäten vor.

In wie fern durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums dieser Kataster einer Reform unterworfen wurde, gehöret nicht hieher.

§. 21.

Eigenthum und Rechte der l. f. Ortschaften.

Die l. f. Ortschaften, als Corporationen, besitzen nämlich, gleich den Dominien, Realitäten, als: Aecker, Wiesen, Waldungen, Bräuhäuser u. s. w. und Rechte.

Sie können auch Herrschaften besitzen; in welcher Eigenschaft sie jedoch, gleich jedem andern Herrschaftsbesitzer, zu behandeln sind, und das städtische Recht darauf nicht anwendbar ist.

§. 22.

Landtafelunfähigkeit der l. f. Ortschaften.

Die l. f. Ortschaften müssen übrigens, falls sie landtafelmäßige Güter besitzen wollen, gleich den übrigen Landtafelunfähigen, die doppelte Gült entrichten; dieß beweiset die Hofverordnung vom 15. April 1737, nach welcher der Wiener-Magistrat für das erkaufte Landgut Margarethen die doppelte Gülte zahlen muß.

§. 23.

Aufzählung der vorzüglichsten Rechte der l. f. Ortschaften.

Die l. f. Ortschaften besitzen durchaus in ihrem Burgfrieden.

1. Die Grundherrlichkeit.
1. Die Ortsherrlichkeit, und
3. Die Ortsgerichtsbarkeit.

So wie sie auch das Zehent und Bergrecht, die geistliche und weltliche Vogteyherrlichkeit, das Jagdrecht, Tatz und Ungeld u. s. w. inne haben können, und größtentheils auch besitzen.

§. 24.

Abweichungen dieser städtischen Rechte von jenen bei landtafelmäßigen Gütern.

In der Regel unterliegen die l. f. Ortschaften in Beziehung auf die Ausübung aller dieser Rechte den allgemeinen Vorschriften, welche in meinem politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande umständlich entwickelt sind. Hier kann also nur von den dießfälligen Abweichungen die Rede seyn.

§. 25.

Welche Abweichungen eine besondere Erwähnung verdienen.

Diese Abweichungen sind besonders bei der Grundherrlichkeit merkbar.

§. 26.

In welche Rechte die Grundherrlichkeit zerfällt.

Die Grundherrlichkeit der l. f. Ortschaften zerfällt

1. in das Recht zur Führung der Grundbücher, und
2. in jenes, zum Bezuge grundherrlicher Gefälle.

Erster Absatz.

Von dem Rechte zur Führung der Grundbücher.

§. 27.

Worauf sich dieses Recht der l. f. Ortschaften gründet.

So wie bereits unterm 24. November 1758, nach dem Beyspiele anderer böhmischer, österreichischer Länder, auch in N. Oesterreich, eine Landtafel, jedoch nur so viel es die im Landhause inliegenden Herrschaften, Güter und Gül-

ten, auch Freyhöfe und Freyhäuser oder sonstige Unbeweglichkeiten, betrifft, die in dem ständischen Einlagbuche inne liegen, eingeführt, und dadurch der allgemeinen Treue und Glauben, bey den im Lande Begüterten, mit guter Wirkung vorgesehen wurde, und so wie auch rücksichtlich der übrigen im Lande befindlichen unbeweglichen Güter, welche in die Landtafel nicht eingezogen werden können, sondern den Grundbüchern, wohin selbe unterthänig sind, auch der Vormerkung halber zu unterstehen haben, die gehörige Sicherheit zu verschaffen, und so fort dem gemeinen Handel und Wandel, auch bey den Inhabern ermeldeter Realitäten auf dem gleichmäßigen Wege einer verläßlichern und gesichertern Vormerkung, zu steuern, für gut befunden wurde, bis eine gleiche Verfassung seiner Zeit überhaupt auch bey allen übrigen Herrschaften auf dem Lande hergestellt werden kann, (was auch in der That mit Pat. vom 24. July 1795 geschah) so wurde zugleich befohlen, sowohl bey der Stadt Wien, und den übrigen in dem Wiener-Burgfrieden befindlichen Grundbüchern, als bey sämmtlichen eine Grundherrlichkeit besitzenden l. f. Städte und Märkte des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns ordentliche Vormerkbücher, wo nicht solche bereits vorhanden sind, zu errichten, und damit auf gleiche Art wie bey der Landtafel vorzugehen.

Pat. 1. September 1765.

§. 28.

Art der Grundbuchführung.

Auf welche Art und mit welchen Vorsichten überhaupt dießfalls vorzugehen sey, ist in den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden besondern Anordnungen enthalten.

Allgem. b. G. §. 446.

Diese sind nun folgende:

§. 29.

Anzahl der öffentlichen Bücher in den l. f. Ortschaften, Pflicht zu deren ordentlichen Führung.

Es wurde zwar, laut Patents vom 1. Sept. 1765 §. 24, zur gesicherten Erfüllung des Vormerkungswerkes bey den sämmtlichen Grundbüchern, ein ordentliches Vormerk- und Instrumenten-Buch neuerdings einzuführen unentbehrlich erachtet; da aber aus den von dem Magistrate von Wien, dann von den in Wien befindlichen Grundobrigkeiten, wie auch von den landesfürstlichen Ortschaften und von der n. ö. Regierung dießfalls abgeforderten und erstatteten Berichten hervorging, daß, gleich wie bey der gemeinen Stadt Wien Grundbuch, so auch sonst bey allen übrigen, in diesem Grundbuchsgeschäfte drey Bücher, nähmlich

1. Das Dienst- oder Grundbuch, worin das unbewegliche Gut, sammt dem Namen des Besitzers, mit Beziehung auf das Blatt des Gewährbuches vorgeschrieben ist;

2. Das Gewährbuch, wo der Besitztitel zur Legitimation des Besitzers, sammt den hierzu erforderlichen Instrumenten eingetragen, wie auch die darauf haftenden Lasten, mit Beziehung auf das sogenannte Satzbuch angemerkt sich befinden, und endlich

3. das besondere Satzbuch selbst, in welchem alle auf einem solchen unbeweglichen Gute haftenden, von Zeit zu Zeit aufgebürdeten Reallasten, nach dem Vorzuge der Zeit mit den daselbst ebenfalls eingeschriebenen oder aufbehaltenen hierzu gehörigen Instrumenten vorgemerkt sich befinden, bisher ordentlich geführt werden, welche drey Bücher all jenes, was ein Vormerk- mit dem Instrmenten-Buche in sich begreifen soll, in der That vollkommen enthält, so wurde es, laut obigen Patents, bey dieser Anzahl und Gattung von Bücher, und derselben genauen guten Manipulation, um den Grundobrigkeiten alle weitern Unkosten und Weitschichtigkeiten abzuwenden,

fernerhin jedoch dergestalt belassen, daß nicht nur solche Bücher mit aller Genauigkeit und Richtigkeit auf obbemeldte sichere Art beforget, wie auch an jenen Orten, wo diese drey Bücher und Ordnung noch nicht eingeführt wäre, mit gleicher Beobachtung sogleich, bey zwanzig Dukaten Pönfall, hergestellt werden, wie dann im Widrigen die Grundobrigkeiten für allen etwa durch dießfällige Unrichtigkeit und Unverläßlichkeit zuwachsenden Nachtheil zu haften angehalten seyn sollen.

§. 30.

Anwendbarkeit der allgemeinen Grundbuchsvorschriften auf die Grundbücher der l. f. Ortschaften. Abweichung davon.

Was übrigens von der Grundbuchsführung in meinem politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande, Th. I. Bd. I. §. 124 bis 138, gesagt worden ist, gehört auch mit dem Bemerken hieher, daß in den Städten und Märkten jede Vormerkung in dem Grundbuche in Gegenwart des Bürgermeisters oder der Magistratsräthe zu geschehen hat.

Pat. 9. April 1789. §. 3.

Nur hinsichtlich der radicirten Gewerbe, kommt folgende Abweichung anzumerken:

§. 31.

Einverleibung der radicirten Gewerbe in das Grundbuch.

Radicirte Gewerbe gehören in das ordentliche Grundbuch.

Hofd. 20. Febr. 1795. — Rggs. C. 12. März 1795. §. 2.

Damit aber ein Gewerbe als radicirt in selbes gehört, muß dasselbe, vermöge höchster Entschließung vom 22. April 1775, in Verbindung mit der erläuternden Hofverordnung vom 15. März 1784, seit 1743 ununterbrochen in der Hausgewähr enthalten seyn.

Die Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Sept. 1795 aber, vermög welcher alle im Jahre 1756 in das ständische Gültbuch und Einlage als radicirt gezogene und hiernach mit der angemessenen Steuer belegte Gewerbe bisher in die Gewähr als radicirt nachträglich eingetragen werden konnten, hat dagegen auf die im Burgfrieden der l. f. Ortschaften vorkommenden Gewerbe nie gepaßt, da jeder Ort für sich einen von dem Landeskataster vollkommen getrennten Kataster hat.

Die radicirte Eigenschaften der in solchen l. f. Ortschaften befindlichen Gewerbe war also bisher, nach der Analogie der Hofkanzley-Verordnung vom 18. Sept. 1795, aus jenem städtischen Kataster zu entnehmen. Da jedoch durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums die Besteurung der Gewerbe von der Grundbesteuerung gänzlich getrennt worden ist,

Hofkzld. v. 5. März 1822.

und diese Gewerbe somit lediglich Objecte der Erwerbsteuer und Klassensteuer geworden sind, so fällt dadurch gedachte Analogie von selbst weg.

Die übrigen die radicirten Gewerbe betreffenden Bestimmungen sind in den l. f. Ortschaften dieselben, wie in dem übrigen Lande. Daher sich dießfalls auf den ersten Band meiner Gew. und Handl. G. §. 37—51 bezogen wird.

Zweyter Absatz.

Von dem Rechte zum Bezuge grundherrlicher Gefälle.

§. 32.

Eintheilung der grundherrlichen Gebühren.

Die in den l. f. Ortschaften bestehenden grundherrlichen Gebühren sind:

1. Die Grundbuchsgebühren,
2. das Laudemium, und
3. das bürgerliche Abfahrtgeld.

I.

Von den Grundbuchsgebühren in den l. f. Ortschaften.

§. 33.

Beibehaltung der altherkömmlichen Taxen in den l. f. Ortschaften.

Bei den von Wien, wie auch andern in der Stadt befindlichen Grundobrigkeiten, die in und vor jener Stadt steuerbare Gründe haben, dann auch bey den übrigen l. f. Städten und Märkten soll an der Grund-Taxordnung nichts verändert werden.

Tract. de juribus incorporalibus IV. §. 26.

Auch das Patent vom 17. Sept. S. §. 25 bestätigt: daß es in Betreff der Vormerkungs- und dießfälligen Cassirungs- oder Abthuungs-Taxen bey der bisher hergebrachten Observanz sein vollständiges Verbleiben, ohne einiger damit zu machenden Abänderung, haben soll.

Hiernach hat die Observanz bey jedem l. f. Orte zur Grundlage der Behebung und Entscheidung zu dienen.

S. auch mein polit. Verhältniß Th. I. Band I. §. 159—172.

II.

Von dem Laudemium in den l. f. Ortschaften.

§. 34.

Handhabung des alten Herkommens.

Wenn mit den Häusern und Grundstücken auch Ueberlanden, es sey gleich durch Kaufen, Ablösen, Tausch, Abwechseln, Schenkung, Heiraths- Mittel-Geschäft und Erbschaften, oder auch durch andere zulässige Weise eine Veränderung vorgeht, wurde es mit Nehmung des Pfundgeldes, wie es bis-

her bey den Städten und Märkten im Lande, wie auch der gemeinen Stadt Wien, gehalten wurde, noch für die Zukunft belassen.

Tract. de juribus. incorp. Tit. I. §. 5.

Es soll bey dem Inhalte des Tract. de juribus inc. Lit. IV. §. 5, vermög dessen es bey dem, was mit Nehmung des Pfundgeldes bey den Städten und Märkten im Lande festgesetzt ist, verbleiben, demnach nicht mehr, als was vorher gebräuchlich gewesen ist, gefordert werden.

Resol. 30. Juny 1682.

So viel die l. f. Städte und Märkte anbelangt, soll es bey dem alten Gebrauche und bey der den 30. Juni 1682 ergangenen Resolution verbleiben, daß nähmlich ein Mehreres nicht, als was vor kundgemachtem Tractatus de juribus incorp. gebräuchlich gewesen, und zwar active und passive genommen werden soll,

Resol. 2. Nov. 1682. — Resol. 23. Nov. 1682. — Resol. 21. Oct. 1689.

und den 1. Juny 1691 wurde dem Johann Steiner, als der 18 mitleidenden Städte und Märkte des halben vierten Standes Einnehmer eröffnet: daß die l. f. Städte und Märkte, bey der am 23. Nov. 1682 ergangenen Erläuterung, daß von ihnen ein Mehreres nicht, als vor der den 13. März 1679 kundgemachten Landesordnung gereichet worden, bis ein anderes auf die zu Folge des den 13 July 1689 mit den Städten getroffenen Receß, veranlaßte Vernehmung erfolgt, gefordert werden soll; allerdings geschützt, und den Grundobrigkeiten kein Mehreres gestattet werden soll.

Endlich wurde unterm 26. März 1695 resolvirt: daß, so viel es die in dem Burgfrieden des halben vierten Standes, der Viertelstadt St. Pölten und der Wiener-Neustadt, gelegenen Haus- und Ueberländgrundstücke betrifft, es tam active quam passive bey dem, was vor Publicirung der

Landesordnung und des Tractatus de juribus incorporalibus, im Namen des Pfundgeldes beobachtet worden ist, allerdings sein Bewenden haben soll.

§. 35.

Welcher Betrag in den meisten l. f. Ortschaften abgenommen wird.

Nach diesem hiernach gehandhabten alten Herkommen wird in den meisten l. f. Ortschaften nur 1 Kreuzer oder auch nur ein halber Kreuzer vom Gulden Veränderungspfundgeld gezahlt.

§. 36.

Wie es mit Abreichung des Pfundgeldes von den außer dem Burgfrieden gelegenen Grundstücken zu halten ist.

Von den außer dem Burgfrieden der l. f. Ortschaften innehabenden in den drey obern Ständen Grundbücher gehörigen Häuser und Grundstücken, sind dagegen, wenn mit den Besitzern eine Veränderung vorgehet, von jedem Gulden drey Kreuzer zu reichen.

Resol. 26. May 1695.

§. 37.

Anwendbarkeit der übrigen Laudemialvorschriften auch auf die l. f. Ortschaften.

Die übrigen das Veränderungspfundgeld überhaupt betreffenden Verordnungen gelten auch in den l. f. Ortschaften.

S. mein polit. Verh. der verschiedenen Gattungen Obrigkeiten zum Bauernstande. Th. I. Bd. I. §. 179—190.

III.

Von dem bürgerlichen Abfahrtgelde.

§. 38.

Vorerinnerung.

Nach Verschiedenheit, als das Vermögen unterthäniger

bürgerlich oder ohne eine dieser beiden Eigenschaften ist, ist auch das Abfahrtgeld auf verschiedene Art an die Grundobrigkeit, an den Landesfürsten oder an beiden zugleich zu entrichten.

Pat. 14. Mai 1785. II.

Hiernach theilt sich das Abfahrtgeld:

1. in landesfürstliches
2. in bürgerliches, und
3. in unterthäniges.

Hier handelt es sich lediglich um das bürgerliche Abfahrtgeld, wobei die, die Stadt Wien hinsichtlich dieses Gegenstandes bestehenden besondern Gesetze aus dem Grunde nicht berührt werden, weil sie für die Bearbeitung des städtischen Wesens der Haupt- und Residenz-Stadt Wien vorbehalten bleiben.

Von dem unterthänigen (Grundherrlichen Abfahrtgelde) wurde bereits im I. Th. meines polit. Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande §. §. 191 bis 200 gehandelt, das l. f. gehört aber in die Kameral-Gesetz-Kunde.

§. 39.

Ursprung des Rechts der l. f. Ortschaften zum Bezuge eines Abfahrtgeldes.

Das Recht der Städte und Märkte Abfahrtgeld abzunehmen, beruhet auf einer alt hergebrachten Gewohnheit; dieß beweisen die in den Jahren 1591, 1675 und 1680 erlassenen Entscheidungen und Weisungen.

Im Patente vom 4. Juli 1753 wurden alle das l. f. städtische und grundherrliche Abfahrtgeld betreffenden Bestimmungen zusammengefaßt und zum Gesetze erhoben.

Um ferner zwischen den k. k. österreichischen Ländern einen freien Zug einzuführen, die bei dieser Gelegenheit zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, und überhaupt diejenigen An-

stände zu heben, die sich bisher bei der Abnahme des Abfahrtgeldes ergeben hatten, wurde mit Patent vom 1. August 1783 verordnet; daß in dem Lande Oesterreich unter der Enns sowohl über das grundherrliche und bürgerliche als das landesfürstliche Abfahrtgeld in allen vorkommenden Fällen ein Gesetz zur einzigen Richtschnur genommen werden soll, wovon hier, so weit es das bürgerliche Abfahrtgeld betrifft, Erwähnung geschieht. Es hieß nämlich in dem §. 2. dieses Patentes:

Das bürgerliche Abfahrtgeld gebührt l. f. Städten und Märkten, so oft ein bürgerliches Vermögen, d. i. ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann), angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, als ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes hat, aus der Gerichtsbarkeit jener l. f. Stadt oder Marktes, worunter entweder der Eigenthümer, oder das bürgerliche Vermögen gehört, gezogen wird.

Dieses bürgerliche Abfahrtgeld durfte, nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben, ebenfalls ohne Unterschied, ob das Vermögen in Nieder-Oesterreich verblieb, in ein anderes der k. k. Länder, oder in ein fremdes Land abzog, nie mehr als mit 5 % oder 3 kr. vom Gulden genommen werden.

Dieses bürgerliche Abfahrtgeld konnte, nach dem §. 3., auch in denjenigen Fällen gefordert werden, wo gegen ein anderes fremdes Land das Recht des freien Abzugs, entweder im Allgemeinen bestund, oder in besondern Fällen allerhöchsten Orts bewilligt wurde, und daher der abziehende Unterthan, von dem l. f. Abfahrtgelde, befreiet war; und es durfte die Befreiung von der landesherrlichen Einrichtun

dem Rechte der l. f. Städte und Märkte zu keinem Abbruche gereichen.

Wofern nach dem §. 4. der Bürger oder Eigenthümer eines bürgerlichen Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit nur in der Absicht austrat, um entweder k. k. Kriegsdienste zu nehmen, oder dem Staate in anderer Art zu dienen, so gebührte das bürgerliche Abfahrtgeld nur von demjenigen Vermögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der l. f. Stadt oder Marktes hieraus genommen wurde. Von demjenigen Vermögen aber, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unterworfen blieb, entweder weil die bürgerlichen Realitäten nicht veräußert, oder das bewegliche Vermögen in den bürgerlichen Gewerben, der Handlung gelassen wurde, durfte kein Abfahrtgeld genommen werden.

Eben so wenig durfte nach dem §. 5. von einem Vermögen, welches nicht die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes hatte, und zugleich einem Eigenthümer angehörte, der nicht Bürger war, sondern sich nur als Einwohner irgend in einer l. f. Stadt oder Markte aufhielt, ein bürgerliches Abfahrtgeld gefordert werden.

Von dem abziehenden Vermögen, welches zugleich einem bürgerlichen Abfahrtgelde unterlag, wurden als l. f. Abfahrtgeld nur 5 %, hingegen 10 % oder 6 kr. vom Gulden von demjenigen abgenommen, welches vom bürgerlichen Abfahrtgelde befreyt war.

Die Obrigkeit hatte daher darauf mit aller Genauigkeit zu sehen, wenn ein Vermögen, es mochte dem bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen oder nicht, dem Unterthane eines fremden Staates zufallen, oder auf was immer für eine Art aus Nieder-Oesterreich in einen auswärtigen Staat gezogen werden sollte. Dergleichen Fälle mußten ungesäumt dem Fiskalamte in Wien angezeigt und ein solches Vermögen auf die allerhöchste über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verab-

folgt werden. Die Obrigkeit, die sich in diesem Puncte die gänzliche Vernachlässigung allenfalls auch nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schulden kommen ließ, wurde zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbliebenen Vermögens, es mochte in Zinsen, Interessen oder sonstigen Nutzungen bestehen, war nach dem §. 12. kein Abfahrtgeld zu fordern.

In Folge der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde endlich auch die Freyzügigkeit, in den österreichischen Ländern erweitert, und mit Aufhebung aller vorhin über das Abfahrtgeld erlassenen Gesetze und Verordnungen, vermittelst Patents von 14. März 1785, vom 1. May 1785 an, in den sämmtlichen böhmisch=, österreichisch=, deutschen Erblanden, mit Einschluß Galliziens in Wirksamkeit gesetzt.

Pat. 14. März 1785.

Dieses Patent erstreckt sich jedoch nicht auf jene Fälle, wo das Recht der Erhebung des Abfahrtgeldes und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. May unstreitig bestanden hat.

Hofdk. 3. Februar 1786.

Rücksichtlich jener vorgegangenen Fälle gilt also noch das Patent vom 1. August 1783, für die seit dem 1. May 1734 in sich ereigneten Fälle dient dagegen das Patent vom 14. März 1785, und die nachfolgenden Verordnungen und Belehrungen zur einzigen Richtschnur, daher sie der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung sind.

§. 40.

Begriff vom bürgerlichen Vermögen.

Ein bürgerliches Vermögen ist ein solches, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat.

Pat. 14. März 1775 IV.

Hat das abzuziehende Vermögen die Eigenschaft eines bürgerlichen Vermögens nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der nicht Bürger (Gewerbsmann) sondern nur als Einwohner in einem Orte seßhaft ist, so kann kein bürgerliches Abfahrtgeld gefordert werden, sondern es findet nur das l. f. mit 10 % oder 6 kr. vom Gulden statt.

Eodem.

§. 41.

Das bürgerliche Abfahrtgeld bezieht sich nicht auf das Inland.

In dem Bezirke der böhmischen, österreichischen, deutschen Erblande mit Inbegriff Galliziens stehet es jedoch jedermann frei, mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß, unter was immer für einer Benennung, ein grundherrliches bürg. Abfahrtgeld gefordert werden kann.

Pat. 14. März 1785. I.

§. 42.

Ausdehnung dieser Freizügigkeit auf die italiänischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates.

Auch in den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreichs Italien, die nun wieder an Oesterreich gekommen sind, wurde das dort bestandene Droit d' Aubaine oder Jus Albinagii aufgehoben; und an dessen Stelle wurden die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Exportationen, welche in den alt-österreichischen Provinzen gelten, im allgemeinen eingeführt. Hofkzld. 24. Aug. 1815.

§. 43.

Auf welche Länder das bürgerliche Abfahrtgeld sich bezieht.

Das bürgerliche Abfahrtgeld bezieht sich:

I. Auf das Ausland.

II. Auf die ungarischen siebenbürgischen Provinzen.

ad. I. Die Entrichtung eines (wie immer gearteten)

fahrtgeldes findet nur Statt, wenn ein Vermögen aus einem böhmischen, österreichischen, deutschen (nunmehr auch italiänischen) Erblande, nach dem Lande eines auswärtigen Staates gezogen wird. Pat. 14. März 1785.

§. 44.

Ausnahme. Reciprocität mit fremden Staaten.

Gegen solche fremde Länder, in denen bey Abziehung eines Vermögens in die österreichischen Erblande kein bürgerliches Abfahrtgeld bezogen wird, soll das in ein solches fremdes Land abziehende bürgerliche Vermögen von dem bürgerlichen Abfahrtsgelde ebenfalls frey gelassen werden.

Pat. 14. März 1785 VI.

Doch wurde bey Gelegenheit eines besondern Falls verordnet: Ungeachtet eines mit einem auswärtigen Staate bestehenden Freyzügigkeits-Vertrags erstreckt sich diese Freyzügigkeit (in der Regel) doch nur auf das freye Vermögen, keineswegs aber auf das unterthänige (bürgerliche Vermögen) indem die Staatsverwaltung den erworbenen Rechten der Dominien nichts vergeben wollte noch vergeben hat.

Partikular-Weisung der Hofkanzley vom 6. Februar 1812.

Im Falle wo österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen aus der Moldau in Oesterreich ein ganz Gleiches zu beobachten.

Hofkzld. 24. Jänner 1820. — Hofkzld. 4. Februar 1821.

§. 45.

Wie die Reversalien de observando reciproco bey Erfolglassung der Erbschaften in Staaten, mit welchen kein Freyzügigkeits-Vertrag besteht, beschaffen, seyn sollen.

Ueber Anfrage, von welchen Behörden, in welcher Form und nach welchem Inhalte die von den niederländischen Unterthanen zur Ueberkommung der ihnen in dem österreichischen Kaiserstaate

zugefallenen Erbschaften beyzubringen, die Reversalien de observando reciproco aufgestellt werden müssen, ist das Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß derley Reversalien von den betreffenden Obergerichten derjenigen Provinz oder desjenigen Landes-Distrikts, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter der bey derley Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Petschaftsverlegung dahin zu lauten haben. »Es werde die Zusicherung ertheilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Königreiche der Niederlande anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den niederländischen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe) nach N. N. (Ort oder Distrikt) in den Niederlanden, die Erbschaft des zu N. N. (Name des Orts und der Provinz, wo der Erblassen gestorben ist) gestorbenen österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe des Erblassers) auszufolgen, bewilligt worden ist.

Nach dieser Form ist die Beybringung der Reversalien de observando reciproco von allen jenen Unterthanen fremder Staaten, denen eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate anfällt, in so weit mit solchen kein eigener Freyzügigkeits-Vertrag besteht, zu fordern, und eben so sind solche von den hierländigen Appellations-Gerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und Inhalt auszustellen, wenn einem österreichischen Unterthane in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freyzügigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt. Hofd. 11. July 1817.

§. 46.

Allgemeine Freyzügigkeit, mit den Bundesstaaten insbesondere.

Nachdem unter Mitwirkung und Beystimmung Sr.

Majestät des Kaisers, als Mitglied des deutschen Bundes, durch die Bundesversammlung zu Frankfurt am Mayn, mit Beschluß vom 23. Juny 1817 zur Vollziehung des Artikels XVIII. Litt. c. der Bundesakte die näheren Bestimmungen in Betreff der den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dortselbst zugesicherten Freyheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella, emigrationis) in so fern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat übergehet, festgesetzt worden sind, so wurde verordnet:

1. Bey jeder Art von Vermögen, welches aus einem von den österreichischen Ländern und Gebiethen, womit dem deutschen Bunde beygetreten wurde, und welche in den von der österreichischen Bundesgesandtschaft in der 15. Sitzung v. 6. April 1818 übergebenen Erklärungen namentlich aufgeführet sind, und weiter unten zur Wissenschaft kund gemacht werden, in einem andern deutschen Bundesstaate, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freyzügigkeit in Anwendung gebracht werden.

2. Diese Vermögens-Freyzügigkeit hat sich in so fern wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränken, sie mögen nun bisher in österreichische l. f. Kassen geflossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Communen zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch demnach sowohl der Bezug der l. f. Nachsteuer und der Emigrations-Taxe, als auch jener des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes nicht mehr Statt findet.

3. Nachdem aber, vermöge des oben gedachten Beschlusses, die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu bringende Ver-

mögens-Freyzügigkeit auf dem Prinzipe einer unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, welche mit einem Erbschaftsfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, wenn selbe ohne Unterschied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist; so haben alle dergleichen in den österreichischen zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Gebiethen bestehenden Abzüge auch fernerhin bey dem in das übrige deutsche Bundesgebiethe zu exportirenden Vermögen in Anwendung zu kommen.

4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermögens-Freyzügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll, so wurde verordnet:

a. Daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefundene Vermögens-Exportation, und der Verzicht auf das Unterthansrecht bey der Frage der Zahlungs-Pflichtigkeit oder Befreyung zur Richtschnur anzunehmen ist, und:

b. Daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. July 1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die l. f. Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe oder das grundherrl. und bürgerl. Abfahrtsgeld bezogen worden seyn sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Parthey zurück zu erstatten ist, in so fern von derselben gehörig nachgewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch, mit Rücksicht auf den 1. Julius die Vermögens-Freyzügigkeit gegen die österreichischen zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiethe nach dem Prinzipe der Reciprocität in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird.

5. Die Länder und Gebiethe der österr. Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

1. Das Erzherzogthum Oesterreich,
2. » Herzogthum Steyermark,
3. » » Kärnthen,
4. » » Krain,
5. » öster. Friaul, oder der Görzer = Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileja),
6. » Gebieth der Stadt Triest,
7. Die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiethe von Trient und Brixen, dann Vorarlberg, mit Ausschluß von Wailer,
8. Das Herzogthum Salzburg,
9. » Königreich Böhmen,
10. » Markgrafthum Mähren,
11. Der öster. Antheil an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch = schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Patent 2. März 1820.

Diese Bundesstaaten sind: Königreiche: Baiern, Dännemark, rücksichtlich Lauenburg und Holstein; Hannover, Preußen, hinsichtlich der dem deutschen Bunde einverleibten Provinzen, als da sind: —

Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Nieder = Rhein.

Sachsen, Würtemberg.

Hofkanzleyd. von 23. Sept. 1819.

Großherzogthümer und Churfürstenthümer:

Baden, Hessen = Cassel (Churfürstenthum,) Hessen = Darmstadt, Mecklenburg, (Schwerin und Strelitz), Holstein (Gotorp und Oldenburg), Luxenburg, dessen Umfang in dem 68. §. der Wienercongreß = Akte angezeigt ist. Hofkanzleyd. vom 23. Sept. 1819.

Sachsen-Weimar und Eisenach.

Herzogthümer.

Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nassau, Sachsen-Koburg-Saalfeld, Sachsen-Koburg-Meiningen, Sachsen-Gotha-Altenburg, Sachsen-Hildburghausen.

Landgrafthum.

Hessen Homburg.

Fürstenthümer.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein-(Vadutz), Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein, Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldek. —

§. 47.

Freyzügigkeit mit den toskanischen Staaten und mit dem Königreiche Pohlen.

Das Freyzügigkeits-Patent wurde auch auf die toscanischen Staaten ausgedehnt.

Patent 14. März 1784 §. 1.

Laut Hofkanzleydekrets vom 8. April 1819 haben ferner Se. Majestät sich bewogen gefunden, zur genauen und bestimmten Vollziehung des 18. Artikels der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dann Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland unter dem 3. May 1815 abgeschlossenen Convention anzuordnen, und zu beschließen: daß die am Tage der Ratification der obbemeldeten im Königreiche Pohlen begüterten Individuen, in dem Falle als ihnen, zu welch immer für einer Zeit ein Eigenthum von was immer für einer Art, in dem österr. Kaiserstaate, durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten sind, und daß ihnen in dieser

Eigenschaft jederzeit frey stehe, das benannte Eigenthum verkaufen, oder den daraus gelößten Betrag in das Königreich Pohlen ohne allen Abzug ausführen zu dürfen.

Regierungs-Circ. vom 22. April 1821.

§. 48.

Abschreibung der auf dem durch das Abfahrt-Patent den Städten entgehenden Abfahrtgelde haftenden Steuer.

Allen jenen Städten, welchen durch die, mittelst obigem Patent vom 14. März 1785 beschlossene Aufhebung des Abfahrtgeldes dieser Bezug entgehet, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben werden. —

Da nun erforderlich ist, den Betrag dieses entgehenden Gefälls, und der darauf sich gründenden Steuer ordentlich zu erheben, und höchsten Orts anzuzeigen, so lag allen Stadtmagistraten ob, solchen Betrag, und die darauf haftende Steuer den betroffenen Kreisämtern anzuzeigen. —

Hofentschließung vom 9. April 1785.

Diesem Zufolge haben daher auch Se. Majestät in Beziehung auf das den Dominien und Gemeinden durch das allerhöchste Patent vom 2. März 1820 entgehende Abfahrtgeld von den nach den deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen S. §. 46 mit allerhöchster Entschließung vom 26. April 1820 zu bestimmen geruht, daß da, wo das Abfahrtgeld noch versteuert wird, selbes vom Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Versteuerung enthoben werden soll.

Das Verordneten-Collegium wurde hiervon mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß es demnach den betreffenden Contribuenten freygegeben sey, ihre dießfällige Reclamationen mit den erforderlichen Behelfen, und Beweismittel bey selbem anzubringen, welche die Abschreibung des Steuer-Contingents einzuleiten, und dießfalls die nöthigen Daten von der ständischen Buchhaltung einzusehen haben wird. Hierbey ist aber nie außer

Acht zu lassen, daß diese Steuerbeschreibung eigentlich nur jenen Theil des Abfahrtgeldes betreffen kann, der dem Berechtigten wirklich entgeht, nämlich in Fällen der Auswanderung in die deutschen Bundesstaaten, worauf nämlich auf die Ausscheidung jenes Theiles, um den Steuerfond nichts zu vergeben, unabläßlich gedrungen werden muß.

Hofkanzleyd. 13. Juny 1821. An das Ständisch-Verordneten-Collegium.

§. 49.

Das Abfahrtsgeld bezieht sich auf die ungarischen und siebenbürgischen Provinzen.

Die Entrichtung eines bürgerlichen Abfahrtgeldes findet ferner Statt, wenn ein bürgl. Vermögen, aus einem der böhm. österr. deutschen (und italiänischen) Erblande nach Ungarn und Siebenbürgen ziehet. Patent vom 14. März 1785 II.

Denn auch von einem nach Ungarn oder Siebenbürgen gehenden Vermögen, ist das Abfahrtgeld mit 5 pCt. zu entrichten.

Hofverordnung vom 26. April 1793.

Regierungs Intimation 3. Juny 1793.

Bei Gelegenheit als verordnet wurde: daß die in Ungarn sich 10 oder mehrere Jahre aufhaltenden österr. Unterthanen, die niemals einberufen, oder um deren Stellung die ungarischen Behörden nie angegangen worden sind, weder einberufen, noch zur nachträglichen Ansuchung der Umsiedlungs-Bewilligung verhalten werden können, wurde zugleich erinnert: daß wie von den österr. Unterthanen bekannt ist, daß sie Vermögen für sich nach Ungarn ausgeführt haben, oder ihnen eines nach der Hand zugefallen ist, dieselben allerdings zur Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes verhalten werden können, in welchem Falle die Landesregierung ihr Amt zu handeln hat.

Hofkanzleyd. vom 17. November 1814 §. 2.

§. 50.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abfahrtgeldes.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch Gesetz bestimmten Abfahrtsgeldes ist (dort wo jene Ausnahmen, S. §. 44, nicht eintreten) allgemein.

Patent 14. März 1785 XII.

§. 51.

Auch Töchter und Söhne der österr. Unterthanen unterliegen dem bürgerl. Abfahrtgelde.

Der Verbindlichkeit zur Entrichtung des durch Gesetze bestimmten bürgerl. Abfahrtgeldes sind auch die Söhne und Töchter der österr. Unterthanen, welche sich in einem fremden Lande ansässig gemacht, unterworfen.

Patent 14. März 1785 XII.

§. 52.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der türkischen Unterthanen.

Einem türkischen Unterthane stehet, so lange er der türkischen Bothmäßigkeit unterworfen bleibet, jederzeit frey, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkey zurück zu kehren.

Hofkammerd. 20. July 1806 §. 9.

Wenn dagegen ein türkischer Unterthan k. k. Unterthan wird, und ein Handlungs-Befugniß ansucht, muß er vorläufig einen Revers einreichen, und vermittelst dessen sowohl der ottomannischen Unterthänigkeit entsagen, als sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, und namentlich dem Abfahrtgelde unterziehen, über welchen geschehenen Reversat ihm sodann ein Zeugniß zu ertheilen seyn wird.

Hofdkt. vom 19. März 1778 §. 5.

§. 53.

Das dem Abfahrtgelde zu unterziehende Vermögen unterliegt einer Schätzung.

Bey Gelegenheit eines Auswanderungs-Gesuches fragte sich das gallizische Gubernium an, ob es noch bey der in Gallizien, vermög einer Verordnung vom 1. April 1784 anstatt der dermaligen Abschätzung des bürgerl. Vermögens eines Auswandernden, bloß durch freywillige Bekenntniß dieses Auswanderers üblich gewesene Einhebungsart dieses Vermögens zu verbleiben habe? Hierauf wurde beschlossen: daß von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift in Ansehung des Abfahrtgeldes keine Ausnahme zu machen sey, da ohnehin hierzu auch keine hinreichende Ursache angegeben, und auf die vorher bestandenen freywilligen Bekenntnisse nicht viel gezählt werden kann; es werde daher auch diese allerhöchste Entschließung der n. öst. Regierung so wohl zur Aufklärung der etwa sonst entstehen mögenden ähnlichen Anstände, als auch zur Wissenschaft bedeutet.

Hofd. 15. Sept. 1785.
Hofd. 3. Feb. 1786.

§. 54.

Betrag des bürgerl. Abfahrtgeldes.

Außer den landesfürstlichen Städten und Märkten, ist von dem bürgerl. abziehenden Vermögen das bürgerl. Abfahrtgeld der obrigkeitlichen Municipalstädte oder Grundherrschaften, die das Recht dazu durch ausdrückliche landesfürstliche Privilegien, Verträge, oder den fatirten und verjährten richtigen Besitz beweisen können, nur mit 5 pCt. zu entrichten, das landesfürstliche Abfahrtgeld aber ebenfalls mit 5 pCt. abzuführen.

Patent 14. März 1785 IV.

Ist hiernach das abziehende Vermögen ein bürgerliches, so bleibet den landesfürstlichen Städten und

Märkten, denen aus besonderer landesfürstlicher Gnade derzeit die Gerechtsame des bürgerl. Abfahrtgeldes eingeräumt ist, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 pCt. oder 6 Kreuzer vom Gulden eingeräumt.

Patent 14. März 1785 IV.

Das auf verschiedene Art an die Grundobrigkeit, dem Landesfürsten oder an beyde zu entrichtende Abfahrtgeld darf jedoch im Ganzen in keinem Falle 10 pCt. übersteigen.

Patent 14. März 1785 II.

§. 55.

Die Erbsteuer ist vor Abnahme des Abfahrtgeldes abzuziehen.

Wenn das Verlassenschafts-Vermögen ganz oder zum Theile an einen zur Zeit des Todes eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Erblassers schon außer dieser Gerichtsbarkeit oder an was immer für einem außer Landes befindlichen Erben oder Legatoren fällt, und hiervon ein Abfahrtgeld zu entrichten kommt, so wird zwar die Erbsteuer davon auch mit fünf von hundert abgenommen; doch kann jenes Abfahrtgeld, da es nur von dem nach Abzug aller auf dem Vermögen haftenden Lasten, wirklich außer Landes gelangenden Vermögen zu entrichten kommt, und nicht auf dem Verlassenschafts-Vermögen, sondern auf der Eigenschaft der Person des Erben oder Legators und auf dessen Aufenthaltsort haftet, vor Ausweisung der Erbsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

Erbsteuer-Patent 15. Octbr. 1811 §. 30.

§. 56.

Zeitpunct wann das Abfahrtgeld gefordert werden kann.

a. Beym unbeweglichen Vermögen.

Von unbeweglichen Vermögen ist das Abfahrtgeld nur bey dessen Verkauf oder Veräußerung zu fordern.

Patent 14. März 1785 VIII.

§. 57.

b. Beym beweglichen Vermögen.

Von dem beweglichen Vermögen, sobald dasselbe einem ungarischen oder siebenbürgischen Unterthane, oder dem eines fremden Landes zufällt; oder der Eigenthümer dahin abzieht, soll das Abfahrtgeld immer sogleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermögen noch in einer der böhmisch, österreichisch, deutschen (jetzt auch italiänischen) Provinzen gelassen würde.

Patent 14. März 1783 VIII.

§. 58.

Welche Gegenstände frey von jeder Gattung von Abfahrtgeld sind.

a. Der Fruchtgenuß im Lande verbleibender Kapitalien.

Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbleibenden Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen) oder sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu fordern.

Patent vom 14. März 1785 X.

§. 59.

Wann die Interessen dennoch dem Abfahrtgelde unterliegen.

Wann jedoch auf einer Privatschuldverschreibung oder öffentlichen Fonds-Obligation haftende Interessen, mit dem Kapitale zugleich in eine Provinz oder ein fremdes Land, gegen welches das Abfahrtgeld besteht, hinausgezogen worden, ist das verfallene Interesse dem Capitale zuzuschlagen, und das Abfahrtgeld von dem Zahlbetrage zu berechnen und einzubringen. —

Hofd. vom 21. Novbr. 1785.

Hofd. vom 8. December 1801.

§. 60.

b. Kapitalien, welche durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden sind.

Diejenigen Kapitalien, welche eigentlich durch ein aus

fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden, sind von dem Abfahrtgelde befreyt. —

Patent 14. März 1785 XI.

§. 61.

Ausnahme.

Wenn jedoch der Eigenthümer solcher Kapitalien, da er in ein fremdes Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in den österr. Staaten aufgehalten (oder durch Ankauf eines unbeweglichen Guts ansässig gemacht hat, unterliegen die Kapitalien dem Abfahrtgelde.

Patent vom 14. März 1785 XI.

§. 62.

Beyspiele einer solchen Ausnahme.

Der §. 11 des Abfahrtgeldpatentes sichert hiernach den Ausländern die Befreyung derjenigen Kapitalien vom Abfahrtgelde zu, welche durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden sind, er nimmt aber diese Befreyung für den Fall zurück, als ein solcher Ausländer durch den zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. österr. Staaten oder durch den Ankauf eines unbeweglichen Gutes sich ansässig gemacht, mithin die Eigenschaft eines österr. Unterthans erlangt hatte.

Bey einem Partikular-Falle nun, wo es nicht erwiesen war, daß ein Ausländer, der noch überdieß in auswärtigen Diensten stand, im Jahr 1807 ein Haus in Wien kaufte, dann aber wieder veräußerte, in den k. k. Staaten ein Vermögen erworben, und von selbem das erwähnte Haus erkauft habe, wurde die Vermuthung angenommen, daß er das zu diesem Ankaufe erforderliche Vermögen aus dem Auslande hereingebracht habe; und somit muß nach dem Sinne, und nach dem Inhalte dieses §. der von diesem nun verkauften Hause gelöste Kaufschilling, so lang als frey vom Abfahrtgelde angese-

hen werden, als er seine Eigenschaft als Ausländer nicht verloren hat.

Nun war sein ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt in den k. k. Staaten nicht dargethan, und seine Eigenschaft als in fremden Diensten stehend, würde dessen Nationalisirung immer im Wege stehen, durch den Ankauf einer Realität wird aber, nach dem bürgerl. Gesetzbuche die Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Der aus dem Verkaufe jenes Hauses gelöste Kaufschilling wurde daher mit Regierungsdekret vom 3. März 1820 abfahrtfrey erklärt, und die Hofkanzley bestätigte diese Entscheidung deßwegen, nachdem weder erwiesen ist, daß gedachtes Individuum das erkaufte und nach der Hand wieder verkaufte Haus mittelst eines inländischen Vermögens an sich gebracht, noch daß es bereits 10 Jahre in den österreichischen Staaten sich aufgehalten habe, und nachdem es auch, ohngeachtet des angekauften Hauses, sich nicht ansässig gemacht hat, folglich dem aus dem Hause gelößten Kaufschillinge, nach dem §. 11 des Patents vom 15. März 1785, die Befreyung von dem Abfahrtgelde zu Statten komme.

Hofkanzleyd. 18. May 1820.

§. 63.

c. Ausstattungen der sich in fremden Ländern verehlichenden Personen.

Von den Ausstattungen der sich in fremde Länder verehlichenden Personen, und von andern Fahrnissen der Auswandernden soll kein Abfahrtgeld mehr genommen werden. Es hat daher von dem unterm 4. Sept. 1785 kundgemachten höchsten Befehle gänzlich abzukommen.

Allerhöchste Entschließung vom 12. July 1787.

Hofd. vom 3. July 1787.

§. 64.

Politische Behandlung der Abfahrtsgeldstreitigkeiten.

In jenen Fällen, wo von der Parthey über das ihr angerechnete Abfahrtgeld Beschwerde geführt wird, sind dergleichen Beschwerden in Zukunft nicht von der Justizbehörde als ein Justizgegenstand zu behandeln, sondern an die Länderstellen als ein politischer Gegenstand zur Behandlung zu übergeben.

Hofd. 11. März 1791.

Dem k. k. n. öst. Appellationsgerichte wurde ferner bedeutet: daß die höchste Anordnung vom 11. März 1791, welche vorschreibt: daß in Fällen, wo über aufgerechnetes Abfahrtgeld Beschwerde geführt wird, die Justizstellen nicht einzuschreiten, sondern das Geschäft an die Länderstelle zu übergeben haben, einzig und allein nur von dem städtischen und unterthänigen Abfahrtgelde zu verstehen, und nur auf dieses anwendbar sey, auf das landesfürstliche Abfahrtgeld aber keinen Bezug habe, sondern in Ansehung des letztern, wenn Beschwerde darüber entstehet, sich ohne alle Abänderung unmittelbar nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen komme.

Hofd. 6. Juny 1791.

Zweyte Abtheilung.

Von der Verwaltung des Gemeindewesens der l. f. und freyen Ortschaften.

§. 65.

Wem die Aufsicht auf das städtische Wesen überhaupt zusteht.

Die Aufsicht und die Leitung des städtischen Wesens überhaupt, ist den Kreisämtern aufgetragen.

Wirkkreis der Reggr. vom 26. May 1786 §. 37.

§. 66.

Ordnung wie von der Verwaltung des städtischen Gemeinde-Wesens zu handeln kömmt.

Hier wird gehandelt:

1. Von der Organisation der Magistrate.
2. Von Besetzung der magistratischen Stellen.
3. Von den Eigenschaften, Vorzügen, und Genüssen der Magistrats-Beamten.
4. Von der städtischen Geschäfts- und Vermögens-Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Magistrate.

§. 67.

Gattung der organisirten Magistrate.

Wie die Organisation eines Magistrats geschehen soll, schreibt das Hofd. vom 19. Decem. 1785 vor, und wird im 2. Band des von mir herausgegebenen polit. Verhältnisses, §. 440 bis 444, abgehandelt.

Alle l. f. Ortschaften in N. Oest. haben organisirte Magistrate. Es kann sich also hier nicht von der Art und Weise handeln, wie deren Organisirung zu geschehen hat, sondern nur wie sie bereits bestehet.

Es gibt dreyerley Klassen solcher Magistrate.

Die 1. Klasse hat einen geprüften Bürgermeister, einen Syndicus, und mehrere geprüfte Magistratsräthe und Sekretäre.

Die 2. und 3. Klasse hat einen ungeprüften Bürgermeister, und einen Syndicus, die zweyte Klasse aber nebstdem noch einen geprüften Magistratsrath.

In die 1. Klasse gehört Wr. Neustadt, in die 2. Krems, und Stein, alle übrigen gehören aber zur 3. Klasse.

Auch die freyen Städte und Märkte haben organisirte Magistrate, und zwar nach der dritten Klasse. —

Zweyter Abschnitt.

Von Besetzung der Magistratual-Stellen.

§. 68.

Aufzählung der Besetzungsarten der Magistratual-Stellen.

Es muß hier unterschieden werden:

1. Zwischen solchen Individuen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- und Kriminal-Richteramte zu befassen haben, und

2. solchen Individuen, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, endlich

3. jenen des subalternen Dienstes.

§. 69.

Ad. 1. Wie die Ernennung der Magistratualen, welche sich entweder allein, oder nebst den polit. Geschäften mit dem Civil- und Kriminal-Richteramte befassen, zu geschehen hat.

Die Wahl derjenigen Individuen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- oder Kriminal-Richteramte zu befassen haben, und bey welchen Studien und Prüfungszeugnisse erfodert werden, hat nicht mehr zu bestehen.

Die Benennung derselben ist vielmehr, auf vorläufigen Vorschlag des Magistrats, der Landesstelle und dem Appellations-Gerichte gemeinschaftlich überlassen.

Zur Besetzung der in Erledigung kommenden Magistratsstellen der ersten Klasse soll hiernach von dem betreffenden Magistrate der Concurs ausgeschrieben, und nach Verstreichung

desselben, der mit allen Gesuchen der Werber versehene Besetzungs-Vorschlag der Landesstelle, um hierüber mit dem Appellationsgerichte vorzugehen, vorgelegt werden.

Hofd. 1. April 1808.

Appellat. Circular 9. May 1808.

§. 70.

Insbesondere bey Syndici.

Der Syndicus kann immer nur mit Bewilligung der n. öst. Regierung aufgenommen und abgedankt werden.

Instruction für die Kreisämter vom 21. Jänner 1783 §. 110.

Die Kreisämter sind daher angewiesen, bey Erledigungen von Syndikatsstellen die Einleitung zu treffen, daß der Concurs immer sogleich ausgeschrieben, und nach dessen Beendigung der Besetzungs-Vorschlag ungesäumt eingesendet werde.

Bey Besetzung jener Stelle selbst aber hat das Kreisamt nicht zu interveniren.

Reggsd. vom 13. July 1806.

Reggsd. vom 19. Decembr. 1811.

Und die Landesstelle bestätigt, nach gepflogenem Einvernehmen des Appellations-Gerichtes, die Ernennung des betreffenden Magistrats, oder wenn dagegen gegründete Bedenken obwalten, hebt sie selbe auf, und verordnet die Aufnahme eines neuen Besetzungs-Vorschlages.

§. 71.

Ad 2. Wahl der Magistratuaten der zweyten Klasse.

In Ansehung jener Individuen, welche lediglich für die politischen und ökonomischen Geschäfte bestimmt sind, hat es bey der Wahl noch fernerhin zu verbleiben.

Hofd. 1. April 1808.

Appell. Cirkular 9. May 1808.

§. 72.

Veranlassung zur dießfälligen Wahl.

Die Wahlen der Magistratsräthe pflegen in den l. f. Ortschaften alle drey Jahre vorgenommen zu werden, doch immer nur über eine von der n. öst. Regierung dießfalls, auf Anlangen der Ortschaften, oder auf Resignation des Vorstehers (da dieser nun lebenslänglich gewählt wird, §. 86) eigens ergehende Verordnung, und immer im Beyseyn des zur Aufnahme der Wahl abgeordneten Kommissärs.

Instruction für die Kreisämter 22. Jänner 1783. §. 108.

§. 73.

Vornahme einer Rathswahl.

Wenn der Auftrag der n. öst. Regierung an das Kreisamt zur Rathswahl ergeht, hat der Kreishauptmann oder ein Kreiskommissär sich an einem zu bestimmenden Tage an Ort und Stelle zu verfügen, und daselbst die Wahl ordnungsmäßig vorzunehmen.

Instruction für die Kreisämter 21. Jänner 1783. §. 108.

§. 74.

Aufnahme der Wahlstimmen.

Jede Gemeinde, deren Magistrate ordentlich organisirt sind, hat bey Magistrats-Wahlen vor Allem einen Ausschuß von zwanzig vertrauten bescheidenen Männern zu wählen.

Decret der österr. Justiz 19. Decem. 1785.

Hofkanzleyd. 29. Decem. 1785.

Die Wahlstimmen, welche der Syndicus des Orts als Aktuar genau aufzuzeichnen hat, sind nicht nur von den Rathsgliedern, sondern von der ganzen Bürgerschaft, Mann für Mann, und zwar von jenen, die des Schreibens kundig sind, schriftlich, von den übrigen aber mündlich aufzunehmen, und darum die Bürgerschaft immer vorläufig zur Wählung redlicher und geschickter Männer, auch nicht solcher Professionisten oder Ge-

werbeleute, die einer Satzung unterliegen, siehe §. 81, anzumahnen.

Instruction für die Kreisämter 21. Jänner 1783. §. 109.

§. 75.

Wahlbericht. Bestätigung der Magistrats-Wahl, und der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten.

Nach vollendeter Wahl und Beendigung der übrigen Operation, ist von dem Kreisamte ausführlicher Bericht mit Beyfügung der Akten, und einer Rathsprotokollstabelle an die Landesstelle zu erstatten, und hierin zugleich der Befund des Wirthschafts- und Pupillar-Standes; des politischen Wesens und der übrigen Veranlassungen, wie auch der entdeckten Gebrechen, und der zu treffenden Vorkehrungen umständlich anzuführen.

Instruction für die Kreisämter 21. Jänner 1733. §. 111.

Die Bestätigung der Magistrats-Wahl (nähmlich derjenigen, welche lediglich für die polit. ökonomischen Geschäfte bestimmt sind) ist der Landesstelle mit der Erinnerung eingeräumt, daß dieselbe hierüber jedesmahl zugleich auf die anbefohlene Anstellung tauglicher Militär-Personen den gehörigen Bedacht nehmen möge.

Wirkungsk. der Landesstelle 26. May 1786. §. 38. auch §. 82.

Die Bestätigung der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten dagegen, ist den Kreisämtern überlassen.

Wirkungsk. der Landesstelle 29. Jänner 1800.

§. 76.

Ad 3. Bestellung der magistratischen Subalternen-Beamten.

Die Subalternen-Beamten und Offizianten, für welche die Magistrate zu haften haben, sind von ihnen selbst, doch (mit Genehmhaltung des Wahlkommissärs) zu bestellen.

Instruction für die Kreisämter 21. Jänner, 1783. §. 110.

Den Magistraten ist nur die Besetzung ihres Personales, bis ausschließend der Secretäre, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle, überlassen.

Wirkungskr. der Landesst. 29. Jänner 1800.

§. 77.

Die Besetzung der Dienstplätze ist der Amtshandlung der betreffenden Behörde wieder gegeben.

Ueberhaupt ist nunmehr die vorhin zum Behufe der Unterbringung der Quiescenten aus den abgetreten gewesenen Provinzen getroffene Verfügung, wornach die bey den Magistraten in Erledigung gelangten Dienststellen der vereinten Hofkanzley angezeigt werden mußten, mit Hofkanzleydecret vom 23. September 1813 wieder aufgehoben, und die Besetzung der Dienstplätze bey den Landmagistraten der ordnungsmäßigen Amtshandlung der Provinzial-Behörden wieder überlassen worden.

§. 78.

Unterschied der Besetzungsart der Magistrate bey freyen Orten.

In freyen Orten hängt die Besetzung auch der geprüften Magistratsbeamten lediglich von der Wahl der Gemeinde, wie bey den Dominien von den Herrschaftsbesitzern ab, während bey l. f. Ortschaften jene Plätze, wozu eine Prüfung erfordert wird, von den l. f. Behörden besetzt werden.

Hofkanzleyd. 10. May 1810.

Dritter Abschnitt.

Von den Eigenschaften, Vorzügen und Genüssen der Magistratual-Personen.

§. 79.

Gesetzliche Eigenschaften eines besoldeten Bürgermeisters.

Zu der Stelle eines besoldeten Bürgermeisters darf kein anderes Subject zugelassen werden, als welches von dem Appellationsgerichte, und von der Landesstelle das Wahlfähigkeitsrecht erhalten hat.

Instr. für Kreisämter 21. Jänner 1783. §. 110.

K. K. Beamte (worunter auch Kreisärzte gehören) können nicht zugleich auch Privatdienste versehen, und somit auch nicht zu Bürgermeisterstellen gelangen.

Hofkanzleyd. 9. Decemb. 1813.

§. 80.

Gesetzliche Eigenschaften eines Syndicus und eines politischen Magistratsrathes, dann der unbesoldeten Vorsteher und Rathsmänner.

Das zum besoldeten Rathsmanne und Syndicus gewählt werdende Individuum soll mit Wahlfähigkeitsdekreten, sowohl von der n. öst. Regierung, als von dem Appellationsgerichte versehen seyn.

Obst. Justizverordnung 19. Decemb. 1785.

Hofkzl. Int. 29. Decem. 1785.

Zu einer politischen Magistratsrathsstelle ist übrigens die Prüfung aus dem Kriminale nicht nothwendig.

Hofkanzleyd. 24. März 1804.

Zu den Stellen jener Vorsteher oder Rathsmänner, welche ihre Dienste unentgeltlich oder gegen geringe Emolumente, §. 88, leisten, ist es dagegen genug, aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten

Sitten, redlichem Gemüthe, nebstdem von guten Begriffen und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen.

§. 81.

Rathsmänner sollen keine Satzungs-Gewerbsleute seyn.

Die Verordnung, §. 74, daß die der Satzung unterstehenden Gewerbsleute zu Magistratsräthen nicht gewählt werden sollen, bezieht sich strenge nur auf die, der eigentlichen politischen Satzung unterstehenden Polizey-Gewerbsleute.

Hofkanzleyd. 10. May 1816.

§. 82.

Empfehlung verdienstvoller Militärpersonen zu Magistratsdiensten.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß nach der bestehenden Anordnung vom 27. Nov. 1785, den Magistraten bey Ersetzung der Magistratsstellen die Wählung verdienstvoller Militärpersonen empfohlen werden soll.

Hofd. 8. Jänner 1784.

Hofd. 22. July 1784.

S. auch §. 75.

§. 83.

Benennung der Vorsteher von freyen Städten und Märkten.

Die Vorsteher der freyen Städte und Märkte sollen Bürgermeister heißen.

Hofkanzleyd. 5. September 1816.

§. 84.

Beeidigung der Bürgermeister.

Die Bürgermeister der l. f. Ortschaften sind, nach erhaltener Regierungsbestätigung, vor das Kreisamt zu fordern, um ihnen den Amtseid abzunehmen.

Regierungsd. 21. July 1808.

§. 85.

Ob eine Installirung und Amtsübergabe an Ort und Stelle statt haben soll.

Eine Installirung und Amtsübergabe an Ort und Stelle soll nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vorgenommen werden.

Regierungsd. 21. July 1808.

§. 36.

Lebenslängliche Dauer des Bürgermeister-Amts.

Die Bürgermeister der l. f. Ortschaften haben, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich in ihrem Amte zu verbleiben.

Hofkanzleyd. 25. April 1802.

Ueberhaupt haben die Bürgermeister in allen jenen Städten, wo organisirte Magistrate bestehen, wie es in Ansehung der l. f. Städte bereits unterm 25. April 1802 angeordnet worden ist, in ihrem Amte, ohne eine Bestätigung, zu verbleiben.

Hofkanzleyd. 11. August 1806.

§. 87.

Den Magistrats-Beamten auf dem Lande gebührt keine Uniform.

Auf die Magistrate der Kreis- und l. f. Städte findet die Bewilligung eines den Magistraten der Hauptstädte bewilligten Amtskleides keine Anwendung.

Allerh. Entschl. 26. Decemb. 1816.

Hofkanzleyd. 2. October 1816.

Regierungsd. 10. Sept. 1816.

§. 88.

Regulirung der Besoldung der Magistratualen. Unterschied zwischen l. f. und freyen Ortschaften.

Die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat betragen jährlich 450 fl., damit nähmlich ein geprüfter Syndikus und Rathsmann wenigstens mit einem Gehalte von 300 fl.,

ein Kanzley-Individuum mit 100 fl., und ein Gerichtsdiener mit 50 fl. angestellt werden könne; und dann wird noch insbesondere die Gemeinde-Erklärung gefordert, daß des Gerichts-Vorstehers, und dreyer Rathsmänner Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden versehen werden. Hofd. 19. December 1785.

Und so weit es die Kräften der Gemeinde-Kasse, mit Rücksicht auf die übrigen Gemeinde-Bedürfnisse zulassen, sind außer dem Syndikus und dem Subalternen-Personale, auch dem Vorsteher und den übrigen Rathsmännern verhältnißmäßige Besoldungen auszuwerfen; oder letzteren zu einiger Entschädigung einiges Emolument von 20 bis 100 fl. zufließen zu lassen.

Eodem. f.

Dagegen kann die Erhöhung der Besoldungen für Beamte der freyen Ortschaften nicht von der Staatsverwaltung und zwar eben so wenig als bey andern obrigkeitlichen Beamten bestimmt oder verordnet werden, sondern dieselbe hängt lediglich von der Gemeinde, so wie bey obrigkeitlichen Beamten von den Dominien ab. Alles was zu Gunsten dieser Beamten geschehen kann, ist eine durch die Kreisämter zu erlassende Aufforderung der freyen Ortsgemeinden, ihren Beamten eine Zulage nach dem Maßstabe der für die l. f. Orte bewilligten Zuschüsse und unter denselben Modalitäten zu bewilligen, ohne sich jedoch dabey in eine Zwangsbestimmung einzulassen.

Hofkanzleyd. 10. May 1810.

§. 89.

Allmählige Umstaltung der Besoldungen in Convention-Münze.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung ddo. Neapel den 2. März 1819, zu bewilligen geruhet, daß auch den städtischen Beamten, so bald als möglich, nach Umständen, die ganze oder theilweise Besoldung in C. M. unter der Be-

schränkung verschafft werde, daß die Gemeinden die Mittel dazu, ohne Störung ihres Wohlstandes, aufbringen können, und solche unmittelbar aus ihren Einnahmsquellen, folglich nicht etwa durch Verkauf des Papiergeldes gegen Münze, beziehen.

Hofd. 15. May 1819.

Hiernach haben Seine Majestät anzubefehlen geruhet, daß nach dem beyläufigen Ertrage der Zuflüsse in Conv. Münze, und der dem Papiergelde verbleibenden Einkommenszweige, dann nach den von den Städten sonst in einer oder der andern Währung zu bestreitenden Auslage, für jede Stadt insbesondere festgesetzt werde, ob sie die Besoldungen ihrer Beamten ganz oder mit welchem Theile in Metall-Münze zu bezahlen haben, endlich ob bey dem vor der Hand noch im Papiergelde verbleibenden Theile der Besoldung ein hundert percentiger, oder ein minderer, oder wohl gar kein Zuschuß statt finden könne.

Eodem.

Wenn übrigens die gewöhnlichen Einkünfte eines Ortes zur Verabfolgung des bisher üblich gewesenen 150 pCt. Theurungs-Zuschusses für die Magistratsbeamten nicht ganz zureichen, so muß der Abgang durch die Umlage auf die Gemeinde hereingebracht werden, welche, wenn sie die Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Magistrat verwalten lassen will, auch verpflichtet ist, die systemisirten Besoldungen den hierbey angestellten Beamten vollständig zu erfolgen.

Hofkanzleyd. 13. September 1821.

§. 90.

Wie es mit dem Gehalte städtischer Beamten zu halten ist, welche in Aerarialdienste treten.

Städtische Beamte, die in Aerarialdienste, ganz oder auch bloß provisorisch übertreten, haben ihren städtischen Gehalt im ersten Falle gar nicht, im zweyten, während der

provisorischen Dienstleistung nicht zu beziehen, sondern ihren Genuß von Seite des Aerars zu erhalten.

Hofkanzleyd. 29. März 1817.

§. 91.

Befreyung von dem Arrha-Abzuge.

Vermög Hofdecret vom 18. März 1788, Verordnung vom 5. Sept. 1793, und Hofdec. vom 14. Februar 1795, bestund die Arrha auch bey den Besoldungen der Beamten der l. f. Ortschaften.

Allein Se. Majestät geruhet allen Beamten, sowohl den k. k. als den ständischen und städtischen die Entrichtung der Arrha ohne alle Bedingung nachzusehen, und sie hat daher auch von den Besoldungen und Pensionen der städtischen Beamten bis einschlüssig 6000 fl., vom 1. August 1808 angefangen, aufgehört. Denn von dem Abzuge der Arrha haben alle im Arrha-Regulative genannten Besoldungen, Pensionen und Zahlungen sowohl der l. f. als ständischen und städtischen, oder Fonds-Kassen, in so fern sie nicht 600 fl. übersteigen, befreyt zu bleiben.

Hofv. 18. Februar 1808, Regierungsd. 5. Sept. 1808.
Hofv. 31. Sept. 1808.

§. 92.

Enthebung der magistratischen Beamten von Entrichtung der Klassensteuer. Entrichtung derselben von dem städtischen Aerarium.

Die städtischen Beamten sind von der Klassensteuer nach dem Hofd. vom 15. Februar 1810 in eben der Art frey, wie die Staatsbeamten, welche ihren Gehalt aus besonderen Fonds beziehen, wornach zwar die Beamten von individueller Entrichtung dieser Steuer enthoben sind, die Fonds aber und sohin auch die städtischen Kassen gehalten sind, sie für die Be-

amten zu zahlen, in Folge dessen es bey der bisherigen Uebung verbleibet.

Hofd. 1. May 1820.

§. 93.

Ausschließung der magistratischen Justizbeamten von der Advócatur.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen, ist den bey den Gerichten der Städte und Märkten dienenden geprüften Räthen für die Zukunft nicht mehr erlaubt.

Allerh. Entsch. 30. Juny 1821. Reggsc. 28. Sept. 1821.

§. 94.

Wie die Gehaltssperre gegen magistratische Beamte verhängt werden kann. Behandlung derjenigen zögernden Beamten, die in Verrechnung stehen.

Es ist die Frage vorgekommen, ob wider die Glieder eines organisirten Magistrats überhaupt, insbesondere aber wegen Steuer-Rückstände, von der politischen Landesstelle allein, und ohne Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte, die Gehaltssperre verhängt werden könne?

Darüber haben Se. Majestät unterm 1. July 1819 und 26. April 1820 folgendes zu entschließen geruhet: Bey den Magistraten, wo die Judicial- und politischen Geschäfte von den Magistrats-Beamten gemeinschaftlich ohne Absonderung in Senate, und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judicial-Geschäfte, und anderer, bloß für die politisch-ökonomischen Geschäfte behandelt werden, kann auch im Allgemeinen eine Sperrung des Gehalts eines derley Magistrats-Beamten nur mit gemeinschaftlichem Einvernehmen der Regierung und des Appellationsgerichtes verhängt werden, und ist der Fall bey nicht stattfindendem Einverständnisse den Hofstellen zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen.

In einzelnen Fällen aber, wo die Gehaltssperre bey jenen Magistraten, welche politische und Judicial-Geschäfte zugleich besorgen, gegen einen oder den andern Beamten einzutreten hat, ist sich auf folgende Art zu benehmen.

Besorgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur reine politische Geschäfte, und ist derselbe mit Judicial- oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die polit. Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen, dagegen stehet die Gehaltssperre dann allein dem Appellationsgerichte zu, wenn der Beamte bloß und allein mit Judicial-Geschäften betheilt ist.

Das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen der polit. Landesstelle und dem Appellations-Gerichte aber, hat bey der Gehaltssperre eines Magistrats-Beamten dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte, oder politische und Judicial-Gegenstände zugleich zu versehen hat.

Hofkanzleyd. 7. July 1820.

Die mit Regierungsc. vom 10. Sept. 1819 bekannt gemachte Hofkammerverordnung über die Behandlung derjenigen Beamten und anderer Parteyen, die gegen das höchste Aerarium in Verrechnung stehen, oder demselben Ersätze und Zahlungen zu leisten haben, in so fern ihnen bey der dießfälligen Beeinträchtigung eine Verzögerung zur Last fällt, wurde auch auf die politischen Fonds und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Kassen in der Wesenheit, und in so weit nicht in Beziehung auf bloße formelle Bestimmung eine abweichende Manipulations-Form erheischt wird, ausgedehnt.

Reggsc. 4. Decembr. 1821.

S. Hinsichtlich der Steuerrückstände, siehe §. 183.

§. 95.

Entlassung der Magistrats-Personen in Folge verübter schwerer Polizey-Uebertretungen.

Hinsichtlich der Entlassung der Magistratspersonen und des magistratischen subalternen Personales in Folge verübter schwerer Polizey-Uebertretungen, gelten die in Betreff der Entlassung der Beamten überhaupt bestehenden Verordnungen, insbesondere die mit Hofo. 3. July 1816 eröffnete a. h. Entschl., dann die allerh. Entschließung vom 20. November 1820, und die Hofkanzleyv. 1. Decembr. 1820 und 10. May 1821, dann die Weisung der obersten Justizstelle vom 29. März 1820, welche mit Hofkanzleyd. vom 19. May 1821 eröffnet wurde; und nachdem durch die mit Hofd. vom 3. July 1816 eröffnete allerh. Entschließung die Normal-Vorschrift, wegen Entlassung l. f. Beamten, die einer schweren Polizey-Uebertretung sich schuldig gemacht haben, auf die Beamten der l. f. Städte und Märkte, ohne Ausnahme, ausgedehnt worden ist, und es in ähnlichen Fällen sich vorzüglich um die Beurtheilung handelt, ob die Uebertretung von der Art ist, daß der Beamte ohne Nachtheil für den Dienst, welchen er versieht, dabey belassen werden könne, so ist in solchen Fällen das durch die spätere Hofkanzleyv. vom 1. Decembr. 1820 angeordnete Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte zu pflegen, und sohin nach der dort enthaltenen Bestimmung, wodurch die Hofv. vom 3. July 1816 rectificirt wurde, das Amt zu handeln.

Hofkanzleyd. 13. October 1821.

Dieß gilt auch bey ungeprüften Magistratsräthen l. f. Ortschaften.

Par. Hofentschl. 13. Decembr. 1821.

§. 96.

Normalmäßige Pensionirung der Witwen und Waisen der Magistrats-Beamten. Abfertigung der nicht pensionsfähigen.

Bey jenen Städten, wo es die Vermögens-Umstände gestatten, können die Länderstellen nach Absterben der Rathsmänner den hinterbleibenden mittellosen Witwen und Waisen eine Pension oder Gnadengabe ausmessen.

Doch darf bey diesen Pensionsausmessungen das allgemein für die Staatsbeamten vorgeschriebene Pensions-Normal niemahls überschritten werden.

Wirkungskr. der Landesstelle vom 26. May 1786 §. 71.

Die Länderstellen sind ermächtiget, den Witwen und Waisen solcher Beamten und Diener, welche von denselben, oder von den ihnen untergeordneten Behörden ernennet, und aufgenommen werden, Pensionen, Provisionen, Conduct-Quartale und Erziehungs-Beyträge, in so fern sie streng normalmäßig sind, aus den der polit. Verwaltung überhaupt unterstehenden Kassen (hier städtischen Kassen) unter der Bedingniß, daß die Kassen die Kräfte dazu haben, nach der Vorschrift zu bewilligen.

Allerh. Entsch. 7. July 1821.

Hofkanzleyd. 19. July 1821.

Allen Witwen der k. k. Beamten ist von Sr. Majestät die Abfertigung mit einer vierteljährigen Besoldung bewilligt worden, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind.

Hofkammerv. 20. April 1813.

Diese Verordnung wird auch auf die Witwen der ständischen, städtischen und Fondsbeamten ausgedehnt.

Hofkammerv. 14. May 1813.

Vierter Abschnitt.

Von der städtischen Geschäftsführung und Vermögens-Verwaltung.

Erster Absatz.

Geschäftsführung.

§. 97.

Eintheilung der Geschäftsführung bey Magistraten.

Die Geschäfte der Magistrate theilen sich in die Civil- und Criminal-Justizpflege, und in die politische und ökonomische Geschäftsführung. Letztere ist mit der städtischen Vermögens-Verwaltung so innig verbunden, daß sie mit dieser abgehandelt werden wird, so daß hier nur von der Civil-Justizpflege, so weit sie mit der polit. Verwaltung in Verbindung stehet, die Rede ist.

§. 98.

Unterordnung der l. f. Ortschaften hinsichtlich der Justizpflege. Verbesserte Justiz-Instruktion. Beschränkte Anwendbarkeit derselben auf kleine Stadt- und Marktgerichte.

In dem Justizwesen sind die l. f. Ortschaften den Justiz-Behörden untergeordnet.

Den Kreisämtern liegt es jedoch ob, darüber aufmerksam zu seyn, daß die Magistrate überhaupt ihre Pflicht erfüllen, und durch Vernachlässigung der Justizpflege nicht zu allgemeinen Klagen Anlaß geben; ferner daß keine Parteylichkeiten, keine Bedrückungen, keine Unbilligkeiten ausgeübt werden.

Inst. für die Kreisämter 21. Jänner 1783 §. 107.

Denn bey den Magistraten soll die Justizpflege ordentlich, genau, verläßlich und förderlich besorget, die eingeschlichenen Mißbräuche sollen ohne Weiterm eingestellt, übrigens, wenn bey dem einen oder dem andern nützliche Vorkehrungen und Einleitungen schon jetzt möglich und diensam befunden würden, die Vorschläge einvernehmlich mit den Länder-Chefs der höchsten Entschließung vorgelegt werden.

Hofd. 10. October 1784.

Mit Patent vom 9. September 1785 wurde hiernach eine verbesserte Justiz-Instruktion kund gemacht, welche bey allen Appellationsgerichten, Landrechten, adeligen Justiz-Verwaltungen, und ordentlichen regulirten Magistraten der böhm. österr. deutschen Erblanden durchgehends auf das Genaueste beobachtet werden, und zur allgemeinen Richtschnur dienen soll. Diejenigen Magistraten und Gerichtsbehörden, die bisher nach den allgemeinen Grundsätzen noch nicht hergestellt werden konnten, sollen bis zu ihrer erfolgenden gleichen Regulirung, diese Instruktion in so weit befolgen, als es ihnen, vermög ihrer dermahligen Organisation, möglich seyn wird.

Gleich den Rechtsbehörden haben auch Parteyen, welche vor Gericht Recht suchen, und ihre Sachwalter sich aus dieser Instruktion diejenigen Punkte gegenwärtig zu halten, welche auf derselben eigenes Benehmen Beziehung haben.

Die Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, mit welchen sich der k. k. oberste Gerichtshof über die von der Hofkanzley dahin mitgetheilte Anfrage in das Einvernehmen setzte, erklärte: daß die Justiz-Instruktion vom 9. Sept. 1785 zunächst nur für Gerichte bestimmt ist, die aus einem Collegium von mehreren geprüften Rechtsgelehrten, bestehen, und daß bey Stadt- und Marktgerichten, die nur mit einem geprüften Syndicus, und einigen Räthen aus dem Bürgerstande be-

setzt sind, manche der darin enthaltenen Vorschriften nicht befolgt werden können.

Hofkanzleyv. 23. November 1821.

Hier kommt nun:

1. Von der eigentlichen Kanzley-Manipulation im Justizfache, und

2. Von dem Waisen- und Depositen-Wesen der l. f. Ortschaften zu handeln.

§. 99.

Ad. 1. Kanzley-Manipulation bey Magistraten im Justizfache.

Den sämmtlichen Magistraten, denen die Rechtspflege obliegt, ist befohlen, unter scharfer Ahndung dahin zu trachten, daß sie bey jeder zu ihrer Erkenntniß kommenden Rechtssache, welche entweder aus dem Gesetze, oder aus einem zwischen den Parteyen schriftlich oder mündlich unter sich gemachten Einverständnisse entspringt, ein ordentliches und für jeden Fall unterschiedenes Protokoll führen, darin alle von den Parteyen zu ihrer Vertheidigung angeführte Behelfe, und Bemerkungen, und was übrigens bey einer solchen Sache, der Instruktion gemäß, angenommen seyn wird, deutlich, verständlich, leserlich, kurz und getreulich anmerken, damit in einem wiederholt vorkommenden derley Falle ein solches Protokoll sogleich zur Einsicht genommen, und eingeschickt werden kann.

Hofd. 28. Decembr. 1784.

Die übrigen Manipulations-Bestimmungen sind übrigens in dem §. 98. erwähnten Patente vom 9. Sept. 1785 enthalten.

§. 100.

Ad. 2. Pupillar- und Waisenwesen der Städte und Märkte. Dießfällige besondere Bestimmung hinsichtlich der Gerichte der kleinen Städte und Märkte.

Den Städten sind in Ansehung der Pupillar- und Judicial-Gegenstände eigene ausführliche und zweckmäßige Instruktionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben worden;

Wirkgskreis der Regier. 26. May 1786 §. 37.

und im Jahre 1794 wurde an die Magistrate der Städte und Märkte eine eigene Pupillar- und Abhandlungs-Gerichtsordnung erlassen, deren umständliche Auffführung jedoch in den Bereich dieser Beyträge nicht gehört.

Es passen übrigens die Gründe, aus denen den gutsherrlichen Gerichten gestattet wird, die Verwaltung und Verrechnung der Waisengelder selbst zu übernehmen, ganz auf die Gerichte der kleinen Städte und Märkte (die nur mit einem Syndicus und einigen Räthen aus dem Bürgerstande besetzt sind, §. 98) und auf ihre Gerichts-Insassen. Ob aber dieses Verfahren im Allgemeinen beyzubehalten, und wie das Waisen-Vermögen sicher zu stellen ist, ist ein Gegenstand der neuen Amts-Instruktion für sämmtliche Justizbehörde, mit deren Bearbeitung die Hofkommission in Justizgesetzsachen sich gegenwärtig beschäftiget. Bey diesen Verhältnissen wurden die Gerichte der kleinen Städte zur Befolgung der Inst. vom 9. Sept. 1785 nicht angewiesen; und eben so wenig erscheint irgend eine andere Verfügung über die Waisengeschäfte der Städte und Märkte dringend nothwendig. Insbesondere aber läßt sich das, seinem ganzen Inhalte nach nur auf gutsherrliche Gerichte passende Circular vom 18. Jänner 1821 nicht wohl auf Magistrate ausdehnen. Hiernach hat auch der k. k. oberste Gerichtshof erkannt: daß, in Betreff einer den Stadt- und Marktgerichten zu ertheilenden besonderen In-

struktion über die Führung der Waisengeschäfte, bey nicht wahrgenommener Dringlichkeit, die Vollendung der bey der Hofkommission in Justizgesetzsachen in Bearbeitung stehenden Amtsinstruktion füglich abzuwarten sey.

Hofkommissionsd. 23. Nov. 1821.

§. 101.

Aufstellung der Waisenamts-Verwalter. Beeidigung derselben.

Zur Verwaltung der Waisenkassen werden übrigens nicht Magistratsglieder, sondern andere redliche Männer aus der Bürgerschaft verwendet, und diese Verwaltung wird niemals einem Individuum allein ohne Gegenhändler anvertraut. Diese Waisenamts-Verwalter sind eigens zu beeidigen. Bey jenen Magistrats-Personen und Beamten der Städte und Märkte, welche für ihr Amt ohnehin beeidigt sind, ist jedoch eine besondere Beeidigung, in Betreff der Waisensachen, nicht erforderlich. Hofkanzleyd. 23. October 1821.

§. 102.

Ordentliche Gebahrung mit dem Pupillarwesen.

Da das Pupillare bei den l. f. Ortschaften, in so fern sie für den dabey den Pupillen und Theilnehmern zugehenden Schaden haften müssen, immer einen sehr großen Einfluß auf ihren Wirthschaftsstand hat, so ist hierüber allezeit sorgfältig zu wachen, daß mit dem Gute der Waisen vorsichtig umgegangen, daß es wohl verwahrt, nicht ohne zureichender Hypotheke unfruchtbringend liegen gelassen, die Gerhaben zur Legung ihrer Rechnungen angehalten, und daß die Magistrate allezeit in Stand erhalten werden, jedem Pupille oder anderen Interessenten sein Gut genau auszuweisen, um denselben immer, wenn die Zeit der Erfolglassung da ist, richtig und vollständig abfertigen zu können.

Instruktion für Kreisämter 21. Jänner 1783 §. 106.

§. 103.

Beschaffenheit der Waisen-Journalien, und des Index.

Bey den l. f. Ortschaften müssen bey dem Waisenamte ordentliche Journalien geführt, nebstdem aber auch, damit wenn ein Erlag solcher Pupillargelder oder Obligationen geschieht, der ganze Magistrat davon wisse, bey dem Rathsgremium selbst ein Waisenprotokoll gehalten, in solches alle in Pupillarsachen vorkommende Erläge, und so auch auf der gegenüberstehenden Seite bey jeder solchen Erlagspost die eingesandte Erfolglassungs-Bewilligung eingetragen werden, und dieses Protokoll mit einem nach dem Namen desjenigen, für den das Geld bestimmt ist, eingerichteten Index versehen seyn.

Regierungsd. 24. Decembr. 1799.

§. 104.

Beschaffenheit der Waisenkassen.

Bey den l. f. Ortschaften soll die Waisenkasse allezeit nur im Rathhause des Ortes in einem gegen Feuer oder Einbruchsgefahr zureichend gesicherten Gewölbe aufbewahrt seyn, und außer einem kleinen etwa zu täglichen Ausgaben nothwendigen Verlage, Niemanden die Haltung einer Amtskasse in seiner Wohnung verstattet werden.

Reggsv. 24. Decem. 1799.

Die Waisenkasse muß mit drey Schlüsseln versehen seyn, und einen Schlüssel der Kassaführer selbst, den zweyten der ihm zugegebene Gegenhändler, und den dritten der Bürgermeister zu Händen haben.

Jede Amtsperson, der die Verwaltung der Kasse anvertraut ist, muß mit einem eigenen magistratischen Anstellungsdekrete versehen seyn, und ohne ein solches Niemand zu einer solchen Amtirung zugelassen werden.

Aber auch Niemand kann zur Kassaverwaltung gelangen, ohne einer vorläufig ordentlichen Uebergabe zu einer solchen Dienstleistung; und in dieser Absicht muß, nach dem Austritte oder Tode eines solchen Beamten, immer ein ordentliches Inventarium des Kassastandes, und der dazu gehörigen Urkunden oder Aktenstücke verfaßt werden, um alsdann an dem Amtsnachfolger die Uebergabe ordnungsmäßig veranstalten zu können.

§. 105.

Aufsicht über die Waisengebahrung.

a. Von Seite der Magistrate.

Die Magistrate der l. f. Ortschaften sollen die ihnen untergebenen Waisenkassen unvermuthet visitiren, und die Kreisämter haben für die richtige Erfüllung dessen selbst zu sorgen

Verord. 13. Juny 1796.

§. 106.

b. Von Seite der Kreisämter.

Die Kreisämter haben auf den Pupillarstand der l. f. Ortschaften fleißig zu sehen, und sie zugleich zur Führung richtiger Waisenbücher und Einsendung der gewöhnlichen Pupillartabellen an Behörde anzuhalten.

Inst. für Kreisämter 21. Jänner 1783. §. 106.

Die der Verwaltung der Magistrate der l. f. Ortschaften anvertrauten Depositen- und Waisenkassen, sollen, nach dem summarischen Extrakte der dießfälligen Rechnungen, scontrirt, untersucht und erhoben werden, ob und wie weit der letztjährigen Rechnungs-Erledigung Folge geleistet worden ist.

Eodem §. 104.

Die Kreisämter haben sich ferner, theils um sich der dießfälligen Erfüllung wegen zu überzeugen, theils um sich in fortwährender Kenntniß des Kassastandes zu erhalten, den Befund dieser Visitationen vorlegen zu lassen, und wenn solcher der

Vorschrift nicht angemessen befunden wird, ihn zur Abänderung zurückzugegeben, widrigen Falls aber, der Verordnung vom 11. Decembr. 1798 gemäß, der Regierung einzusenden. S. mein polit. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande Th. II. §. 42.

Reggsv. 24. Decembr. 1799.

§. 107.

Anzeige der entdeckten Gebrechen.

Die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bei Gelegenheit ihrer kreisämtlichen Visitationen im Pupillar- und Depositenwesen bey Magistraten erheben, gleich unmittelbar der Landes-Justiz-Behörde mitzutheilen, wovon zugleich das Pare an die Landesstelle einzusenden ist, maßen derselben eben so sehr, als der Justizbehörde daran gelegen ist, zu wissen, wie sowohl mit dem Pupillargelde als mit den Depositen gebahrt wird. Hofkanzleyd. 11. July 1785.

Die übrigen Bestimmungen über die Anlegung, Sicherstellung und Ausbezahlung der Waisengelder, sind mit jenen, welche in meinem polit. Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande, §. 529 bis 571 vorkommen, übereinstimmend.

§. 108.

Führung der Depositen-Kassen bey Magistraten.

Wegen Besorgung der Depositen-Kassen von Seite der Magistrate enthält die Instruktion für die Justizbehörden vom 9. Decembr. 1785 die nöthigen Weisungen, welche ebenfalls in meinem politischen Verhältnisse, B. II. §. 578 u. s. w., auseinander gesetzt sind.

Hier kömmt nur noch anzuführen, daß, vermög Hofkzld. vom 1. October 1801 sämmtliche l. f. Ortschaften von Abführung der Depositen-Gelder an das Camerale für die Zukunft enthoben sind, und daß die von Pupillen einkommenden zur verzinnslichen Benützung geeigneten Depositen-

Gelder, entweder beym Aerarium, oder gegen Privatsicherheit angelegt werden sollen.

Hofd. 1. October 1801.

§. 109.

Verfahren bey Ausübung des Caducitäts-Rechtes.

Um Beeinträchtigungen des Finanz-Regales durch die Nichtkenntniß, oder durch Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze von Seite der Obrigkeiten bey Einziehung heimfälliger Güter in dem österr. Kaiserstaate wirksam hintanzuhalten, wurde sämmtlichen Dominien und Magistraten das Verfahren bey Ausübung des Caducitäts-Rechts nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach der allerhöchsten Resolution vom 23. July 1779, kundgemacht durch Zirkular vom 5. August 1779, nach der allerhöchsten Resolution vom 9. Sept. 1780, nach dem hohen Hofdekrete vom 8. März 1782, nach dem höchsten Patente vom 20. Decembr. 1790, nach dem hohen Hofdekrete vom 30. October 1802, dann nach den Vorschriften des allgem. bürgerl. Gesetzb. mit Genehmigung der k. k. Hofkanzley, und der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach gepflogenem Einverständnisse mit dem k. k. Appellations-Gerichte zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben.

1. Alle Obrigkeiten und Magistrate, bey denen sich Deposita befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Deposita mögen von hierortigen Verlassenschaften, oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edikal-Einberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

2. Wenn sich innerhalb der Ediktalfrist jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die auffodernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimations-Urkunden der k. k. Hof- und

n. öster. Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird.

Die Obrigkeit hat sodann die Entscheidung ex officio nobili, unter Vorbehalt des Rekurses zu fällen, und solche der k. k. Hof. und n. öster. Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der l. f. Regalien berufene Behörde, das dem Kammeral-Aerarium vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser und herrenloser Güter geltend machen könne.

3. Wenn sich innerhalb der Ediktalfrist Niemand anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst, aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt, so hat selbe ebenfalls die Anzeige an die k. k. Hof- und n. öster. Kammerprokuratur zu machen.

4. Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung in das Kammeral-Aerarium unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den 3. Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen

5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch gegenwärges Circulare diejenigen Gerechtsame keine Veränderung erleiden, die

a. in Ansehung Caducir-Güter den Kriminal-Gerichten, kraft des §. des I. Theils d. Gb. über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen,

b. dem Erbpacht- und Erbzinnsherrn als Grundherrn, nach dem §. 1149, des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 20. Dec. 1790,

c. andere Personen aus besondern Privilegien, oder endlich

d. den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung

zu Statten kommen.

Regierungsc. 13. Sept. 1820.

§. 110.

Die ämtlichen Eingaben der Gemeinden, in ihren eigenen Angelegenheit, sind nicht taxfrey.

Die Staatsverwaltung hatte nur allein den Vortheil der Städte, Märkte, Dominien und anderer Corporationen im Auge, als sie sich die Oberaufsicht über das Gemeinde-Vermögen vorzubehalten beschloß. In dieser Rücksicht erscheinen die Eingaben solcher Körperschaften in ihren eigenen Angelegenheiten nicht officios, sondern als Parteysache, und es ist kein gültiger Grund vorhanden, einem l. f. Orte in einer solchen Angelegenheit die gesetzliche Taxe nachzusehen.

Hofkammerd. 20. Febr. 1822.

Zweyter Abfatz.

Vermögens-Verwaltung.

§. 110.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Als Ortsobrigkeit stehen den l. f. und freyen Ortschaften die nämlichen Amtshandlungen, wie den Ortsobrigkeiten als politische Conscriptions-Bequartierungsbehörde u. s. w. zu; und hier gelten alle die gesetzlichen Bestimmungen, welche jene Gegenstände betreffen, so daß hier nichts anderes Eigenthümliches anzuführen kommt, als daß die ordentlich organisirten Magistrate zur Ausführung dieser Verwaltungszweige eigene Aemter haben, welche unter der Oberaufsicht des Magistrats von einzelnen dazu gewählten Bürgern besorgt werden; als da sind:

1. Das Kammeramt.
2. Das Grundbuchsamt.
3. Das Waisen- und Depositenamt.
4. Das Conscriptions- und Quartieramt.
6. Das Spital-Kirchenamt, u. s. w.

Von dem Grundbuchswesen wurde bereits §. 27 bis 31, und von dem Waisen- und Depositenwesen §. 100 bis 109, so weit die l. f. Ortschaften eigenthümliche Bestimmungen haben, gehandelt.

Von dem Kammer- und Steueramte ist nun hier die Rede. Die übrigen Aemter haben aber nichts Eigenthümliches.

§. 111.

Gleichstellung der freyen Ortschaften in Beziehung auf ihre Vermögens-Gebahrung mit den l. f. Ortschaften, und ihre Verschiedenheit.

Den Einfluß, welchen die Staatsverwaltung auf die Vermögens-Gebahrung der l. f. Ortschaften zu nehmen sich veranlaßt fand, ist eine Wohlthat, deren Begründung in ganz gleicher Art auch bey den freyen Ortschaften eintritt.

Die Verfügung der Regierung, nach welcher die freyen Ortschaften, in Beziehung auf ihre Vermögens-Gebahrung, den l. f. Ortschaften gleich behandelt werden sollen, ist daher allerdings zweckmäßig.

Hiernach wurden daher die freyen Ortschaften zur Rechnungsführung nach dem vorgeschriebenen Formular angewiesen, und müssen daher auch zur Besoldung der prov. Staatsbuchhaltungs-Beamten, §. 167, pro rata beytragen.

Hofd. 12. Jänner 1809.

Indessen sind doch die freyen Orte in N. Oest. von den landesfürstlichen in mancher Beziehung wesentlich verschieden.

1. Haben die Gemeinden der freyen Ortschaften, in Beziehung auf ihre Vermögens-Verwaltung, durch das Organ des Gemeinderathes die Rechte der Dominien, mit der einzigen Beschränkung, daß die Staatsverwaltung in die Rechnungen Einsicht nimmt, um die Gemeinde gegen Bevortheilung zu schützen, die sie selbst nicht wohl abzuwenden vermag; und selbst diese Einsicht hat die Staatsverwaltung erst im Jahre 1809 vindiciret.

Die l. f. Orte sind dagegen in ihrer Vermögens-Verwaltung von der Staatsverwaltung ganz abhängig.

2. Bey den freyen Ortschaften ist sowohl hinsichtlich der Ernennung der Beamten, §. 78, als hinsichtlich die Erhöhung der Besoldungen, §. 88, ein wesentlicher Unterschied von den l. f. Orten.

Hofkanzleyd. 10. May 1810.

I.

Von dem Kammeramte.

§. 112.

Ordnung, wie von der ökonomischen Verwaltung zu handeln kommt.

In Ansehung ihrer ökonomischen Verwaltung und der bey ihnen vorfallenden verschiedenen Rechnungsgeschäften sind den Städten ausführliche und zweckmäßige Instructionen zur genauen Nachachtung hinausgegeben.

Wirkungskreis der Regierung 26. May 1786 §. 37.

Diese Instructionen wurden in den neuern Zeiten wesentlich geändert, wie nun vorkommen wird.

Bey dem Gemeinde-Vermögen sind hauptsächlich 4 Gegenstände zu berücksichtigen:

a) Die Erhebung.
b) Verwaltung, und
c) Verrechnug desselben, endlich
d) die Aufsicht und Controlle.

A.

Von der Erhebung des Gemeinde-Vermögens.

§. 113.

Eintheilung der städtischen Einnahmsquellen. Wann eine Verzichtleistung auf eine solche Einnahmsquelle zulässig ist.

Die städtischen Einnahmsquellen bestehen:

I. aus allgemein gesetzlichen Abgaben, als:

a) Taxen.

b) Laudemien und Pfundgelder, dann

c) aus Urbarial-Schuldigkeiten.

II. Aus indirekten Abgaben, *) welche einzelnen Städten bewilligt sind, als:

Verzehrungs-Getränks-Aufschläge u. dgl.

III. Aus direkten Abgaben, und zwar

a) aus solchen, welche als bloßer Zuschlag auf die an den Staat zu entrichtenden Abgaben, und

b) aus solchen, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt und eingehoben werden.

Hofkanzleyd. vom 15. May 1819.

Hinsichtlich der bey a) vorkommenden directen Abgaben geruhten Se. Majestät den Grundsatz zu genehmigen, daß neben der Grundsteuer und dem Zuschusse für Gemeinde-Bedürfnisse, besondere Austheilungen nach dem Maßstabe der l. f. Quote Platz greifen können.

Diese müssen aber nach den Bedürfnissen und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verfassungen eintretende Beytragspflichtigkeit nach dem nämlichen Maßstabe, nach welchem die l. f. Grundsteuer umgelegt wird, ebenmäßig vertheilt werden.

Jedoch haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß, wenn nur besondere Gemeinheiten für besondere von der Staas-Verwaltung gebilligte Zwecke, Umlagen unter sich vornehmen, ihnen in diesem Falle auch die Wahl des Maßstabes freygestellt bleibt.

Die Regierung wurde angewiesen, bey Gelegenheit der Einlangung der Städte Gemeinde-Präliminarien auf die Anwendung dieses Grundsatzes festzuhalten, und wenn der Fall eintritt, in welchem Se. Majestät eine Abweichung von dem aufgestellten Grundsatze gestatten, die besondere Bestätigung des

gewählten Vertheilungs = Maßstabes vorläufig von der Hofkanzley einzuholen.

Hofkanzleyd. vom 24. April 1821.

Die bestehende Präliminirung der Communalbedürfnisse ist in der mit Hofdecret vom 24. April 1821 bekannt gegebenen allerhöchste Entschließung vorausgesetzt, und nicht neu angeordnet.

Die bekannt gegebenen Bestimmungen haben nur auf die Art der Vertheilung dieser Communalbeyträge Beziehung. Da nämlich bis jetzt keine Cinosur bestand, mithin mehr oder weniger Willkühr eintrat; so ist dermal festgesetzt, daß da, wo zu dem Gemeinde=Bedürfnisse die Grundbesitzer Beyträge leisten müssen, diese unter sie, nach dem nämlichen Maßstabe zu vertheilen kommen, nach welchem die l. f. Steuer repartirt wird, eine Bestimmung, die ohnehin in der Natur der Sache liegt, und aus der Anordnung der Steuer=Catasterirung als nothwendig hervorgehet.

Es ist aber zugleich festgesetzt, daß diese Beyträge nach dem Bedürfnisse und nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes bemessen, und mit Rücksicht auf die nach dem eigenthümlichen Verhältnisse bestehende Beytragspflichtigkeit umgelegt werden müssen.

Bemessen nach dem Bedürfnisse, das heißt: es darf nicht mehr gefordert merden, als zur Bedeckung des Bedarfes nothwendig ist.

Bemessen nach der Zulässigkeit des vorhandenen Objectes, d. h. die Behörde, welche das Präliminare würdigt, und die Bedeckungsmittel bestimmt, muß beurtheilen, ob der Betrag, welcher durch Auflage auf die Objecte der Grundsteuer=Communalbedürfnisse angesprochen werden muß, die Forderung an die Kontribuenten nicht so hoch spannt, daß sie für selbe unerschwinglich sind.

Welchen Antheil die öffentliche Verwaltung von den Ob=

jecten der Grundsteuer in Anspruch nimmt, ist bekannt, weil für jede Gemeinde der Grundertrag, die davon zu entrichtende Steuer, die Gebäudesteuer, und bey Dominien auch die Urbarialsteuer nachgewiesen werden kann; was man auf diese Objecte zur Deckung der Gemeindebedürfnisse umlegen will, ist gleichfalls bekannt, und so läßt sich combiniren, mit welchem Betrage die Objecte der Grundsteuer getroffen werden. — Es ergiebt sich zum Beyspiele, daß die l. f. Steuern 18 pCt. des Grundertrages nehmen, und nun sollen abermal 18 pCt. für Gemeindebedürfnisse, also in allem 36 pCt. gefordert werden; so wird die Behörde anstehen, dazu die Bewilligung zu ertheilen, und auf Ersparung in der Ausgabe, oder auf andere Mittel der Bedeckung fürdenken. — Im Allgemeinen muß diese Beurtheilung wohl dem Ermessen der Behörde, welche die Präliminarien würdigt, vorbehalten bleiben, und es läßt sich da keine ganz unüberschreitbare Cinosur geben; zu wünschen ist aber, daß durch die Ansprüche zu Gemeinde-Bedürfnisse die Anforderung mit Inbegriff der landesfürstlichen Steuer, in keinem Falle über 25 pCt. des Ertrages erhöhet werde.

Mit Rücksicht auf die nach den eigenthümlichen Verhältnissen bestehende Beytragspflichtigkeit, d. h. in so fern nach der dermahl bestehenden Einrichtung, die Grundbesitzer nur zum Theile, oder unter den Grundbesitzern nur ein Theil, zum Beyspiel nur die unterthänigen Besitzer, zu Gemeinde-Auslagen zu concurriren haben, wurden diese Einrichtungen aufrecht erhalten, und der Betrag, der von den Grundbesitzer zu entrichten ist, wird unter sie, nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuer, vertheilt.

Hieraus behebt sich auch der Zweifel, ob zu den Bedürfnisse der Gemeinde, die Gewerbe nach dem Maßstabe der Erwerbsteuer beyzutragen haben, von selbst, da die Aufrechthaltung dieser Bestimmung in jener Textirung deutlich liegt.

Der Schluß = Absatz der Verordnung vom 24. April 1821 bezieht sich auf Auslagen, die eigentlich nicht zu den gewöhnlichen Bedürfnissen gehören, sondern aus freyem Willen in besondern Fällen proponirt werden. Zum Beyspiel für eine besondere Verschönerungs = Anstalt, für freywillige Beyträge zu den Staatsbedürfnissen und d. gl., in solchem Falle kann nach besondern Uebereinkommen, auch mit vorläufiger Bewilligung der kaiserl. königl. Hofkanzley ein besonderer Maßstab der Vertheilung gewählt werden.

Hofkanzleyd. vom 16. Juny 1821.

Es bestehen ferners die städtischen Einnahmsquellen.

IV. Aus Monopolien, als z. Beyspiel: aus dem Ausschankrechte von Bier, Wein und Brandwein, von Erzeugung desselben u. d. gl. in eigener Regie.

V. Aus dem Pachtschillinge von jenen Monopolien.

VI. Aus Zinsen von Privat = Kapitalien, und

VII. Aus Zinsen von Staats = oder ständischen Kapitalien.

VIII. Aus Zinsen von Wohnungs = Gebäuden.

IX. Aus Zinsen oder Renten von Gutsbesitzungen.

Hofkanzleyd. vom 15. May 1819.

Die politischen Behörden, als Curatoren der Gemeinden, können übrigens nur dann zulassen, daß diese auf eine ihnen rechtlich zustehende Einnahmsquelle verzichten, wenn hieraus ein für das Ganze der Gemeinde überwiegender Vortheil entstehet.

Hofkanzleyv. 25. October 1821.

---

*) Den landesfürstlichen Städten und Märkten sind Mauthgefälle, Consumo = Mauth = Pferd =, Vieh = Pflastermauth u. s. w. bewilligt, welche zusammen die eigentliche Dotation des Kammeramtes, die ausgiebigste verläßlichste, und verhältnißmäßig mit den mindesten Regie = und Erhaltungs = Kosten verbundene Revenue ausmachen.

Die Titel, auf welche das Recht zu diesen Bezügen sich gründen, sind landesfürstliche Privilegien, Stadthandvesten und altes Herkommen, welche bey jedem einzelnen landesfürstlichen Orte verschieden sind, so daß bey jedem eine individuelle Ausweisung derselben nothwendig ist.

Um übrigens ein praktisches Beyspiel des Zustandes dieser Gefälle darzustellen, werden die diesfälligen Bezüge der Stadt W. Neustadt hier angeführt.

Das Befugniß zur Einhebung einer Stadtmauth von den ein- und durchgeführten Waaren, Comestiblen aller Art, Feilschaften auf Wägen sammt Zugvieh (Muta sive Thelonium wie es in den alten Urkunden heißt) verliert sich im Allgemeinen in das graue Alterthum, läßt sich aber schon aus den in einer im vierzehnten Jahrhundert verfaßten Abschrift noch vorhandenen Stadthandvesten de anno 1241 Cap. 60 und ff., und aus dem noch bestehenden Original-Privilegium des letzten Babenbergischen Herzogs Friederich des Streitbaren ddo. Starkenberg 5 Kal. Juny 1244 darthun, dergestalt, daß man dieses Original-Privilegium, in Ermanglung früherer Urkunden von gleichem Charakter der Glaubenswürdigkeit, als den diesfälligen Fundamental-Freyheitsbrief ansehen kann.

Dieses Document von Bürgertreue und l. f. Huld wurde von der nachfolgenden Regenten-Reihe auß dem Habsburgischen Stamme bis auf die neuesten Zeiten nicht nur bestätiget, und wo Dunkelheiten obwalten, näher bestimmt, sondern auch rücksichtlich der ertheilten Begünstigungen bedeutend erweitert.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung kommen nun die jüngsten Besitztitel der einzelnen Gefälle anzuführen.

Diese einzelnen Gefälle sind:

a. Die eigentliche Stadtmauth, auch Niederlags-Gebühr, eigentliche Consumo-Mauth genannt.

b. die Pferd = und Viehmauth,
c. die Pflastermauth,
d. die Korbmauth, und
e. die k. k. ungarische Grenzzollmauth.

Ad a. Diese Mauth gründet sich in ihrer gegenwärtigen Gestalt auf das vom Kaiser Leopold dem Ersten unterm 8. Jänner 1669 der Stadt ertheilte Vectigal.

Diese Mauth hat späterhin ihre wiederholte Bestätigung erhalten, durch die Gaisrukische = Instruction vom 23. October 1747, erhoben zum Localstatut durch die Hofresolution 29. May 1748. Ferner durch das Eingangs = Patent der theresianischen Privatmauth = Ordnung vom 2. April 1755, wo es heißt:

Nur allein haben Wir Unseren l. f. Städten, von den Waaren und Victualien, so alda verbleiben, und nicht durchgeführt werden, nebst der Pflastermauth, auch die alte hergebrachte Niderlags = Gebühr in Gnaden beybelassen; endlich durch die eigene für Neustadt hinsichtlich der Stadtmauth erlassene höchste Entschließung vom 2. April 1755, wo es im §. 3 heißt: Ihnen (denen von Neustadt) frey und unbenommen verbleiben soll, von allen Victualien, Waaren, und Güter, so in Neustadt abgelegt werden, die bisherige Mauth als eine dem Commercio unschädliche Niederlags = Gebühr beziehen zu mögen.

Ad b. Die Pferd= und Viehmauth hat ihre Bestimmung durch das eben vorher angeführte theresianische Privatmauth = Patent vom 2. April 1755 erhalten. — Daß übrigens dieses Mauthgefäll nicht erst damals neu erschaffen, sondern vielmehr als vorlängst bestehend erwiesen — nun höheren Orts regulirt worden ist, geht aus dem Eingange dieses Patentes klar hervor.

Ad c. Die Pflastermauth ist gleichfalls ein seit unvordenklichen Zeiten bestehendes Gefäll. Man ist zwar nicht im Stande, den eigentlichen Anfang und ursprünglichen Titel dieser Mauthabgabe anzugeben, allein der obige Auszug aus der Gaisrukischen Instruction beweiset, daß schon zu jener Zeit der Rechtstitel dieser Abgabe außer allem Zweifel gesetzt gewesen seyn müsse. Denn es heißt daselbst: Es gebühret gemeiner Stadt von einem bespannten Vieh, es sey Pferd oder Ochs, 2 kr. Pflastermauth.

Ad d. Auch bey der Korbmauth läßt sich der eigentliche Entstehungsgrund urkundlich nicht auffinden; es scheint aber vorzüglich diese Gebühr aus dem Rechte der Einhebung der oberwähnten Consumomauth sich zu folgern, und bloß einen Theil derselben auszumachen, indem dieselbe nur in der Einhebungs-Art von ersterer verschieden ist, und von allen Feilschaften, die in Körben, Krainzen oder Butten zu Markt getragen werden, abgenommen wird.

Indessen erwähnt auch die Gaisrukische Instruction dieser Mauth als eines schon damals bestandenen Gefälles, und somit kann auch in dieser Beziehung der zu jener Zeit offenbar ausgewiesene Titel zu diesem Rechte gegenwärtig keiner weitern Beanständigung unterzogen werden.

Ad e. Die k. k. ungarische Grenz-Wegmauth hat die Stadt seit dem Jahre 1739 und rücksichtlich 14. April 1752, laut des am 3. October mit den nied. österr. Ständen abgeschlossenen Contractes, um jährlich 1400 fl. unaufkündlich und unsteigerlich gepachtet, welcher Bestand in neuerer Zeit durch Hofkanzleydecret vom 31. July 1804 bestätigt worden ist.

Nunmehr geht aber die Absicht dahin, alle diese verschiedene Mäuthe in eine Einzige unter der Benennung Stadtmauth aufzunehmen.

§. 114.

Verfassung eines Inventars über dieses Vermögen.

Das Inventar über das Gemeinde-Vermögen *) ist nach dem am Schlusse dieser Abhandlung mitfolgenden Muster (S. Formular A) zu verfassen; hierbey kommt nur zu erinnern, daß dasselbe in Ansehung der Geld-Activ- und Passiv-Resten genau mit dem einzuschicken kommenden Kammeramtsrechnungs-Extracte zusammenstimmen muß, und daß bey jeder Rubrik die verbleibenden Reste individuell auszuweisen kommen.

Da ferner keine Natural-Rechnungen eingesendet werden; so haben die Magistrate sorgfältig darauf zu sehen, daß die mit Ende Jahres verbleibenden Natural- und Material-Vorräthe richtig in dem Inventar ausgewiesen werden.

Instruct. f. d. l. f. Ortschaften in Nied. Oesterr., genehmigt mit Hofkanzleyd. vom 1. December 1808, Reggs. Int. 9. Jänner 1809.

Ueber den Activ- und Passiv-Stand der l. f. Städte haben sich die Länderstellen mit Ende eines jeden Jahres einen summarischen Rechnungs-Ausweis vorlegen zu lassen, und denselben auch zur Einsicht der Hofkanzley einzubegleiten.

Wirkungsk. der Länderstellen 26. May 1786 §. 55.

---

*) Im Jahre 1817 war das dergestalt erhobene reine Activ-Vermögen aller l. f. und freyen Ortschaften in Nieder-Oesterreich . . . . 10,430,661 fl. 51 ¾ kr.

davon kommen auf Wien . . . 7,981,501. » 43 ¼ »

so blieben für die übrigen l. f. und freyen Ortschaften . . . 2,449,160 fl. 8 ¾ kr.

und da auf die freyen Ortschaften nur 276,582 » 35 ¼ »

entfallen, so macht das Vermögen des zweyten halben vierten Standes 2,172,577 fl. 23 ¼ kr. aus.

B.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens der l. f. Ortschaften.

§. 115.

Eintheilung dieser Verwaltung.

Diese Verwaltung theilt sich:

1. in die ökonomische der liegenden Güter und der Gerechtsamen,

2. in die Kassabewahrung,

3. in die Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, und

4. in die Mittel wesentlichen Gebrechen und Verkürzungen in der Gemeinde-Vermögens-Gebahrung abzuhelfen, und zwar durch Aufsicht und Controlle.

I.

Von der ökonomischen Verwaltung der Güter und Gerechtsamen.

§. 116.

Dieser Gegenstand gehört zur politischen Behandlung.

Die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten, und auf andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von dem Verwalter der Gemeindegüter und des Gemeindevermögens zu beobachten.

Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in den politischen Verordnungen enthalten.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 290.

Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde, oder ihrer einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 867.

§. 117.

Anbefohlene gute Wirthschaft.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist überhaupt nachdrücksamst einzubinden, dafür zu sorgen, daß durch eine gute Wirthschaft die Ausgaben vermindert, die Schulden nach und nach getilgt, und den Ortschaften so viel möglich aufgeholfen werde.

Instruction für das Kreisamt 21. Jänner 1783 §. 105.

§. 118.

Verboth Schulden zu contrahiren, und Pachtungen einzugehen. Einleitung der eigenen Schuldforderungen.

Magistrate haben keine Schulden zu contrahiren und nichts zu veräußern.

Es soll den städtischen Magistrats- und Gemeinde-Vorstehern zu Handen der Stadtgemeinden, unter was für einem Vorwand es seyn möge, weder einige neue Schulden zu contrahiren, noch einige Realitäten zu erkaufen, oder die vorhandenen städtischen Corpora zu veräußern, gestattet seyn; es wäre denn vorher über das aufzunehmen erforderliche Quantum (im Falle es sich bis auf 2000 fl.) erstrecket, in Folge der unterm 30. November 1754 eingeraumten Befugniß, die Bewilligung von der Landesstelle, im Falle aber dasselbe die Summe (von 2000 fl.) übersteigt, die allerhöchste Einwilligung ausgewirkt worden, welches auch auf den Fall des Umstandes, wo es nämlich um Abzahlung eines alten Passivi, oder um Anschaffung eines den städtischen Einkünften unentbehrlichen Wirthschaftsvorraths

zu thun wäre, verstanden wird, dergestalt, daß alle dergleichen ohne Bewilligung aufnehmende Passiv-Capitalien, oder zu erkaufende und respective zu veräußernde Realitäten ipso Facto für ungültig geachtet werden, und den Stadtgemeinden keineswegs zur Last fallen sollen.

Hofresol. 24. April 1756.

Jetzt kann die Landesstelle den l. f. Städten in Nothfällen die Aufnahme eines Darlehens und zwar bis auf 3000 fl. unter den gehörigen Vorsichten gleich von selbst gestatten.

Wirkungsk. der Landesstelle 26. May 1786 §. 58.

§. 119.

Verboth der Pachtungen.

Der Antrag, den Gemeinden die Pachtung der Aerarialweg- und Brückenmäuthe nicht zu gestatten, wurde um so mehr genehmigt, als diese Gefälle vorzüglich aus dem Grunde verpachtet werden, weil es der Staatsverwaltung nicht möglich war, dabey eine verläßliche Controlle einzuführen, dasjenige aber, was die Staatsverwaltung nicht bewirken konnte, auch die Gemeinden nicht erreichen werden, und daher stets der Gefahr durch die von ihm aufgestellten Beamten hintergangen zu werden, ausgesetzt wären.

Hofkanzleyv. 25. Jänner 1822.

§. 120.

Veräußerungen und anbefohlene Bestandverlassungen im Lizitationswege.

Keine Veräußerung einer städtischen Realität oder Nutzungsrubrik kann genehmigt werden, wenn nicht vorläufig, der bestehenden Vorschrift gemäß, die Bewilligung zur Einleitung und Vornahme der Lizitation unter ausführlicher Darstellung der höhern Vortheile, welche dem Kammeramte eines solchen Ortes aus der Veräußerung einer städtischen Realität oder sonstigen Nutzungsrubrik verschafft werden mögen, nach gehöriger genauer Untersuchung und Prüfung von Seite des Kreis-

amtes bey der Regierung gehörig angesucht und erwirkt worden ist.

Regierungsd. 11. August 1808.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrücklichst einzubinden, daß auch keine Verpachtung ohne ordentlicher Lizitation und höherer Genehmhaltung unternommen werde.

Instruction für Kreisämter 21. Jänner 1783 §. 105.

Das Einschreiten der Regierung um die Berechtigung, in jenen Fällen, wo die zur Verpachtung der den l. f. Städten gehörigen Gefälle oder zur Anschaffung der zum Bedarfe der Städte erforderlichen Gegenstände wirklich eingeleiteten Versteigerungen ohne den erwünschten Erfolg blieben, die außer dem Lizitationswege getroffenen Behandlungen unmittelbar selbst genehmigen zu dürfen, wurde mit dem Beysatze genehmigt, in allen wichtigern Fällen, so wie in jenen, wo besondere Gründe vorliegen dürften, über das Benehmen der städtischen Aemter sich eine nähere Ueberzeugung und Beruhigung zu verschaffen, und die geeigneten Vorschriften in der anologen Art eintreten zu lassen, wie sich (ehemals) in Absicht auf die Ausbietungen der Stadt Wien durch die Dazwischenkunft der (vormahligen) Stadthauptmannschaft benommen wurde.

Hofkanzleyd. vom 11. May 1315.

§. 121.

Anwendung der allgemeinen Lizitations-Vorschriften auch auf die l. f. und freyen Ortschaften.

a. Wegen der Cautionslegung.

Die unterm 30. August 1817 bekannt gemachte Hofkanzley-Entscheidung vom 31. July 1817, vermöge welcher zur bessern Sicherheit der politischen Fonds bey allen Versteigerungen folgende zwey Punkte unter die Lizitations-Bedingnisse aufgenommen werden sollen:

1. Daß jeder Pachtlustige, gleich nach geschlossener Lizitation, einen halbjährigen Pachtschilling als Caution zu erlegen, oder

wenigstens durch eine annehmbare Bürgschaft oder sonstige Realhypothek sicher zu stellen,

2. und daß er den bedungenen Pachtschilling vierteljährig vorhinein zu bezahlen habe, und

3. daß, im Falle der Pächter diese Pflicht vernachlässiget, sogleich ohne erst eine Aufkündigung oder ein gerichtliches Verfahren abzuwarten, zu einer neuen Lizitation, auf Kosten und Gefahr des Pächters, geschritten werden, und der als Caution erlegte halbjährige Pachtschillingsbetrag ipso Facto zu Gunsten des Fondes, den es betrifft, verfallen seyn soll, kann auch für das städtische Gemeindevermögen nur von Vortheil seyn.

Jene Hofverordnung vom 31. July 1817, obgleich selbe nur von politischen Fonds spricht, hat daher auch bey den Versteigerungen bey l. f. Ortschaften ihre Anwendung, und jene beyden Punkte sind unter die Lizitations-Bedingnisse eigens aufzunehmen, und sodann auch in den Pachtkontracten ausdrücklich aufzuführen.

Regierungsc. 9. December 1817.

§. 122.

Verwendung der Staatsobligationen hiezu. Ausschließung der Bankactien davon.

Folgende Weisungen dürften überdieß aus den im §. 121 angeführten Gründen auch hier ihre Anwendung finden.

In der Regel ist den Pachtunternehmern von Lieferungen, Bauführungen u. s. w., in Folge der früheren Direktiven frey gestellt, die zur Sicherheit des Aerars vorgeschriebene Caution entweder im Baaren, oder nach Umständen durch Zurücklassung mehrerer in das Verdienen gebrachten Raten, durch Erlag verzinslicher Staatspapiere, durch Vormerkung auf Häuser oder liegende Gründe, oder durch gehörig zu intabulirende und Pragmatikalsicherheit gewährende Bürgschafts-Instrumente zu leisten. Aus diesem Anlasse hat sich die Frage ergeben, wie sich

in jenem Falle zu benehmen sey, wenn statt der baren Cautionsleistung für Lieferungen, Bauführungen, Staatsobligationen von den Partehen zur Aerarialsicherheit angebothen werden?

In Erwägung, daß der bare Erlag des Cautionsbetrages für manche Partey aus dem Grunde lästig seyn dürfte, weil sie dadurch die Zinsen des bar erlegten Kapitals entbehren, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, ohne übrigens die Vorschriften wegen Erlages der Kaution am Mindesten abändern zu wollen, lediglich in Rücksicht der Geldverrechnung der Staatsobligationen, laut Note vom 27. Februar 1821 zu bestimmen befunden, daß künftig in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution bestehet, und Staatsobligationen als Caution erlegt worden, dieselbe nach ihrem gegenwärtigen Wiener Börsecours, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfe. Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staatsobligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculirt werden.

Uebrigens ist aber noch zu betrachten, daß, wenn durch die Coursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautionsobligationen veranlaßt, und dadurch der Mehrbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautionsobligationen an die Partey gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden darf.

Da endlich die von der N. Oest. Nationalbank ausgefertigten Actien als Urkunden einer priv. Privatgesellschaft zu betrachten sind; so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerarial-Cautionsbetrages nicht angenommen werden.

Hofkanzleyd. 12. März 1821.

§. 123.

b) Bestimmung hinsichtlich der Reuegelder.

Die l. f. und freyen Ortschaften sollen sich bey öffentlicher

Lizitation städtischer Realitäten von jedem Kauflustigen 10 pCt. von dem Ausrufspreise als Reuegeld depositiren lassen, welches von den Meistbiethenden als eine a Contozahlung zurückzuhalten ist.

Reggsv. 22. August 1811.

Nun ist die Anfrage vorgekommen, welche Grundsätze bey den Versteigerungen, welche Staatsbehörden einleiten, hinsichtlich der Erlegung der Reuegelder erlassen wurden; aus den gepflogenen Erhebungen ging hervor, daß die Stipulirung der Reuegelder (Vadium) bey den Aerarialverträgen, welche einer höhern Genehmigung unterzogen werden müssen, allgemein üblich sey, ohne daß darüber, außer den die rechtlichen Attribute des Reuegeldes bestimmenden 909., 910. und 911. §. §. des b. G. anderweite Vorschriften bestehen.

Da es nun aber bey mehrerer Gelegenheit geschehen ist, daß Bestbiether, im Falle, wo die contrahirenden Preise durch große Concurrenz oder aus andern Ursuchen weit herabgetrieben wurden, das gewöhnlich nur 5 pCt. vom Werthe des Vertrags-Gegenstandes betragende Reuegeld fahren ließen, und bey der neuen Lizitation bessere Preise zu erzielen wußten, welche ihnen das verlorne Vadium reichlich ersetzten, so hat die k. k. Hofkammerprocuratur, theils um dem Lizitationsacte oder Verhandlungsprotokolle mehr Haltbarkeit zu verschaffen, theils aber, um sich der Prästationsfähigkeit der Lizitanten und Offerenten mehr zu versichern, den Antrag gemacht, daß der der förmlichen Contracts-Ausfertigung vorgehende Lizitations- oder Verhandlungsact für den Bestbiether sogleich unwiderruflich verbindlich gemacht, und von den Lizitanten und Offerenten statt des Vadiums, gleich die in 10 pCt. des Werthbetrages betragenden Cautionssummen, oder deren Sicherstellung abgefordert werden.

Zu diesem Zwecke hat die Hofkammerprocuratur folgende Klausel zur Einschaltung in das Lizitations- oder Verhandlungsprotocoll vorgeschlagen.

»Dieser Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitationsprotocolles für das Aerar über den Tag der erfolgten Ratification verbindlich.«

»Im Fall, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das höchste Aerar hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Lizitationsbedingnisse zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkösten neuerdings feil zu biethen, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Bekösigungen, oder im zweyten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zu behalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfe, als verfallen einzuziehen.

Diese Klausel wird in die von Seite des Militärärars und vom Civilärar beym Tobak und Stämpelgefälle abgeschlossenen Verhandlungsprotocollen dermahlen schon aufgenommen, und da durch dieselbe unbezweifelt mehr Sicherheit für die Aerarialrechte erzielet wird, als sonst das bedungene kleine Reuegeld gewährte, und da es sich auch darum handelt, in allen Zweigen der Aerarialverwaltung ein möglichst gleiches Verfahren in Behandlung der Kontrakte einzuführen; so findet die Hofkanzley diese Verbindungsklausel zur Aufnahme in alle Lizitations- oder Verhandlungsprotocolle und Kontrakte, wo jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerar oder gegen einen unter Leitung der Staats-Verwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich macht, hiemit zu ertheilen.

Hofkanzleyd. vom 20. April 1821.

§. 124.

Was zu geschehen hat, wenn die Lizitation fehlschlägt.

In jenen Fällen, wo die zur Verpachtung der den l. f. Orten gehörigen Gefälle, oder zur Anschaffung der zum Bedarfe dieser Orte erforderlichen Gegenstände wirklich eingeleitete Verfügung, ohne Erfolg blieb, kann die Regierung die, außer der Lizitation gepflogene Behandlung, selbst genehmigen.

Hofentschließung vom 18. May 1815.

§. 125.

Bestätigung der hinsichtlich l. f. Ortschaften abgeschlossenen Vergleiche von Seite der Hofkanzley.

Vergleiche des Fiskalamtes in Absicht des städtischen Kammervermögens mit andern Partheyen sind vorläufig der Bestätigung der Hofkanzley zu unterlegen.

Hofkanzleyd. vom 9. April 1807.

§. 126.

Sorge für die Pragmaticalsicherheit der städtischen Forderungen. Eintreibung der Rückstände.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrückfamst einzubinden, immer darum besorgt zu seyn, daß es ihren Activkapitalien nicht an Bedeckung mangle.

Instruktion fürs Kreisamt vom 21. Jänner 1783, §. 105.

Diese Bedeckung muß nach den Bestimmungen des allgemeinen b. G. pragmatikal seyn.

Den Magistraten der l. f. Ortschaften ist nachdrücklichst einzubinden, daß die Interessen von den Activkapitalien, die Bestandgelder oder andere dergleichen Forderungen nicht anschwellen, sondern von Zeit zu Zeit flüssig gemacht, und eingetrieben werden.

Instruktion fürs Kreisamt vom 21. Jänner 1783, §. 105.

§. 127.

Umstaltung der Taxen in Metall-Münze.

Die Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen sind, nach ihrem ursprünglichen Ausmaße, nicht nur bey Städten, sondern auch bey allen Dominien auf Conv. Münze zu setzen.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 128.

Diese Regulirung ist der vereinten Hofkanzley vorbehalten.

Die Anordnung der ausgesprochenen Grundsätze, wegen Umstaltung der verschiedenen Einkünfte der Städte in Metall-Münze, haben Se. Majestät der vereinten Hofkanzley, die erforderlichenfalls mit dem Finanzministerium Rücksprache pflegen wird, vorzubehalten geruhet.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 129.

Wie es in Beziehung auf diese Umsetzung mit den Laudemien und Pfundgelder zu halten ist.

Die Laudemien und Pfundgelder, wo sie in einer bestimmten Tantieme des Stammkapitals bestehen, richten sich bereits gesetzlich nach der Währung des Stammkapitals, von welchem sie abgenommen werden.

Sollte aber der Fall eintreten, daß unter obgedachten Benennungen, Gebühren mit fixen Geldbeträgen eingehoben würden; so müßte von Fall zu Fall die Entstehung und Beschaffenheit derselben angezeigt werden.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 130.

Wie es mit den Urbarialschuldigkeiten zu halten ist.

In Beziehung auf die Umstaltung der Urbarialschuldig-

keiten in Metall-Münze, muß eine allgemeine gesetzliche Verfügung abgewartet werden.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

Es sollen vielmehr die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung des vorgekommenen Unfuges ergriffen werden, daß Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaxen, sondern auch die Urbarialgiebigkeiten der Unterthanen in klingender Münze abfordern, wozu sie nicht berechtigt sind.

Ministerialschreiben 26. März 1821.

§. 131.

Wie es hinsichtlich der indirekten Abgaben zu halten ist.

Hinsichtlich der Umstaltung der inderekten Abgaben, welche einzelnen Städten bewilligt sind, als: Verzehrungs-Getränke-Aufschläge u. dgl., wird sich ganz nach jenen Bestimmungen gerichtet werden, welche der Staat in Ansehung analoger Abgaben festsetzen wird; und da der Taz in die Klasse der Verzehrungs-Aufschläge gehört, welche nach dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 23. Februar 1820 auf Conv. Münze umzusetzen waren, so ist hiernach die Behandlung der Tazaufschlagsbeträge auf Conv.-Münz vorzunehmen.

Hofkanzleyd. vom 15. May 1819.

Der Umstand, daß die Getränke noch in Papiergeld verkauft werden, kann dieses gar nicht hindern, denn auch die übrigen Nahrungsmittel werden nun in Papiergeld verkauft, und demungeachtet werden die darauf gelegten Verzehrungsaufschläge in Münze eingehoben.

Ueberdieß ist der Taz ursprünglich nicht im Gelde bemessen, sondern er besteht in einer bestimmten Quantität des ausgeschenkten Getränkes. Es bleibt daher den Tazeigenthümern überlassen, mit den Tazpflichtigen über einen Reluitionsbetrag übereinzukommen, der füglich auch in Münze ausgesprochen

werden kann, das Getränk mag in was immer für einer Valuta verkaufet werden.

Hofkanzleyd. 26. Aug. 1821.

§. 132.

Unterschied zwischen den direkten Abgaben.

Bey den direkten Abgaben ist zu unterscheiden:

1.) Zwischen solchen, welche als bloße Zuschläge auf die dem Staate zu entrichtenden Abgaben umgelegt, und eingehoben werden, dann

2.) zwischen jenen, die in einem verhältnißmäßigen Antheile des Objectes, von welchem sie abgenommen werden, und

3.) zwischen jenen, die auf bloße Vertheilung in einem absoluten Ziffer beruhen.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 133.

Ad a) Bey bloßen Zuschlägen.

Die direkten Abgaben, welche als bloße Zuschläge auf die an den Staat zu entrichtenden Abgaben umgelegt, und eingehoben werden, sind in jener Valuta einzuheben, in welcher sie der Staat fordert.

Hofkanzleyd. vom 15. May 1819.

§. 134.

Ad b) Bey direkten Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt, und eingehoben werden.

Die direkten Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt, und in einem verhältnißmäßigen Antheile des Objectes, von welchem sie abgenommen werden, bestehen, richten sich nach der Valuta des Belegung-Objektes.

Hofkanzleyd. vom 15. May 1819.

§. 135.

Ad 3. Bey directen Abgaben, die noch auf bloße Vertheilung in einer absoluten Ziffer beruhen.

Hier ist zu unterscheiden:

a) zwischen solchen Abgaben, welche seit 1798 unverändert geblieben sind, und

b) jenen, welche seit 1798 abgeändert wurden.

§. 136.

Ad a. Bey Abgaben, die seit 1798 unverändert blieben.

Bey directen Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt und eingehoben werden, und auf bloße Vertheilung in einem absoluten Ziffer bestehen, sind jene Abgaben, welche seit dem Jahre 1798 keine Veränderung in ihrer Bemessung erfahren haben, mit den jetzigen Nennbeträgen auf Metall-Münze zu setzen.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 137.

Ad b. Abgaben, die seit 1798 eine Veränderung erlitten haben.

Bey den directen Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt und eingehoben werden, und auf bloße Vertheilung in einem absoluten Ziffer bestehen, sind die seit dem Jahre 1798 erhöhten, oder neu eingeführten, einer Revision zu unterziehen, und dem Verhältnisse gemäß, zu reguliren.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 138.

Wie es mit den Monopolien zu halten ist.

Wo die einer Stadt zustehenden Monopolien in eigener Regie gehalten werden, waltet gar kein gesetzliches Hinderniß ob, die Verkäufe nach einem ordentlichen Maßstabe in Münze zu bewirken.

Allein, es müssen dabey die in Beziehung auf Satzungen

noch bestehenden Gesetze, welche (dermal) noch auf Papiergeld gerichtet sind, und der eigene Vortheil der Gemeinde als Verkäufer berücksichtiget werden, und es sind nicht von der einen Seite Verlegenheiten in der Verwahrung, oder eine Stockung im Absatze von Seite der Gemeinde als Verkäufer, herbeyzuführen.

Sind diese Monopolien verpachtet, so fallen diese Einnahmen in die Rubrik: Pachtschilling; diese sind nur in jener Währung zu stipuliren, in welchen die Gebühren des verpachteten Objectes eingehoben werden.

Holkanzleyd. 15. May 1819.

§. 139.

Wie es hinsichtlich der Zinsen von Privat- und öffentlichen Capitalien zu halten ist.

Hinsichtlich der Zinsen von Privatcapitalien und von Staats- und ständischen Capitalien, muß sich lediglich nach den Gesetzen, und nach den Verfügungen der Staatsverwaltung gerichtet werden.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 140.

Wie es hinsichtlich der Grund- und Wohnungszinsen zu halten ist.

Da es gesetzlich gestattet ist, die Grunderzeugnisse entweder in Münz- oder im Papiergelde zum Verkaufe zu bringen; so kann bey den Zinsen oder Renten von Grundbesitzungen in der Wahl des einen oder des andern nur der Vortheil des Grundbesitzers, das ist: der Gemeinde, entscheiden.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

Die Zinsen von Wohnungsgebäuden können ohne Anstand nach einem billigen Maßstabe auf Münze gesetzt werden, wenn anders nicht Kontrakte im Mittel sind.

Hofkanzleyd. 15. May 1819.

§. 141.

Beschaffenheit der Gemeinde-Beyträge.

Die Pflicht zu Gemeinde-Beyträgen ist eine persönliche, und richtet sich nicht nach der Eigenschaft der Realität, sondern nach den Merkmalen der Personen, ob sie als Gemeindeglieder angesehen werden können oder nicht.

Zu solchen Gemeinde-Beyträgen sind übrigens auch die ständischen Freyhäuser, die in der Gemeinde liegen, verpflichtet. Hofkanzleyd. 17. Febr. 1814.

Bey Einhebung und Verwendung derselben sollen keine Willkührlichkeiten geduldet werden.

Hofentschließung vom 24. Juny 1785.

Und in der Proportion des Ueberschusses soll, nach Bestreitung aller Auslagen, eine Nachsicht in den Beyträgen selbst geschehen; und es sollen dieselben nicht mit dem Armeninstitute vermengt werden. Hofentschließung 7. July 1785.

II.

Kassebewahrung.

§. 142.

Sperre sämmtlicher Kassen.

Sämmtliche Kassen sind unter der vorschriftmäßigen Sperre auf dem Rathhause aufzubewahren, und es darf keinem Beamten gestattet werden, unter was immer für einem Vorwande, Gelder bey sich im Hause zu haben.

Instruktion für l. f. Ortschaften in N. Oest., genehmigt mit Hofkanzleyd. vom 1. Dec. 1808, int. mit Regierungsd. vom 9, Jänner 1809.

§. 143.

Haltung einer Handkasse.

Nur zu den augenblicklichen Ausgaben kann dem Beamten ein angemessener Geldbetrag, als Handkasse, zurückzubehalten gestattet werden. Eodem.

144.

Führung eines Kassejournals.

Es ist darüber zu wachen, daß die verrechnenden Beamten alle Geldeinnahmen und Ausgaben täglich ordentlich aufschreiben, und dort, wo sie aus Mangel der Rechnungskunde nicht etwa das Journale selbst zu führen im Stande sind, wenigstens wochentlich ihre Aufschreibungen von dem hiezu aufgestellten Individuo in das Journal eingetragen werden, damit zu jederzeit ohne Umtrieb eine förmliche Kasseliquidation vorgenommen werden kann. Eodem.

§. 145.

Wie es bey Geldvorschüssen in die städtischen Kassen zu halten ist.

Es geschieht sehr oft, besonders bey den Kammerämtern, der Fall, daß der Beamte, der Kassegeld vorstreckt, um die dringenden Ausgaben zu bestreiten, bis wieder eine Einnahme einfließt.

Wenn eine derley Verleihung geschieht, hat der betreffende Rechnungsführer den erhaltenen Vorschuß in seinem Kassejournal ordentlich in Empfang zu nehmen, und es wird durchaus nicht zu gestatten seyn, daß ein Rechnungsführer sein eigenes Vermögen mit dem Gemeindevermögen in irgend eine Vermischung bringe.

Das nämliche hat auch zu geschehen, wenn eine ständische Kasse der andern einen Vorschuß leistet.

Vorschüsse dieser Art hat jedoch das Kammeramt nie aus dem Spital- und Kirchenamte ꝛc. zu nehmen, weil diese beyden Aemter verbunden sind, die entbehrliche Barschaft zum Besten des Spitals oder der Kirche sogleich fruchtbringend anzulegen. Eodem.

§. 146.

Vorsichten, im Falle der Kassebeamte verreiset.

Wenn ein oder der andere Beamte, welcher die Kassemit-

sperre hat, im Dienst- oder eigenen Angelegenheiten verreiset, und also seinen Kasseschlüssel zurücklassen muß, damit bey vorfallender Nothwendigkeit die Kasse eröffnet werden kann, so ist der Kasseschlüssel desselben nicht den andern, die Mitsperre habenden zurückzulassen, sondern inzwischen, nach Anordnung des Bürgermeisters oder Syndicus, einem von den Magistratsräthen oder bürgerlichen Ausschüssen zu übergeben. Eodem.

§. 147.

Unvermuthete Journal-Untersuchung und Kassescontrirung von Seite der Magistrate.

Der Magistrat hat öfter unter dem Jahre unvermuthet die Journale seiner untergeordneten Rechnungsführer zu untersuchen, und die Kasse zu scontriren. Eodem.

III.

Vermögensgebahrung und Verrechnung.

§. 148.

Entwerfung von Präliminarien. Genaue Prüfung derselben.

Es ist bey jeder Gemeinde überhaupt nothwendig, daß die Obrigkeit einen förmlichen Etat von der Ausgabe ausmittle und festsetze, was für Ausgaben jährlich in jeder Gemeinde als wirklich erforderlich zu bestreiten sind.

Es ist also in jeder Gemeinde jährlich ein Präliminare, welches nicht mehr einzeln und nur von diesem oder jenem Amte, sondern von allen Aemtern zusammen vorgelegt werden soll, über die Einnahmen und Ausgaben zu verfassen; und da die Hofkanzley in der Form, nach welcher die jährlichen Präliminarien bisher verfaßt wurden, den Zweck einer klaren Uebersicht der städtischen Einnahmsquellen und Auslagen vermißte, so sah sie sich veranlaßt, die Regierung aufzufordern, von der

Provinzial-Staatsbuchhaltung ein einfacheres und zweckmäßigeres Formulare entwerfen zu lassen, und solches mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, worauf, nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. General-Rechnungsdirectorium, mit Hofkanzleydecret 20. Juny 1819 die diesfälligen Formularien genehmigt wurden. Hiernach wird jährlich ein Erforderniß- und ein Erträgnißausweis nach dem am Schlusse dieser Abhandlung nachfolgenden Formular (S. Formular B. et C.) überreicht, aus deren Vergleichung sich der Ueberschuß oder Abgang ergiebt.

Die Regierung ist angewiesen, bey Berichtigungen des städtischen Präliminars den Ansatz der Einnahmen mit aller Genauigkeit durchzugehen, damit hiebey jede Täuschung möglichst beseitiget werde, und auch stets auf einen dem städtischen Haushalt angemessenen Ueberschuß Bedacht zu seyn, welches um so füglicher geschehen kann, als ohnehin der Ueberschuß des einen Jahres dem nächsten Jahre zu guten kommt.

Hofkanzleyd. 7. September 1821.

§. 149.

Es sind Rechnungs-Abschlüsse und Vermögens-Inventarien des vorigen Jahrs, und detaillirte Ausweise über die Besoldung und Deputaten der magistratischen Beamten beyzuschließen.

Von der Provinzial-Staatsbuchhaltung sollen die Präliminar-Systeme nicht ohne Rechnungs-Abschlüsse und Vermögens-Inventarien des vergangenen Jahrs abgegeben werden, weil von den ersten ohne den letzten, bey Verfassung der Hauptübersicht des Vermögensstandes aller dieser Ortschaften, kein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Hofkanzleyd. 13. November 1821.

Nach einer von der Stiftungen-Hofbuchhaltung gemachten Anzeige, werden den jährlichen Rechnungs-Eingaben, welche von dem Magistrate der Städte und Märkte zur Revision der Hofbuchhaltung vorzulegen sind, detaillirte Aus-

weise über die Besoldung und Deputate der Magistrats-Beamten nicht immer beygeschlossen.

Da diese Ausweise zur Rechnungsrevision nothwendig sind; so erhielt die Regierung den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß solche von den betreffenden Städten und Märkten den jährlichen Rechnungs-Eingaben jederzeit gehörig beygelegt werden.

Hofkanzleyd. 20. Jänner 1820.

§. 150.

Verwendung des Gemeinde-Vermögens. Passirung der städtischen Auslagen. Beyziehung der Wirthschafts-Ausschüsse bey gewissen Verausgebungen.

Das Gemeinde-Vermögen ist zur Bestreitung der Gemeinde- oder eigentlicher Gesammt-Bedürfnisse, mit Ausschließung der Einzeln, bestimmt.

Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 288.

Nach dem §. 105 der Kreisamtsinstruction vom 21. Jänner 1783 war den Magistraten der l. f. Ortschaften nachdrucksamst eingebunden, keine Ausgaben, außer den, die ohnedem bestimmt sind, ohne Passirung der Landesstelle zu machen. Nun ist aber den Magistraten der größern Orte die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50, und bey kleinern auf 25 fl. überlassen.

Wirkungsk. der Landesstelle 29. Jänner 1800.

Die Kreisämter haben dagegen die Vollmacht, den größern Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 fl. und den kleinern bis auf 50 fl. zu geben,

Eodem.

und zu Baulichkeiten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden können, nach Berichtigung der Bauüberschläge, die Erlaubniß zu ertheilen.

Eodem.

Es ist übrigens den Magistraten die Auszahlung der Militär-Quartierszinsen und die Ersetzung der gestifteten Pfründkosten überlassen.

Wirkungsk. der Länderstellen 29. Jänner 1800.

Nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften sind die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften ohnedieß nicht befugt, Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten vorzunehmen, oder außerordentliche Auslagen zu bestreiten, ohne vorher die hohe Bewilligung einzuholen.

Hievon kann also auch hier keine Rede seyn, sondern es handelt sich hier bloß um jene Verwaltungszweige, über welche Verfügungen zu treffen, in dem Wirkungskreise der Magistrate liegt.

Damit sich der Magistrat hierüber zur jeder Zeit gegen die hohen Behörden ausweisen, und gegen die allfälligen Klagen der Bürgerschaft, wegen Eigenmächtigkeit oder übler Gebahrung mit dem Gemeinde-Vermögen sichern kann, wurde demselben aufgetragen, sobald es sich um beträchtliche Auslagen, Vorschlägen zu Gehalts-Verbesserungen, oder neuen Wirthschafts-Einrichtungen handelt, die Wirthschafts-Ausschüsse zur Berathung beyzuziehen, und hierüber ein ordentliches Protokoll zu führen, welches in der Registratur aubewahrt werden muß.

Instruct. für landesfürstliche Ortschaften in Nied. Oesterr. Genehmigt mit Hofkanzleyd. 1. December 1808, intimirt mit Regierungsd. 9. Jänner 1809.

§. 151.

Verboth der Neujahrsgeschenke.

Solchen Gemeinden und Gesellschaften, deren Vermögens-Gebahrung unter der Aufsicht und Controlle der Staatsverwaltung gesetzt ist, ist verbothen, Neujahrsgeschenke in Ausgabe zu bringen.

Hofkanzleyd. 15. July 1813.

§. 152.

Verwendung der Einnahmsüberschüsse.

Wenn bey einer Gemeinde die Einnahme die laufende Auslage übersteigt, so muß der Ueberschuß zur Tilgung der Schulden verwendet werden; und selbst dann, wenn diese berichtigt sind, und ein reiner Ueberschuß sich ergibt, wird es nicht an Gelegenheit fehlen, ihn zu irgend einer gemeinnützigen Anstalt, oder auf eine Art zu verwenden, wodurch allen Gemeindegliedern ein bleibender verhältnißmäßig gleicher Nutzen zuwächst.

Hofkanzleyd. 25. November 1821.

§. 153.

Mittel, den wesentlichsten Gebrechen in der Gemeindevermögens-Gebahrung abzuhelfen.

Für die Ordnung und Deutlichkeit der Rechnungsführung ist durch die vorgeschriebene Rechnungsmanipulation gesorgt, wenn die Magistrate sich angelegen seyn lassen, die in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften in Ausübung zu bringen.

Allein, die Ordnung und Deutlichkeit der Rechnung bürgt nicht immer für die Richtigkeit derselben, und für die endliche und zweckmäßige Verwaltung des Gemeindevermögens.

Mehrere bey den vorgenommenen Localuntersuchungen in einigen l. f. Ortschaften hervorgekommenen wesentlichen Gebrechen, und zum Theile selbst Verkürzungen des Gemeinde-Vermögens, veranlaßten auf Mittel fürzudenken, derley Fällen für das künftige Einhalt zu thun, oder wenigstens sogleich von den Schuldtragenden den Ersatz zu erhalten.

Diese Mittel bestehen:

a. in der wirklichen Verrechnung des Gemeinde-Vermögens, und

b. in der persönlichen Haftung der Magistratsglieder und der Rechnungsleger für die Sicherheit des Gemeinde-Vermögens.

Jedes derselben wird in den folgenden Abschnitten umständlich behandelt.

a.

Von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens der l. f. Ortschaften.

§. 154.

Einführung einer neuen Rechnungsform.

Bey der Nothwendigkeit einer strengen Controlle über die Verwaltung des Vermögens bey den l. f. Ortschaften, haben Se. Majestät entschlossen, daß zur Erleichterung des Rechnungslegers eine neue einfachere Rechnungsform vorgeschrieben werden soll.

Hofkanzleyd. 1. September 1808.

Da die bey den l. f. Ortschaften in Nieder-Oesterr. bisher bestandene Rechnungsmanipulation vorzüglich in Ansehung der Kammerämter den vorgesetzten Behörden weder die hinlängliche Uebersicht verschafft hat, ob mit dem Vermögen dieser Ortschaften im Allgemeinen zweckmäßig gebahret wurde, noch weniger aber der Ertrag einzelner Gefälle erhoben werden konnte, so wurde die Einführung einer neuen Rechnungsform für die Kammerämter nothwendig befunden, über welche den sämmtlichen Magistraten, nebst dem exemplificirten Muster, auch ein vollständiger Unterricht zur künftigen unabweichlichen Richtschnur ertheilt wurde.

Instr. für die l. f. Ortschaften in Nieder-Oesterr., genehmigt mit Hofkanzleyd. 1. December 1808, Regierungs-Int. 9. Jänner 1809.

§. 155.

Worin die Rechnungseingaben zu bestehen haben.

Die über die kammerämtliche Verrechnung einzusendenden Rechnungseingaben haben zu bestehen:

1. in dem Präliminar-Antrage,

2. in der Kammeramtsrechnung,

3. in dem Inventar über das mit Ende des Militärjahrs verbleibende Activ- und Passivvermögen des Kammeramtes.

Instr. für die l. f. Ortschaften in Nieder-Oesterr., genehmigt mit Hofkanzleyd. 1. December 1808., Regierungs-Int. 9. Jänner 1809.

Von dem Inventar war bereits §. 114, und von dem Präliminar-Antrage im §. 148 die Rede.

Die jährliche Kammeramtsrechnung ist endlich ganz nach den im §. 148 vorgeschriebenen Formularien zu verfassen.

Hofkanzleyd. 20. Juny 1819.

§. 156.

Wann die Rechnungsleger die Rechnung vorlegen, und die Bürgerausschüsse selbe aufnehmen sollen.

Die betreffenden Rechnungsleger, deren Rechnungen der Censur der Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, sind verbunden, ihre Rechnungen binnen drey Wochen, nach Verlauf des Jahrs, zu dem Magistrate zu legen.

Hofkanzleyd. 21. May 1816 §. 1.

Der Bürgerausschuß hat die Aufnahme der von den betreffenden Rechnungslegern gelegten Rechnungen binnen längstens weitern vier Wochen zu machen, und seine allfälligen Bemerkungen zu übergeben.

Eodem §. 2.

§. 157.

Vorlegung der Rechnungen vom Magistrate an das Kreisamt.

Die von den Rechnungslegern übergebenen und von dem Bürgerausschusse aufgenommenen Rechnungen sind in dem Zeitraume von vierzehn Tagen, d. i. jedes Jahr längstens bis 15.

Jänner von dem Magistrate dem Kreisamte zur Einbegleitung an die Landesstelle zu übergeben,

Hofkanzleyd. 21. May 1816 §. 3.

und die Rechnungsabschlüsse der l. f. Ortschaften sollen nicht mehr einzeln und nur von diesem oder jenem Amte, sondern von allen Aemtern zusammen vorgelegt werden.

Hofkanzleyd. 9. April 1811.

§. 158.

Nur Duplicate der Kammeramts-Rechnungen sind vorzulegen.

Von den l. f. Ortschaften sind bloß die Präliminarsysteme, Rechnungsextracte und Inventarien des Kammeramtes in Duplo einzusenden; hingegen hat es von Einsendung der Duplicate über die andern Aemter abzukommen; die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat die Duplikate aber erst nach vorgenommener Adjustirung derselben an die Hofbuchhaltung zu befördern, weil selbe sonst bey vorfallenden Gelegenheiten keinen verläßlichen Gebrauch davon machen könnte, nachdem sie nicht in der Kenntniß der von der Provinzial-Staatsbuchhaltung gemachten und an die Regierung erstatteten dießfälligen Bemerkungen wäre, nach welcher die Regierung die Magistrate durch die Kreisämter anweisen läßt.

Hofkanzleyd. 16. May 1812.

§. 159.

Betreibung der rückständigen Rechnungen von Seite des Kreisamtes.

Nach Verlauf des Termins des 15. Jänner hat das Kreisamt dem saumseligen Magistrate, mit Bestimmung einer kurzen Frist, zur Vollendung der rückständigen Wohnungen und Abforderung eines Strafbetrages von 5 fl. für jedes Stück Rechnung zu betreiben.

Sollte dieser Termin abermahls fruchtlos verstreichen, so ist, nebst Eintreibung des Strafbetrags, den sämmtlichen Magi-

stratsräthen, so wie dem Bürgermeister, der Gehalt zu sperren, und hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen.

Der Strafbetrag kann nicht aus der städtischen Kasse bezahlt und verrechnet werden, sondern denselben haben der Referent und Bürgermeister aus eigenem, gegen Regreß an den Schuldtragenden, zu berichtigen.

Hofkanzleyd. 21. May 1816.

§. 160.

Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung hinsichtlich des städtischen Rechnungswesens.

Alle Rechnungen der l. f. Communitäten, sie mögen Geld oder Material betreffen, müssen, nach den neuern Vorschriften, mit der nämlichen Genauigkeit wie andere Aerarial-Rechnungen von der Provinzial-Staatsbuchhaltung censurirt, revidirt und superrevidiret, bemängelt, erläutert und erledigt werden. Sie hat sich die Evidenzhaltung des städtischen Rechnungswesens auf das sorgfältigste angelegen seyn zu lassen, und davon in den künftigen Quartalsrapporten das k. k. General-Directorium zu überzeugen.

Eodem.

§. 161.

Anzeige der Rechnungsrückstände von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Regierung.

Um gegen die Kreisämter hinsichtlich der pünktlichen Vorlegung der Rechnungen der l. f. Städte und Märkte die Controlle zu beobachten, ist die Landesbuchhaltung von dem k. k. General-Rechnungsdirektorium angewiesen, mit Ende Hornung jedes Jahres, an die Landesstelle den Ausweis der bei den l. f. Städten und Märkten haftenden Rechnungsstücke zur weiteren Veranlassung zu übergeben, worüber die Landesstelle sodann nach den allgemeinen Vorschriften, in Ansehung rückständiger Berichte, das Amt zu handeln hat.

Mit Ende April jedes Jahres hat die Provinzial-

Staatsbuchhaltung gleichfalls an das vorgesetzte k. k. General-Rechnungsdirektorium einen gleichen Rückstandsausweis zu überreichen, damit durch Mittheilung desselben an die Hofkanzley auch von dieser das Erforderliche hierüber veranlaßt werden könne.

Eodem.

§. 162.

Anzeige der unordentlichen Rechnungslegung der Magistrate von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an das General-Rechnungsdirektorium.

Wenn die von den Städten und Märkten bisher gelegte Rechnung oder die Art ihrer Documentirung nicht so beschaffen ist, daß die vorangeführte Uebersicht aus solchen gehörig hergestellt werden kann, so hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung solches vörderamst an das k. k. General-Rechnungsdirektorium anzuzeigen, und die Gebrechen der bisherigen gelegten Rechnungen deutlich darzulegen.

Eodem.

§. 163.

Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung bei Prüfung der Rechnungen.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat alle Rechnungsausweise der Ortschaften, bevor sie selbe abgiebt, genau zu prüfen, und das Resultat hierüber anzumerken.

Hofkanzleyd. 8. October 1810.

§. 164.

Allgemeine Vorschrift in Absicht auf die eigentlichen Rechnungsprocesse.

Der Provinzial-Staatsbuchhaltung liegt sonderheitlich ob, darauf zu sehen, daß von den Städten und Märkten über ihre alljährige Wirthschaftsgebahrung so geartete Rechnungen gelegt werden, daß man sich durch die Buchhaltungscensur der eingestellten Rechnungsposten und der dazu gehörigen Doku-

mente von der geschehenen richtigen Verrechnung aller Einnahmsgebühren, und von der wirthschaftlichen Bestreitung der Ausgaben wie auch von der Richtigkeit des mit Ende jedes Jahres inventarisch ausgewiesenen Activ- und Passivvermögens vollkommen überzeugen kann.

Durch die Vergleichung des anfänglichen mit den schließlichen reinen Vermögen muß sich die Vermehrung oder Verminderung, somit das Vor- oder Rückwärtsschreiten der Communitäts-Wirthschaft deutlich darstellen; und wenn die Ursachen des einen oder des andern nicht klar genug aus der Rechnung selbst erhellet, so müssen sie von den Rechnungslegern angegeben werden.

Hofkanzleyd. 21. May 1816 §. 5.

§. 165.

Jährliche Vorlegung einer Rechnungsübersicht von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Regierung.

Von den Resultaten der Rechnung der l. f. Ortschaften hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung der Landesstelle eine vollständige Uebersicht zu verschaffen, dergestalt, daß dieselbe von dem Zustande des eigenen Vermögens einer jeden l. f. Communität alle zweckdienliche Kenntniß erhalte.

Eodem.

§. 166.

Termin, binnen welchem die Provinzial-Staatsbuchhaltung die richtig gestellten Rechnungen vorlegen soll.

Für die über die Monathsjournale zu pflegende Examinirung, Revision, Superrevision, Contirung und vollständige Verbuchung, einschlüssig der Bemänglungen, haben Se. Majestät als Maximum einen Zeitraum von vier Monathe vom Tage an gerechnet, von welchem das Monathsjournal zur Buchhaltung eingelangt ist, bestimmt. Für eine ganzjährig beste-

hende rubricirte Rechnung haben Se. Majestät als das Maximum des Zeitraums, binnen welchen eine solche Rechnung von der Buchhaltung examiniret, revidiret, superrevidiret und bemängelt seyn muß, eine zwölf monathliche Frist, und zur Superbemänglung der Erläuterung oder für die Ausfertigung des Absolutoriums eine monathliche Frist zu bestimmen befunden.

Note des General-Rechnungsdirektoriums 17. Februar 1813.

Der Provinzial-Staatsbuchhaltung ist daher zur unabweichlichen Pflicht gemacht, daß der ganze Rechnungsprozeß über die städtische Vermögensgebahrung längstens binnen einem Jahr nach dem Erlage derselben beendigt seyn muß; wovon die ohnehin quartaliter einzusendenden Arbeitsrapporte eine deutliche Uebersicht für das General-Rechnungsdirektorium enthalten. Hofkanzleyd. 21. May 1816.

§. 167.

Beytrags-Pflichtigkeit der l. f. Ortschaften zur Besoldung der Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten.

Da die Einführung der verbesserten Rechnungsrevision die Vermehrung des Personals der Provinzial-Staatsbuchhaltung nothwendig machte, so wurde die Anstellung eines Rechnungsrathes und eines Ingressisten mit dem Gehalte von 800 fl., und rücksichtlich 500 fl. bewilliget; und da das Cameral-Aerarium bey dieser, bloß zum Besten der l. f. Ortschaften abzielenden Einrichtung nicht in die Concurrenz gezogen werden kann, wurde gestattet, daß die neusystemisirten Gehalte, pr. 1300 fl., nach dem von der Provinzial-Staatsbuchhaltung entworfenen Maßstabe, unter die zwanzig l. f. Ortschaften vertheilet werde, so daß die zwölf l. f. Ortschaften der ersten Classe a) mit $\frac{2}{3}$ Theile, und die acht übrigen b) mit $\frac{1}{3}$ zu jener Summe von 1300 fl. zu concurriren haben. S. jedoch §. 168.

Hofkanzleyd. 1. September 1808.

a. zu dieser ersten Klasse weren nämlich gerechnet:

Baden, Bruck, St. Pölten, Krems, Hainburg, Laa, Langenlois, Neustadt, Rötz, Stein, Tuln, Zwettel,

b. in die zweyte Classe fallen:

Berchtholsdorf, Korneuburg, Klosterneuburg, Egenburg, Gumpoltskirchen, Mödling, Waidhofen, Ybbs.

Hofv. 23. October 1817.

§. 168.

Beytragspflichtigkeit der freyen Orte zur Besoldung der Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten.

Da übrigens die freyen Ortschaften mit den l. f. die gleiche Wohlthat der buchhalterischen Rechnungsrevision genießen, so ist es billig, daß auch sie in gleichem Maße zu dem Besoldungsbetrage für die zu diesem Behufe im Jahre 1808 aufgestellten zwey Buchhaltungsindividuen concurriren.

Aus diesem Gesichtspuncte können jedoch die in dem unterm 5. August 1817 vorgelegten Vertheilungsausweise des gedachten Besoldungsdividenten hinweggelassenen freyen Ortschaften, Großmugel, Ottendorf*), Durneustift und Matzelsdorf von der

*) Die freyen Gemeinden Großmugel und Ottendorf wurden nähmlich von der Rechnungslegung nach den für die l. f. und für die freyen Ortschaften vorgeschriebenen Formularien enthoben, und sie sind, vermög Regierungsdecret 14. December 1821, nach der für die unterthänigen Gemeinden vorgeschriebenen Art zu behandeln.

Da indessen die Gemeinden Großmugel und Ottendorf doch einige Realitäten und Gefälle besitzen, so haben sie nach Verlauf eines jeden Militärjahrs die Inventarien über ihr Vermögen vorzulegen, um sich überzeugen zu können, daß ihr Stammvermögen nicht geschmälert worden sey; wofür sie, da diese Inventarien der buchhalterischen Amtshandlung unterzogen werden müssen,

Beytragsleistung nicht ausgenommen werden, da ihr geringer Vermögensstand ihnen nur einen Berücksichtigungsgrund für den Maßstab der Beytragsvertheilung gewährt.

Die Beytragsleistung ist daher unter sämmtliche l. f. und freyen Ortschaften, nach dem Maße ihres Vermögens und Beziehungsweise ihres Einkommens, und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Arbeit, die ihre Rechnungsrevision der Provinzial-Staatsbuchhaltung verursacht, auszumitteln, und hiebey in der Art sich zu benehmen, daß, falls in der ein und der andern Beziehung eine wesentliche Aenderung in dem Verhältnisse einer dieser Ortschaften einträte, hiernach der Beytragsdividend angemessen regulirt werde, wornach der Beytrag für die obgedachten vier Ortschaften vergleichungsweise geringer auszufallen haben würde.

Hofkanzleyd. 23. October 1817.

§. 169.

Censur der städtischen Angelegenheiten von der k. k. Stiftungenhofbuchhaltung.

Die städtischen Angelegenheiten werden von der k. k. Staatshauptbuchhaltung in geistlichen und weltlichen Stiftungen, städtischen, Studien- und Civilmedicamenten-Angelegenheiten censurirt, und die vereinte Hofkanzley stellt jährlich einen Ausweis dieser k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung über die Resultate der Rechnungseingaben von den l. f. und freyen Ortschaften in N. Oest. der Regierung zu.

---

einen geringen Besoldungsbeytrag für die Beamten der Provinzial-Staatsbuchhaltung bey der Provinzial-Einnahmscasse jährlich zu entrichten haben. Auf gleiche Art wird vermög Regierungsdecret 28. December 1819 die freye Gemeinde Zausenberg, die nur aus zehn Bauern und drey Hauern besteht, behandelt.

β.

Von der persönlichen Haftung.

§. 170.

Haftung des Bürgermeisters und Syndicus, dann der Beamten, für das städtische Aerar. Bedingungen und Vorsichten zu diesem Behufe.

Nach der Natur der Sache schon, so wie durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften, ist jedes Magistratsglied für alle unter seiner Amtirungszeit vorgefallenen Verhandlungen verantwortlich, und hat mit seinem gesammten Hab und Gut für jede Verkürzung des Gemeindewesens zu haften; wobey es auch in Zukunft zu verbleiben hat. Allein, die Magistratsglieder, so wie die Verwalter einzelner Gefällszweige unterliegen oftmaligen Veränderungen, und es wird bey Entdeckung wesentlicher Gebrechen oft erst nach langer Zeit sehr schwer, mit Verläßlichkeit zu bestimmen, wer damals im Amte war, ob und welcher Antheil dieser oder jener Beamte an diesen Gebrechen hatte, was also von ihm als Ersatz einzubringen ist; wobey nicht selten der Fall auch eintreten kann, daß solche entweder gar nicht mehr am Leben, oder zahlungsunfähig sind. Dagegen sind der Bürgermeister und Syndicus beständig im Amte bleibende Beamte, und die eigentlichen Geschäftsleiter des ganzen Gemeinwesens, welchen also keine Handlung ihrer untergeordneten Beamten unbekannt bleiben kann, wenn sie anders ihrer Pflicht genau nachkommen. Es ist demnach die natürlichste Folge, diesen beyden die Haupthaftung für alles und jedes aufzulegen.

Damit ihnen aber eine solche allgemeine und unbeschränkte Verantwortlichkeit aufgebürdet werden kann, ist erforderlich:

a.) daß der Zustand des städtischen Vermögens in allen seinen Zweigen einmal richtig erhoben, und ihnen in einem ganz vollkommenen und durchaus klaren Zustande mittelst einer gründlichen Liquidirung aller Aemter, übergeben

werde; von diesen Liquidations-Instrumenten wird ein Exemplar bey den Magistraten in der Registratur aufbewahret, das andere aber der Landesstelle vorgelegt. Auf welche Art diese Liquidationen eingeleitet werden sollen, wurde nachträglich zu bestimmen zugesichert.

b.) Müssen diese beyden Beamten die Mitsperre von allen Kassen haben, damit ohne ihrem Wissen und Willen keine Geldmanipulation vorgenommen werden kann.

c) Ist keinem untergeordneten Beamten zu gestatten, ohne Vorwissen und Anweisung des Bürgermeisters und Syndicus eine eigenmächtige Auslage zu machen.

d) Mit Schluß eines jeden Monats ist von dem untergeordneten Rechnungsleger das abgeschlossene Journal einzulegen, welches dann bey nächster Rathssitzung, mit Zuziehung der übrigen Räthe und des bürgerl. Ausschusses, sogleich zu revidiren, und auf die Berichtigung der hervorgekommenen Anstände in dem nächsten Journale zu sehen ist.

e) Bey dieser Gelegenheit ist auch nachzusehen, ob das Journal vom verflossenen Monate schon in das Hauptbuch eingetragen wurde, dann, ob in diesem Monate vorgefallene Abhandlungen, wenn solche bereits beendigt sind, in dem Waisen- und Depositenjournale, dann Waisenactiv- und Passivbuche, oder in dem Depositenbuche eingetragen, auch die hiefür einzugehen habenden Mortuar-Laudemial- und Taxgebühren verrechnet wurden, dann ob über die Activcapitalien die Schuldscheine eingelegt sind, und pragmatische Sicherheit vorhanden ist.

Es ist die Pflicht des Magistrats, mit Ende des Jahrs hauptsächlich darauf zu sehen, ob die untergeordneten Beamten bey Eintreibung der Rückstände thätig waren, solche nicht allenfalls übermäßig anhäufen lassen; wodurch am Ende mehrere Restanziarien zahlungsunfähig werden könnten.

Instruction für die l. f. Ortschaften, genehmigt im Hof-

Kanzleyd. vom 1. Dec. 1808, Regierungsint. vom 9. Jänner 1809.

Gleichwie ferner der Bürgermeister und der Syndicus, so wie der ganze Magistrat, für das ganze städtische Aerar verantwortlich bleiben, so sind die untergeordneten Beamten dem Magistrate für die Verwaltung ihrer besorgten Aemter verantwortlich. Wenn daher ein solcher Beamter stirbt, austritt, oder sich entdecken sollte, daß seine Amtirung in Unordnung ist, so ist es Pflicht des Magistrats, dessen Verwaltung sogleich genau zu liquidiren, und seinem Amtsnachfolger gehörig zu übergeben, damit auch dieser seiner Zeit wieder zur Rechenschaft gezogen werden kann, und keine Ausflucht Platz greife, als hätte er sein Amt nicht im richtigen Zustande übernommen.

Ueber jede derley vorgenommene Uebergabe eines Amtes von einem untergeordneten Beamten an den andern, ist ein Liquidations-Instrument unter der Fertigung des gesammten Magistrats, des Uebergebers und Uebernehmers zu verfassen, und bey der Registratur aufzubewahren.

So wie derzeit dem im Amte stehenden Bürgermeister und Syndicus das gesammte Vermögen in einem richtigen Zustande liquidando übergeben werden solle, eben so wird auch in Zukunft bey jedesmaligem Austritt eines dieser benannten Beamten ein neues derley Liquidations-Instrument zu verfassen seyn, bey dessen Errichtung das vorige zur Grundlage der Untersuchung anzunehmen ist. Eodem.

d.)

Von der l. f. Aufsicht und Controlle des Gemeindevermögens der l. f. Ortschaften.

§. 171.

Vorsorge der öffentlichen Verwaltung.

In wiefern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter ei-

ner besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

Allgemeines b. G. B. §. 27.

Die Gemeinden stehen nämlich gleich Pupillen unter dem besondern Schutze der Gesetze.

Allgemeines b. G. B. §. 21.

§. 172.

Controlle der Kreisämter insbesondere.

Die Kreisämter, deren Kontrolle die l. f. Ortschaften als Magistrat betrachtet, so wie alle andere Ortsobrigkeiten untergeben sind, haben daher dieselben zu respiziren, und über ihren Wirthschaftsstand aufmerksam zu seyn.

Instruction für die Kreisämter 21. Jänner 1783, §. 103.

§. 173.

Beaugenscheinigung der städtischen Realitäten und Gebäude von Seite der Kreisämter.

Die Gebäude und sämmtlichen Realitäten der l. f. Städte und Märkte sollen von den Kreisämtern öfters in Augenschein genommen, und was sowohl in Ansehung des Baustandes und ihrer Beschaffenheit, als auch gegen die Art der Benützung auszustellen seyn dürfte, wohl bemerket werden.

Eodem.

§. 174.

Evidenzhaltung des Stammvermögens.

Die Kreisämter sollen trachten, die etwa verfehlten und unverrechnet gebliebenen, oder in keine Steuereinlage gebrachten Realitäten und Gefälleinkünfte zu entdecken, und keines von den Gebrechen, die einer guten Wirthschaft, einer pflichtmäßigen Verwaltung des Gemeinde- und andern solchen Guts entzogen seyn möchte, unbemerkt zu lassen.

Eodem. §. 104.

Hinsichtlich des Rechtes der Kreisämter zur Passirung gewisser Auslagen. S. §. 150.

§. 175.

Untersuchung der Kammeramtskasse.

Die Kammeramtskasse soll von dem Kreisamte nach den summarischen Extracten der dießfälligen Rechnung scontrirt, untersucht und erhoben werden, ob, oder in wie weit der letztjährigen Rechnungs-Erledigung Folge geleistet worden ist.

Eodem.

§. 176.

Untersuchung der Kirchen- und Stiftungskassen.

Die Verwaltung der den Magistraten der l. f. Ortschaften anvertrauten Kirchen- und Stiftungskassen, soll von dem Kreisamte nach dem summarischen Extracte der dießfälligen Rechnung scontrirt und untersucht, und erhoben werden, ob, oder in wie weit der letztjährigen Rechnungs-Erledigung Folge geleistet worden ist.

Eodem.

§. 177.

Von den jährlichen kreisämtlichen Untersuchungen hat es jedoch abzukommen.

Von den vorhin gewöhnlich gewesenen besondern jährlichen Untersuchungen der Städte hat es jedoch gegen dem abzukommen, daß nun auch bey Gelegenheit die Kreisvisitationen auf das städtische Wesen unter einem der gehörige Bedacht genommen wird.

Wirkungsk. der Landesstelle den 26. May 1786, §. 37.

II.

Von dem städtischen Steuerwesen.

§. 178.

Geschichtliche Darstellung des vormaligen Steuerfußes der l. f. Ortschaften.

Nach der Landesverfassung von N. O. machen die l. f. Städte und Märkte den zweyten halben vierten Stand aus;

(s. §. 15.) sie stehen daher von jeher, wie der Burgfrieden in Wien, in allen Steuerangelegenheiten unter ihren eigenen Magistraten und Amtsobrigkeiten, und sind nur verpflichtet, den auf sie gelegten Quotienten der l. f. Kontribution an die ständische Kasse abzuführen. Gerade ein Jahr Zehen vor der allgemeinen Steuer-Rectification, im Jahre 1746, übertrug die Kaiserinn Maria Theresia dem abgeordneten Hofcommissäre, Grafen von Gaisruck, die Einführung eines zweckmäßigen Steuerfußes in diesen Städten und Märkten, wozu wohl die Beschwerden der Stände über die ihnen stets aufgelastete Uebertragung dieser Ortschaften, die Veranlassung gegeben haben möchten.

Welche Vorschrift dem Grafen von Gaisruck in Bezug auf dieses Einrichtungswerk ertheilt wurde, ist nicht zu eruiren, und von welchen Grundsätzen er hiebey ausgieng, ist mehr zu vermuthen, als mit Gewißheit zu behaupten. Häuser, Grundstücke und Gewerbe, waren die Objecte, mit welchen er zu thun hatte. Alle diese Objecte unterzog er einer Abschätzung, die ersten beyden nach dem Kapitalswerthe, die letzten nach dem abgeworfenen Gewinne; er belegte sie hiernach mit Pfunden, das Pfund zu 24 kr. gerechnet, und veranlaßte mit jeder Stadt und bey jedem Markte eine ordentliche Pfundeinlage der ausgemittelten Steuern.

Ueber den Maßstab der Schätzung und Belegung der Häuser, fand sich z. B. bey der Stadt Krems eine Schema vor, welches zeiget, daß der Kapitalswerth der Häuser stufenweise von 30 fl. bis 8000 fl. mit Differenzen von 5, 10, 25, 50, 100 bis 500 fl. angenommen wurde, daß aber die darauf gelegten Pfunde dem arithmetischen Verhältnisse folgen.

Ein ähnliches Schema fand sich auch hinsichtlich der Grundstücke vor, nach welchem der Kapitalswerth nach dem ortsüblichen Flächenmaße mit Abstufungen von 5 zu 5 fl. bis auf 200 fl. angenommen, und die darauf gelegten Pfunde genau mit

¼ Pfund von jedem fünften Gulden des Kapitalswerthes berechnet wurden.

Ueber die Belegung der Gewerbe findet sich kein eigentlicher Maßstab vor, und es scheint, daß den Grafen Gaisruck hiebey, so wie überhaupt bey der Ausmittlung der Schätzungskapitalien von Häusern und Grundstücken, nur Billigkeitsgründe im Allgemeinen, und eigene Beurtheilung der Localverhältnisse geleitet haben.

Diese Pfundeinlage, welche in den Jahren 1746 bis 1747 vollkommen zu Stande gebracht war, gerieth immer mehr in Verwirrung. Von den wenigsten Magistraten verstanden, bekam sie unter den Händen eines jeden eine andere Form. Der eine hielt das Werk für immerwährende Zeiten abgethan, und forderte die Steuerbeträge nach der Pfundeinlage ab, ohne sich um die in dem Grundbesitze oder den Gewerbsverhältnissen eingetretenen Veränderungen zu bekümmern. Ein Anderer nahm wieder, hinsichtlich der Gewerbspfunde, nach einem Turnus von Jahren eine ordentliche Regulirung vor. Der Eine berechnete ohne Unterschied das inliegende Pfund zu 24 kr., ein Anderer rechnete dasselbe nur zu 20 kr. an.

Bey allen diesen Ortschaften gingen Grundstücke, welche in die Gaisruckische Pfundeinlage einbezogen waren, gänzlich verloren, weil keine ordentlichen Grundbücher verlegt worden waren, und auch fremdherrschaftliche Grundstücke, wie sie zufällig in dem Besitze von Bürgern waren, ebenfalls mit Pfunde belegt wurden, welche nach der Hand wieder weiter verkauft, und von unbekannten Besitzern erworben wurden.

Indessen wurde noch im §. 107 der Kreisamts-Instruktion vom 21. Jänner 1783 den Kreisämtern aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der für jede dieser Ortschaften eigens verfaßten Gaisruckischen Instruktion, in sofern es nicht durch neuerliche Verordnungen davon abzukommen ist, genau nachgelebt werde.

Der bey der halben vierten Standeskasse angestellte Obereinnehmer sorgte dagegen nur dafür, daß die Beträge zur jährlichen Bedeckung des ganzen Steuerkontingentes von den einzelnen Ortschaften richtig eingiengen, und führte ein eigenes Verzeichniß über die Theilbeträge, welche sich, ohne einer besonderen Verordnung, nie änderten. Uebrigens bekümmerte man sich wenig um die Vorgänge jedes einzelnen Magistrates, sondern bewilligte höchstens in rücksichtswürdigen Fällen Abschreibungen von den Kontributions-Antheilen, und suchte diese wieder durch Zutheilung neuer Städte, durch Zuwendung neuer außerordentlicher Steuerpauschalien, und durch Beyträge aus dem Cameralärario hereinzubringen. Gleich bey der Ausschreibung des Recessualpostulates fühlte man, daß der zehnte Theil der Kontributionssumme pr. 200,896 fl. 52¾ kr. für die l. f. 18 mitleidenden Städte eine unerschwingliche Last sey.

Man war daher auf mehrere Abschreibungen bedacht. Schon in dem Jahre 1754 wurden von den Ständen für den eingestellten Mitgenuß von Vicedoms-Realitäten und für reluirte Freyhöfe . . . . . 30,305 fl. 30 kr.
und unterm 17. August 1757 von der Hofkammer für abgenommene Gefälle und Accisen . . . . . 96,000 fl. — kr.

Zusammen also . . 126,305 fl. 30 kr.
an jährlicher Kontribution dieser Städte und Märkte übernommen, und dieselbe fiel somit auf . . . . . 74,591 fl. 22¾ kr. herab.

Weil aber auch dieser Betrag für die Kräfte der 18 l. f. Städte noch immer zu hoch war, zog man die Städte St. Pölten und Wiener-Neustadt zu selben, belegte ihre städtischen Einkünfte mit angemessenen Steuerbeträgen, und forderte von den letzten noch insbesondere einen jährlichen Pauschalbetrag von

4000 fl. Als alle diese Zuflüsse zur Bedeckung der Kontribution nicht zureichen wollten, wurde aus dem Cameral-Aerario eine weitere Beyhülfe für die Kontributionskasse dieses halben vierten Standes mit jährlich 3000 fl. bewilligt, und als von Seite der Kammer die Güter Erdberg und Altlerchenfeld veräußert wurden, ward unterm 14. Oktober 1780 beschlossen, daß die Stände für die Einverleibung dieser Güter in ihren Kataster die reine Hälfte jener Beyhülfe mit 4000 fl. übernehmen sollten, wogegen die Hofkammer sich herbeyließ, die andere Hälfte mit 4000 fl. noch ferner der halben vierten Standeskasse so lang zuweisen zu wollen, bis sie zu bessern Kräften gelangt seyn werde.

Diesem Beschlusse gemäß, wurden von den Ständen im Jahre 1783 den l. f. Städten und Märkten von ihrem verbliebenen Steuerkontigente pr. . . . . 74,591 fl. $22\frac{2}{4}$ kr.
eine neuerliche Abschreibung von . . . 4,000 fl. — kr.

vorgenommen; worauf ihre ganze Schuldigkeit auf . . . . . 70,591 fl. $22\frac{2}{4}$ kr.
entfiel.

Seit dem Absterben des letzten Einnehmers besorgte das n. österr. Zahlamt dieselbe Viertel-Standeskasse, und bestritt von dem ganzen Ueberschusse die dahin angewiesene Pension der Witwe des letzten Einnehmers, und für die Besorgung der Kasse die ihm selbst gebührende Remuneration.

§. 179.

Uebergabe des städtischen Katasters an die Stände.

Der städtische Kataster, und die Ausweise der Kontributionsquoten jeder einzelnen Ortschaften wurde jedoch dem Ständisch-Verordneten-Collegium übergeben, damit dasselbe in den Steuerbüchern die neuen Rubriken eröffnen, die Schuldigkeiten vorschreiben, und die Zahlungsextrakte, welche die l. f. Ortschaften, gleich den übrigen Dominien, künftig jährlich bey der ständischen Buchhal-

haltung zu beheben haben, ausfertigen lassen können; daher das St. V. C. angewiesen wurde, hiernach bey Abfassung des jährlichen Steuerpatentes das Nöthige einzuleiten.

Hofkanzleyd. 4. October 1816.

Regierungsint. 18. Oktober 1816.

§. 180.

Nunmehriger Steuerfuß.

Nunmehr ist jedoch der Steuerfuß der l. f. Orte ganz nach dem für das ganze Land in Ausführung gesetzten Grundsteuer-Provisiorum regulirt, und somit in die Grund- und Gebäudesteuer, so wie in die Steuer auf Urbarial- und Zehentgefälle eingetheilt. Daher von diesem Gegenstande in der Grundsteuer-Gesetzkunde gehandelt werden wird.

§. 181.

Einhebung und Abfuhr der l. f. Steuer bey den l. f. Ortschaften.

Die Einhebung des l. f. Steuerkontingentes der l. f. Ortschaften durch das Provinzialzahlamt hat gänzlich aufgehört, und das St. V. C. hat dieses Geschäft, als Grundsteuer einhebende Behörde, auf dieselbe Weise, wie die Steuereinnahme rücksichtlich der übrigen Kontributionspflichtigen geschieht, zu besorgen.

Hofkanzleyd. 4. Oktober 1816.

Regierungsint. 18. October 1816.

Zu dem Ende haben die l. f. Ortschaften gleich den übrigen Dominien jährlich bey der ständischen Buchhaltung die Zahlungsextrakte zu beheben, und ihre Kontributionsquoten in das ständische Obereinnehmeramt abzuführen. Eodem.

§. 182.

Eigenschaft des Steuer-Einnehmers in den l. f. Ortschaften.

Die zur Besorgung des städtischen Kontributionswesen anzustellenden Beamten und wohlverhaltenen Männer sollen

nicht von dem Magistrate, sondern von der gesammten Bürgerschaft erwählet, und dem Kreisamte vorgestellet werden.

Hofresol. 1. April 1752.

§. 133.

Verfahren gegen Glieder organisirter Magistrate bey Steuerrückständen.

Es ist die Frage vorgekommen, ob wider die Glieder eines organisirten Magistrates überhaupt, insbesondere aber wegen Steuerrückstände von der politischen Landesstelle allein und ohne Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte die Gehaltssperre verfügt werden könne. Darüber haben Se. Majestät unterm 1. July 1810, und 26. April 1820, Folgendes zu entschließen geruhet:

Bey jenen Magistraten, wo die Judicial- und politischen Geschäfte von den Magistratsbeamten gemeinschaftlich ohne Absonderung in Senate, und Zuweisung bestimmter Individuen für die Judicialgeschäfte, und andere blos für die polit. ökonomischen Geschäfte behandelt werden, könne im Allgemeinen auch eine Sperrung des Gehaltes eines Magistratsbeamten nur im gemeinschaftlichen Einvernehmen des Gubernium und des Appellationsgerichtes verfügt werden, und es sey der Fall bey nicht statt findendem Einverständnisse, der Hofstelle zur gemeinschaftlichen Entscheidung vorzulegen.

In einzelnen Fällen aber, wenn die Gehaltssperre gegen einen oder den andern Beamten einzuleiten ist, sey sich auf folgende Art zu benehmen.

Besorgt der mit der Gehaltssperre zu bestrafende Beamte nur reine politische Geschäfte, und ist derselbe mit Judicialen oder gemischten Geschäftsgegenständen nicht zugleich betheilt, dann hat die politische Landesstelle für sich allein die Gehaltssperre zu verhängen, dagegen stehet diese Gehaltssperre dann allein dem Appellationsgerichte zu, wenn der Beamte blos und allein mit Judicialgeschäfte betheilt ist.

Das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen der politischen Landesstelle und dem Appellationsgerichte aber hat bey der Gehaltssperre eines Magistratsbeamten dann einzutreten, wenn dieser entweder gemischte oder politische und Judicial-Gegenstände zugleich zu versehen hat.

Hofkanzleyv. 7. July 1820.

§. 184.

Eintreibung der Steuerrückstände.

Wegen der Einzahlung der Steuerrückstände und Erhebung der Steuerschuldigkeit der l. f. Ortschaften erfloß folgende Weisung an die vier Kreisämter:

Nach Erinnerung des n. öst. Ständisch-Verordneten-Kollegium hat das Verfahren bey Einbringung der Landes-Contribution seit dem Zeitpunkte, als die ständische Domesticalkasse durch die beiden feindlichen Invasionen ihres baren Cassevorrathes beraubt wurde, und daher nicht mehr im Stande ist, die rückständige Landes-Contribution vorzuschießen, durch neuere allerhöchste Verfügungen eine ganz veränderte Gestalt erhalten.

Es müssen nämlich die mit ihren Steuern im Rückstande haftenden Contribuenten, gleich nach Verlauf eines jeden Quartales, mit Einberaumung einer Frist von vierzehn Tagen, zur Einzahlung ihrer Rückstände aufgefordert, und wenn dieser Termin fruchtlos verstreicht, die ständische Spannung gegen sie erkannt werden. Diesem Verfahren seyen nun alle ohne Ausnahme unterworfen, welche eine Landes-Contribution zu entrichten haben, und die l. f. Städte und Märkte müssen auf gleiche Art behandelt werden.

Das Verordneten-Collegium hat daher zur Erleichterung der Contribuenten und zur Verminderung der durch die Spannung einzubringenden Beträge, die Einleitung getroffen, daß bey dem ständischen Obereinnehmeramte Theil und a Conto-Zahlungen angenommen werden müssen; welches den Kreisämtern zu dem Ende bekannt gemacht wurde, um hievon die l. f. Ortschaften alsogleich in die Kenntniß zu setzen, sie zur pünktlichen Entrichtung der l. f. Contribution mit aller Strenge aufzufordern, und nach den so oft erlassenen nachdrücklichen Weisungen unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die Landes-Contribution von den l. f. Ortschaften von viertel zu viertel Jahr abgeführt werde.

Regierungsd. 6. November 1813.

Formular A.

Inventarium

über das bey dem Kammeramte nachdem mit Ende October gemachten Abschlusse vorgefundenen eigenen und fremden Vermögen.

Formular A.

Nr.	Eigenes Vermögen.	Stück, Maß oder Gewicht	Einzeln	Zusammen	Ueberhaupt
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	An Grunddienst . .				
2	Gewerb- und Inleutsteuer				
3	Grundbuchs- und Jurisdictionsgefäll . .				
4	Auswärtiger Zinsen und Steuerbeyträgen .				
	Die Herrschaft N. N.				
	Contrib. Kirche zu N.				
	Gewährsrenovation .				
	Gemeinde N. N. Zimmenturungsbeytrag .				
	do. N. N. do.				
5	Bestandgelder für Wirthshäuser, Bräuhäuser, Fleischbänke, Mühlen und Mayereyen . .				
6	Bestandgelder für die Gemeinde . . .				
7	Für verkaufte Körner .				
9	» Materialien und Geräthschaften .				
12	An Teich- und Flußfischereynutzen . . .				
13	» Interessen von Aktivkapital. im öffentl. Fond				
14	» » » den Privaten				
15	Aktiv-Capitalien in öffentlichen Fonds . .				
	Banco-Obligation à pCt.				
	Hofkammer-Oblig. à pCt.				
	Aerarial Ständ. Oblig. .				

Nr.	Eigenes Vermögen.	Stück, Maß oder Gewicht	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Ueberhaupt fl.	Ueberhaupt kr.
	Uebertrag							
16	Aktivkapitalien bey Privaten							
17	Zurückerhaltene Geldvorschüsse . . .							
	Anmerk. Hier sind jene, welche die Vorschüsse noch nicht zurückbezahlt haben, einzeln aufzuführen, im Betrag von							
18	Der l. f. Rustikalsteuer .							
19	An vorräthigen Heu, Grummet und Stroh.							
20	An vorräthigen Weinen à .							
21	Brennholz							
	weiche Scheiter à							
	harte Bürdel							
	Eichenstämme							
	Ausraumbürdel à pr. 100 St.							
22	An Vieh							
	Stier							
	Schweinbäre							
23	Materialien							
	Kalk a fl.							
	Mauerziegel à fl.							
	Dachziegel							
	Vorräthiges Eisen erkauft							
	Bauhölzer bey dem Kammeramte . .							
24	Requisiten: Die Zimmentirungsrequisiten							
	Feuerlösch do.							

Nr.	Eigenes Vermögen.	Stück, Maß und Gewicht	Einzeln		Zusammen		Ueberhaupt	
			fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag							
24½	An Werth der der Stadt eigenthümlichen Realitäten und Gefälle.							
	Das Rathhaus . .							
	» Schulhaus . .							
	» Wachterhaus . .							
	» do. beym N. Thor .							
	» Halterhaus . .							
	» Flösserstatt und Hütte							
	Der Kalkofen . .							
	» Ziegelofen . .							
	» Zehendstadl . .							
	Die zwey Fleischbänke.							
	» Bierschankgerechtigkeit in der Stadt .							
	» do. auf der Gestätten							
	Das Fischwasser . .							
	Urfahrt . .							
	Die hohe und niedere Wildbahn . . .							
	» Wein- u. Körnerzehend							
	» drey Unterthanen zu N.							
	Der Stadtgraben . .							
	Die Krautgärten . .							
	Leinwandbleichwiesen .							
	Donauwiesen . .							
	Auen							
	Sämmtliche Waldungen .							
	Summe							

Eigenes Vermögen.		Stück, Maß oder Gewicht.	Einzeln		Zusammen		Ueberhaupt	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mit Zuschlagung des mit Ende Militärjahres verbliebenen Casse-Restes pr. .								
Besteht das gesammte städtische Aktivvermögen in .								
Fremdes Vermögen.								
N.								
1	Auf rückständige ord. Domicalsteuer							
2	do. do. Besoldungen der Bürgermeister NN.							
3	do. do. Interessenzahlungen von dem Johann Engel . .							
4	do. zurückbezahlte Passiv-Capitalien .							
5	do. zurückbezahlte Geldvorschüsse Hier sind jene Parteyen, welche geleistete Geldvorschüsse zu fordern haben, namentlich aufzuführen.							
6	Obrigkeitliche Anschaffung							
	Summe des ganzen Passivstandes mit Ende October d. J. . .							
	P. Saldo ergibt sich mit Ende Militärjahr ein reines eigenes Vermögen von .							
	Summe dem eigenen Vermögen gleich . .							

Formular B.

Haupt=Ausweis

des

ordentlichen und außerordentlichen

Erfordernisses

für das Militärjahr 18 .

von der

landesfürstlichen Stadt N. N.

Post= Nr.	Beylags=	Benennung der Rubriken.	Betrag vom 1. May 18 bis letzten April 18 .		Antrag für das Militärjahr 18 .	
			Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		Ordentliches Erträgniß.				
		I. Abtheilung.				
		Grundobrigkeitliche Einnahmen.				
1	1	An Grunddienst . .				
2		— Gewährstaxen .				
3		— Satztaxen . .				
4		— Grundbuchsextracten .				
5		— Dienst- und Gewährwandel . .				
6		— Abfahrtsgelder .				
7		— Robotgelder . .				
8		— Drittelsteuer . .				
9		— Innleutsteuer . .				
		II. Abtheilung.				
		Ortsobrigkeitliche Einnahmen.				
10		An Nutzen von den städtischen Mäuthen . .				
11		— Tatz- und Ungeld .				
12		— politischen Taxen .				
13		— Paßtaxen . .				
14		— Jahrmarktsgebühren .				
15		— Standgeldern. . .				

Ueberzutragen

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Ratificirter Antrag für das Militärjahr 1820.		Anmerkung
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	

Posten- Beylags- Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag vom 1. May 1818 bis letzten April 1819.		Antrag für das Militärjahr 1820.	
		Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien Wäh.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag				
16	An Faßziehergefäll				
17	— Beyträgen von den Dominien für Besorgung des Zimmentirungsgeschäftes				
18	— Beyträgen auf Stiftungen, Schulen und Pfarreyen.				
19	— Brücken- und Ueberfahrtsgefällen . . .				
	III. Abtheilung.				
	Gerichtsherrliche Einnahmen.				
20	An Judicialtaxen . .				
21	— Zähltaxen . . .				
22	— Depositen-Extracte .				
23	— Taxen für vid. Abschriften zurückvergüteten . .				
24	— Landgerichtskosten .				
25	— Postspesen . .				
	IV. Abtheilung.				
	Nutzungen vom vollen Eigenthum.				
26	An Int. von Aktivkapitalien .				
27	— Zinsungen von den nutzbringenden Häusern .				
28	— do. zum Theil do. .				
29	— do. von den zu öffentlichen Anstalten gewidmeten Gebäuden . . .				
	Ueberzutragen				

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Ratificirter Antrag für das Militärjahr 1820.		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	
				Hierunter ist auch das Mortuarium und die adelichen Richteramtstaxen bey Verlassenschafts-Abhandlungen begriffen.			
				Die Aktivinteressen sind nach den beyliegenden Formular specifisch auszuweisen.			Beylage

Posten= / Beylags= Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag vom 1. May 1818 bis letzten April 1819.		Antrag für das Militärjahr 1820.	
		Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Uebertrag				
30	An Bestandzins für Wirthshäuser, Bräuhäuser, Fleischbänke Mühlen u. s. w.				
31	— Bestandzins für verpachtete Aecker . . .				
32	— do. Wiesen . .				
33	— do. Weingärten . .				
34	— do. Grasereien . .				
35	— do. Zwinger . .				
36	— do. für Körner= und Weinzehenten . .				
37	Für verkaufte Körner .				
38	do. Wein . .				
39	do. Vieh . .				
40	— do. Naturalien und Geräthschaften . .				
41	— do. Stamm= und Klafterholz				
42	— do. verpachtete Jagdbarkeit				
43	An Teich und Fischereynutzen.				
44	Summa des ordentlichen Erträgnisses . .				
	V. Abtheilung.				
	Außerordentl. Erträgniß.				
45	An Kaufschillingsgeldern für verkaufte Realitäten und Jurisdiktionen . .				
	Ueberzutragen				

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Ratificirter Antrag für das Militärjahr 1820.		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh.	
fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	
				Hier kommt der Verschreibungsausweis über die Pachtzinse anzuschließen.			

Posten= Nr.	Beylags=	Benennung der Rubriken	Betrag vom 1. May 1818 bis letzten April 1819.		Antrag für das Militärjahr 1820.	
			Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh=
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		Uebertrag				
46		An verschiedenen außerordentlichen Einnahmen				
47		Summe des außerordentlichen Erträgnisses . .				
		Zusammenziehung.				
		Ordentliche Einnahmen .				
		Außerordentliche Einnahmen .				
		An Beiden				
		Vergleichung.				
		Das ordentliche und außerordetnliche Erträgniß beträgt				
		Das ordentliche und außerordentliche Erforderniß .				
		Folglich zeigt (Überschuß von				
		sich ein . . . (Abgang von				

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Ratificirter Antrag für das Militärjahr 1820.		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh=	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Beylage zum Formular B.

Ausweis.

Ueber die Interessen von den Aktivkapitalien des Magistrates der landesfürstlichen Stadt N. N. für das Militär-Jahr 18 .

Post Nr.	Obligations Nr.	Anlagstag	Nahmen der Schuldner.	p Ct.	Kapitals-Betrag		Interessen für 1820			
							In C. M.		In W. W.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular C.

Haupt = Ausweis

des

ordentlichen und außerordentlichen

Erträgnisses

inbenannter Einnahmsquellen

für das Militärjahr 1820,

von der

landesfürstlichen Stadt N. N.

Posten= / Beylags= Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag vom 1. May 1818 bis letzten April 1819. Conv. Münz fl.	Conv. Münz kr.	Wien. Wäh. fl.	Wien. Wäh. kr.	Antrag für das Militärjahr 1820. Conv. Münz fl.	Conv. Münz kr.	Wien Wäh. fl.	Wien Wäh. kr.
	Ordentliche Erforderniß.								
	I. Abtheilung								
	Unterhalt des magistratischen Amtspersonals . .								
1 1	Auf Besoldungen . .								
2 1	— Pensionen . .								
3 1	— Provisionen . .								
4	Abfertigungen und Substitutions = Gebühren .								
5 1	Quartiergelder . .								
6 1	Deputate . . .								
	II. Abtheilung.								
	Verwaltungs = Auslagen								
7 2	Auf Erhaltung der magistratischen Amtsgebäude .								
8 1	— Bestallungen . .								
9	— Kanzley= und Amtserfordernisse . .								
10	— Postporto . .								
11	— Reise= und Zehrungsgelder								
12	— Beheitzung . .								
13	— Beleuchtung . .								
	Material und Requisiten .								
	Ueberzutragen								

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Rectificirter Antrag für das Militär-jahr 18 .		Anmer-kung
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Währ.	Conv. Münz	Wien. Währ.		Conv. Münz	Wien. Währ.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		kr.	fl. kr.	
				Hier kommt die Besoldungs- und Deputatstands-Tabelle anzuschließen.			
				Diese Auslagen sind nach dem beyliegenden Muster auszuweisen. a)			

a) S. Beylage zu diesem Formulare.

Post= Beylags= Nr.	Benennung der Rubriken.	Betrag vom 1. May 18 bis letzten April 18 .		Antrag für das Militärjahr 18 .	
		Conv. Münz fl.	Wien. Wäh. kr.	Conv. Münz fl.	Wien. Wäh. kr.
	III. Abtheilung.				
	Ortsobrigkeitliche Auslagen.				
15	Auf Conscriptions=Kosten .				
16	Einquartierungskosten .				
17	Sanitätsauslagen . .				
18	Das Zimmentirungs=Geschäft				
19	Feuerlösch=Requisiten .				
20	Erhaltung der Kirchen= und Pfarrhofgebäude .				
21	do. der Schulgebäude .				
22	do. geistlicher Pfründen und Kirchenfeyerlichkeiten .				
23	Auf Brücken= und Wasserbau=Auslagen . .				
24	— Straßenbauauslagen				
25	Pflasterung und Säuberung der Stadt				
	IV. Abtheilung.				
	Steuern.				
26	Auf l. f. ordin. Contribution				
27	— Beyträge in das Landhaus . . .				
28	— Tarsteuer . .				
29	— auswärtige Zins=u. Steuerbeträge . . .				
	Ueberzutragen				

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Rectificirter Antrag für das Militär-jahr 18 .		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr.	Posten= Beylags=	Benennung der Rubriken.	Betrag vom 1. May 18 bis letzten April 18 .		Antrag für das Militärjahr 18 .	
			Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
		V. Abtheilung.				
		Gerichtsherrliche Ausgaben.				
30		Auf Landgerichtskosten .				
31		— Allimentirung der Krimi= nalverbrecher . .				
32		— do. der schweren Polizey= übertreter . .				
		VI. Abtheilung.				
		Ausgaben auf die eigenthümli= chen Nutzungen.				
33	3	Auf Interessen von Passivka= pitalien . . .				
34	2	— Erhaltung der ganz nutz= bringenden Häuser .				
35	2	— do. zum Theil do. :				
36	2	— die bürgerl. Schießstadt				
37		— Feldwirthschaftskösten -				
38		— Weinbau= und Getränks= gefälle . . .				
39		— Forstkosten . .				
40		— verschiedene gewöhnliche Ausgaben . .				
		Summe des ordentlichen Er= fordernisses .				

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Rectificirter Antrag für das Militärjahr 18 .		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
				Die Passivinteressen sind auf gleiche Art wie die Aktivinteressen specifisch auszuweisen.			

Posten-Beylags-Nr.	Benennung der Rubriken	Betrag vom 1. May 18 bis letzten April 18 .		Antrag für das Militärjahr 18 .	
		Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	VII. Abtheilung								
	Außerordentliches Erforderniß.								
42	Auf Procentzuschüsse für die magistr. Beamten .								
43	do. do. Pensionisten								
44	Klassensteuer für die magistr. Beamten und Pensionisten								
45	Neu angelegte Aktiv-Kapitalien								
46	Obrigkeitliche Anschaffungen								
47	Verschiedene außerordentliche Auslagen . .								
48	Summe des außerordentlichen Erfordernisses								
	Zusammenziehung.								
	Ordentliches Erforderniß .								
	Außerordentliches Erforderniß								
	An Beyden .								

Mithin gegen das Erstere				Anmerkung.	Rectificirter Antrag für das Militärjahr 18 .		Anmerkung.
Mehr		Weniger					
um							
Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien. Wäh.		Conv. Münz	Wien. Wäh=	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Beylage zu dem Formulare C.

Ausweis

über die Baulichkeiten bey den städtischen Häusern 18 .

Post-Nummer.	Benennung der Bau-Objecte.	Wirkliche Ausgabe vom 1. May 18 bis dahin 18		Antrag für 18 .		Anmerkung.
		Conv. Münz	Wien. Wäh.	Conv. Münz	Wien Wäh.	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	A. ganz nutzbringende Häuser					
	Gebäude N. N.					
1	Steuern und Bestallungen .					
	Reparationen					
	Einrichtnngen					
	Hausbeleuchtung					
	Sonstige Hauserfordernisse .					
	Summe					
	Gebäude N. N.					
	Steuern und Bestallungen .					
1	Reparationen					
	Einrichtungen					
	Hausbeleuchtung					
	Sonstige Hauserfordernisse .					
	Summe					
	Zusammenziehung.					
	Steuern und Bestallungen .					
	Reparationen					
	Einrichtungen					
	Hausbeleuchtung					
	Sonstige Hauserfordernisse .					
	Total-Summe					
	B. Zum Theil nutzbringende Häuser					

Anm. Die Hauptsumme des Antrages ist mit dem genehmigten Betrage des vorhergehenden Jahres zu vergleichen, und die Ursache der Vermehrung oder Verminderung anzugeben, sind Rubriken, die sich nicht auf bestimmte Gebäude eintheilen lassen, so sind auch diese unter der geeigneten Benennung anzusetzen.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung.

Vorerinnerung über das gewählte System.

Erstes Hauptstück.

Von den Bürgern.

§. 1. Erklärung des Bürgerrechtes. §. 2. Verleihung des Bürgerrechtes. Eigenschaften zu dessen Erlangung. §. 3. Bürgereid und Bürgerzettel. §. 4. Regulirung der Bürgerrechtstaxe. §. 5. Pflicht zur Entrichtung der Bürgerrechtstaxe. §. 6. Einheit der Bürgerrechtstaxe in einer Gemeinde. §. 7. Verboth der Vermengung der Gemeindebeyträge mit der Bürgerrechtstaxe. §. 8. Eintheilung der Orte in 4 Klassen zum Behufe der Bürgerrechts-Taxentrichtung. §. 9. Taxbetrag nach diesen 4 Klassen. §. 10. Abfuhr dieser Bürgerrechtstaxe. §. 11. Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger. Zwangsmittel gegen sie bey obrigkeitlichen Forderungen. §. 12. Verlust des Bürgerrechtes.

Zweytes Hauptstück.

Von den l. f. und freyen Ortschaften als Corporation.

§. 13. Vorerinnerung.

Erste Abtheilung.

Von der städtischen Verfassung.

§. 14. Grundlage der Verfassung. Auslegung der städtischen Verfassung.

Erster Abschnitt.

Landstandschaft der l. f. Ortschaften.

§. 15. Entstehen dieser Landstandschaft. §. 16. Wer von den l. f. Ortschaften bey Landtägen zu erscheinen hat. Einfluß der städtischen Abgeordneten bey Landtägen. §. 17 Privilegirter Gerichtsstand der l. f. und freyen Ortschaften.

Zweyter Abschnitt.

Städtischer Burgfriede.

§. 18. Begriff eines städtischen Burgfriedens. §. 19. Bisherker Bestand eines städtischen Katasters. §. 20. Bestandtheile des bisherigen städtischen Katasters. §. 21. Eigenthum und Rechte der l. f. Ortschaften. §. 22. Landtafelunfähigkeit der l. f. Ortschaften. §. 23. Aufzählung der vorzüglichsten Rechte der l. f. Ortschaften. §. 24. Abweichungen dieser städtischen Rechte von jenen bey landtafelmäßigen Gütern. §. 25. Welche Abweichungen eine besondere Erwähnung verdienen. §. 26. In welche Rechte die Grundherrlichkeit zerfällt.

Erster Absatz.

Von den Rechten zur Führung der Grundbücher.

§. 27. Worauf sich dieses Recht der l. f. Ortschaften gründet. §. 28. Art der Grundbuchsführung. §. 29. Anzahl der öffentlichen Bücher in den l. f. Ortschaften. Pflicht zu deren ordentlichen Führung. §. 30. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundbuchsvorschriften auf die Grundbücher der l. f. Ortschaften. Abweichung davon. §. 31. Einverleibung der radizirten Gewerbe in das Grundbuch.

Zweyter Absatz.

Von dem Rechte zum Bezuge grundherrlicher Gefälle.

§. 32. Eintheilung der grundherrlichen Gebühren.

I.

Von den Grundbuchsgebühren in den l. f. Ortschaften.

§. 33. Beybehaltung der altherkömmlichen Taxen in den l. f. Ortschaften.

II.

Von den Laudemien in den l. f. Ortschaften.

§. 34. Handhabung des alten Herkommens. §. 35. Welcher Betrag in den meisten l. f. Ortschaften abgenommen wird. §. 36. Wie es mit Abreichung des Pfundgeldes von den außer dem Burgfrieden gelegenen Grundstücken zu halten ist. §. 37. Anwendbarkeit der übrigen Laudemialvorschriften auch auf die l. f. Ortschaften.

III.

Von dem bürgerlichen Abfahrtgelde.

§. 38. Vorerinnerung. §. 39. Ursprung des Rechtes der l. f. Ortschaften zum Bezuge eines Abfahrtgeldes. §. 40. Begriff vom bürgerlichen Vermögen. §. 41. Das bürgerliche Abfahrtgeld bezieht sich nicht auf das Inland. §. 42. Ausdehnung dieser Freyzügigkeit auf die italiänischen Provinzen des österr. Kaiserstaates. §. 43. Auf welche Länder sich das bürgerliche Abfahrtgeld bezieht. §. 44. Ausnahmen, Reciprocität mit fremden Staaten. §. 45. Wie die Reversalien de observando reciproco bey Erfolglassung der Erbschaften in Staaten, mit welchen kein Freyzügigkeitsvertrag bestehet, beschaffen seyn sollen. §. 46. Allgemeine Freyzügigkeit mit den deutschen Bundesstaaten insbesondere. §. 47. Freyzügigkeit mit dem toskanischen Staate und mit dem Könige von Pohlen. §. 48. Abschreibung der auf dem durch das Abfahrtpatent den Städten entgehenden Abfahrtgeld haftenden Steuer. §. 49. Das Abfahrtgeld bezieht sich auf die ungarischen und siebenbürgischen Provinzen §. 50. Allgemeine Verbindlichkeit zur Entrichtung des b. Abfahrtgeldes. 51. Auch Töchter und Söhne der österr. Unterthanen unterliegen dem bürgerlichen Abfahrtgelde. §. 52. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der türkischen Unterthanen. §. 53. Das dem Abfahrtgelde zu unterziehende Vermögen unterliegt einer Schätzung. §. 54. Betrag des bürgerlichen Adfahrtgeldes. §. 55. Die Erbsteuer ist vor Abnahme des Abfahrtgeldes abzuziehen. §. 56. Zeitpunkt, wann das Abfahrtgeld gefordert werden kann, a) beym unbeweglichen Vermögen. §. 57. b) Beym beweglichen Vermögen. §. 58. Welche Gegenstände frey von jeder Gattung von Abfahrtgeld sind. a) Der Fruchtgenuß im Lande verbleibender Kapitalien. §. 59. Wann die Interessen dennoch dem Abfahrtgelde unterliegen. §. 60. b) Kapitalien, welche durch ein aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden sind. §. 61. Ausnahmen. §. 62. Beyspiel einer solchen Ausnahme. §. 63. c) Ausstattung der sich in fremden Ländern verehligten Personen. §. 64. Politische Behandlung der Abfahrtgeldstreitigkeiten.

Zweyte Abtheilung.

Von der Verwaltung des Gemeindewesens der l. f. und freyen Ortschaften.

§. 65. Wem die Aufsicht auf das städtische Wesen überhaupt zustehet. §. 66. Ordnung, wie von der Verwaltung des städtischen Gemeindewesens zu handeln kömmt.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Magistrate.

§. 67. Gattung der organisirten Magistrate.

Zweyter Abschnitt.

Von Besetzung der Magistratsstellen.

§. 68 Aufzählung der Besetzungsarten der Magistratualstellen. §. 69. Ad I. Wie die Ernennung der Magistratualen, welche sich entweder allein, oder nebst den politischen Geschäften mit dem Civil- und Kriminal-Richteramte befassen, zu geschehen hat. §. 70. Insbesondere bey Syndici. §. 71. Ad II. Wahl der Magistratualen der zweyten Klasse. §. 72. Veranlassung zur dießfälligen Wahl. §. 73. Vornahme einer Rathswahl. §. 74. Aufnahme der Wahlstimmen. §. 75. Wahlbericht. Bestätigung der Magistratswahl, und der zu wählenden Ausschußmännern und Repräsentanten. §. 76. Ad III. Bestellung der magistratischen Subalternbeamten. §. 77. Die Besetzung der Dienstplätze ist der Amtshandlung der betreffenden Behörde wieder gegeben. §. 78. Unterschied der Besetzungsart der Magistrate bey freyen Orten.

Dritter Abschnitt.

Von den Eigenschaften, Vorzügen und Genüssen der Magistratspersonen.

§. 79. Eigenschaften eines besoldeten Bürgermeisters. §. 80. Gesetzliche Eigenschaften eines Syndicus und eines politischen Magistratsrathes, dann der unbesoldeten Vorsteher und Rathsmänner. §. 81. Rathsmänner sollen keine Satzungsgewerbsleute seyn. §. 82. Empfehluug verdienstvoller Militärpersonen zu Magistratsdiensten. §. 83. Benennung der Vorsteher der freyen Städte und Märkte. §. 84. Beeidigung der Bürgermeister. §. 85. Ob eine Installirung und Amtsübergabe an Ort und Stelle statt haben soll. §. 86. Lebenslängliche Dauer des Bürgermeisteramtes. §. 87. Den Magistratsbeamten auf dem Lande gebührt keine Uniform. §. 88. Regulirung der Besoldung der Magistratualen. Unterschied zwischen l. f. und freyen Ortschaften. §. 89. Allmählige Umstaltung der Besoldungen in Conv. Münz. §. 90. Wie es mit dem Gehalte städtischer Beamten zu halten ist, welche in Aerarialdienste treten. §. 91. Befreyung von dem Arrha-Abzuge. §. 92. Enthebung der magistratischen Beamten von Entrichtung der Klassensteuer. Entrichtung derselben von dem städtischen Aerar. §. 93. Ausschließung der magi-

stratischen Justizbeamten von der Advocatur. §. 94. Wie die Gehaltssperre gegen magist. Beamte verhängt werden kann Behandlung derjenigen zögernden Beamten, die in Verrechnung stehen. §. 95. Entlassung der Magistratspersonen in Folge verübter schweren Polizeyübertretungen. §. 96. Normalmäßige Pensionirung der Witwen und Waisen der Magistratsbeamten. Abfertigung der nicht Pensionsfähigen.

Vierter Abschnitt.

Von der städtischen Geschäftsführung und Vermögens-Verwaltung.

Erster Absatz.

Geschäftsführung.

§. 97. Eintheilung der Geschäftsführung bey Magistraten, §. 98. Unterordnung der l. f. Ortschaften, hinsichtlich der Justizpflege. Verbesserte Justiz-Instruktion. Beschränkte Anwendbarkeit derselben auf kleine Stadt- und Markgerichte. §. 99. ad 1. Kanzleymanipulation bey Magistraten im Justizfache §. 100. ad 2. Pupillar- und Waisenwesen der Städte und Märkte; dießfällige besondere Bestimmung hinsichtlich der Gerichte der kleinen Städte und Märkte. §. 101. Aufstellung der Waisenamtsverwalter. Beeidigung derselben. §. 102. Ordentliche Gebahrung mit dem Pupillarwesen. §. 103. Beschaffenheit der Waisenjournalien und des Inder. §. 104. Beschaffenheit der Waisenkassen. §. 105. Aufsicht über die Waisengebahrung. a) Von Seite der Magistrate. §. 106. b) Von Seite der Kreisämter. §. 107. Anzeige der entdeckten Gebrechen. §. 108. Führung der Depositenkassen bey Magistraten. §. 109. Verfahren bey Ausübung des Kaduzitätsrechtes.

Zweyter Absatz.

Vermögens-Verwaltung.

§. 110. Allgemeine Bemerkungen hierüber. §. 111. Gleichstellung der freyen Ortschaften in Beziehung auf ihre Vermögens-Verwaltung in den l. f. Ortschaften dabey.

1.

Von dem Kammeramte.

§. 112. Ordnung, wie von dieser ökonomischen Verwaltung zu handeln ist.

A.

Von der Erhebung des Gemeinde-Vermögen.

§. 113. Eintheilung der städtischen Einnahmsquellen. Wann eine Verzichtleistung auf eine solche Einnahmsquelle zulässig ist. §. 114. Verfassung eines Inventars über dieses Vermögen.

B.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens der l. f. Ortschaften.

115. Eintheilung dieser Verwaltung.

I.

Von der ökonomischen Verwaltung der Güter und Gerechtsamen.

§. 116. Dieser Gegenstand gehört zur politischen Behandlung. §. 117. Anbefohlene gute Wirthschaft. §. 118. Verboth, Schulden zu contrahiren und Pachtungen einzugehen. §. 119. Verboth der Pachtungen. §. 120. Veräußerungen und anbefohlene Bestandverlassungen im Lizitationswege. §. 221. Anwendung der allgemeinen Lizitations-Vorschriften auch auf die l. f. und freyen Ortschaften. a) Wegen der Kautionslegung. §. 122. Verwendung der Staatsobligationen hiezu. Ausschließung der Bankaktien davon. §. 123. b) Bestimmung hinsichtlich der Reugelder. §. 124. Was zu geschehen hat, wenn die Lizitation fehl schlägt. §. 125. Bestätigung der hinsichtlich der l. f. Ortschaften abgeschlossenen Vergleiche von Seite der Hofkanzley. §. 126. Sorge für die Pragmatikalsicherheit der städtischen Forderungen. Eintreibung der Rückstände. §. 127. Umstaltung der Taxen in Conv. Münze. §. 128. Diese Regulirung ist der vereinten Hofkanzley vorbehalten. §. 129. Wie es in Beziehung auf diese Umsetzung mit den Laudemien und Pfundgeldern zu halten ist. §. 130. Wie es mit der Urbarialschuldigkeit zu halten ist. §. 131. Wie es hinsichtlich der indirekten Abgaben zu halten ist. §. 132. Unterschied zwischen den direkten Abgaben. §. 133. ad a) Bey bloßen Zuschlägen. §. 134. ad b) Bey direkten Abgaben, die nach einem besondern Maßstabe umgelegt und eingehoben werden. §. 135. ad c) Bey direkten Abgaben, die noch auf bloße Vertheilung in einer absoluten Ziffer beruhen. §. 136. ad a) Bey Abgaben, die seit 1798 unverändert blieben. §. 137. ad b) Bey Abgaben, die seit 1798 eine Veränderung erlitten haben. §. 138. Wie es mit den Monopolien zu halten ist. §. 139. Wie es hinsichtlich der Zinsen von Privat- und öffentlichen Kapitalien zu halten ist. §. 140.

Wie es hinsichtlich der Grund- und Wohnungszinsen zu halten ist. §. 141. Beschaffenheit der Gemeindebeyträge.

II.

Kassebewahrung.

§. 142. Sperre sämmtlicher Kassen. §. 143. Haltung einer Handkasse. §. 144. Führung eines Kassejournales. §. 145. Wie es bey Geldvorschüssen in die städtischen Kassen zu halten ist. §. 146. Vorsichten, im Falle der Kassebeamte verreiset. §. 147. Unvermuthete Journaluntersuchung und Kassecontrirung von Seite der Magistrate.

III.

Vermögensgebahrung und Verrechnung.

§. 148. Entwerfung von Präliminarien. Genaue Prüfung derselben. §. 149. Es sind Rechnungsabschlüsse und Vermögens-Inventarien des vorigen Jahres, und detaillirte Ausweise über die Besoldungen und Deputaten der magist. Beamten beyzuschließen. §. 150. Verwendung des Gemeindevermögens. Passirung der städtischen Auslagen. Beyziehung der Wirthschaftsausschüsse bey gewissen Verausgebungen. §. 151. Verboth der Neujahrsgeschenke. §. 152. Verwendung der Einnahmsüberschüsse. §. 153. Mittel den wesentlichsten Gebrechen in der Gemeinde-Vermögensgebahrung abzuhelfen.

a.

Von der Verrechnung des Gemeinde-Vermögens der l. f. Ortschaften.

§. 154. Einführung einer neuen Rechnungsform. §. 155. Worin die Rechnungseingaben zu bestehen haben. §. 156. Wann die Rechnungsleger die Rechnung vorlegen, und die Bürgerausschüsse selbe aufnehmen sollen. §. 157. Vorlegung der Rechnungen vom Magistrate an das Kreisamt. §. 158. Nur Duplikate der Kammeramtsrechnungen sind vorzulegen §. 159. Betreibung der rückständigen Rechnungen von Seiten des Kreisamtes. §. 160. Pflicht der Provinzialstaatsbuchhaltung hinsichtlich des städtischen Rechnungswesens. §. 161. Anzeige der Rechnungsrückstände von Seite der Provinzial-Staathbuchhaltung an die Regierung. §. 162. Anzeige der unordentlichen Rechnungslegung der Magistrate von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an das General-Rechnungsdirektorium. §. 163. Pflicht der Provinzial-Staatsbuchhaltung bey Prüfung der Rechnungen. §. 164. Allgemeine Vorschrift in Absicht auf die eigentlichen Rech-

nungsprozesse. 165. Jährliche Vortragung einer Rechnungsübersicht von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung an die Regierung. §. 166. Termin, binnen welchen die Provinzial-Staatsbuchhaltung die richtig gestellten Rechnungen vorlegen soll. §. 167. Beytragspflichtigkeit der l. f. Ortschaften zur Besoldung der Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten. §. 168. Beytragspflichtigkeit der freyen Orte zur Besoldung der Provinzial-Staatsbuchhaltungsbeamten. §. 169. Censur der städtischen Angelegenheiten von der k. k. Stiftungshofbuchhaltung.

β.

Von der persönlichen Haftung.

§. 170. Haftung des Bürgermeisters und Syndikus und der Beamten für das städtische Aerar. Bedingungen und Vorsichten zu diesem Behufe.

δ.

Von der l. f. Aufsicht und Controlle des Gemeindevermögens der l. f. Ortschaften.

§. 171. Vorsorge der öffentlichen Verwaltung. §. 172. Controlle der Kreisämter insbesondere. §. 173. Beaugenscheinigung der städtischen Realitäten und Gebäude von Seite der Kreisämter. §. 174. Evidenthaltung des Stammvermögens. §. 175. Untersuchung der Kammeramtskasse. §. 176. Untersuchung der Kirchen- und Stiftungskassen. §. 177. Von den jährlichen kreisämtlichen Untersuchungen hat es jedoch abzukommen.

II.

Von dem städtischen Steuerwesen.

§. 178. Geschichtliche Darstellung des vormaligen Steuerfußes der l. f. Ortschaften. §. 179. Uebergabe des städtischen Katasters an die Stände. §. 180. Nunmehriger Steuerfuß. §. 181. Einhebung und Abfuhr der l. f. Steuern in den l. f. Ortschaften. §. 182. Eigenschaft des Steuereinnehmers in den l. f. Ortschaften. §. 183. Verfahren gegen Glieder organisirter Magistrate bey Steuerrückständen. §. 184. Eintreibung der Steuerrückstände.

II.

Hauptzüge

der

allerneuesten

politischen Gesetzgebung

im

österreichischen Kaiserstaate.

Vom

Herausgeber.

Vorwort.

In der Vorerinnerung zum ersten Bande dieser Beyträge wurde die periodische Herausgaben von Hauptzügen der allerneuesten politischen Gesetzgebung im österreichischen Kaiserstaate zugesichert. Ich glaube nun mein dießfälliges Wort lösen, und die wichtigeren allerhöchsten Entschließungen, Hofverordnungen Patente und Circularien, welche seit dem Jahre 1820 bis jetzt erschienen sind, nach den Referaten der n. öst. Landesstelle *) geordnet, mit Angabe der Protokollszahlen der Hof- und Landesbehörde, jedoch nur summarisch aufnehmen zu sollen.

*) S. die Vorerinnerung zu dem I. Bande dieser Beyträge.

I.

Kanzleydirections-, Gnaden-, Lehen-, Territorial- und vermischte Gegenstände.

A.

Kanzleydirectivns-Sachen.

§. 1.

Kundmachung der l. f. Verordnungen. Mittheilung der allgemeinen politischen, das Militär betreffenden gedruckten Verordnungen an das General-Militärkommando.

An der früher wegen Verlautbarung der Verordnungen erlassenen höchsten Entschließung vom 17. Februar 1818, wurden, laut Hofkanzleydekrets vom 12. April 1821 mit allerhöchster Entschließung vom 2. April 1820, H. Z. 10061, R. Z. 18562, folgende Abänderungen gemacht:

a. Von der Hofkanzley werden alle jene Gesetze und Anordnungen, welche der Hofkanzley von höchsten Orten zukommen oder von ihr selbst erlassen werden, in der Hofgesetzsammlung; von den Länderstellen müssen hingegen alle die Verordnungen, welche sie von der Hofkanzley erhalten, gleich jenen, die sie aus eigener Macht erlassen, in der Provinzial-Gesetzsammlung ohne Ausnahme einbegriffen werden.

b. Der italiänische Bolletino delle leggi wird auf dem Fuße, der bis zum Jahre 1818 in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestand, fernerhin herausgegeben; dagegen hat es

c. von der bisher üblich gewesenen Einsendung der gedruckten chronologischen Auszüge der verlautbarten Verordnungen gänzlich abzukommen.

§. 2.

Mittheilung der Verordnungen an die Militärbehörden.

In jenen Fällen, wo über allgemeine politische Verfügungen oder über solche Anordnungen und Erlässe, die auch auf die Militärbehörden Bezug haben, von Seite der Landesstelle gedruckte Kundmachungen hinausgegeben werden, ist, vermöge Hofkanzleyd. vom 4. September 1821, H. Z. 25538, R. Z. 42406, sich mit dem Generalkommando über die für die Militärbeamten nöthige Zahl von solchen Kundmachungen zu besprechen, und die als Bedarf ausgemessene Exemplarien-Anzahl an das Generalkommando abzugeben.

§. 3.

Verboth des Gebrauches der Benennung Erbkaiser u. s. w. bey Kundmachungen.

Mit Bezug auf das Hofkanzleydecret vom 12. März 1813, Z. 3934, wurde neuerdings befohlen, daß bey allen vorkommenden Gelegenheiten in öffentlichen Urkunden, Verlaubarungen u. s. w. nur die Ausdrücke österreichischer Kaiserstaat, oder Kaiser von Oesterreich, österreichisches Kaiserthum, angewendet werden soll.

Hofkanzleyd. 28. Februar 1822, H. Z. 5096, R. Z. 11456.

§. 4.

Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen.

Den Länderstellen wurde mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1820, Hofkanzleyd. vom 1. December 1820, H. Z. 35746, R. Z. 55072, in Beziehung auf die Jubilation, Entlassung und Remuneration der Beamten eben die Activität eingeräumt, welche den bey den lombardisch-venetia-

nischen Gubernien bestehenden Finanzsenaten durch die Instruktion vom 27. October 1819, in dem zweyten Theile §§. 28 29 und 30 bestimmt worden ist, und wornach die Länderstellen nur über die Jubilation jener Beamten und Amtsdiener Bericht zu erstatten haben:

a. deren Ernennung der Regierung nicht zustehet, und

b. wo die Jubilirung aus einem anderen Grunde, als wegen der ordnungsmäßigen Beweise körperlicher Unfähigkeit statt finden soll.

Ueber die Entlassung hat sie ferner nur dann Bericht zu erstatten:

a. wenn der Beamte einen höhern Gehalt als 600 fl. genießt;

b. wenn bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten, der einen geringeren Gehalt hat, die zuzuziehenden zwey Appellations- oder anderen Justizräthe mit dessen Entlassung nicht einverstanden sind. Remunerationen hat sie endlich für außerordentliche Dienste nur dann höhern Orts anzutragen:

a. wenn eine Remuneration für Beamte den Betrag von 100 fl. übersteigen;

b. wenn sie bey jenen, welche unter die Klasse der Beamten nicht gehören 50 fl. überschreiten soll, und

c. bey beyden, wenn der zu Betheilende im Verlaufe eines Jahres schon eine Remuneration erhalten hat.

Der Punkt a wurde übrigens mit allerhöchster Entschließung vom 28. April 1821 dahin näher bestimmt, daß dieses Befugniß nur in Ansehung solcher Beamten statt finde, die in einer Dienstkathegorie stehen, deren höchste Besoldungsklasse den jährlichen Gehalt von 600 fl. nicht übersteige.

Hofkanzleyd. 10. May 1821, Hofv. Z. 12807, R. Z. 28422.

Dasselbe gilt auch bey Witwen und Waisen jener Staatsbeamten rücksichtlich ihrer Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträge u. s. w. Allerh. Entschl. 21. Novemb. 1821. Hofkammerd. 26. April 1822, R. Z. 23896.

Dem Hofdecrete vom 1. December 1820 zu Folge, hat in den Fällen, wo es sich um die dem Wirkungskreise der Landesstelle zustehende Entlassung eines politischen Beamten handelt, die bey der Landesstelle darüber eintretende Berathung, mit Zuziehung zweyer Appellationsräthe zu geschehen.

Wie sich die Justizbehörden, hinsichtlich der von den Länderstellen bey der Berathung wegen Entlassung eines Beamten zuzuziehenden zwey Appellations- oder andern Justizräthe zu benehmen haben, enthält die mit Hofkzd. vom 19. May 1821, H. Z. 5418, R. Z. 23435 mitgetheilte Weisung der obersten Justizstelle vom 29. März 1820. Laut Hofkanzleydekrets vom 13. December 1821, H. Z. 34970, hat das Appellationsgericht hierbey gar nicht einzuschreiten, sondern die zwey Appellationsräthe sprechen ihre eigenen Ansichten aus, ohne an ein Votum Curiatum ihres Collegiums gebunden zu seyn.

§. 5.

Rangbestimmung der Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit hinsichtlich des Ranges der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Umgängen wurde eine bestimmte Richtschnur vorgeschrieben.

Allerh. Entschließung 24. Oktober 1821.

Hofkanzleyd. 2. November 1821. H. Z. 31412 R. Z. 53048.

§. 6.

Grundsatz bey den Besoldungs-Classifikationen.

Laut Hofkanzleydekret vom 15. März 1821, H. Z. 6585, R. Z. 15620, kommt, nach dem allgemeinen österreichischen Besoldungs-Classifikationssysteme, in den Fällen, wo bey einer Beamten Classe Abstufungen in den Besoldungen vorkommen, bey einer ungleichen Anzahl derselben, immer die größere Hälfte in die höhere, und die kleinere in die geringere Classe zu stehen.

§. 7.

Neue Quartiergelder-Classifikation für die k. k. Provinzial-Beamten in Wien.

Eine neue Quartiergelder-Classifikation und die Druckle-gung eines neuen Schema für obige Beamten wurde genehmigt.

Hofkammerd. 22. März 1822, H. Z. 47601, R. Z. 16729.

§. 8.

K. K. Hausknechte haben ebenfalls Anspruch auf die Wohlthat der Gehaltsvorschüsse.

Da, zufolge der unterm 14. April 1819, Z. 15682, bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung, die sämmtliche Dienerschaft der Behörden und Aemter ohne Unterschied, ob diese Individuen Karenz- und Charaktertaxen bezahlen, pensions- oder provisionsfähig sind, an der Wohlthat der Gehaltsvorschüsse Theil zu nehmen haben, so haben auch die k. k. Hausknechte Anspruch darauf.

Hofkammerd. 9. März 1822, H. Z. 10007, R. Z. 13617.

§. 9.

Peremtorischer Termin zur Ueberreichung der Reisepartikularien.

Auch jene auf Commission ämtlich versendete Individuen, welche zur Bestreitung der Reisekosten und für die ihnen gesetzmäßig gebührende Zehrungsvergütung keinen Vorschuß erhalten, sollen den zur Ueberreichung des Partikulares vorgeschriebenen peremtorischen Termin einzuhalten verpflichtet seyn, und nach der Hand keine Vergütung mehr erhalten.

Hofkammerd. 12. November 1821, H. Z. 42231.
Regierungs. Z. 61215.

§. 10.

Vorschrift bey Verfassung der Competententabellen.

Zur Erlangung einer bessern Evidenz bey Competententabellen erflossen die Hofkammerdekrete vom 26. November 1820,

R. Z. 55188 und vom 29. July 1821, H. Z. 20781, R. Z. 34400. Das Hofkammerdekret vom 26. April 1821, H. Z. 12225, R. Z. 20590 ordnet ferner die Vorlegung der Tabelle über die bey sämmtlichen Cameralbehörden erfolgten Dienstbesetzungen mit dem Schlusse eines jeden Quartals an; und mit allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1822, Hofkanzleydekret vom 10. Februar 1822, H. Z. 3761, R. Z. 10192, wurde zur streng verantwortlichen Pflicht gemacht, daß keine andere Individuen zu Dienststellen vorgeschlagen werden, als solche die vollkommen hiezu geeignet sind; daher die Competententabellen mit der größten Genauigkeit verfaßt werden sollen.

§. 11.

Wie sich bey Uebersetzung eines Beamten aus einem Kreise in den andern zu benehmen ist.

Hinsichtlich der Uebersetzung eines k. k. Beamten aus einem Kreise in den andern, sind zum Behufe ihrer Gehaltsübertragungen, mit Hofkammerdekret vom 9. November 1820, eigene Vorschriften festgesetzt.

Uebrigens kann eine Uebersetzung nur in gleicher Dienstes-kathegorie statt finden.

Hofkanzleyd. 13. November 1821, H. Z. 33051, R. Z. 54168.

§. 12.

Besondere Erfordernisse zur Erlangung eines Kassedienstes.

Hinsichtlich des l. f. Cassedienstes wurden ferner, im Verfolge der Normal-Verordnung vom 13. September 1819, welche die Erfordernisse zur ersten Anstellung bey demselben vorschreibt, wegen der Concursprüfung der zu einem solchen Dienste kompetirenden Individuen unterm 26. December 1819, R. Z. 14283, die nöthigen Befehle erlassen.

§. 13.

Bestimmung hinsichtlich der börsemäßigen Einlösung der Dienstkautions-Obligationen.

Nachträglich zu den Direktiven in Beziehung auf die börsemäßige Einlösung der Cautions-Obligationen erfloß das Hofkammerdekret vom 26. Oktober 1820, R. Z. 51365, wornach in Fällen, wo durch derley zu Gunsten des Gefälls eingezogene Obligationen das Aerar rücksichtlich seiner Forderung, nicht ganz befriedigt wird, und es daher auf die coursmäßige Werthsbestimmung der eingezogenen Staatspapiere ankommt, derley Obligationen zur börsemäßigen Einlösung der allgemeinen Hofkammer vorzulegen sind.

§. 14.

Ausschließung der Bankactien bey Dienstcautions-Leistungen.

Mit Hofdekret vom 2. November 1820 erfloß die Weisung, daß die Bankactien als Privaturkunden bey Cautionsleistungen nicht angenommen werden dürfen.

§. 15.

Welche Individuen zur Supplirung der Gegensperre zu verwenden sind.

Zur provisorischen Gegensperre einer öffentlichen Kasse soll, der bestehenden Ordnung gemäß, ein mit Caution versehener Beamter einer andern Kasse, allenfalls des Provinzial-Zahlamtes, verwendet werden.

Hofkanzleyd. 27. April 1822, H. Z. 10361, R. Z. 22575.

§. 16.

Bestimmungen hinsichtlich des Conductsquartales für Beamtenwitwen.

In Betreff des Conductquartals für Beamtenwitwen erging das Hofkammerdekret von 5. Februar 1820, R. Z. 5407.

§. 17.

Anbefohlene Wirthschaft hinsichtlich der Kanzleyrequisiten und des Gebrauches der Tagschreiber.

Eine besondere Wirthschaft hinsichtlich des Gebrauches der Kanzleyrequisiten befiehlt das Hofkammerdekret vom 21. Juny, H. Z. 4763, R. Z. 31361; und die möglichste Abstellung aller nur immer entbehrlichen Tagschreiber befiehlt die mit Hofkammerdekret vom 20. April 1821, H. Z. 13873. R. Z. 19274 auch mit Hofkammerdekret vom 3. May 1821 erflossene allerhöchste Entschließung vom 28. März 1821. Zur Handhabung dieses allerhöchsten Befehles erfloß zugleich das Hofkammerdekret vom 20. May 1821, H. Z. 13873, R. Z. 19274.

§. 18.

Die Verwendung von Regierungskanzley-Verlagsgelder auf Kanzleyrequisiten für andere Fonds ist verbothen.

Die Kanzley-Verlagsgelder für die n. öst. Regierung sind übrigens nicht auf Kanzleybedürfnisse für andere Fonds bestimmt; ähnliche Zahlungen aus jenen Verlagsgeldern sind daher untersagt.

Hofkanzleyd. 14. November 1821, H. Z. 42902, R. Z. 54590.

§. 19.

Benehmen der Kreis und Landesvorsteher bey Hofreisen.

Bey Reisen Sr. Majestät sollen die Kreis- und Ländervorsteher, vermög allerhöchsten Kabinettschreibens vom 5. August 1821, Hofkanzleydekret 11. August 1821, H. Z. 1455, R. Z. 37637, sich nicht vom Amtsorte entfernen, sondern daselbst die allerhöchsten Befehle erwarten.

§. 20.

Wie über allerhöchst bezeichnete Gesuche Amt zu handeln ist.

Um hinsichtlich der Behandlung der allerhöchst bezeichneten Gesuche eine Gleichförmigkeit zu erzielen, wurden mit Hof-

kanzleydekret vom 22. Juny 1821, H. Z. 17013, R. 31482, eigene Normen aufgestellet.

§. 21.

Vorsichten bey Ausfolgung von Abschriften an Partheyen.

Eine wichtige Normalvorschrift für das Kanzley = Departement ist die Hofkanzleyv. 2. December 1820, R. Z. 57069, wornach wenn Abschriften bey Staatsarchiven bewilliget werden, dieß nur gegen Einlegung eines eigenen Reverses der Nichtanwendung gegen das Aerar und gegen Entrichtung der entfallenden Schreib = und vorschriftsmäßigen Ausfertigungsgebühren zu geschehen habe.

§. 22.

Versieglung der Obligationen u. s. w. bey Kassescontrirungen.

Bey Kassescontrirungen sollen, vermög Auftrages des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1822, Z. 37369, die Schuld = Dokumenten = Depositen in Päcke vertheilet und versiegelt werden.

Reggs. Präs. Erinnerung 22. Jänner 1822, Z. 78.

§. 23.

Pflicht der Kassebeamten für Parteyen keine Kassegeschäfte zu besorgen.

Kassebeamten ist das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Parteyen gänzlich untersagt.

Hofkammerd. 7. August 1821, H. Z. 28817, R. Z. 37869.

§. 24.

Fortbestehen von Privatgeschäftsführern.

Bey dem Bestehen von Privatgeschäftsführern unter dieser Benennung hat es zu verbleiben.

Hofkanzleyd. 2. November 1821, H. Z. 31056, R. Z. 52916. Auch enthält das Hofkanzleyd. 10. May 1822, R. Z. 24590 einige Erläuterungen hierüber.

§. 25.

Beschränkung des österreichischen Notariats. Bestimmungen hinsichtlich der Unterthans-Agenten.

Das österreichische Notariat wurde nach der klaren Bestimmung der Gerichtsordnung auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt; und für die Zukunft die Ernennung der neuen Notaren laut allerhöchster Entschließung vom 7. August 1820, Hofkanzleydekret vom 26. Juny 1821, Regierungs-Cirkular 19. July 1821, von den politischen an die Justizstellen übertragen. Ueber die persönlichen Eigenschaften eines Unterthans-Agenten enthält endlich das Hofkanzleyd. 18. May 1822. H. Z. 12654, R. Z. 26055 eigene Bestimmungen.

B.

Gnaden-Sachen.

§. 26.

Aufnahme der Maria-Theresien-Ordensritter in die Standesbücher.

Die Hofkanzley-Verordnungen vom 16. July 1820, R. Z. 45830, und 26. Oktober R. Z. 51470, und 4. Jänner 1821, R. Z. 1819, erneuern und befehlen wiederhohlt die bereits in Folge allerhöchsten Kabinettschreibens vom 19. Juny 1819 unterm 8. July 1819 R. Z. 27411 anbefohlene Eintragung der Maria-Theresien-Ordensritter, welche nicht bereits den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe haben, und ihrer Nachkömmlinge, als erbländische Ritter, in die Standesbücher der nied. öst. Regierung.

§. 27.

Nähere Bestimmungen hinsichtlich der einseitigen Adoptionen.

Das Hofkanzleydekret vom 21. April 1820, R. Z. 19005,

enthält nähere Bestimmung wegen der einseitigen Adoptionen von Seite des einen Ehegatten.

C.

Lehen-Sachen.

---

§. 28.

Sorge zur Aufrechthaltung der Lehen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 20. July 1821 ist, laut Hofkanzleydekrets vom 1. August 1821, H. Z. 21208 R. Z. 39471, den Behörden zur Pflicht gemacht, für den fernern Bestand und die Aufrechthaltung der Lehen zu sorgen, und Sr. Majestät jedes heimfallende Lehen anzuzeigen.

§. 29.

Evidenzhaltung der l. f. Lehen.

Wegen genauer Evidenzhaltung der l. f. Lehen erfloß in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 31. December 1820 das Hofkanzleydekret von 5. Jänner 1821, R. Z. 1422.

§. 30.

Alodialisirung der gemeinen Lehen.

Die mit Hofkanzleydekret vom 28. July 1820, R. Z. 35529, eröffnete allerhöchste Entschließung vom 25. Jänner 1820 gestattet, daß bey l. f. gemeinen oder sogenannten Beutelrechts- oder Zinslehen, dann bey den mit Alloden vermischten Lehenparzellen Alodialisirungen statt finden dürfen.

§. 31.

Lehenhöfe für das Land ob der Enns und Salzburg.

Die Hofkanzley-Verordnungen vom 29. Juny 1820, vom 6. July 1820, R. Z. 30777, und vom 22. December 1820, R. Z. 59805 bestimmen die ob der Ennsische Regierung zur

Lehenstube für die Lehen im Herzogthume Salzburg, und verordnet: daß für die Lehen im Innkreise und in den Parzellen des Hausruckviertels die n. öst. Regierung als für die Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns constituirte Lehenstube derselben Liquidirung und den Ausruf an die Vasallen zur Lehenmuthung zu veranlassen habe, welches auch durch Regierungscircular von 11. Jänner 1821, wirklich geschah; denn zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1821, H. Z. 5929, Hofkanzleydekret vom 4. März 1821, R. Z. hat die n. öst. Regierung wie bisher auch noch ferner das Lehenwesen des Landes ob der Enns zu besorgen.

§. 32.

Vorschrift zur Aufrechthaltung der Privatlehen.

Die Bekanntmachung einer allgemeinen Vorschrift, durch welche die Privatlehenherrn über ihre Rechte und Pflichten belehret werden, wurde angeordnet.

Hofkanzleyd. 3. Jänner 1822, H. Z. 27467, R. Z. 3137.

D.

Territorial-Sachen.

---

§. 32.

Freyzügigkeitspatent für die deutschen Bundesstaaten.

Vermöge Patent vom 2. März 1820 über den zwischen den deutschen Bndesstaaten abgeschlossenen Freyzügigkeitsvertrag, soll bey jeder Art von Vermögen, welches aus einem zum deutschen Bundesstaate gehörigen Lande in ein anderes dieses Bundesstaates übergeht, eine vollkommene Freyzügigkeit ohne irgend einem l. f. grundherrlichen oder bürgerlichen Abfahrt-

gelde eintreten; daher denn auch, laut Hofkanzleydekrets vom 13. Juny 1820, R. Z. 28046, das Erforderliche wegen der allerhöchst anbefohlenen Steuerabschreibung für das den Dominien und Gemeinden dadurch entgehende Abfahrtgeld von dem in deutsche Bundesstaaten abziehenden Vermögen erlassen wurde.

§. 34.

In wie fern das nach der Moldau abziehende österreichische Vermögen Abfahrtgeld frey ist.

Im Falle, wo österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, ist auch in Ansehung der türkischen Unterthanen aus der Moldau nach dem Hofkanzleydekrete vom 24. Februar 1820, R. Z. 20216 und 4. Februar 1821, H. Z. 3017 und R. Z. 7445, in Oesterreich ein Gleiches zu beobachten.

§. 35.

Behandlung österreichischer Auswanderer nach Würtemberg.

Bei Auswanderungsfällen österreichischer Unterthanen in das Königreich Würtemberg ist von den Auswanderern bloß die Erklärung abzufordern, daß sie binnen Jahresfrist, bey etwa eintretenden Vermögensansprüchen, vor dem k. k. österreichischen Gerichte Recht geben wollen. Bey Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen für Personen des männlichen Geschlechtes nach Würtemberg ist den betreffenden Gesuchen die Verzichtsurkunde, binnen einem Jahre nicht gegen Oesterreich zu dienen, stets beyzulegen.

Hofkanzleyd. 11. Oktober 1821, H. Z. 28649, R. Z. 48753.

§. 36.

Vorsichten bey Anlangung um auswärtige Orden.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. April 1822 befunden, daß die Vorlegung von Ahnenproben an auswärtige Regierungen zur Erhaltung fremder Orden ohne hiezu vorläufig die allerhöchste Genehmigung erwirkt zu haben, untersagt werden soll.

Hofkanzleyd. 29. April 1822, H. Z. 11548, R. Z. 22348.

II.

Unterthans-, Ortsobrigkeitliche, Patrimonialgerichts-, Grundsteuerregulirungs- und Cultursangelegenheiten.

§. 1.

Vorerinnerung.

Seit dem Erscheinen des ersten Ergänzungsbandes über mein politisches Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande u. s. w. sind über diesen Zweig folgende einer vorzüglichen Erwähnung verdienende allerhöchste Entschließungen und Hofverordnungen erschienen.

A.

Unterthans-Sachen.

§. 2.

Aufnahme der Inleute als Guts-Unterthanen.

Inleute sind wirkliche Unterthanen der Grundobrigkeit in Beziehung auf ihre Person; die Aufnahme kann demnach nur von diesen geschehen.

Hofkanzleyd. 8. Februar 1822, H. Z. 2825, R. Z. 8353.

§. 3.

Anbefohlene Vormerkung der Aerarial-Ansprüche in die Landtafeln und Grundbücher.

Die Hofkanzleyverordnung vom 27. April 1820, R.Z. 20994,

ordnet, zur Sicherstellung des Aerars und des Allgemeinen, die Eintragung der von Haus- oder Grundbesitzern an k. k. Aemter ausgestellten Reverse, und der auf die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten Bezug nehmenden Dokumente, in die betreffenden Landtafeln oder Grundbücher an.

§. 4.

Verboth der eigenmächtigen Uebertragung der Unterthanen in eine höhere Kathegorie.

Die eigenmächtige Uebertragung der Unterthanen, aus der Kathegorie wie sie im alten Grundbuche vorkommen, in eine andere Kathegorie im neuen Grundbuche, ist streng untersagt.

Hofkanzleyd 23. November 1821, H. Z. 33056, R. Z. 56503.

§. 5.

Umstaltung des Gewähr- und Dienstwandels in M. M.

Laut Regierungscirkulars vom 12. September 1820 sind, vermöge Hofkanzleydekret vom 17. August 1820, nun auch der Gewähr- und Dienstwandel in M. M. abzunehmen.

§. 6.

Handhabung der Urbarialrechte.

Die Dominien sollen in dem Eigenthume ihrer Urbarialrechte geschützt, und unter keinem Vorwande darin beirret werden.

Allerh. Entschließung 24. July 1821, Hofkanzleyd. 2. August 1821, H. Z. 21741, R. Z. 38312.

§. 7.

Abstellung des Unfuges der Umstaltung der Urbarialgibigkeiten in M. M.

Dagegen wurde, vermittelst Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 26. März 1821, H. Z. 308, R. Z. 14265, angeordnet, sogleich die wirksamsten Maßregeln zur Abstellung des vorgekommenen Unfuges, daß Obrigkeiten nicht nur die Patrimonial-Gerichtstaxen, sondern auch die Urbarialgibig-

keiten der Unterthanen in klingender Münze abfordern, wozu sie nicht berechtigt sind, zu ergreifen.

§. 8.

Verboth an die Dominien sich von ihren Unterthanen Schuldbriefe über Urbarialrückstände ausfertigen und selbe pränotiren zu lassen.

Mit Hofkanzleydekret vom 15. Februar 1821, H. Z. 3061, Regierungscirkular vom 28. Februar 1821, R. Z. 9129 wurde ferner den Dominien untersagt, von ihren Unterthanen über Urbarialrückstände sich Schuldbriefe ausstellen oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executionsordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.

§. 9.

Eintreibung von Grundsteuerrückständen im Lande ob der Enns.

Das Hofkanzleydecret vom 24. April 1821, H. Z. 741, R. Z. 21343 findet nichts entgegen, daß Grundsteuerrückstände von unbehausten Steuerobjekten, welche im Lande ob der Enns liegen, wovon aber die Contribuenten sich im Lande unter der Enns befinden, bey vorkommenden Ansinnen der ob der ennsischen Regierung von den n. öst. Kreisämtern auf die gesetzliche Weise eingetrieben werden.

B.

Ortsobrigkeitliche Angelegenheiten.

---

§. 10.

Unterschied zwischen Weid- und Blumensuchrecht, und Beweidung der Saatfelder.

Das Weid- und Blumensuchrecht ist mit der Beweidung der Saatfelder nicht zu vermengen; die wegen des einen oder andern bestehenden Vorschriften sind nicht zu cummuliren. Auf die Beweidung der Saatfelder allein bezieht sich die allerhöchste Entschließung vom 25. Jänner 1819. Hofkanzleyd. 25. Jänner 1822, H. Z. 1402, R. Z. 6337, S. 1. Ergänzungsband meines polit. Verhältnisses Seite 102, §. 312.

§. 11.

Nach welchen Grundsätzen Weidstreitigkeiten zu entscheiden sind.

Nach dem Hofkanzleydecrete vom 7. Juny 1821, H. Z. 15445, R. Z. 27760 beziehen sich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bey Weidstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Herrschaften nur auf jene Fälle, wo die Ausübung des Weidrechtes als eine eigentliche Servitut, die auf besondere Privatrechtstiteln beruhet, streitig ist. Sie finden jedoch in dem Falle keine Anwendung, wo das Weidrecht aus dem dorfobrigkeitlichen Verhältnisse fließt. Die darüber entstehenden Streitigkeiten gehören zur politischen Competenz, und sind nach den dießfalls bestehenden besondern politischen Bestimmungen zu entscheiden.

Die bisherige Uebung aus der vorausgegangenen Zeitperiode, wo die Beweidung der Saaten durch die allerhöchste

Entschließung vom 15. Jänner 1819 wider den Willen des Eigenthümers noch nicht untersagt war, kann übrigens den Anspruch einer Herrschaft auf die Beweidung der Saatfelder von den ihrer Dorfherrlichkeit unterstehenden Gemeinden nicht begründen, und die Ableitung, welche sie allenfalls aus der ihr zustehenden Dorfherrlichkeit macht, findet keine Anwendung, weil diese nur das Weid- und Blumensuchrecht auf eigentliche zur Weide bestimmte, keineswegs aber auf bebaute Gründe enthält, in Ansehung deren Beweidung besondere Verordnungen bestehen, welche aber durch die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1819 aufgehoben wurden. Wenn die der Herrschaft untergebenen Gemeinden der Herrschaft die Beweidung ihrer Saatfelder nicht mehr gestatten, so müssen sie hiebey gegen die Herrschaft geschützt, und es kann nur dieser überlassen werden, wenn sie solche Gründe geltend machen zu können glaubet, durch welche ihr noch jene allerhöchste Entschließung Ausnahmsweise die Beweidung der unterthänigen Saaten zustehet, solche vor dem ordentlichen Richter auszutragen; indem ein Erkenntniß darüber den politischen Behörden nicht zukömmt.

Hofkanzleyd. 15. März 1822, H. Z. 6412, R. Z. 14419.

§. 12.

Bürgerrechtstaxen in unterthänigen Städten und Märkten.

Hinsichtlich der unterthänigen Stadt- und Marktgemeinden, welche mit organisirten Magistraten versehen sind, erfloß wegen der Regulirung der Bürgerrechtstaxen, in Gemäßheit des Hofkanzleydekrets vom 27. July 1820, R. Z. 35981 das Regierungscirkular vom 4. May 1821.

C.

Patrimonial-Gerichtssachen.

§. 13.

Bestimmungen hinsichtlich der Justizverwaltung durch Advokaten. Verboth des Advocirens bey den Justiz- und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande.

Mit Note des Appellationsgerichts vom 8. Februar 1820, R. Z. 1390, wurde eröffnet: daß, da die Advokaten die Gerichtsbarkeit nicht excurrendo verwalten dürfen, die Herrschaften, welche die Justiz durch solche besorgen lassen, wenn sie nicht zwey Meilen von der Hauptstadt entfernt sind, zu verhalten sind, ihre Amtskanzleyen in der Hauptstadt zu halten, daß jene Herrschaften aber, welche ihre Amtskanzleyen in der Hauptstadt nicht halten wollen, oder über zwey Meilen entfernt sind, befugte Justiziärs aufzustellen haben; welchen, nach der Appellationsnote vom 10. Juny 1814, R. Z. 27033 die Vertretung außer der Provinz nicht gestattet ist.

Das Advociren der Justiziäre und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande wurde mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juny 1821 für die Zukunft untersagt.

Regierungsc. 28. Oktob. 1821, H. Z. 29730, R. Z. 49832.

§. 14.

Unterthansadvokaten sind nicht besonders zu beeidigen.

Von der in dem Hofkanzleydekrete vom 18. May 1821, H. Z. 13259 angeordneten besondern Vereidung eines Fiscaladjunkten als Unterthansadvokaten kam es ab.

Hofkanzleyd. 24. August 1821, H. Z. 23599, R. Z. 41029.

§. 15.

Vorsichten bey Veräußerung der Pupillargüter.

In Beziehung auf die Veräußerung der Pupillargüter des Bauernstandes ist sich, vermög allerhöchster Entschliessung vom 23. July 1819, Hofkanzleydekret 27. Jänner und Regierungscirkular vom 16. Februar 1820, nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, und nach dem Patente vom 29. Oktober 1790 und 26. May 1791 zu benehmen.

§. 16.

Die Amtsverwaltung der Waisengelder durch beeidete Gutsbesitzer oder Beamte, und die Vorsichten bey Anlegung der Waisengelder bey der Person des Grundherrn werden bestimmt.

Die unterthänigen Waisengelder vor Gefährdungen zu schützen, sind, vermög Hofkanzleydekrets vom 18. August 1820, R. Z. 38927, Regierungscirkular vom 18. Jänner 1821, vierteljährige Verlassenschaftsausweise von den Dominien dem Kreisamte vorzulegen, welchem sie zum Anhaltspunkte bey näherer Untersuchung der Waisenämter zu dienen haben.

Jede Anlegung eines Waisenkapitals bey der eigenen Herrschaft, wurde durch die vorläufig einzuhohlende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt; und auf die Vermengung der in die Waisenkasse gehörigen Waisengelder, mit den herrschaftlichen Renntgeldern, wurden dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung der l. f. Steuergelder mit Renntgelder durch die §. §. 13 und 14 der Grundsteuer-Executionsordnung vom 20. Jänner 1814 vorgeschrieben sind, zu welchem Ende die diesfälligen herrschaftlichen Beamten von den Kreisämtern eigens beeidet wurden. Auch wurde durchaus eine 5 pCt. Verzinsung der Waisenkapitalien anbefohlen. Mit Hofkanzleydekret vom 9. Jänner 1821, H. Z. 674, R. Z. 2201, wurde die Eidesformel für die das

Waisenvermögen verwaltenden herrschaftlichen Beamten genehmigt.

§. 17.

Fromme Stiftungen unterliegen dem herrschaftlichen Mortuar.

Die mit Hofkanzleydekret vom 13. Jänner 1801 ausgesprochene Mortuarsfreyheit der frommen Stiftungen bezieht sich, laut Hofkanzleydekrets vom 5. September 1820, R. Z. 41859, auf das herrschaftliche Mortuar nicht.

D.

Grundsteuer-Regulirungssachen.

---

§. 18.

Wie Grundstücke, die außer den Landesgrenzen der Provinz liegen hinsichtlich des n. öst. Grundsteuer-Provisoriums, zu behandeln sind.

Das Hofkanzleydekret vom 11. Jänner 1820, Provinzial-Commissionsdekret vom 18. Jänner 1820, P. C. Z. 2019, verordnet, daß Grundstücke, welche unwidersprechlich oder nach dem dermahligen factischen Stande, außer die Grenzen der Provinz fallen, dem Provisorio für Niederösterreich als Steuerobjekte nicht einbezogen werden können, sie mögen im Rectificatorio, im Josephino oder in beyden aufgenommen seyn oder nicht.

§. 19.

Einstweilige Einstellung der Bekenntnisse der Urbarialjurisdiktions- und Zehentgenüsse.

Se. Majestät haben, laut Hofkanzleydekrets vom 25. April 1820, Provinzial-Commissionsdekret vom 2. May 1820, P. C. Z.

1408 mit allerhöchster Entschließung zu befehlen geruhet, daß es von dem zum Behufe des Provisoriums angeordneten Bekenntnisse der Urbarialjurisdiktions- und Zehentgenüsse in der Provinz Niederösterreich für dermal abzukommen habe. Die Anführung der früher diesfalls erlassenen Weisungen fällt daher weg.

§. 20.

Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Für die Steuerbezirks-Obrigkeiten erfloß dagegen unterm 3. November 1820 eine gedruckte Belehrung zur Repartition und Einhebung der Grund- und der Gebäude-Classensteuer.

§. 21.

Grundbesteuerung des Curat-Clerus und der Schullehrer.

Die Grundsteuer ist von allen ihr unterstehenden Objecten ohne Unterschied, mithin auch von denjenigen, in deren Besitz die Curat-Geistlichkeit ist, zu entrichten. Der Curat-Clerus ist aber in den Fällen, wo die ihm gesetzlich bemessene Congrua durch die Entrichtung dieser Steuern geschmälert würde, zu entschädigen.

Hofkanzleyd. 23. April 1821, P. Z. 2613.

In Hinsicht der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer haben dieselben Grundsätze, welche in diesem Falle für die Pfarrer aufgestellet sind, zu gelten, da dem Lehrer in keinem Falle etwas von seiner gesetzlichen Congrua entgehen soll.

Die vom Schullehrer entrichtete Grundsteuer ist ihm aus dem Schulfonde dann zu vergüten, wenn die Steuer die dem Schullehrer gesetzlich bemessene Congrua überschreitet.

Hofkanzleyd. 1. Septemb. 1821, P. Z. 3020.

§. 22.

Instruction für die Reclamationen.

Zur Aufnahme, Untersuchung und Abhülfe der gegen den

provisorisch aufgenommenen Maßstab zur Bemessung der Grundsteuer vorkommenden Beschwerden, erfloß die Instruction vom 18. Jänner 1822, welche mit allerhöchster Entschließung vom 29. Aug. 1821 genehmigt worden ist.

Hofkanzleyd. 4. Dec. 1821, P. Z. 3345.

§. 23.

Absonderung fremdartiger Objecte von der Grundsteuer.

Die nach dem ehemahls bestandenen Catastr mit der Grundsteuer verwebten fremdartigen Objecte von Bräuereyen; Mühlen, Schankgerechtigkeiten, Kalk- und Ziegelbrennereyen u. dgl. ferner besondere Renten, die nicht von Grund und Boden Urbarien oder Gebäuden entspringen, sollen von der Grundsteuer ausgeschieden und in die Besteuerung der Erwerb- oder Klassensteuer zugewiesen werden.

Hofkanzleyd. 22. Octob. 1821, H. Z. 1596, R. Z. 51480.

§. 24.

Auflassung der Nebenabgaben auf den Grundertrag.

Laut Hofkanzleydecrets vom 24. April 1821, H. Z. 682, R. Z. 21573, wurde mit allerh. Entschließung vom 10. April 1821 der Antrag wegen Auflassung der Nebenabgaben genehmiget, und als Grundsatz ausgesprochen, daß alle Nebenabgaben, durch welche der Grundbesitzthum im ausgedehnten Verstand, außer der Grundsteuer in ausgedehnter Bedeutung, d. i. in den drey Objecten: der Grund-, Urbarial- und Zehend-, dann Gebäudesteuer und dem Zuschusse, belastet sind, und die entweder in den Staatsschatz wirklich einfließen, oder für eigentliche Staatsauslagen bestimmt sind, aufzuhören haben. Gleichzeitig haben Seine Majestät den Grundsatz genehmiget: daß neben der Grundsteuer und dem Zuschusse, für ständische und Communal-Bedürfnisse besondere Austheilungen nach dem Maßtabe der l. f. Quote Platz grei-

fen können, in welcher letzten Beziehung auch das Hofkanzleydecret vom 16. Juny 1821, H. Z. 1147, R. Z. 34562, eine nähere Einsicht enthält.

§. 25.

Einführung des Gebäudesteuer-Provisoriums.

Die Einführung des beschlossenen Gebäudesteuer-Provisoriums wurde, vermög Hofkanzleyd. vom 29. Febr. 1820 Reg. Circ. vom 1. May 1820, R. Z. 12867, 12868, anbefohlen, und unterm 26. Juny 1820 eine Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, zu deren Controll und Zusammenstellung erlassen; worüber jedoch die Detailvorschriften hierher nicht gehören.

§. 26.

Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums in der Provinz Niederösterreich.

Die etwaigen Anfragen und Zweifel, welche über die Steuerprovisional-Einrichtung in der praktischen Anwendung vorkommen, so wie die Würdigung und Behandlung aller vorkommenden Gesuche um Steuernachlässe aus dem Titel der Ueberbürdung oder der Elementarschäden, sind, vermög Ministerialsschreiben, Regierungspräsidiums-Erinnerung vom 12. May 1821, Z. 914, R. Z. 24371 von der Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums zu besorgen.

§. 27.

Wie die Abschreibung der Grundsteuernachlässe zu geschehen hat.

Welche Modalitäten bey der Abschreibung der Grundsteuernachlässe zu beobachten sind, wurde mit Hofkanzleydekret 1. December 1821, H. Z. 34533, R. Z. 57907 vorgeschrieben.

Die Einsicht wegen Steuerabschreibung bey Elementarbe-

schädigungen ergibt sich übrigens bey der Hauszinssteuer ohnehin, da die Hauszinssteuer sich von selbst vermindert. Bey der Gebäude = Classensteuer muß, Falls das Wohngebäude ganz, oder zum Theil überwohnbar geworden ist, eine förmliche verhältnißmäßige Abschreibung erfolgen.

Hofkanzleyd. 4. December 1821, H. Z. 2212, R. Z. 335 1822.

§. 28.

Anbefohlene Errichtung von Kreissteuerkassen als ständische Filialkassen.

Zum Behufe der Grundsteuer = Einhebung wurde endlich mit Hofkanzleydekret vom 15. July 1815, R. Z. 32329, die Errichtung eigener Kreiskassen in Niederösterreich angeordnet; welche jedoch, vermög allerhöchster Entschließung vom 30. April 1821, Hofkanzleydekret vom 19. May 1821, H. Z. 816, R. Z. 23169 in der Eigenschaft ständischer Filialkassen zu bestehen haben werden.

E.

Cultus = Sachen.

§. 29.

Verboth des Wildschießens, Wildschadens = Vergütung.

Hinsichtlich des Wildschießens in den kaiserlichen Jagdrevieren, erfloß die allerhöchste Entschließung vom 17. July 1821, R. Z. 35634; und wegen der Vergütung des durch kaiserliches Wild zugefügten Schadens in Waldungen, die Hofkanzleyweisung vom 12. April 1811, H. Z. 9687, R. Z. 18340.

§. 30.

Einstellung der Distriktsförster, Verrechnung der Reisekosten der Kreisforst-Kommissäre. Beschränkung der Forstbereisungen. Verfassung der Forsttabellen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 7. Sept. 1821, Hofkanzleyv. vom 21. Sept. 1821, H. Z. 26665, R. Z. 45567, wurde anbefohlen, die bisher in jedem Kreise bestandenen Distriktsförster eingehen zu lassen.

Dagegen haben die Kreisforst-Kommissäre ihre Reisekosten zu verrechnen, und erhalten die Vergütung nach den Direktiven. Die ihnen bewilligten Pauschalien wurden ihnen jedoch genommen.

Uebrigens wurden zur möglichsten Erleichterung der Finanzen, zur Beseitigung aller Willkürlichkeiten und Erzielung einer genauen Controlle in Absicht der Forstbereisungen der Kreisforst-Kommissäre, eine eigene Norm erlassen;

Hofkanzleyd. 31. October 1821, H. Z. 40016, R. Z. 52307, und die zweckmäßige Verfassung der jährlichen Forsttabellen anbefohlen.

Allerhöchste Entschließung 15. April 1822, H. Z. 10561, R. Z. 20695.

§. 31.

Erläuterung des §. 5. der Waldordnung über die Prüfung der Forstbeamten.

Der §. 5. der Waldordnung vom 1. July 1813, welcher die Prüfung der Forstbeamten befiehlt, kann nur von jenen Forstbeamten verstanden werden, welchen die Aufsicht und Behandlung der Wälder und Auen von der Herrschaft übertragen ist, keineswegs aber von dem untergeorneten Forstpersonale, welches nur die ihm von dem Oberbeamten ertheilte Weisung auszuführen hat.

§. 32.

Strafrecht des Kreisamtes bey Waldfreveln.

Dem Kreisamte, welches nach dem §. 44 des Waldpatentes vom 1. Juny 1813, bey Waldfreveln von geringerer Gattung in letzter Instanz zu erkennen hat, wurde das Befugniß eingeräumt, auch die gesetzlich geringste Strafausmaß weiter herabzusetzen.

Hofkanzleyd. 18. Jänner 1822, H. Z. 820, R. Z. 5407.

III.

Städtische Sachen.

§. 1.

Regulirung der Bürgerrechtstaxen in Wien und in den l. f. und freyen Ortschaften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien wurde mit Hofkanzleyd. vom 20. Novemb. R. Z. 57421, für jedes ertheilte Bürgerrecht ohne Unterschied vom 1. Jänner 1821 an, eine Taxe von 24. fl. M. M. vorgeschrieben; für die l. f. und freyen Ortschaften hingegen verordnet das Hofkanzleyd. vom 27. July 1820, Regierungscirk. vom 11. August 1820, daß diese Taxe nach vier Klassen (wornach die l. f. Orte eingetheilt sind,) von 4 bis 10 fl. C. M. abgenommen werden soll.

§. 2.

Gewerbsverleihungstaxen in Wien.

Auch die Gewerbsverleihungstaxen in dem Wiener-Magistrats-Bezirke haben, vermög Hofkanzleydekret vom 80 Nov. 1820, H. Z. 35384, R. Z. 57421, in die Renten der Stadt Wien, nach der schon im Jahre 1817 beschlossenen Eintheilung aller Gewerbe in sieben Klassen, vom 1. Jänner 1821 an, in M. M. einzufließen; bey radizirten und verkäuflichen Gewerben ist jedoch keine Gewerbsverleihungstaxe zu entrichten, und wenn mit dem Gewerbe das Recht, Lehrlinge zu bilden, nicht verbunden ist, kommt, wie bereits mit Hofkanzleydekret vom 28. Nov. 1316, H. Z. 22073 (Nro. der zu Regulirung

des Stadt Wiener Vermögens aufgestellten Commission 101) verordnet worden war, nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

Da die Dominien inner den Linien Wiens keine Gewerbsverleihungstaxen einnehmen, und hierzu gar nicht berechtiget sind, so hat es, vermög Hofkanzleydekret vom 15. May 1821, H. Z. 13491, R. Z. 23487, auch für die Folge dabey zu verbleiben; dagegen aber hat der Wiener Magistrat diese Taxe bey jeder Gewerbs- oder Befugnißverleihung und zwar auch dann abzufordern, wenn der damit Betheilte bereits ein Gewerbe oder Befugniß in einem andern obrigkeitlichen Bezirke besessen hätte.

§. 3.

Festsetzung des Wiener Stadmauth-Zettelgeldes in C. M.; Stadtmauth auf Baumwollgespinnste in Wien, auf Strohwische, dann auf die Hinausschaffung des Unrathes zum Behufe der Erzeugung des Dungharnsalzes.

Das Wiener Stadtmauthzettelgeld wurde auf einen halben Kreuzer Conv. Münze herabgesetzt.

Hofkanzleyd. 7. Juny 1821, Regierungscirk. 19. Juny 1821.

Zu Gunsten der außer den Linien von Wien wohnenden Weber, wurde mit Hofkanzleydekret vom 8. May 1821, H. Z. 17539, R. Z. 22957 bewilligt, daß sie beym Hin- und Hertragen der Baumwollgespinnste bis 15 Pfund und der daraus verfertigten Waare bis 20 Pfund über die Linie von Entrichtung der Stadtmauth befreyt seyn sollen.

Diese Bestimmung wurde auch mit Hofkanzleydekret vom 5. Oktober 1821, H. Z. 28226, R. Z. 47994 gehandhabt.

Für die nach Wien zu bringenden Strohwische wurde mit Hofkanzleydekret vom 12. Oktober 1821, H. Z. 28950, R. Z. 48127 die Stadtmauth festgesetzt.

Die Fuhren, mit denen der ausschließend privilegirte Erzeuger von Dungharnsalz die sogenannten beweglichen Senk-

gruben außer die Linien von Wien in sein Laboratorium verführt, sind von der Stadtmauth befreyt.

Hofkanzleyd. 24. Februar 1822, H. Z. 4210, R. Z. 11611.

§. 4.

Umstaltung des Tazes und Musikimpostgefälles in M. M.

Da der Taz in die Classe der Verzehrungsaufschläge gehöret, welche nach dem allerhöchsten Kabinettsschreiben vom 23. Februar 1820 auf C. M. umzusetzen waren, so ist hiernach auch in Wien, vermög Hofkanzleydekret 26. August 1821, H. Z. 23139, R. Z. 39919 die Behandlung der Tazaufschlagbeträge auf C. M. vorzunehmen.

Diese Umstaltung des Taz- und Musikimpostgefälles auf M. M. geschah nach dem Tariffsaze des Jahres 1793; und auf die Bevortheilung dieses Gefälles wurde die Strafe des fünffachen Betrages der dem Gefälle entgangenen Gebühren festsetzt.

Hofkanzleyd. 22. December 1821, H. Z. 36178, R. Z. 61125.
Wienermagistratische Kundmachung 2. Jänner 1822.

§. 5.

Ueber die Gehaltssperre wider Magistratsglieder.

Endlich ist das Hofkanzleydekret vom 7. July 1820, R. Z. 31955 bemerkenswerth, welches festsetzet, wie die Gehaltssperre wider die Glieder eines organisirten Magistrates überhaupt, insbesondere wegen Steuerrückstände zu verhängen kommt.

IV.

Gewerbs- und Handels-, dann Zoll-Sachen.

§. 1.

Vorerinnerung.

In Gewerbs- und Handelssachen kommen bereits sämmtliche bis Ende May 1820 erlassene Gesetze und Verordnungen in meiner Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor. — An diese reihen sich nun folgende neue Gesetze und Verordnungen, die nach der Ordnung jenes Systems eine besondere Erwähnung verdienen.

A.

Gewerbs- und Handelssachen.

A.

Allgemeine Vorschriften in Gewerbs- und Handels-Sachen.

§. 2.

Verhütung aller Mißbräuche bey Gewerberadizirungen.

Wegen Verhütung der widerrechtlichen Einschaltung von Gewerben als radizirt in die Hausgewähr, erflossen die Hofkanzleydekrete vom 4. May 1821, H. Z. 11818, R. Z. 22954

8. Juny 1821, H. Z. 15447, R. Z. 18905, und 5. July 1821, H. Z. 18372, R. Z. 33429.

§. 3.

Das weibliche Geschlecht bleibt von Erlangung persönlicher Beschäftigungsrechte ausgeschlossen.

Das Hofkanzleydekret vom 7. September 1821, H. Z. 25101, R. Z. 43312 wiederhohlt die schon lang bestehende Anordnung, daß wohl Witwen die persönlichen Gewerbsrechte ihrer verstorbenen Männer, so lang sie im Witwenstande verbleiben, fortsetzen können, daß aber sonst das weibliche Geschlecht zur Erhaltung neuer persönlichen Gewerbsrechte nicht geeignet ist.

§. 4.

Die Vorläufige Kundmachung bey Besetzung von Commerzialgewerben und Handlungen hat aufzuhören.

Da Commerzialgewerbe, wenn sie nicht radizirt oder verkäuflich sind, höchst persönliche Rechte sind, die, den Fall der Witwen ausgenommen, weder übertragen noch auch verkauft oder verpachtet werden können, und mit dem Tode der Person entschlafen, so bedarf es keiner Publikation bey Verleihung solcher Gewerbe.

Comm. Hofkd. 14. März 1822, H. Z. 517, R. Z. 13879.

§. 5.

Benehmen gegen Ausländer bey Gewerbsverleihungen.

Für die Gewerbsverleihungen an Ausländer bedarf es weder eines neuen den §. 29 des bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besondern Reservations-Clausel in dem Verleihungsdekrete.

Allerhöchste Entschließung 10. November 1821.

Hofkanzleyd. 12. November 1821, H. Z. 32931, R. Z. 54211.

§. 6.

Auf gewisse Artikel allein beschränkte Gewerbsrechte sollen nicht mehr verliehen werden.

In Zukunft sollen, vermög Hofkanzleydekret vom 14. September 1821, H. Z. 25965, R. Z. 44236, durchgehends nur unbeschränkte und keine auf die Erzeugung gewisser Artikel beschränkte Beschäftigungsrechte verliehen werden.

§. 7.

Niederlagsrecht der österr. priv. Landesfabrikanten.

Es hat, vermög allerhöchster Entschließung vom 14. July 1821, Commerzhofkommissionsd. 14. July 1821, H. Z. 1745, R. Z. 33451, bey der Bestimmung zu verbleiben, daß österr. Landesfabrikanten zu Pesth Gewölber zum Verschleißen im Großen und Kleinen eröffnen.

§. 8.

Die Warnung vor der mit einer Kriminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher ist diesen letzten einzuschalten.

Se. Majestät haben mit einer an die k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erlassenen allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 zu befehlen geruhet, daß die Warnung vor der mit einer Kriminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher diesen letzten einzuschalten sey.

Hofkanzleyd. 16. April 1822, H. Z. 10118, R. Z. 19426.

§. 9.

Die Aufhebung des Concurses von Handelsleuten hängt nicht mehr von der Vorfrage ab, ob die Handlung fortzusetzen sey oder nicht.

Die Commerzhofkommission hob mit Dekret vom 17. März 1821, H. Z. 371, R. Z. 13744, die Regierungsverordnung vom 23. July 1795 auf, wornach von der Personalinstanz mit Auf-

hebung des über eine Handlung ausgebrochenen Concurses so lang inne gehalten werden soll, bis von der Landesstelle die Entscheidung, ob die Handlung fortzusetzen oder zu kassiren sey, geschöpft seyn wird.

§. 10.

Gestattete Führung von Handelszeichen zum Meisterzeichen.

Die Beyfügung eines Handelszeichen zum Meisterzeichen bey den Sensen wurde mit Commercial-Hofkommissionsdekret vom 24. July 1821, H. Z. 1788, R. Z. 35839, gestattet.

§. 11.

Umstaltung der Innungsgebühren in C. M.

Nach der Hofkanzleyv. vom 11. August 1820, H. Z. 23528, R. Z. 39465 sollen bey allen Innungen allmählig die Innungsgebühren nach dem ursprünglichen Ausmaße in Conv. Münze umgestaltet werden.

§. 12.

Wie ausländische Handelsleute auf Jahrmärkten handeln dürfen.

Das Commerz-Hofkommissionsd. 30. Juny 1820, R. Z. 31151 erneuerte die Bestimmung des Comm. Patentes 24. März 1764, Kraft welchen ausländische Handelsleute auf den Hauptjahrmärkten nur im Großen, d. i. Pack- oder Kistenweise mit inländischen Fabrikaten handeln dürfen.

§. 13.

Ausschließung der Bankerottiers von Wechselsensalenstellen.

Wer schon ein Mahl in Concurs verfallen ist, oder seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingestellt hat, oder gegen welchen ein Personalarrest, Schulden halber, auch nur

rechtskräftig bewilliget worden ist, kann, vermög allerhöchster Entschließung 12. März 1821, Hofkammerd. 29. July 1821, H. Z. 30240, R. Z. 35821, Regierungskundmachung 9. August 1821, zu einer Wechselsensalenstelle in Zukunft nicht gewählet werden.

§. 14.

Nähere Bestimmungen einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791.

Mit allerh. Entschließung 13. July 1821, Hofkanzleyd. 21. Septemb. 1821, H. Z. 26458, R. Z. 45386, Regierungsc. 5. October 1821 wurden, hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der von Wechselunfähigen ausgestellten, acceptirten und cedirten trocknen Wechsel und der für förmliche oder trockene Wechsel, von wem immer geleisteten Bürgschaften, nähere Bestimmungen erlassen.

§. 15.

Die Industrie bedarf keines unmittelbaren Einflusses von Seite der Staatsverwaltung mehr.

Das Fortschreiten der Industrie, besonders bey dem gegenwärtigen Standpunkte des inländischen Gewerbsfleißes, bedarf keines unmittelbaren Einflusses von Seite der Staatsverwaltung, sondern ist einzig und allein dem Privatinteresse und Speculationsgeiste zu überlassen.

Comm. Hofd. 19 März 1822, H. Z. 196, R. Z. 14043.

§. 16.

Neues Privilegien-System auf Erfindungen im Gebiethe der Industrie.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in Gewerbs- und Commerzsachen ist unstreitig das neue System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Ent-

deckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie, um durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der National-Betriebsamkeit günstig zu wirken.

Dieses System wurde mit Patent vom 8. Decemb. 1820 allgemein kundgemacht. Nachträglich erflossen hierüber mehrere Weisungen.

a. Eine Detailinstruktion für die Länderstellen zur Ausführung dieses neuen Systemes wurde mit Comm. Hofkommissionsschreiben 24. Jänner 1821, R. Z. 4708 mitgetheilt.

b. Hinsichtlich der Anwendung des Systems in der Haupt- und Residenzstadt Wien und auf den Freygründen wurde ein eigenes Regierungszirkular vom 17. Februar 1821 erlassen.

c. Die Comm. Hofkommis. erläuterte mit Decret 15. März 1821, H. Z. 657, R. Z. 12692, die bey Aufstellung des Taxsystemes für das neue Verfahren in Privilegien-Angelegenheiten angenommenen Grundsätze.

d. Der Privilegienwerber kann, vermög Comm. Hofkommissionsd. 5. April 1821, H. Z. 868, R. Z. 16300, bey jener Behörde sein Gesuch einreichen, in deren Bezirk er sich eben aufhält.

e. Die Kundmachung der verliehenen Privilegien nicht nur in dem historischen Blatte der Wienerzeitung, sondern auch vollständig in dem Amtsblatte befiehlt die Comm. Hofkommissionsv. 7. April 1821, H. Z. 197, R. Z 16425 und 12. April 1821, H. Z. 939, R. Z. 17329.

In dieser Kundmachung der Erfindung oder Verbesserung sollen die Ausdrücke angeblich neu und soll ausgelassen werden.

Comm. Hofkomm. 22. Jänner 1822, H. Z. 274, R. Z. 4802.

Comm Hofkomm. 6. April 1822, H. Z. 9192, R. Z. 17893.

f. Bey Privilegien, welche die Erzeugung eines Verzeh-

rungsartikels zum Gegenstande haben, hat die Landesstelle, vermög Comm. Hofkommissionsd. 11. July 1821, H. Z. 1781, R. Z. 32603, für den Fall, als die Privilegien-Inhaber in ihrer Provinz ein Etablissement zur Ausführung ihrer angeblichen Entdeckung errichten wollten, die Einleitung zu treffen, daß dieselben vor Eröffnung einer Niederlage eine Probe ihrer Erzeugnisse der Landesstelle zur Untersuchung durch die medicinische Behörde überreichen, und stets die Erzeugung zu controlliren.

g. Die Schifffahrts-Octroi gehört nicht in die Cathegorie der Erfindungs-Privilegien, sondern in jene des besonderen Concessions-Wesens, wobey stets darauf zu sehen ist, daß die Bewerber umständliche Pläne einreichen, worauf die Regierung erst die Verhandlung an die Comm. Hofkommission zu lenken hat.

Comm. Hofk. 18. October 1822, H. Z. 2616, R. Z. 49979.

h. Ferner verordnet das k. k. Comm. Hofkommd. vom 15. October d. J., H. Z. 2620, R. Z. 49469, daß die Staatsverwaltung sich in die Würdigung der zum Behufe der Ausführung nützlicher Unternehmungen überhaupt und ausschließend privilegirter Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen öffentlich anzukündigenden Actien-Gesellschaften, als einer Privatsache, nicht einzumengen habe, und daß somit die Ankündigung von Actien-Gesellschaften unter einigen Vorsichten allerdings zulässig sey. Mit Beziehung auf dieses Normale wurde erinnert: daß zwischen den Actien zur Ausführung der Privilegien und zwischen den Handlungs- und Fabriksgesellschaften in Rücksicht auf die Protokollirung der große Unterschied eintrete, daß bey diesen, nach bereits abgeschlossenem Contracte, nebst den Contrahenten, der Fond bereits vorhanden seyn muß, bey jenen hingegen für einen zu schließenden Contract erst Theilnehmer gesucht werden müssen, und daß also bey derley

Actien-Gesellschaften die Taxirung nicht in dem Verhältnisse, wie bey Handlungs- und Fabriksgesellschaften, Platz greifen könne.

Comm. Hofkommissionsd. 18. Nov. 1822, H. Z. 2967, R. Z. 54539.

i. Nach dem alten Systeme verliehene Privilegien sind endlich, vermög Comm. Hofcommissionsd. 12. April 1821, H. Z. 937, R. Z. 17346 nicht nach dem neuen Patente vom 8. December 1820 auf dem Rechtswege, sondern nach dem alten Systeme im politischen Wege zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 17

Elbe-Schifffahrtsacten.

Die den 23. Juny 1821 abgeschlossenen und den 12. December 1821 ratificirte Elbe-Schifffahrts-Acte bewährt das neuerliche Bemühen der österreichischen Staatsverwaltung, den Handelsverkehr möglichst zu befördern.

§. 18.

Erweiterung des Gewerbs-Verleihungsrechtes der Ortsobrigkeiten.

Im Allgemeinen ist verordnet, die Verleihungen der Gewerbe von Seite der Ortsobrigkeiten, so fern sie gesetzmäßig sind, aufrecht zu erhalten.

Hofkanzleyd. 21. May 1822, H. Z. 13257, R. Z. 26346.

Der Wirkungskreis der Ortsobrigkeiten auf dem flachen Lande in Beziehung auf das Gewerbs-Verleihungsrecht erhielt mit Hofkanzleydekret 9. März 1821, H. Z. 5773, R. Z. 13858 in so fern eine Erweiterung, daß die Regierungsv. vom 4. Februar 1820, vermög welcher nur in beträchtlichen Städten und dieß nur gegen kreisämtliche Bestätigung Trödlergewerbe verliehen werden dürfen, aufgehoben, und den Ortsobrigkeiten die Verleihung der Trödlergewerbe in erster Instanz eben so, wie bey den übrigen Gewerbsrechten, unter den für die Polizeygewerbe insbesondere bestehenden Vorschriften überlassen wurde.

Auch haben die Ortsobrigkeiten auf dem Lande das Recht Kammmachergewerbe zu verleihen.

Commerzialhofkammerd. 4. März 1822, H. Z. 679, R. Z. 12149.

§. 19.

Die Sensenhämmer gehören zum Montanistischen.

Die Bewilligung zur Errichtung von Sensenhämmer überhaupt, und zur Umstaltung anderer Werke in solche stehet der montanistischen Behörde bis zum Erscheinen neuer allgemeiner Bestimmungen zu.

Comm. Hofd. 22. Februar 1822, H. Z. 592, R. Z. 10049.

§. 20.

Behandlung der Rekurse.

Wenn Rekurse über Gewerbsverleihungen einlangen, aus deren Inhalt vorhinein die volle Ueberzeugung hervorgehet, daß zu einer Reformation der Entscheidung kein Grund vorhanden ist, so sind selbe sogleich in Vortrag zu bringen und abzuweisen.

Comm. Hofd. 11. Jänner 1822, H. Z. 8, R. Z. 3362.
Hofkanzleyd. 11. Februar 1822, H. Z 349, R. Z. 8523.

B.

Besondere Vorschriften.

a) In Gewerbssachen.

§. 21.

Recht der Bauholzhandler zur Behauung der Stämme.

Den Bauholzhandlern ist das Recht zur Behauung der großen Stämme, um selbe als kaufrechtes Bauholz darzustellen, ohne sie jedoch zu einer bestimmten Verwendung vollkommen herzurichten, zuerkannt.

Hofkanzleyd. 8. Februar 1822, H. Z. 2818, R. Z. 3854.

§. 22.

In wie fern das Mühlsteinhauen frey ist.

Die in der Cirkularverordnung vom Jahre 1816 den Mühlsteinhändlern gestattete letzte Zurichtung und Vollendung der Mühlsteine nach der Individualität der Mühlgänge hat sich nur auf jene Vorrichtungen zu beschränken, die der Regel nach vor den Mühlen selbst vorgenommen werden, und die in der Einführung des Steines in den Mühlgang, in der Einhauung des sogenannten Römisch und in der Einlassung der Eisen bestehet.

Comm. Hofd. 17. December 1821, H. Z. 3181, R. Z. 60546.

§. 23.

Prüfungsart der Wiener Ziegeldeckermeister.

Wegen der theoretischen und praktischen Prüfung der Wiener Ziegeldeckermeister erfloß das Hofkanzleydekret vom 18. May 1821, H. Z. 13486, R. Z. 24719.

§. 24.

Wie sich bey Gesuchen um Tischlergewerbe zu benehmen ist.

Bey Gesuchen um Tischlergewerbe ist sich, ungeachtet selbe Polizeygewerbe sind, nach den Commercial-Grundsätzen zu benehmen.

Hofkanzleyd. 20. December 1821, H. Z. 36027, R. Z. 787.

§. 25.

Verboth der Barbierstubenhaltung von Perückenmachern.

Den bürgerlichen Perückenmachern ist die Errichtung von Barbierstuben verbothen.

Hofkanzleyd. 8. November 1821, H. Z. 31051, R. Z. 53865.

§. 26.

Die Verordnung, daß die Trödler nur die in ihren alten Innungsartikel vorkommenden Gegenstände verkaufen dürfen, wird bestätigt.

Zwar erklärte das Hofkanzleydekret vom 15. Februar 1821, H. Z. 3755, R. Z. 10099, daß die Gründe, aus welchen die Trödler zum Ankaufe neuer Kleider berechtigt sind, auch auf das übrige in öffentlichen Versteigerungen ausgebothene Geräthe passe; allein, über eine Vorstellung des Wiener bürgerlichen Handelsstandes wurde diese Weisung widerrufen, und verordnet, daß die Hofkanzleyverordnung vom 19. Juny 1817 noch fernerhin gehandhabet werden soll, wornach den Trödlern nur gestattet ist, die in ihren Innungsartikeln vom 8. April 1761 §. 11. vorkommenden Gegenstände zu führen.

Hofkanzleyd. 10. May 1822, H. Z. 11718, R. Z. 24505.

§. 27.

Bestimmungen hinsichtlich der Stellfuhrlizenzen.

Mit Hofkanzleydekret von 29. März 1821, H. Z. 8123, R. Z. 15889, wurde die Regierungsweisung vom 19. Febr. 1819, welche die kreisämtliche Vidirung der von den Ortsobrigkeiten verliehenen Stellfuhrlizenzen und die Anzeige an die Regierung anbefiehlt, dahin berichtiget, daß diese Anzeige nur zum Behufe der Uebersicht der Beyträge zum Lohnwägengefäll, wenn sie ihm gesetzlich unterliegen, zu dienen haben, auf keinem Fall aber diese Anzeige die Regierung berechtige, die Entscheidung der Ortsobrigkeit, wenn sie nicht für sich gesetzwidrig war, ohne Rekurs aufzuheben.

§. 28.

Die Donauschifffahrts-Unternehmungen und Schifffahrts-Meistereyen, dann die kleine Schifffahrt betreffend.

Die Handhabung der Hofkanzleyverordnung 5. November 1811 wegen der Donau-Schifffahrts-Unternehmungen und der Schifffahrtsmeistereyen, dann wegen Freygebung der kleinen

Schifffahrt, wurde mit Hofkanzleydekret 10. May 1822, H. Z. 11795, R. Z. 24445, wiederhohlt anbefohlen.

§. 29.

Bewilligung der Jungenlehre bey befugten Hufschmieden.

Den befugten Hufschmieden ist die Jungenlehre gestattet. Hofkanzleyd. 23. Februar 1821, H. Z. 4051.

Denn die Hufschmiede gehören nach dem größten Theile ihrer Arbeiten mehr in die Cathegorie der Commercial- als in jene der Polizeygewerbe.

Hofkanzleyd. 2. November 1821, H. Z. 31087, R. Z. 52917.

Hofkanzleyd. 17. May 1822, H. Z. 12536, R. Z 25723.

§. 30.

Gegenseitige Gewerbsrechte der Roth- und Weißgärber.

Den Roth- und Weißgärbern ist sowohl die Ausarbeitung des weißen Allaunleders als auch entgegen jene des Lohleders gleichmäßig zuerkannt.

Comm. Hofd. 23. Oktober 1821, H. Z. 2660, R. Z. 50334.

§. 31.

Pfeifenkopfbeschlager müssen die Kenntniß des Silbers haben.

Einem Pfeifenkopfbeschlager kann nur dann die Bewilligung die Pfeifenköpfe mit Silber zu beschlagen ertheilt werden, wenn er die nöthigen Kenntnisse hiezu besitzet.

Comm. Hofd. 26. Februar 1822, H. Z. 583, R. Z. 11460.

b) In Handelssachen.

§. 32.

Einstellung des unbefugten Handels.

Wegen Einstellung des unbefugten Handels erfloß das Comm. Hofkommissionsd. 11. April 1821, H. Z. 522, R. Z. 17961.

§. 33.

Wer von Erlangung eines Handlungsrechtes ausgeschlossen bleiben soll.

Das Comm. Hofkommissionsd. 15. Septemb. 1821, H. Z. 2301, R. Z. 44356 bestätiget die Hofkammerverordnung vom Jahr 1811, womit der Regierung die Direktiven, hinsichtlich der Verleihung der Großhandlungsbefugnisse bekannt gemacht wurden, und die in mehrerer Beziehung auch bey Verleihung von Kleinhandlungsbefugnissen zu beachten kommen, wornach diejenigen Individuen, die wegen wucherischen, betrügerischen und zweydeutigen Handels berüchtigt sind, so wie auch diejenigen, die des Schleichhandels oder anderer Verletzungen der Zollgesetze sich schuldig gemacht haben, von der Erlangung des Handlungsbefugnisses ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 34.

Recht der Spezereyhändler zum unbeschränkten Handel im Großen und zum Kommissionshandel mit Brantwein und Liqueurs.

Den Spezereywaarenhändlern, bey denen zwar der Gewölbsverkauf des Brantweins und der Liqueurs beschränkt ist, ist der Handel im Großen und der Kommissionshandel damit unbeschränkt gestattet.

Comm. Hofkammerv. 12. December 1821, H. Z. 3102, R. Z. 59025.

§. 34.

Weber dürfen in der Regel mit Leinwand nicht handeln.

In Folge der zwischen der Fabrikation und dem Handel festgesetzten Grenzlinien, sind die Weber der Regel nach nur auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränkt, und

zum Handel mit irgend einem fremden Erzeugnisse nicht berechtiget.

Comm. Hofkanzleyd. 12. März 1822, H. Z. 761, R. Z. 1404d.

§. 35.

Anbefohlene genaue Beobachtung des §. 48 und 52 der Zollordnung. Regulirung des wälschen Früchtenhandels.

Wegen deß Handels mit Litt. C. Waaren von Seite der Krämer, so wie aller übrigen Personen, verordnet das Hofdekret 18. September 1820, R. Z. 44264, die genaue Beobachtung des §. 51 der allgemeinen Zollordnung; und das Comm. Hofkommissionsd. 11. Juny 1821, H. Z. 1471, R. Z. 27964 wiederhohlt diese Bestimmung; desgleichen erläutert das Hofkammerdekret 21. Februar 1822, H. Z. 5444, R. Z. 10220. Regierungsc. 6. März 1822 den §. 48 der allgemeinen Zollordnung.

Hinsichtlich des wälschen Früchtenhandels erfloß das Comm. Hofd. 28. September 1821, H. Z. 2302, R. Z. 46879.

§. 36.

Beschränkung des Krämereyhandels.

Den beym Krämereyhandel eingeschlichenen Mißbräuchen wurde mit Comm. Hofkommissionsd. 20. Februar 1822, H. Z. 259, R. Z. 9860 entgegen gearbeitet, und darin ausdrücklich verordnet: daß die Krämer überhaupt immer den gesetzlichen Schranken der ihren Befugnissen zugewiesenen Artikel, die in der Graf Barth'schen Gesetzsammlung II. Th. II Band §. 1057 (eigentlich VII. Band des ganzen Systemes *) in

---

*) Diese officielle Beziehung auf meine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde ist einer der sprechendsten Beweise der öffentlichen Anerkennung des praktischen Werthes und der Unentbehrlichkeit dieses Werkes für jeden Geschäftsmann.

Detail specificirt sind, allenthalben verbleiben soll, wo dieselben sich nicht über besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen.

§. 36.

Bezeichnung des Handels mit Weiß- und Steingutgeschirr.

Der Handel mit Weiß- und Steingutgeschirr gehört nach der Comm. Hofkommo. 4. Februar 1822, H. Z. 269, R. Z. 3034, zu den Verschleißrechten geringfügiger Art, die auf den Besitz der Handlungskenntniß nicht beschränkt sind, und die selbst von Weibern ausgeübt werden.

§. 37.

Einstellung des Hausirhandels an der Militär-Grenze.

Die allerhöchste Entschließung 7. November 1820, Hofkanzleyd. 5. December 1820, R. Z. 58474, untersagt den Hausirhandel an der Militär-Grenze mit alleiniger Ausnahme der ihre eigenen Erzeugnisse dahin bringenden slavischen Leinwandhändler aus den Arver, Thuroczer und Liptauer Gespannschaften.

c) In Zollsachen.

§. 38.

Berichtigung eines im Zollsatze: Flachs, Hanf u. s. w. eingeschlichenen Fehlers.

In dem mit Regierungsc. 19. December 1818 bekannt gemachten Tariffe über die Verzollung von Flachs, Hanf und die daraus verfertigten Waaren soll der Beysatz Sporco, welcher nur bey den unter den Tariffsposten 1, 2 und 3 vorkommenden zehn Zeilen erschien, durchaus bey allen Tariffsposten beybehalten werden. Dieser Fehler wurde daher in Folge Hofkammerd. 4. December 1821, mit Regierungsc. 23. December 1821 berichtiget.

§. 39.

Herabsetzung des Ausfuhrszolls auf Schafwolle.

Zur Beförderung der Schafzucht wurde auf allerhöchsten Befehl 3. July 1820, Hofkanzleyd. 8. July 1820, R. Z. 31154, Regierungsc. 14. July 1820, der Ausfuhrszoll von 8 fl. für jeden Wiener Zentner roher Schafwolle auf 1 fl. herabgesetzt; und laut Hofkammerd. 10. October, Regierungsc. 22. October 1820, kam es, hinsichtlich der Schafwolle, von allen verschärften Vorsichtsmaßregeln und Verzollungsbeschränkungen, in so lange jener geringe Zoll bestehet, ab.

§. 40.

Zollsätze auf Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren, dann auf Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, verschiedene Bergwerks-Produkte, dann andere Artikel, so wie auf Zink oder Spiauter und Zinkblech.

Der Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle für Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren wurde neu regulirt mit Regierungsc. 15. May 1822, jener für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, verschiedene Bergwerks-Produkte und andere Artikel mit Regierungsc. 18. May 1822, endlich jener für Zink oder Spiauter und Zinkblech mit Regierungsc. 2. Juny 1822.

§. 41.

Zollsätze auf Tabak.

Wegen Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Tabakgattungen erfloß, in Folge allerhöchster Entschließung 20. März 1820, das Regierungscirkular 1. July 1820, so wie wegen der Einfuhrspässe für fremde Tabakgattungen, in Gemäßheit Hofkammerdekret 20. Oktober 1820, und Hofkammerdekret 29. December 1820 das Regierungscirk. 9. Jänner 1821.

§. 42.

Herabsetzung des Zolls auf Floretseiden-Gespünste.

Der Zoll auf Floretseiden-Gespünste wurde, vermög Hofkammerdekret 10. Juny 1821, Regierungscirkular 18. Juny 1821, herabgesetzt.

§. 43.

Fernere Einfuhrsgestattung der Strohgewebe.

Bey der bisherigen Einfuhrsgestattung der Strohgewebe hat es, vermöge Hofkammerdekret 27. Juny 1821, H. Z. 20116, R. Z. 30765, so lang zu verbleiben, bis nicht wirklich erwiesen wird, daß diese Gestattung überflüssig sey, und den inländischen Webern dadurch ein empfindlicher Nachtheil zugefügt werde.

§. 44.

Einstellung der Ausfertigung von Ursprungszeugnissen von Seite der k.k. Fabrikeninspektion.

Die Ausstellung oder Certificirung der Ursprungszeugnisse durch die k.k. Fabrikeninspektion wurde ganz aufgehoben; und auf so lang, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehr zwischen den alten und neu österreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, wurde die Certificirung theils den Haupt- und gemeinen Zollegstätten, theils den Ortsobrigkeiten übertragen.

Hofkammerd. 11. März 1822, H. Z. 7459, R. Z. 14041.

§. 45.

Commercial-Waarenstämpel bey Petinet-Spitzen und Entoilagen.

Eine billigere und gleichartige Behandlung der Commercialwaarenstämplung für Petinet-Spitzen und Entoilagen wurde angeordnet.

Hofkammerd. 26. März 1822, H. Z. 11878, R. Z. 15756.

V.

Bau- und Feuer-, öffentliche und Privatsicherheits-, dann Dienstbothen-Polizey. Strafgesetzgebung.

A.

Bau- und Feuerpolizey.

§. 1.

Ausdehnung des Bauverboths in der Umgegend von Wien auf die Umstaltung zur Bewohnung nicht bestimmter Gebäude in Wohngebäude.

Das bestehende Bau-Verboth in den Umgegenden Wiens hat auch auf die Umstaltung nicht zur Bewohnung bestimmter Gebäude, als: Preßhäuser u. s. w. in Wohngebäuden zu gelten.

Allerh. Entschließung 26. Juny 1821.

Hofkanzleyd. 28. Juny 1821, H. Z. 18623, R. Z. 31784.

§. 2.

Grundsätze bey Ertheilung der Bauconsense in Wien.

Zur Handhabung der Baupolizey in der Haupt- und Residenzstadt Wien, erfloß, wegen Ertheilung der Bauconsense daselbst, mit Hofkanzleydekret 11. Jänner 1821, H. Z. 327, R. Z. 2319 eine bestimmte Vorschrift.

§. 3.

Vorschriften wegen Anwendung der Dachrinnen an den Häusern in Wien.

Wegen Anwendung der Dachrinnen an den Häusern in

Wien erflossen die Hofkanzleydekrete 12. Jänner 1821, H. Z. 1009 5. May 1821, H. Z. 12375, R. Z. 21871, 16. July 1821, H. Z. 20216, R. Z. 34770, und 6. May 1822, H. Z. 12280, R. Z. 23331.

§. 4.

Feuerbeschau in den Hoftheater.

Hinsichtlich der Feuerbeschau in den k. k. Hoftheatern ergieng das Hofkanzleyd. 3. März 1820, H. Z. 6489, R. Z. 10973.

§. 5.

Zurückvergütung der Mauth bey Abbrandler.

Den durch Feuer verunglückten Unterthanen wird, laut Hofkanzleyd. 14. Jänner 1822, H. Z. 1103, R. Z. 3430 zuweilen von der Hofkammer auch die Zurückvergütung der Wegmauthgebühren bewilligt, welche sie bey Zuführung der zum Wiederaufbauen ihrer Häuser nöthigen Materialien entrichtet haben.

§. 6.

Grundsätze zur Errichtung von Feuerschadens-Assecuranzen.

Neue Grundsätze bey Errichtung von Feuerversicherungsanstalten wurden mit allerhöchster Entschließung 27. November 1820, Hofkanzleyd. 4. December 1820, H. Z. 36160, R. Z. 57150, dann mit Hofkanzleyd. 1. Februar 1821, H. Z. 2328, R. Z. 6221 und mit Hofkanzleydekret 19. November 1821, H. Z. 33080, R. Z. 55157 aufgestellet.

B.

Oeffentliche und Privat-Sicherheitspolizey.

§. 7.

Strenge Maßregeln gegen die Carbonari.

Um die k. k. Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und von der Verführung der Secte der sogenannten Carbonari zu warnen, wurde mit Hinweisung auf die §§. 52, 53, 54 und 55 des I. Thls. des Strafgesetzbuches unterm 16. November 1821 der verbrecherische und staatsgefährliche Zweck dieser verderblichen Gesellschaft und die gegen dieselben bestehenden Strafen bekannt gemacht. Auch erhielt, vermög allerhöchster Entschließung, die die Secte der Carbonari betreffende päbstliche Excommunications-Bulle das placetum regium, und es wurde dessen kirchliche Kundmachung anbefohlen.

Hofkanzleyd. 23. Februar 1822, H. Z. 5429, R. Z. 13491.

§. 8.

Behandlung der Vagabunden und Schüblinge.

Die allerhöchste Entschließung 24. April 1820, Hofkanzleyd. 30. April 1820, R. Z. 20768, befiehlt die heimath- und ältern-losen Vagabunden denjenigen Dominien zuzuschreiben, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, wo so lang für sie zu sorgen ist, bis aufgeklärt werden kann, wo sie geboren wurden, oder wo sie durch ein Decennium Unterstand gefunden haben. — Derley Vagabunden sind zum Militär zu stellen.

Schüblinge dagegen, welche vom Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, haben die Grenzbehörden gleich zurück zu weisen.

Die Hofverordnung 28. September 1815, wornach die

Transportirung und Verpflegung der Schüblinge als eine ausschließende Obliegenheit der Dominien erkläret wird, wird wiederhohlt, und zugleich bemerket, daß von einer Berechtigung der Dominien die Gemeindeglieder zu ähnlichen Schubbegleitungen zu verwenden oder von einer Verpflichtung dieser, sich hiezu herbeyzulassen, keine Rede sey.

Hofkanzleyd. 18. Jänner 1822, H. Z. 782, R. Z. 4586.

§. 9.

Beschränkung der Bettelmusiklizenz-Ertheilung.

Wegen Einstellung und nur ausnahmsweisen Ertheilung von Bettelmusiklizenzen erfloß das Hofkanzleyd. 29. May 1821, H. Z. 14617.

§. 10.

Abschiebung der entlassenen Sträflinge. Vorsichten bey Transportirung gefährlicher Schüblinge.

Wegen Abschiebung der entlassenen Sträflinge wurden die Hofkanzleyv. 3. Septemb. 1820, H. Z. 2970 und 2. Novemb. 1820, R. Z. 51442 erlassen; und mit Hofkanzleyv. 10. Novemb. 1820, R. Z. 53888 wurde verordnet: daß bey jenen Sträflingen, bey welchen es schon in dem Urtheile ausgedrückt ist, es die Sache der politischen Behörde sey, ob ein derley entlassener Sträfling bloß mit gebundener Marsch-Route, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen, mittelst Schub zu befördern seyn werde.

Die Hofkanzleyv. 2. Nov. 1820, R. Z. 51442 gestattet bey Transportirung gefährlicher Schüblinge und entlassener Sträflinge die Eisenananlegung noch fernerhin.

§. 11.

Vorsichten bey austretenden Capitulanten.

Eine besondere Vorsicht gebiethet das Hofkanzleyd. 25. September 1820, R. Z. 44086 hinsichtlich der manchmahl mit

Nahrungssorgen in die bürgerlichen Verhältnisse zurücktretenden Capitulanten, auf daß die allgemeine Sicherheit nicht gefährdet werde.

§. 12.

Festsetzung der Räuber-Taglia auf Conventions-Münze.

Die für die Einbringung eines Räubers mit 25 fl. festgesetzte Taglia wurde, vermög allerhöchster Entschließung 27. Februar 1820, mittelst Regierungsc. 6. März auf M. M. festgesetzt, mit dem mit allerhöchster Entschließung 8. July 1820 (Hofkanzleyd. 17. August 1820) nachgetragenen Beysatze, daß diese Taglia in jenen Ländern, wo sie durch besondere Entschließung höher bestimmt ist, selbe fortan zu belassen sey.

§. 13.

Festsetzung der Lebensrettungs-Taglia auf Conventions-Münze.

Die Belohnung von 25 fl., welche für die Rettung verunglückter und in offenbarer Todesgefahr schwebender Personen bestimmt ist, wird, vermög Hofkanzleyd. 10. Novemb. 1821, H. Z. 47122, R. Z. 54213, unter den bisherigen Vorsichts-Maßregeln in dem vollen Betrage von Conventionsmünze ex Camerali bezahlt.

§. 14.

Handhabung des Verbothes des schnellen Fahrens und Reitens.

Das schnelle und ungeregelte Fahren und Reiten wurde, mit Beziehung auf das Regierungsc. 9. März 1816, wiederhohlt verbothen, mit Regierungsc. 6. März 1822.

§. 15.

Beschränkung der Abdecker u. s. w. beym Erschlagen der Hunde.

Die Abdecker und Wasenmeister haben sich zu enthalten, Hunde in geschlossenen Hofräumen und in dem Inneren der Häuser zu erschlagen.

Hofkanzleyd. 11. May 1822, H. Z. 13067, R. Z. 24777.

§. 16.

Vorsichten zur Vermeidung von Entwendungen verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber von Seite des k. k. Hauptmünzamtes.

Die k. k. Hofkanzley theilte mit Dekret 30. September 1821, H. Z. 28081, R. Z. 46446 die Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer hinsichtlich jener Vorsichten mit, welche in Hinkunft von dem k. k. Hauptmünzamte bey Einlösung entwendeter oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber zu beobachten sind.

§. 17

Vorsichten bey Amtssiegel.

Mit Hofkanzleyd. 23. August 1820, Regierungsc. 12. September 1820, wurde die Verfertigung der Amtssiegel, l. f., ständischer, städtischer, ortsgerichtlicher, von öffentlichen Notaren Innungen und öffentlichen Corporationen, ohne schriftlichen Auftrag des Amtes, für welches dieselben gehören, verbothen.

§. 18.

Die Zulassung zu den Special- und General-Theaterproben von Individuen, welche nicht einen positiven Einfluß auf das Theaterwesen als Direktoren, oder in polizeylicher oder anderer Hinsicht haben, ist allgemein verbothen.

Allerh. Entschließung 7. April 1822.

Hofkanzleyd. 16. April 1822, H. Z. 9891, R. Z. 20093.

C.

Dienstbothen-Polizey.

§. 19.

Competenz über Dienstbothen-Verträge.

Die Hofkanzley verordnete im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, vermittelst Dekret 27. April 1821, H. Z. 12039, R. Z. 20748, daß alle Privatrechts-Verhältnisse aus Dienstverträgen in der Regel von dem Civilrichter nach Maßgabe des 26. Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzb. zu entscheiden seyen, und daß daher sowohl die Dienstgesindordnung 1. May 1810 als auch die für Innungen und Zünfte bestehenden besonderen Vorschriften nur eine Ausnahme bilden, die nie weiter als bis zu den Zwecken ausgedehnt werden darf, welche durch die politischen Gesetze erreicht werden.

§. 20.

Bestreitung des Aufwandes der Dienstbothen-Polizey durch den Wiener Magistrat. Aufhebung der Gesindordnungs-Beyträge. Umstaltung der Gebühr in Conventions-Münze.

Nach der Hofkanzleyv. 21. September 1820, R. Z. 45500, kommt der Aufwand der Dienstbothenpolizey in Wien aus der Wiener städtischen Casse zu bestreiten.[1] Die Gesindeordnungsbeyträge wurden mit dem M. J. 1821 aufgehoben, und die Einschreib-Zuweisungsgebühr und Strafe auf Conventions-Münze festgesetzet.

D.

Strafgesetzgebung.

a) Gesetze und Verordnungen über schwere Polizeyübertretungen und deren Bestrafung. *)

§. 21.

Anbefohlene strenge Amtshandlung bey Gesetz-Uebertretungen.

Mit Hofkanzleyd. 15. Februar 1821, H. Z. 3755, R. Z. 10099 wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, bey der ersten Uebertretung bestehender Gesetze unnachsichtlich nach dem Gesetze Amt zu handeln, folglich mit der bestimmten Strafe vorzugehen.

§. 22.

Benehmungsvorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben.

Wie sich der Civilrichter zu benehmen hat, wenn im Laufe eines Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung sich ergeben, enthält das mit Regierungsc. 14. Dec. 1821 bekannt gemachte Hofkanzleyd. 26. März 1821.

§. 23.

Wann die Anzeige wegen einer schweren Polizey-Uebertretung eines Beamten an seine Behörde zu machen ist.

Laut Hofkanzleyd. 13. April 1820, H. Z. 10074, R. Z. 16884, ist die Anzeige in Hinsicht der wegen einer schweren Polizeyübertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten und Provisio-

---

*) Diesem wichtigen Zweige der Strafgesetzgebung ist der nächstens erscheinende IV. Bande dieser Beyträge ausschließend gewidmet, daher hier vorläufig nur die allerwichtigsten neuesten Verordnungen berührt werden, um auch diesen Gegenstand hier nicht ganz zu übergehen.

nisten erst dann an die betreffende politische Behörde zu erlassen, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist.

§. 24.

Art der Behandlung der Postmeister bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Gegen die Postmeister ist, laut Hofkanzleyd. 17. Jänner 1821, H. Z. 1465, R. Z. 4141, da sie im strengen Sinne nicht unter die Cathegorie der l. f. Beamten gehören, bey Verbrechen und schweren Polizeyübertretungen, so wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen, und es ist nur die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit wegen Versehung des Postmeistersdienstes unverzüglich die Vorkehrungen getroffen werden.

Hier ist also, vermög Hofkammerdekrets 15. May 1821, H. Z. 15770, R. Z. 24865 jedesmahl die vorläufige Anzeige zu erstatten, damit wegen intermistischer Verwaltung des Postdienstes die Vorkehrung getroffen werden kann.

§. 25.

Belehrung hinsichtlich der Urtheile, welche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen sind.

Rücksichtlich jener Urtheile, die nach dem §. 402 des II. Thls. des Strafgesetzb. der Landesstelle vorgelegt werden, wo es sich nicht um Mängel in der Untersuchung von Seite des untern Richters handelt, sondern wo nur das von ihm geschöpfte Urtheil ordnungswidrig befunden wurde, und der ordentliche Richter, ungeachtet der von der Landesstelle gemachten Erinnerungen, davon nicht abzugehen fand, wurde mit Hofkanzleyd. 16. März 1821, H. Z. 6644, R. Z. 13742 erinnert: es könne genügen, daß die Schöpfung des Urtheils nach der Hofweisung vom 10. Februar 1821, H. Z. 3737 an eine andere Behörde übertragen werde, ohne daß es nothwendig ist, die ganze Untersuchung durch dieselbe reassumiren zu lassen, wo es übrigens ohnehin Pflicht der delegirten Behörde bleibe, Mängel,

die sie in der Untersuchung fände, wenn sie auf die Urtheilsschöpfung Einfluß nehmen sollten, von Amtswegen zu heben.

§. 26.

Behandlung obrigkeitlicher Beamten und Personen nach dem §. 72 des II. Thls. des Strafgesetzbuchs.

Der §. 72 des Strafgesetzes II. Theils findet nicht bloß nach seinem Wortlaute auf die Civil- und Militärwache, sondern, nach dem Geiste der Gesetzgebung überhaupt, auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordneten in Amtssachen seine Anwendung.

Hofkanzleyd. 11. April 1822, H. Z. 9042, R. Z. 18625.

§. 27.

Verfahren bey Untersuchung eines Ehebruches.

Mit Hofkanzleyd. 23. März 1821, H. Z. 7646, R. Z. 14805 wurde erläutert: daß der §. 248 des II. Thls. des Strafgesetzb. welcher anordnet: wenn eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift, mit den Bestimmungen des §. 274 und 275 des Strafgesetzb., welche festsetzen, wann eine Untersuchung und Strafe bey schweren Polizeyübertretungen durch Verjährung erlischt, um so weniger im Widerspruch stehe, als die Bedingungen, unter welchen eine schwere Polizeyübertretung nach dem §. 274 durch die Verjährung erlischt, bey dem Ehebruche gar nicht eintreten könne, wenn nicht auch der beleidigte Theil schon nach den im §. 248 enthaltenen Bestimmungen das Klagrecht verloren hat.

§. 28.

Art des Vollzuges zweyer über einen schweren Polizeyübertreter bey zwey verschiedenen Polizeyübertretungen verhängten Arreststrafen.

In dem Falle, wo ein zu einer Arreststrafe verurtheilter schwerer Polizeyübertreter, während der Zeit, als er gegen seine

Aburtheilung recurrirte, wegen einer begangenen schweren Polizeyübertretung wieder zu einer Arreststrafe verurtheilt, und wo er mit seinem Recurse abgewiesen wurde, hat ein solches Individuum die auf jede begangene Uebertretung festgesetzte Strafe besonders auszustehen.

Hofkanzleyd. 10. Februar 1822, H. Z. 1603, R. Z. 8872, Regierungsc. 21. Februar 1822.

§. 29.

Wem der Rechtsweg zur Erlangung eines Schadenersatzes gebührt.

Die Befugniß zur Ergreifung des Rechtsweges bey Bestimmung des Schadenersatzes in Urtheilen über schwere Polizeyübertretungen ist, laut Hofkanzleyd. 7. April 1821, H. Z. 9061, Regierungsc. 16. April 1821, R. Z. 17069, nur dem Beschädigten eingeräumt.

---

b) Gesetze und Verordnungen über Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 30.

Verfahren in Kriminalfällen bey den Landgerichten.

Das Verfahren in Kriminalfällen bey den Landgerichten wurde durch Appellationsc. 11. Februar 1820 näher bestimmt.

§. 31.

Welchem Kriminalgerichte die eines Verbrechens beschuldigten und durch Steckbriefe beschriebenen Flüchtlinge im Betretungsfalle zu übergeben sind.

Das mit Regierungsc. 3. Februar 1820 bekannt gemachte Hofkanzleyd. 15. Februar 1820 verordnet ferner, daß die eines Verbrechens beschuldigten und durch Steckbriefe beschriebenen

Flüchtlinge im Betretungsfalle an jenes Kriminalgericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

§. 32.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 426 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs auf den Fall, wo ein Individuum im In- und Auslande ein Verbrechen begangen hat.

In Betreff der Anwendbarkeit des §. 476 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs auf den Fall, wo ein Individuum hierlands und im Auslande ein Verbrechen begangen hat, erfloß die mit Regierungsc. 5. November 1820 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung 7. August 1820.

§. 33.

Bestimmungen hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens.

Nähere von Sr. Majestät genehmigte Bestimmungen des 16. Kapitels des ersten Theils des Strafgesetzbuchs, das standrechtliche Verfahren betreffend, wurden in Gemäßheit Hofkanzleyd. 1. März 1821, H. Z. 5498, Regierungsc. 10. März 1821, R. Z. 10968 bekannt gemacht.

§. 34.

Die Bestreitung der Kriminalkösten in Standrechtsfällen betreffend.

Wegen der Reisekösten und Diäten für Standrechtsfälle aus dem Kriminalfonde erfloß die mit Hofkanzleyd. 15. August 1320, H. Z. 24455 eröffnete allerhöchste Entschließung 7. August 1820, R. Z. 40167.

In den Provinzen wie Niederösterreich aber, wo ein Kriminalfond nicht bestehet, sind, vermög Hofkanzleyd. 23. März 1821, H. Z. 7214, R. Z. 16291, diese Unkosten bey Unvermögenheit des schuldigen Intividuums, von jenem Krimi-

nalgerichte zu tragen, in dessen Bezirk das Standrecht angeordnet ist.

§. 35.

Benehmen, wenn ein Kriminal-Inquisit vor Kundmachung des Urtheils stirbt.

Wie das Urtheil über einen Kriminal-Inquisiten, der nach der mit ihm vorgenommenen und geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, auszufertigen und zu verfassen ist, enthält die mit Regierungsc. 13. April 1822, bekannt gemacht mit Hofkanzleyd. 29. März 1822 herabgelangte allerhöchste Entschließung 15. Jänner 1822, H. Z. 8598, R. Z. 6208.

§. 36.

Behandlung der Kriminal-Inquisiten.

Die allerhöchste Entschließung 16. December 1820, Hofkanzleyd. 29. December 1820, R. Z. 176, vom Jahr 1821 enthält die Weisung, daß der in Verhaft befindliche dürftige Kriminal-Inquisit nicht härter behandelt werden dürfe, als der zur geringsten Strafe verurtheilte Sträfling, und hierüber ertheilt überdieß das Hofkanzleyd. 5. August 1821, H. Z. 22494, R. Z. 37527 eine nähere Belehrung.

§. 37.

Bestimmung hinsichtlich des Vollzuges der Todesstrafe gegen Abwesende.

Ueber den Vollzug des Todesurtheils gegen Abwesende bestehet die allerhöchste Entschließung 2. July 1820, Regierungsc. 14. August 1820.

§. 38.

Erläuterung über die Anzeige eines Kriminal-Urtheiles an die Landesstelle und Ankündigung der Strafurtheile.

Hinsichtlich der Anzeige eines Kriminal-Urtheils an die

Landesstelle und Ankündigung der Strafurtheile an die Verbrecher, erfolgte in Gemäßheit allerhöchster Entschließung 14. December 1820, mit Hofkanzleyd. 20. Februar 1821, H. Z. 3873, 3. März 1821, R. Z. 9837 eine besondere Erläuterung der §. §. 446, 450, 451, und 452 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs.

§. 39.

Verbesserte Gestalt der Auskunfts-Tabellen.

Den mit Hofkanzleyd. 31. März 1813, Z. $^{2506}/_{7008}$ eingeführten Auskunfts-Tabellen, welche von den Kriminal- und Polizeygerichten bey Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizeyübertreter in die Straforte an die betreffende Strafhausverwaltung oder aber bey Entlassungen der ab instantia losgesprochenen Beschuldigten an die Polizey- oder politischen Behörden einzusenden sind, wurde eine verbesserte und gleichförmige Form gegeben.

Hofkanzleyd. 15. November 1821, H. Z. 32370, R. Z. 55033.

§. 40.

Umstaltung der Kriminalkosten in Conv. Münze.

Vom 1. Februar 1821 angefangen kommen, vermög Hofkanzleyd. 25. März 1821, H. Z. 3626, R. Z. 14698 alle im ersten Theil, zweyten Abschnitt, achtzehnten Hauptstück, des Strafgesetzes bezeichnete Kriminalkösten in Conv. Münze zu entrichten; und es sind auch die Verpflegskostenbeträge nach ihrem Werthe in Conv. Münze zu bezahlen.

§. 41.

Enthebung der Regierung von Ueberreichung der Kriminal-Ausweise.

Da die Hofkanzley von der obersten Justizstelle jedesmahl den jährlichen Hauptbericht des Appellationsgerichts über die stattgefundenen Verbrechen mitgetheilt erhält, so wurde die

Regierung von Ueberreichung des jährlichen Ausweises über die Kriminaluntersuchungen enthoben.

Hofkanzleyd. 16. Februar 1822, H. Z. 4535, R. Z. 9149.

Das Formular über die zwey Summarausweise, welche die Kriminalgerichte und Obergerichte dem Appellationsgerichte jährlich abzugeben haben, wurde übrigens der Regierung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Hofkanzleyd. 5. März 1822, H. Z. 5784, R. Z. 13962.

VI.

Sanitäts- und Medicinal-Sachen.

§. 1.

Beschränkung des Standes der Apotheken in Wien.

Eine Verminderung der Apotheker in Wien findet, vermög Hofkanzleyd. 13. July 1821, H. Z. 18377, R. Z. 33596 nicht Statt. Jedoch kann vor der Hand auch von einer Vermehrung derselben nicht die Rede seyn, und es ist nur bey vorkommenden Gewerbserledigungen oder Uebersetzungsgesuchen auf eine zweckmäßige Dislokation derselben hinzuwirken.

§. 2.

Neue Apotheker-Taxordnung.

Die Drucklegung der von der k. k. Stiftungen-Hofbuchhaltung nach den von der medicinischen Fakultät geprüften Materialpreisen berichtigten Taxordnung, nach C. M. berechnet, wurde, mit Hofkanzleyd. 8. November 1821, H. Z. 31224, R. Z. 54223 verordnet, aber zugleich erinnert, daß jedermann frey stehe den in C. M. angesetzten Betrag nach dem Curse von 250 pCt. in Papiergeld zu entrichten.

§. 3.

Strenge Controlle gegen Apotheker-Taxübertretungen.

Eine strenge Controlle gegen allenfällige Taxüberschreitun-

gen der Apotheker wurde, zufolge Hofkanzleyd. 15. April 1820, laut Regierungsc. 10. May 1820, eingeführt.

§. 4.

Wegen des 10perzentigen Abzuges bey Medicamentenrechnungen der Apotheker und Wundärzte.

Mit Hofkanzleyd. 5. April 1821, H. Z. 8586, R. Z. 16583 wurde ein 10percentiger Abzug bey Arzneyrechnungen der Apotheker und zum Theil auch der Wundärzte, die eine eigene Hausapotheke zu führen berechtiget sind, bey Epidemien, venerischen Krankheiten und Viehseuchen angeordnet.

§. 5.

Umstaltung der chyrurgischen Gremialtaxen in Metal-Münze und der Gremial-Statuten.

Die Umstaltung der Wiener chyrurgischen Gremialtaxen in C. M. und Abänderung der Gremialstatuten von 1812 wurde genehmigt.

Allerh. Entschließung 10. November 1821. Hofkanzleyd. 15. November 1821, H. Z. 32930, R. Z. 54958.

§. 6.

Civilpraxis der an der k. k. Josephs-Akademie promovirten Individuen.

Individuen, welche chyrurgische Magisterdiplome von der Wiener Josephs-Akademie besitzen, ist die Civilpraxis im Gebiethe der Chyrurgie allenthalben, mithin auch zu Wien gestattet, ohne sich einer Prüfung zu unterziehen und ohne ein chyrurgisches Gewerbe zu besitzen.

Hofkanzleyd. 22. Februar 1822, H. Z. 5189, R. Z. 11066.

§. 7.

Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kriminalbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel.

Laut Hofkanzleydekrets 8. März 1821, H. Z. 5355, R. Z. 13577, Regierungsc. 27. März 1821, wurde mit allerh. Entschließung 21. December 1820 der Wirkungskreis der politischen und Kriminalbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel bestimmt.

§. 8.

Neues Verfahren zum Behufe der Lebensrettung der Ertrunkenen.

Das Stürzen der Ertrunkenen u. s. w. wurde unter gewissen Vorsichten, als zur Lebensrettung dienlich, erkläret, und dießfalls das entsprechende Verfahren bekannt gemacht.

Hofkanzleyd. 6. December 1821, H. Z. 24035, R. Z. 59721. Regierungsc. 9. März 1822.

§. 9.

Verboth, Wein oder Essig aus Weinlager zu bereiten.

Mit Regierungsc. 12. Februar 1821 wurde die Bereitung eines Weins oder Essigs aus Weinlager strenge verbothen, und verordnet, daß dieses Gemisch lediglich zum Brantweinbrennen verwendet werden soll.

§. 10.

Verboth des Gebrauches aller Gattungen Weinschank-Geräthe von Kupfer oder Messing.

Mit Regierungsc. 15. September 1821 wurde der Gebrauch aller Gattungen Weinschankgeräthes von Kupfer oder Messing verbothen, und der Gebrauch von Geräthe von Holz, Weißblech oder Stein anbefohlen.

§. 11.

Vorsichten bey dem Gebrauche der Schwefelräucherungs-Apparate und der Infections-Wäsche.

Zur Verhütung möglicher Unglücksfälle durch den Gebrauch der Schwefelräucherungs-Apparate wurde, in Gemäßheit Hofkanzleyd. 6. April 1820, R. Z. 17497, die wirkliche Anwendung derselben, ohne Intervenirung eines Arztes, verbothen. Auch hinsichtlich der Wahl des Lokales für die Reinigung der Infections-Wäsche ist, laut Hofkanzleyd. 20. September 1821, H. Z. 26875, R. Z. 46120, mit Vorsicht vorzugehen.

§. 12.

Vorsichten hinsichtlich der Kuhpocken-Impfung.

Die Sanitätspolizey ließ sich auch in den Jahren 1820 und 1821 die Beförderung der Kuhpocken-Impfung besonders angelegen seyn; es wurden nämlich mit Hofkanzleyd. 11. September 1820, R. Z. 43836 wichtige Abänderungen in dem bisher vorgeschriebenen Impfreglement angeordnet. Auch haben Se. Majestät mit allerh. Entschließung 16. November 1820, R. Z. 59276 zu genehmigen geruhet, das die Trauungstaxen und die Impfungskösten auf den Staatsschatz übernommen werden, welche Kösten daher auch in den jährlichen Voranschlag gebracht werden müssen.

Da jedoch diese Abgabe in Niederösterreich nicht eingeführt wurde, indem die Stände zur Bestreitung dieser Kösten die Hände gebothen hatten, so versteht es sich, laut Hofkanzleyd. 15. Februar 1821, H. Z. 2968, R. Z. 8928, von selbst, daß die Stände von dieser Zahlung enthoben sind. — Denn laut Hofkanzleyd. 18. Jänner 1821, R. Z. 4031 tritt die Impfungsanstalt, hinsichtlich ihres ökonomischen Bestandtheils, in die Reihe der übrigen politischen öffentlichen Anstalten, worüber die Erfordernißausweise periodisch vorzulegen sind.

§. 13.

Bestreitung der Kösten des Kreissanitäts-Personales von dem Staatsschatze.

Vermöge allerhöchster Entschließung 3. July 1820, Hofkanzleyd. 11. July 1820, R. Z. 31937 wurde die Bestreitung des Gehaltes des Kreissanitäts-Personals von dem Staatsschatze übernommen.

§. 14.

Conkursausschreibung für Kreisärztenstellen.

In Betreff der Conkursausschreibung zu Kreisärztenstellen ergieng das Hofkanzleyd. 31. August 1820, R. Z. 40705.

§. 15.

Umstaltung des von dem Militärfond an den Sanitäts- und Stiftungsfond zu entrichtenden Beytrags in C. M.

Laut Hofkanzleyd. 13. Oktober 1821 wird nun der in Folge allerhöchster Entschließung 24. July 1786 vom Militärfond an den hiesigen Sanitäts- und Stiftungsfond zu entrichtende Beytrag in C. M. verabfolgt.

§. 16.

Die Gebähr- und Irrenanstalt sind zu Staatsinstitute erklärt.

Die Gebähr- und die Irrenanstalt in Wien sind, laut Regierungsc. 19. September 1820, auf allerhöchsten Befehl, als Staatsanstalten *) erklärt; und nur die Krankenan-

---

*) Die Frage wegen der Dotation dieser Anstalten, zum Behufe ihrer Erhaltung, gehört demnach in die öffentlichen Fondssachen, wovon unten gehandelt wird.

stalt soll als eine Lokalanstalt behandelt, die bey dem gemeinschaftlichen Krankenhausfonde bisher eingeflossenen Lokalquellen aber sollen ausschließend nur der eigentlichen Krankenanstalt gewidmet werden.

§. 17.

Aufstellung eines Vizedirektors in dem allgemeinen Krankenhause.

Für das allgemeine Krankenhaus wurde ein Vizedirektor aufgestellt. Hofkanzleyd. 26. Juny 1821, H. Z. 20831, R. Z. 35740.

§. 18.

Gehaltsabstufungen der Primar- und Wundärzte.

Se. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung 10. März 1822, für die Primar- und Primarwundärzte des allgemeinen Krankenhauses die Gehaltsabstufungen zu bestimmen.

Hofkanzleyd. 17. März 1822, H. Z. 7267, R. Z. 15407.

§. 19.

Pflicht der provisorisch aufgestellten Beamten.

Vermög Hofkanzleyd. 11. Oktober 1821, H. Z. 28949, R. Z. 48497 ist jeder Beamte im allgemeinen Krankenhause, welcher eine Stelle provisorisch versieht, mit der eine Verrechnung oder Haftung und daher eine Caution verbunden ist, gleich den wirklichen Inhabern dieser Stelle, selbe zu leisten schuldig.

§. 20.

Regulirung der Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxe und der Taxe für ein Tragbett oder Sessel im allgemeinen Krankenhause u. s. w.

Die Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxen und die Taxen für ein Tragbett oder Sessel in dem Wiener allgemeinen Kranken-, Gebähr- und Irrenhause wurde auf C. M. umgesetzt.

Hofkanzleyd. 26. July 1821. Regierungsc. 17. Oktob. 1821.

§. 21.

Religiöser und sittlicher Unterricht für syphilitische Kranke und Schwangere in dem allgemeinen Krankenhause.

Die unglücklichen Geschöpfe, welche in dem allgemeinen Krankenhause auf der männlichen und weiblichen unentgeltlichen oder nach der letzten Classe zahlenden syphilitischen Abtheilung sich befinden, sollen, laut Hofkanzleyd. 3. May 1821, H. Z. 12697, R. Z. 22495, auf allerhöchsten Befehl vom 25. April 1821, während der Curzeit einen zweckmäßigen, religiösen und sittlichen Unterricht erhalten, damit sie nicht nur an Körper geheilet, sondern auch nach Thunlichkeit gebessert, das Spital verlassen. Ein solcher Unterricht soll auch bey den Schwangern des Gebähr- und bey den Ammen des Findelhauses eintreten.

Hofkanzleyd. 10. Juny 1821, H. Z. 16429, R. Z. 28027.

§. 22.

Beschautaxe der Leichenbeschauer. Unentgeltliche Leichenbeschau der Findlinge.

Die Beschautaxe der Leichenbeschauer in Wien wurde, vermög Hofkanzleyd. 30. August 1821, H. Z. 24362, R. Z. 42466, auf die ursprüngliche Ausmaß von 15 Kreuzer C. M. zurückgeführt. Dagegen hat, vermög Hofkanzleyd. 30. August 1821, H. Z. 24387, R. Z. 42047, die Leichenbeschau bey Findlingen, gleich jenen für Arme, unentgeltlich zu geschehen.

§. 23.

Diäten und Vorspannsvorschriften für Landthierärzte.

Für die Landthierärzte wurden endlich hinsichtlich des Gebrauches der Postpferde oder der Vorspann, dann der Aufrechnung der Diäten bey ihren Dienstreisen mit dem Hofkanzleyd. 18. December 1820, H. Z. 53655, R. Z. 59165 und 31. May 1821, H. Z. 14841, R. Z. 27043 bestimmte Weisungen ertheilt.

VII.

Markt- und Approvisionirungs-Sachen.

§. 1.

Richtschnur zur Controllirung der Körnenpreise auf dem Lande.

Für jene Marktplätze auf dem Lande, wo nicht ohnehin schon eine bündige Controlle in Absicht auf die Erhebung der Körnerpreise bestehet, wurde eine einfache Verfahrungsart vorgeschrieben. Hofkanzleyd. 11. Februar 1822, H. Z. 3386, R. Z. 3554.

§. 2.

Handhabung der Freygebung des Holzhandels.

Die öffentlichen Markt- und Approvisionirungsleitung war in den Jahren 1820 und 1821 vorzüglich bemüht, den freyen Verkehr der zum Lebensunterhalte nothwendigen Artikeln immer mehr von allen herkommlichen Hindernissen zu befreyen. So wurde, laut Hofkanzleyd. 2. July 1820, R. Z. 15494, der Handel mit allen Gattungen Hölzer auch im Lande ob der Enns dergestalt freygegeben, daß es jedermann, gegen Entrichtung der Erwerbsteuer unbenommen bleibt, sich damit zu befassen, ohne eines besondern obrigkeitlichen Befugnisses zu benö higen; so wie auch die beyden Schiffmeister Bindwerke zu Ibbs und Stein mit ihrem Gesuche, um Aufhebung der Holzhandlungsfreyheit mit allerhöchster Entschließung 5. December, Hofkanzleyd. 9. December 1820, R. Z. 58875 ab-

gewiesen worden sind. Rücksichtlich Wiens selbst wurde mit Hofkanzleyd. 3. August 1820, R. Z. 22764 sogar die bisherige Ertheilung der Passirscheine zur Ausfuhr des Holzes aus die Linien, da sie mit dem freyen Verkehre unverträglich sind, eingestellt.

Doch hat es vermög allerhöchster Entschließung 13. Juny 1821, Hofkanzleyd. 16. Juny 1821, H. Z. 17164, R. Z. 28871 bey der bisher üblichen Abforderung der Erklärung bekannter Schiffmeister und Holzhändler zur jährlichen Ablieferung bestimmter Quantitäten Brennholz nach Wien zu verbleiben.

Nach einem Hofkanzleyd. 31. July 1820, R. Z. 33501 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung 3. July 1820 genehmigt, daß es von allen Beschränkungen des waldämtlichen Holzverschleißes auf der Wiener Holzgestätte abzukommen habe.

§. 3.

Vorsichten beym Eintritte der Kohlenwägen in die innere Stadt Wien.

Den Kohlenwägen ist der Eintritt in die innere Stadt Wien nur in Säcken gestattet.

Hofkanzleyd. 10. November 1821.

§. 4.

Aufhebung der Strafe der Gewölbssperre beym Viktualienhandel.

Die auf die vierte Uebertretung des Verbothes der Führung von Greißlerwaaren, von Seite der Viktualienhändler, mit Regierungsverordnung von 1819 gesetzte Strafe der Gewölbssperre, wurde, mit Hofkanzleyd. 28. September 1821, H. Z. 27261, R. Z. 46711 aufgehoben.

§. 5.

Umstaltung der Satzungen in M. M.

In Satzungssachen ist das Hofkanzleyd. 5. August 1820

H. Z. 23729, R. Z. 36345 von hoher Wichtigkeit, laut welchem nunmehr, vermög a. h. Entschließung 31. July 1820, die Satzungspreise auf Feilschaften (Brot und Rindfleisch) in M. M. berechnet, nach dem Werthverhältnisse von 100 zu 250 auf Papiergeld reduzirt, und sonach in beyden Valuten dergestalt festgesetzt wird, daß es dem Publikum freygestellet bleibet, in einer oder der andern Valuta zu zahlen.

Uebrigens wurde der §. 226 des II. Thls. des Strafgesetzbuchs, welcher die dritte Uebertretung gegen die Taxordnung im Maß und Gewicht oder Eigenschaft als schwere Polizeyübertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen erklärt, mit Hofkanzleyd. 27. April 1821, H. Z. 11151, R. Z. 20777 erläutert.

§. 6.

Land- und Luxusbrot-Erzeugung und Verkauf.

Hinsichtlich des Landbrotverkaufes enthält ferner die Hofkanzleyverordnung 17. August 1820, R. Z. 24128 die beschränkende Erläuterung, daß selbes nur auf den eigentlichen Wochenmarkttägen, nämlich in Wien an den Dienstagen, Freytagen und Samstagen verkauft werden darf.

Da übrigens den Bäckern die Erzeugung des satzungsfreyen Gebäckes nur als Folge des Gewerbsrechtes zustehet, so sind sie jetzt, in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkauf des satzungsfreyen Gebäckes, vermög Hofkanzleyd. 12. Oktober 1821, H. Z. 28969, R. Z. 48893, auf jenen Bezirk beschränkt, für den ihnen die Gewerbe verliehen worden sind.

Dagegen ist die Freyzügigkeit derjenigen Luxusbäcker, die vor Einstellung der freyen Luxusbäckerey bestanden haben, und in ihrem Betriebe unbeirrt zu lassen sind, nicht aufgehoben worden, vielmehr können sie ihre freye Beschäftigung wie ehe-

vor überall wo sie wollen, ohne einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, ausüben.

Hofkanzleyd. 12. Jänner 1822, H. Z. 338, R. Z. 3069.

§. 7.

Beschränkung des k. k. Hofbäckers.

Der Hofbäcker in den k. k. Lustschlössern hat seinen Brotverkauf nur auf den allerhöchsten Hof zu beschränken.

Allerh. Entschließung 11. December 1821.

Hofkanzleyd. 15. Decem. 1821, H. Z. 35957, R. Z. 59946.

§. 8.

Freyzügigkeit der Fleischergewerbe in Wien.

Das Freyzügigkeitspatent 16. July 1816, hat auch auf die Fleischhauergewerbe urbedingte Anwendung.

Hofkanzleyd. 18. März 1822, H. Z. 6349, R. Z. 14866, genehmigt mit allerhöchster Entschließung 18. May 1822.

Hofkanzleyd. 20. May 1822, H. Z. 13845, R. Z. 326064.

§. 9.

Verboth einer Wechselordnung beym Fleischverkaufe.

Mit allerhöchster Entschließung 27. März 1821, Hofkanzleyd. 3. April 1821, H. Z. 6145, R. Z. 18065, wurde der an manchen Orten, wo eine kleine Population bestehet, wahrgenommene Unfug eingestellt, nach welchem die Fleischer unter sich das freywillige Einverständniß trafen, daß sie eine Wechselordnung in der Ausschrotung beobachten.

§. 10.

Schlachtviehaufschlag in Wien.

Endlich kommt das Hofkanzleyd. 27. September 1820, H. Z. 29683, R. Z. 44092 zu bemerken, wornach mit einer, von dem Finanzministerium mitgetheilten allerhöchsten Entschließung, die Wiedereinführung des früher bestandenen Auf-

schlags von dem in die Linien Wiens eingebrachten Schlachtviehs, in dem ursprünglichen Ausmaße mit 5 fl. 49 Kreuzer von jedem Ochsen, und mit 3 fl. 30 Kreuzer von jeder Kuh in M. M. angeordnet wurde; so wie denn auch die Abmaßgebühr auf 1 Kreuzer C. M. vom n. öst. Metzen, vermög Hofkanzleyd. 29. December 1820, R. Z. 59867 vom 1. Jänner 1821 an, als bleibend bestimmt worden ist.

§. 11.

Festsetzung des Kälberwaggeldes in M. M.

Das für die Abwägung der Kälber zu entrichtende Waggeld wurde auf 1 Kreuzer M. M. pr Stück festgesetzt.

Hofkanzleyd. 30. November 1821, H. Z. 33775.

Regierungskundm. 11. December 1811, R. Z. 57760.

VIII.

Juden- und sonstige Toleranzsachen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes dieser Beyträge, in welchen über die politische Verfassung der Israeliten eine umständliche Abhandlung aufgenommen wurde, sind wieder folgende Verordnungen über diesen Gegenstand erflossen:

§. 2.

Beschränkung der Toleranz.

Es sollen keine Abweichungen von den bestehenden Vorschriften in Toleranzsachen Statt haben.

Allerh. Entschließung 27. November 1821, H. Z. 34262, R. Z. 57475.

Sowohl um das Großhandlungsbefugniß als um die Toleranz in Wien zu erlangen, müssen die sich darum bewerbenden Israeliten nicht allein die Beweise der innehabenden Großhandlungseigenschaften beybringen, sondern auch die Erwerbung besonderer Verdienste um den österreichischen Kaiserstaat beybringen.

Allerh. Cabinettsch. 12. Oktober 1821.

Hofkanzleyd. 29. Oktober 1821, H. Z. 31481, R. Z. 51423.

§. 3.

Sorge für die Verbesserung des physischen Zustandes der Juden.

Es wurde mit Hofkanzleyd. 23. August 1821, H. Z. 24284, R. Z. 40508 befohlen, die Mittel in Erwägung zu ziehen, welche durch die Entfernung der Ursache der unter den Juden herrschenden Krankheiten zur Verbesserung auch des physischen Zustandes dieser Nation beytragen kann. Zugleich wurde verordnet, daß, wenn unter diesen Ursachen einige seyn sollten, die aus der Vernachlässigung der Polizeyvorschriften entstehen, z. B. Aufhäufung des Unrathes in den Straßen, unterlassene Räumung der Senkgruben u. s. w. diesen Unfügen durch strenge Wachsamkeit über die Handhabung der ohnehin bestehenden Vorschriften kräftigst begegnet werden soll.

§. 4.

Wie sich hinsichtlich der jüdischen Ehen zu halten ist, wo der eine Theil oder beyde Theile Christen werden.

Wie sich in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen zu benehmen ist, wenn ein Theil oder beyde zur christlichen Religion übergetreten sind, enthält die allerhöchste Entschließung 21. July 1821. Hofkanzleyd. 6. Jänner 1822, H. Z. 340, R. Z. 2935.

§. 5.

Jüdische Lehrjungen- und Gesellenhaltung.

Zwar wurde erinnert, daß der §. 10 des Toleranzpatentes 2. Jänner 1782, vermög dessen den Israeliten gestattet wird, sich bey christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen zu lassen, oder bey diesen als Gesellen zu arbeiten, nicht auf fremde sondern nur auf solche Israeliten Anwendung finde. die bereits zum Aufenthalte in Wien berechtigt sind.

Hofkanzleyd. 28. Juny 1821, H. Z. 17649, R. Z. 31051.

Allein, das Hofkanzleyd. 19. April 1822, H. Z. 9714, R. Z. 20236, erläuterte obige Weisung dahin, daß man es bey der Hofkanzleyverordnung 4. August 1814, gegen genaue Beobachtung der von der Regierung in ihrem Berichte 26. July desselben Jahres angetragenen Modalitäten, jedoch ohne irgend eine weitere Ausdehnung vor der Hand bewenden lasse, nachdem ohnehin die allerhöchst angeordnete Revision der hiesigen Judenverfassung im Zuge ist. Diese Hofkanzleyverordnung sagt: daß fremden israelitischen Gesellen und Jungen zur Ausbildung in ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein zeitlicher Aufenthalt bey christlichen Meistern in Wien gestattet werden kann. S. I. Band meiner Beyträge zur politischen Gesetzkunde. I. Politische Verfassung der Israeliten §. 205.

§. 6.

Jüdische Aeltern oder Gerhaben sind nicht mehr verbunden, den Pflichttheil, der zum Christenthume übertretenden Judenkinder zu versichern.

Se. Majestät haben, laut Hofkanzleyd. 20. September 1821, H. Z. 36507, R. Z. 45319, mit allerhöchster Entschließung 4. September 1821 zu bestimmen geruhet, daß die im §. 2 des allerhöchsten Rescripts 15. Februar 1765 enthaltene politische Vorschrift, wornach die jüdischen Aeltern oder Gerhaben angehalten werden sollen, nach Maß ihres Vermögens, den zum Christenthume übertretenden Kindern die Kindstheile realiter oder mittelst Bürgschaft zu versichern, da sie im Widerspruche mit dem §. 762 des allg. bürgerl. Gesetzbuches stehet, nicht mehr zu gelten habe.

Doch ist dafür zu sorgen, daß getaufte Judenkinder von ihren Aeltern, des Uebertrittes zur christlichen Religion wegen, in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

§. 7.

Taxe für die Bewilligung einer Privatschule ohne Thora.

Es ist ganz ordnungsmäßig, für die erhaltene Bewilligung, eine Privatschule ohne Thora errichten zu dürfen, die Taxe nach der Vorschrift des 3. §. VI. Rubrik der allgemeinen Ländertaxordnung mit 24 fl. vorzuschreiben.

Hofkammerd. 1. May 1822, H. Z. 16346, R. Z. 23038

IX.

Oeffentliches Bauwesen.

§. 1.

Erforderniß zur Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Baufache.

Bey der Nothwendigkeit, über die Erfordernisse zur Erlangung einer Anstellung im Baufache bestimmte allgemeine Normen festzusetzen, wurde mit Hofkanzleyd. 16. März 1820, Regierungsc. 12. April 1820, R. Z. 14895 befohlen, daß niemand eine Anstellung im Baufache erhalten soll, der sich nicht über die gehörige Erlernung der nothwendigen Hülfswissenschaften auszuweisen vermag. Vor seiner wirklichen Anstellung soll der Bewerber sich die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bey welchem er verwendet werden will, eigen gemacht haben, welcher Beweis durch eine strenge theoretisch praktische Prüfung bey der Direction jenes Baufaches, wobey der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird. Die Kreisingenieurs haben sich aus allen drey, und in der Küstenprovinz aus allen vier Zweigen der Bauwissenschaften, nähmlich dem Civil-, Wasser-, Straßen- und Havenbaue prüfen zu lassen.

§. 2.

Kreisingenieurs u. d. g. dürfen keine Privatarbeiten übernehmen.

Keinem Kreisingenieur noch sonstigem öffentlichen Baubeamten ist, vermög Hofkanzleyd. 7. December 1820, R. Z.

57750, die Uebernahme der Entwerfung, Prüfung oder Ausführung von solchen Baulichkeiten der Privaten gestatter, worauf die Behörden keinen Einfluß nehmen. Dagegen liegt es in dem Kreise der Dienstpflicht eines solchen Beamten, bey jenen Privatbaulichkeiten, die unter dem Schutze, oder durch Mitwirkung der Kreis- oder Landesbehörde unternommen werden, über erhaltenen Auftrag der ihm vorgesetzten Stelle, die Entwerfung, Prüfung oder Berichtigung des Bauplanes; und selbst auch die Leitung der Ausführung des Baues, jedoch ohne irgend einen andern Anspruch an die betreffenden Parteyen als den Bezug der normalmäßigen Tag- und Reisegelder, zu übernehmen.

§. 3.

Wie sich bey Commissionsreisen hinsichtlich der Kreiszeichner zu benehmen ist.

Das Hofkanzleyd. 14. July 1820, R. Z. 32920 verordnet, die Kreiszeichner, zur Schonung der Fonds und Parteyen keineswegs gleichzeitig mit den Kreisingenieurs zur Commission abzuordnen, sondern in der Wahl der Kreiszeichner vorsichtig zu seyn, und die Kreisingenieurs zur gehörigen Verwendung derselben zu verhalten.

§. 4.

Beyschaffung der Meßinstrumente von Seite der Kreisingenieure und Kreiszeichner.

Wegen Beyschaffung der nöthigen Meßinstrumente von Seite der Kreisingenieurs und Kreiszeichner erging das Hofkanzleyd. 5. July 1821, H. Z. 18334, R. Z. 32680.

§. 5.

Bestimmung der Diäten der Kreiskommissärs in Strassen-Baufällen in Wege der Privat-Concurrenz.

Ob und wie fern in Fällen von Straßenbaulichkeiten durch

Privatconcurrenz den dabey einschreitenden Kreiskommissärs Diäten gebühren, bestimmt das Hofkanzleyd. 13. April 1821, H. Z. 10371, R. Z. 19049.

§. 6.

Anbefohlene ökonomische Gebahrung im öffentlichen Baufache. Angabe mehrerer Verordnungen dieselbe bezwecken.

Ueberhaupt war in den Jahren 1820, 1821 und 1822 in Beziehung auf die ökonomische Administration dieses Faches eine besondere Thätigkeit bemerkbar; dieß beweisen, nebst obigen Verfügungen, auch a) das Hofkanzleyd. 5. May 1820, R. Z. 22258, in Beziehung auf die Bemessung der Dotation des Straffondes; b) die mit Hofkanzleyd. 14. April, 1820, R. Z. 17621, u. 14. July 1820, R. Z. 32661, erlassene Vorschrift über die Adjustirung der Kostenüberschläge; c) die Hofkanzleyv. 6. July 1820, R. Z. 32082, wegen der Diäten- und Zehrungsbeyträge der wasserbauämtlichen Beamten; d) das Hofkanzleyd. 25. August 1820, R. Z. 40947, wegen der Pauschalien für die Straßenkommissärs; e) die mit Hofkanzleyd. 19. July 1821, H. Z. 20329, R. Z. 35893, erfolgte Belehrung, wie bey Verfassung der Bauüberschläge vorzugehen ist, um Ueberschreitungen zu beseitigen; f) das Hofkammerd. 14. August 1821, H. Z. 31031, R. Z. 39557, womit den Behörden das Bestreben eingeschärft wird, in den Ausgaben eine solche Vertheilung zu treffen, daß den Verlegenheiten wegen eines sich ergebenden Geldmangels vorgebeugt werde; g) das Hofkanzleyd. 12. April 1822, R. Z. 9460, R. Z. 18350, welches die Regierung anweiset, bevor sie eine Unterstützung aus dem Staatsschatze für den Strafenfond ansuchet, stets vorher Erkundigungen über die Mittel, die dieser Fond aus seinen eigenen Einkünften zu erwarten hat, einzuziehen, damit sie nicht zu unvermeidlichen Anstrengungen des Staatsschatzes Anlaß gebe. Endlich h) das Hofkanzleyd. 29.

April 1822, R. Z. 24865, laut welchen von der k. k. vereinigten Hofkanzley einverständlich mit dem General-Rechnungs-Direktorium eine gleichförmige Einführung der Oekonomie-Ausweise des Straßenfondes anbefohlen worden ist.

§. 7.

Lizitations-Vorschriften bey ärarischen Baulichkeiten. a) Anbefohlene Vornahme von Lizitationen.

Mit allerhöchster Entschließung 17. April 1820, Hofkanzleyd. 28. April 1820, R. Z. 21510, wurde befohlen: daß alle sowohl Eivil- als Wasserbaulichkeiten, dann die sogenannten Extrabaulichkeiten an der Straße, dann die Reperaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelliget werden können, im Wege der versteigerungsweisen Verpachtung zu vollziehen seyn; wobey zu bemerken kommt, was, laut Hofkanzleyd. 6. July 1820, R. Z. 20217, unter dem Ausdrucke ärarische Bauführungen zu verstehen ist.

§. 8.

b) Behandlung der Staats-, Obligationen- und Bank-Aktien die zur Caution angebothen werden.

In Fällen, wo bey Pachtunternehmungen, Lieferungen, Bauführungen, die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution bestehet, und hiefür Staatsobligationen als Caution erlegt werden dürfen, sollen vermög Hofkammerd. 15. März 1821, H. Z. 6456, R. Z. 13520, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener Börsekurse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden. Vermöge eben jenes Hofdekretes sind aber die von der n. öst. Nationalbank ausgefertigten Actien als Privaturkunden von der Cautionslegung ausgeschlossen.

§. 9.

c) Vorsichten wegen Zuhaltung der Verpflichtung des Bestbiethers bey Lizitationen.

Wegen Verpflichtung des Bestbiethers zur Zuhaltung der von ihm in Lizitationswege eingegangenen Bedingungen, ver-

mittelst besonderer Verklausulirung des schriftlichen Contractes, vorzüglich in Betreff des zu erlegenden Reugeldes, erfloß das Hofkanzleyd. 20. April 1821, H. Z. 10906, R. Z. 19763.

§. 10.

Competenz zur Ertheilung von Ausgabsbewilligungen im Baufache.

Vermög Hofkammerd. 4. July 1821, H. Z. 1999, ist die Landesstelle berechtiget, Bauführungen bis auf den Kostenbetrag von 1500 fl. C. M., die Staatsgüter-Administration bis auf 750 fl. C. M. und rücksichtlich dieser der Landeschef bis auf 1500 fl. C. M., so wie die Zollsgefällen-Administration bis auf 1000 fl. zu bewilligen.

§. 12.

Normalpläne für militärische Bauten.

Da die k. k. Civil-Baudirectionen öfter im Falle sind, Anträge für neue oder Reparatursbauten zu Militärzwecken zu entwerfen, so wurden ihnen Normalpläne zum Behufe der Erzielung der bey Militärbauten gewünschten Regelmässigkeit zur künftigen Darnachachtung übergeben,

Hofkanzleyd. 30. May 1822, H. Z. 14161, R. Z. 27727.

§. 12.

Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung der Aerarial-Brücken.

Das Hofkanzleyd. 21. Septemb. 1820, R. Z. 45888, befiehlt: daß vom 1. November 1820 angefangen, als dem Eintritte des Verwaltungsjahres 1821, alle die Fortsetzung der Commerzialstraßen bildenden Brücken in Niederösterreich, welche bisher, in Folge einer bey den gegenwärtigen Grundsätzen der Finanzverwaltung nicht mehr zu duldenden Anomalie*) nicht aus

*) Ursprünglich war nähmlich das Straßenwesen in Oesterreich eine ausgeschiedene ständische Anstalt, die alle Haupt- und

dem Straßenfond, sondern aus dem Zollgefälle erhalten wurden, also nahmentlich: die drey Taborbrücken bey Wien, und

---

Poststraßen mit allen ihren Brücken, außer jenen über die Donau, zu besorgen hatte.

Als ständische Anstalt konnte sie sich nicht auf andere ärarialische Bauzweige ausdehnen. Jetzt ist aber dieser Verwaltungszweig ärarialisch und der Provinzial-Straßendirektion anvertraut. Ihre Fonds waren und sind:

1. Die Wegfrohn-Reluition, und
2. die sämmtlichen k. k. Wegmäuthe.

Die oberste Leitung dieses Fondes stand und steht unter der höchsten Hofkanzley. Für die Brücken über die Donau und den Seitenärmen bestand, ursprünglich weit früher, als die Wasserbau-Direktion, das sogenannte Bankobrückenamt.

Hierzu gehörte das eigenthümliche Amtsgebäude nächst der vormahligen Schlagbrücke, jetzt Ferdinandsbrücke in Wien, mit der darin befindlichen Kasse und Rechnungsführung, die Material-Verwaltung am Tabor, mit Bauholz und Requisiten-Behältnissen, dann der Brückenmeister mit dem ihm zugetheilten Aufsichts- und Arbeitspersonale.

Die Fonds des Bankobrückenamtes waren und sind nach der Natur der Sache die dafür bestehenden Brückenmäuthe — Dieser Fond, der bisher ein Theil des großen Bankals war und ist, stand und steht als solcher bisher auch unter der obersten Leitung der allgemeinen Hofkammer. Später erst wurde die Wasserbau- und eigentliche Navigations-Direktion creirt, und mit dem obbemeldten Bankobrückenamte vereiniget, deßwegen führte daher das Wasserbauamt den doppelten Titel Banko-, Brücken- und Wasserbau-Direktion.

Der eigentliche Fond der Navigations-Direction kann nur in Wässer- und Schifffahrtszöllen bestehen wird daher allzeit

die Brücke zu Stein, in die Regie des Straßenfondes gegen dem übernommen werden sollen, daß vom Tage der Uebernahme auch diesem Fonde nicht nur die reinen Zuflüsse der sämmtlichen Brückenmauth, sondern auch der n. öst. Landeswegmäuthe, welche bisher dem Zollfonde zuflossen, zugewendet werden. Zugleich wurde befohlen, in technischer Beziehung die Sorge für die Erhaltung jener Brücken bis auf weitere Anordnung unter der Aufsicht des k. k. Wasserbauamtes zu belassen.

Diese Anordnung erhielt jedoch mit Hofkanzleyd. 20. März 1821, H. Z. 5893, R. Z. 14252 dadurch ihr Abkommen, daß, vermög desselben der Einfluß der k. k. allgemeinen Hofkammer einstweilen noch fort zu bestehen hat. Dieß hinderte jedoch nicht, daß die bey den Brücken am Tabor und zu Stein eingehende Brückenmauth jetzt schon dem Straßenfonde zugewiesen wurde, wobey die Auslagen bis zum Zeitpunkte der künftigen Uebergabe der Brücken aus der Verwaltung der Hofkammer in jene der Hofkanzley, aus der wasserbauämtlichen Dotation bestritten werden sollen; und nachdem die Zwecke des k. k. Finanzministeriums erheischen, den bey dem Brückenbaue verwendeten Aufwand zu kennen, so sollen, vermög Hofkammerd. 6. July 1821, H. Z. 12714, R. Z. 32123, die gesammten Brückenauslagen in be-

---

einen Theil des Bankale bilden, und der obersten Leitung der Hofkammer untergeordnet bleiben.

Vermöge obenwähnten jedoch noch nicht zur Ausführung gediehenen Beschusses der Hofstellen soll nun aber die Wasserbau- und Navigationsdirektion von dem alten Bankobrückenamte, wie vor Zeiten, wieder getrennt, des letzteren sein Fond dem gegenwärtig ärarialischen Straßenwesen und Wegfonde einverleibt und dadurch zugleich für beyde geschiedene Zweige, die Einheit sowohl in der untern Verwaltung als obersten Leitung hergestellt werden.

sonderer Evidenz gehalten, und am Jahresschlusse der allgemeinen Hofkammer vorgelegt werden.

§. 12.

Unterordnung der wasserbauämtlichen Gebäude unter die Civil-Baudirektion und der Dicasterial-Gebäudeinspection.

Die wasserbauämtlichen Gebäude wurden, hinsichtlich der baulichen Aufsicht, unter die Civil-Baudirektion und bezüglich der inneren Einrichtung, unter die Dicasterial-Gebäudeinspektion gleich allen übrigen Dicasterialhäusern gestellt.

Hofkammerd. 5. May 1822, H. Z. 15815. R. Z. 22901.

§. 14.

Scontrirung der wasserbauämtlichen Materialvorräthe.

Die Scontrirung der wasserbauämtlichen Materialvorräthe soll, vermög Hofkammerd. 4. October 1821, H. Z. 19170, R. Z. 46806 alle Jahre zu Ende October geschehen; und keinem Materialverwalter oder Controllor soll Einfluß in Geschäfte gegeben werden, die lediglich in die Amtswirksamkeit der bauführenden Beamten gehören.

§. 14.

Chausseemäßige Herstellung und Erhaltung der Commerzialstraßen.

Wegen chausseemäßiger Herstellung und Erhaltung der Commerzialstraßen durch Mitwirkung der angrenzenden Dominien und Gemeinden, unter Aufsicht und Leitung eines jeden Dominiums, hinsichtlich des in seinem Territorium liegenden Straßenzuges, und unter der Oberaufsicht des Kreisamtes; erfloß mit Hofkanzleyd. 21. October 1821, H. Z. 29608, R. Z. 49941, eine angemessene Belehrung.

§. 16.

Militärischer Einfluß bey Straßenanlagen.

Es dürfen vermög allerhöchster Entschließung 4. December 1820, Hofkanzleyd. 15. December 1820, R. Z. 59287, keine Straßenanlagen statt finden, ohne vorhin mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Rücksprache gepflogen zu haben, ob in militärischer Hinsicht kein Bedenken dagegen obwalte.

§. 17.

Anmerkung der möglichen Wasserstraßen bey den Straßenkarten.

Ueber die Vorkehrungen in Beziehung auf die Entwerfung von Provinzial-Straßenkarten und Zusammenstellung einer großen General-Straßenkarte wurde mit allerhöchster Entschließung vom 9. July 1821 befohlen, daß in den Straßenkarten welche der General-Quartiermeisterstab zu verfertigen übernahm, auch jene Punkte angedeutet werden sollen, wo sich Gelegenheit zur Anlegung neuer Wasserstraßen (Canäle) darbiethet, daher dießfalls mit Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 27. December 1821, H. Z. 36841, R. Z. 1600 nähere Belehrungen ertheilt wurden.

§. 18.

Entschädigung für diejenigen, die für einen öffentlichen Zweck ihr Eigenthum abtreten müssen. Verfahren bey den Grundeinlösungen zum Behufe des Strassenbaues. Vergütung der Uferschutzbaukosten.

Auf was immer für eine Art das Eigenthum irgend eines Staatsbürgers für einen öffentlichen Zweck in Anspruch genommen werden mag, so gebührt ihm laut Hofkanzleyd. 24. März 1821, H. Z. 5070, R. Z. 14032, eine dem erlittenen Schaden angemessene Schadloshaltung, weil sonst eine den Grundsätzen der

Gerechtigkeit widersprechende Ungleichheit in der Vertheilung der öffentlichen Lasten entstünde.

Das Verfahren bey den Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues bestimmt das Hofkanzleyd. 11. Octob. 1821, H. Z. 29059, R. Z. 48783, Regierungsc. 23. October 1821.

Hinsichtlich der Grundentschädigung für die zur Regulirung eines Flusses benöthigten Gründe und der Zueignung des auf der anderen Seite gewonnenen Rinnseiles, wurde die Regierung auf die allgemeinen Grundsätze des Rechtes und auf die von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 4. August 1817, rücksichtlich der Ansprüche des Staates auf das Eigenthum, der von dem k. k. Wasserbauamte projectirten Weidpflanzungen ertheilte sehr umständliche klare Belehrung verwiesen.

Hofkanzleyd. 29. November 1821, H. Z. 34210, R. Z. 57691.

Laut Hofkanzleyd. 5. September 1321, H. Z. 25278, R. Z. 42916, sind endlich, nach den bestehenden Grundsätzen, die Uferschützbaulichkeiten von den Adjacenten und sonstigen Interessanten herzustellen, und der ihre Kräfte übersteigende Beytrag muß von dem Universum bestritten werden.

§. 19.

Wie der Begriff von Fluß-Anrainer bey Vergütung der Uferbauführungskosten aufzustellen ist.

Der Begriff vom Fluß-Anrainer ist bey vorkommenden Fällen durch die competenten politischen Behörden auszumitteln, und von der Hofkanzley nur bey Einlangung eines Hofrecurses von einer sich gekränkt glaubenden Partey zu untersuchen.

Hofkanzleyd. 15. März 1822, H. Z. 6173, R. Z. 14718.

§. 20.

Beschränktes Recht der Uferbewohner hinsichtlich der Ueberfuhr.

Die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarialüberfuhr bestehet, können sich zwar für ihre Person und ihre

Effekten der eigenen Schiffe des Ortes unter den sonst bestehenden Vorsichten zur Ueberfahrt bedienen, jedoch soll es ihnen untersagt seyn, Bewohner anderer Orte oder fremde Waaren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen.

Hofkanzleyd. 19. Februar 1822, H. Z. 4764, R. Z. 9697.

§. 21.

Umsetzung der Aerarialmäuthe in C. M.

Die Aerarial-, Weg-, Brücken- und Wasserüberfahrts-Mäuthe wurden, in Folge allerhöchster Entschließung und des hierüber erlassenen Hofkammerpräsidiald. 7. May 1821, Hofpräs. Z. 996, R. Z. 23921, Regierungsc. 24. May 1821, in C. M. umgestaltet; worüber, in Folge Hofkanzleypräsidiald. 17. May 1821, auch das Regierungsc. 1. Juny 1821 erfloß. Nachträglich zu jenen öffentlich kundgemachten neuen Direktiven wurden, in Gemäßheit Hofkammerverordnung 17. Oktober 1821, H. Z. 32317, R. Z. 49283 mit Regierungsc. 20. December 1821, noch mehrere Erläuterungen bekannt gemacht. Ueber die Weg- und Brückenmauthgebühren erfloß das Regierungsc. 6. Juny 1821, mit einem neuen Tariffe, und die Umsetzung der bisher in Papiergeld entrichteten n. öst. Waldmauthgebühren in C. M. wurde anbefohlen und ein Tariff zu diesem Ende vorgezeichnet.

Hofkammerd. 22. November 1821.

Regierungsc. 4. December 1821.

Dasselbe geschah mit der Aerarial-Brückenmauth. Hofkammerd. 17. Oktober 1821., Regierungsc. 20. Decem. 1821, und vermög Hofkammerd. 8. September 1821, H. Z. 31320 R. Z. 42464, kommen von dem Zeitpunkte der Einhebung der Weg- und Brückenmäuthe in C. M. auch die Wagenüberladungsstrafen pr. 10 fl. für die Station in C. M. zu entrichten.

§. 22.

Verpachtung aller Aerarialmäuthe.

Die Verpachtung aller bestehenden ärarischen Weg-, Linien-, Land- und Grenzmauthen, dann aller Brückenmauthen und Ueberfuhren wurde anbefohlen.

Hofkammerd. 2. December 1821, Regierungsd. 24. December 1821.

Zu diesen Pachtungen sind auch die Juden, wenn sie nach den bestehenden Verordnungen und nach den Landesgesetzen zu dergleichen Geschäften geeignet sind, zuzulassen. Hofkanzled. 20. December 1821, H. Z. 36414, R. Z. 60227. Gemeinden sind dagegen von der Verpachtung ausgeschlossen

Hofkanzleyd. 25. Jänner 1822, H. Z. 2138, R. Z. 5045.

Die detaillirten Ankündigungen jener Bestimmungen, unter welchen die Wegmauthverpachtung in N. Oest. vorgenommen werden soll, erflossen mit Hofkammerd. 22. Jänner 1822, H. Z. 3965, R. Z. 3997.

§. 23.

In welcher Währung Privatmäuthe zu entrichten sind.

Uebrigens sind, in Gemäßheit einer allerhöchsten durch hohe Hofkammerpräsidialv. 17. May 1821 herabgelangten, und mit Regierungsc. 24. May 1821 kundgemachten Entschließung diejenigen Weg- und Brückenmauthgebühren, welche von Ständen, Körperschaften, Dominien, Gemeinden und Privaten rechtmäßig bezogen werden, fortan in ihrem dermahligen Betrage in Papiergeld, oder wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 pCt. reduzirten Betrage in C. M. einzuheben.

§. 24.

Competenz der Kreisämter bey Privatmäuthen.

Der Wirkungskreis der Kreisämter wurde mit Hofkanzleyd. 12. Oktober 1820, R. Z. 48164 dadurch erweitert, daß sie

bestimmt sind, bey Streitigkeiten in Privat = Mauthangelegenheiten in erster Instanz einzuschreiten.

§. 25.

Mauthfreyheit der Fuhren zu Kirchen = und Schulbaulichkeiten.

Alle zu Kirchen= Pfarr = und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren sind Mauthfrey.

Hofkanzleyd. 25. May 1821, H. Z. 14706, R. Z. 25717. Regierungsc. 4. Juny 1821.

§. 26.

Behandlung der Militärparteyen bey Mäuthen.

Wegen stationsweiser Entrichtung der Brücken = und Wegmauthgebühren, dann Abgabe der Brücken= und Wegmauthbolleten bey den Wegmauthämtern von Seite einzelner Militärparteyen, wurden, laut Hofkammerd. 2. März 1821, H. Z. 4712, R. Z. 11329, von dem k. k. Hofkriegsrathe angemessene Befehle an sämmtliche Militärbehörden zur allgemeinen Nachachtung wiederhohlt hinausgegeben.

X.

Geistliche Angelegenheiten.

§. 1.

Anbefohlene Wachsamkeit auf die Reinheit der christkatholischen Religion.

Laut Ministerialnote 7. July 1821, Minist. Z. 44511, R. Z. 36211 erging, vermög allerhöchsten Kabinettsschreibens 24. Juny 1821, ein allerhöchster Befehl an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe, über die Reinheit der christkatholischen Religion zu wachen. Zu dem Ende haben daher auch, der Hofkanzleyv. 9. July 1808, Z. 14112 gemäß, die Kreishauptleute mit ihrem Amtspersonale, so wie die Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beyzuwohnen.

Allerh. Kabinettsschreiben 14. May 1822.

Hofkanzleyd. 21. May 1821, H. Z. 7538, R. Z. 15833.

§. 2.

Einführung der Congregation des Erlösers.

Zur Erzielung wahrer Religiosität wurden, mit allerhöchster Entschließung 19. April 1820, die Einführung der Congregation Redemporis, die Errichtung des ersten Ordenshauses in Wien, dann die Statuten dieser Congregation mit Kabinetsschreiben 30. April 1820 genehmigt; und ihr laut, Hofkanzleyd. 8. May 1822, H. Z. 12577, R. Z. 25138, ein oberster Vorsteher, unter der Bedingung bewilliget, daß er in allen Punkten genau

nach den in der Monarchie für die Ordensobern und geistlichen Corporationen bestehenden Vorschriften und insbesondere nach den für die Congregation der Redemptoristen von Sr. Majestät genehmigten Statuten sich benehme.

§. 3.

Errichtung von Instituten englischer Fräuleins im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Zum Behufe der Errichtung vom Institute englischer Fräuleins im lombardisch-venetianischen Königreiche wurde, in Folge allerhöchster Entschließung 13. May 1821 die Vorkehrung getroffen, daß neun englische Fräuleins in dem Institute zu St. Pölten zu diesem Zwecke gebildet werden.

§. 4.

Ausweisung über die neugeweihten Priester.

Wegen Vorlegung der Ausweise über die neugeweihten Priester wurden eigene Formularien mit Hofkanzleyd. 23. August 1821, H. Z. 23616, R. Z. 40426, vorgeschrieben.

§. 5.

Privat-Conkursprüfung zur Erlangung geistlicher Pfründen.

Das Hofkanzleyd. 3. Februar 1820, R. Z. 6896 ermächtigt die Regierung, Privat-Concursprüfungen für geistliche Pfründen, jedoch nur in erwiesenen dringenden und wichtigen Fällen ganz nach der Vorschrift für die allgemeinen Conkurse, folglich auch per delegationem außer dem Sitze des Consistorium zu halten.

§. 6.

Wie sich bey Vorschlägen zu geistlichen Pfründen zu benehmen ist.

Bey den Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen ist nun vom Grundsatze auszugehen, daß aus den darum kompe-

tirenden Individuen die Verdientesten nach der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührt, vorgeschlagen werden sollen.

Hofkanzleyd. 7. April 1822, H. Z. 9544, R. Z. 18571.

§. 7.

Unterhalt der der Correktion unterzogenen Priester.

Mit genauer Beobachtung der mit Verordnung 6. Novemb. 1804, Z. 9288, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung ist, in Ansehung des Unterhaltes für diejenigen Seelsorger, welche eines Vergehens wegen, einer zeitlichen Correktion unterzogen werden, der Unterhaltsbeytrag für solche Geistliche dem Kloster, in welches sie abgegeben werden, mit höchstens 20 Kreuzer C. M., in Fällen größerer Sträflichkeit aber, wo auch die Kost geringer ist, mit 15 Kreuzer C. M. zu verabfolgen.

Hofkanzleyd. 11. Oktober 1821, H. Z. 29180, R. Z. 48620.

§. 8.

Beybelassung der neu errichteten Pfarreyen und Lokalien.

Das Hofkanzleyd. 4. Februar 1820, R. Z. 7107 erinnert: daß von Verminderung gestifteter und neu errichteter Pfarreyen, Lokalien und Exposituren keine Rede seyn dürfe, wo die neu errichteten nothwendig sind.

§. 9.

Beschleunigung der Abtwahlen.

Das Hofkanzleyd. 4. Februar 1820, R. Z. 3942 befiehlt die schleunige Vornahme der Wahl der Stiftabte und Pröbste, und Beseitigung der vorzüglich bey der Inventur im Wege stehenden Zögerungen.

§. 10.

Anzeige aller Veränderungen mit den bey den Religions- und Studienfonds in Besoldung u. s. w. stehenden Individuen.

Vermöge Hofkanzleyd. 1. July 1821, H. Z. 19341, R. Z. 32308, hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung den vierteljährigen Ausweis über alle Veränderungsfälle, welche sich mit den bey dem Religions- und Studienfonde in Besoldung, Pension, oder Provision stehenden Individuen ergeben, längstens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Quartales, unmittelbar an die Stiftungenhofbuchhaltung einzuschicken.

§. 11.

Canonicat-Besetzungen.

Wegen Besetzung der Savoyesch-Liechtensteinischen Canonicate in der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan in Wien, erfloss:n die allerhöchste Entschließung 1. July 1821, das Hofkanzleyd. 6. July 1821, H. Z. 19232, R. Z. 32591, und das Hofkanzleyd. 30. August 1821, H. Z. 24870, R. Z. 41733; und wegen jener in Wien und Linz, deren Verleihungsrecht die Wiener Universität ausübet, die allerhöchste Entschließung 18. May 1821, H. Z. 13924, R. Z. 24376.

Wie die allgemeine Ausschreibung des Concurses für die Besetzung eines Savoyesch-Liechtensteinschen Canonicates durch das Consistorium zu geschehen hat, enthält das Hofkanzleyd. 17. Jänner 1822, H. Z. 959. R. Z. 5086.

§. 12.

Die Kleidung der Ordens- und weltlichen Geistlichkeit, dann die Clausur betreffend.

Die Ordensgeistlichen sollen die Ordenskleidung tragen, und die Vorschriften wegen der Clausur beobachten.

Allerhöchstes Kabinettschreiben 4. Jänner 1822.

Zugleich wurde empfohlen, darauf zu sehen, daß auch der Secular-Clerus sich dem geistlichen Stande angemessen und anständig kleide.

Regierungspräsidial-Erinnerung 14. Jänner 1822. Präs. Nr. 65. R. Z. 3182.

§. 13.

Bestimmung des Wirkungskreises der Regierung in Beziehung auf Geldanweisungen auf Kloster- und Kirchenbaulichkeiten.

Die Hofkanzley 23. Juny 1820, R. Z. 30282 erinnert ferner: daß die Regierung, hinsichtlich auf Geldanweisungen auf Kloster- und Kirchenbaulichkeiten sich streng an den Wirkungskreis 24. Jänner 1800, in wie fern er durch spätere Bestimmungen nicht abgeändert ist, zu halten haben, indem der Wirkungskreis 11. Jänner 1811, sich bloß auf die Kameral-Behörden beziehr.

§. 14.

Beschleunigung der Verlassenschaftabhandlungen der Geistlichen.

Es ist Sorge zu tragen, daß die Beendigung der Verlassenschaftsabhandlungen, besonders von geistlichen Erblassern, bey den österr. Landrechten durch Mitwirkung der Unterbehörden beschleuniget werden.

Hofkanzleyd. 8. December 1821, H. Z. 35051, R. Z. 59259.

§. 15.

Das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründen über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens, Pacht- und Miethverträge abzuschließen, wird bestimmt.

Dem Bedürfnisse einer bestimmten Vorschrift über das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründen über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens rechts-

gültige Pacht- und Miethverträge abzuschließen, wurde, laut Hofkanzleyd. 14. April 1821, H. Z. 10614, Regierungsc. 1. May 1821, H. Z. 19666, mit allerhöchster Entschließung 6. April 1821 begegnet.

§. 16.

Vorschriften bey Löschung geistlicher Forderungen bey Grundbücher.

Forderungen der noch bestehenden geistlichen Coporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel, können, ohne ausdrücklicher Begnehmigung der politischen Landesstelle, nicht gelöschet werden.

Hofkanzleyd. 30. May 1821, H. Z. 27322, R. Z. 15255.
App. Ger. Circ. 30. Juny 1821.

§. 17.

Die Unterstützung des Institutes der barmherzigen Brüder betreffend.

Die Unterstützung des Institutes der barmherzigen Brüder, als eine Krankenanstalt, liegt nicht in dem ausgesprochenen Zwecke und den demselben entsprechenden Obliegenheiten des Religionsfondes.

Hofkanzleyd. 14. Februar 1822, H. Z. 3518, R. Z. 9125.

§. 18.

Aufhebung der geistlichen Fortifikationssteuer.

Mit Hofkanzleyd. 30. Jän. 1821, R. Z. 7315, wurde zwar noch für das Jahr 1821 die Fortificationssteuer von der Geistlichkeit der k. k. Erblanden und zwar in dem bisherigen Betrage von 7½ pCt. vom Einkommen, und unter Beybehaltung der gewöhnlichen Einhebungsart angeordnet, daher die Zahlungsbögen sammt den betreffenden Verzeichnissen und den Summarien über diese Steuer zur Zustellung an die betreffenden Stifter und Klöster,

mit Hofkanzleyd. 23. Februar 1821, H. Z. 5190, R. Z. 10323, übergeben wurden. Allein, nach der mit allerhöchstem Handschreiben vom 28. August 1821 in Beziehung auf die Bedeckung der Staatserfordernisse im Wege der directen Steuern für das Militärjahr 1822 bekannt gegebenen allerhöchsten Willensmeinung hat diese geistliche Fortifikationssteuer mit diesem Verwaltungsjahre aufzuhören; die bis zu demselben aushaftenden Rückstände jedoch sind gehörig einzubringen.

Hofkanzleyd. 6. October 1821, H. Z. 28779, R. Z. 47177.

§. 19.

Belehrung hinsichtlich der Beybringung des Taufscheines bey Ehewerber.

Nachträglich zu der Weisung der Hofkanzleyv. 2. August 1810, R. Z. 10466, welche nur eine Disciplinarvorschrift ist, wurde erinnert: daß, wenn die Großjährigkeit eines Ehewerbers, wie sich der 78. §. des allgem. bürgerl. Gesetzb. ausdrückt, offen am Tage liegt, sie dem Seelsorger nicht erst durch den Taufschein bewiesen zu werden braucht, daher in solchen Fällen die Beybringung des Taufscheines nicht nothwendig ist, um die Trauung, wenn kein sonstiges Hinderniß eintritt, vornehmen zu können. Sonst muß der Seelsorger den Taufschein oder die Dispens von demselben fordern.

Hofkanzleyd. 3. Jänner 1822, H. Z. 78. R. Z. 2274.

§. 20.

Geistliche Funktionen bey Verleihung auswärtiger Orden.

In jenen Fällen, wo die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und Tragung eines ausländischen Ordens ertheilet worden ist, darf niemahls ein Eid oder Versprechen, des Ordens wegen, abgelegt werden. Sonstige geistliche Functionen können jedoch dabey Statt haben.

Hofkanzleyd. 27. December 1822, H. Z. 36397, R. Z. 41.

XI.

Schul- und Studien-Sachen.

A.

Volks-Schulen.

§. 1.

Aufforderung zur Errichtung von Volksschulen.

Mit Studienhofkommissionsd. 22. Februar 1821, H. Z. 5657, R. Z. 11418, wurde Sr. Majestät höchster Befehl eröffnet, mit allem Eifer dafür zu sorgen, daß die fehlenden Volksschulen errichtet, die schlechten in entsprechenden Stand gebracht, und die unthätigen Katecheten zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten geleitet und deßwegen an die Ordinariate das Erforderliche erlassen werde. Auch befahlen Se. Majestät wiederhohlt die möglichste Beschleunigung in der Vorlegung der Hauptberichte über den Zustand des öffentlichen Unterrichtes.

§. 2.

Verleihung der Lehrerstellen im Wege des Concurses.

Die Lehrerstellen an den Normal- und Hauptschulen sollen, vermög Studienhofkommissionsd. 20. Jänner 1821, R. Z. 4415, im Wege des Concurses vergeben werden. Dieß gilt auch, vermög Studienhofkommissionsd. 25. May 1821, H. Z. 3321, R. Z. 25755, bey Anstellung der Schullehrer der griechisch nichtunirten Schulen.

§. 3.

Bestimmungen wegen der Gehülfenbeyträge in Wien. Einziehung der Armenunterrichtsgelder in Wien. Das Intercullar bey Trivialschulen betreffend.

Es hat bey der von Seite der Studienhofkommission unterm 19. May 1821, Z. 3160 getroffenen Verfügung sein Verbleiben, wornach die Gehülfenbeyträge der Wiener Stadt-Schullehrer, zum Besten des Schulfondes, einzuziehen sind. Auch sind bey einer sich ergebenden Veränderung die Armenunterrichtsgelder gegen dem einzuziehen, daß den Lehrern in Wien das Schulgeld für die unentgeltlich zu unterrichtenden Armen, wenn die Zahl derselben dreißig übersteigen sollte, nach der für die Wiener Vorstadtlehrer bestehenden Vorschrift verabfolget werde. Studienhofkommissionsd. 13. November 1821, H. Z. 7721, R. Z. 55730.

Der §. 35 des zehnten Abschnittes der politischen Schulverfassung, wornach dem Schullehrer da, wo er seinen Dienst höher als auf die gesetzliche Kongrua bisher genossen hat, auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln, wegen der Anzahl der Schulfähigen, bekommen soll, nichts abgerechnet werden darf, wurde dahin erkläret, daß zwar in diesem Falle dem Lehrer von seinen fassionsmäßigen Einkünften, die er zur Zeit, als er an seiner Schule angestellt wurde, genossen hat, nichts entzogen werden soll, daß er aber auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welcher ein zweytes Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden ist, kein Recht habe. Studienhofkd. 30. Jänner 1822, H. Z. 596, R. Z. 7024.

Uebrigens gibt es in Trivialschulen kein Intercallare; der dießfällige Betrag ist entweder der Witwe des verstorbenen Lehrers, oder in Abwesenheit einer solchen, dem Provisor zuzuwenden, da derley erledigte Trivialschulen ohnehin immer nach vier Wochen wieder besetzt werden müssen.

Studienhofkd. 20. April 1822, H. Z. 2572, R. Z. 20446.

§. 4.

Beeidigung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen. Genüsse derselben auf dem flachen Lande.

Wegen der Eidesablegung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen erging die allerhöchste Entschließung 11. Juny 1821, Studienhofkommissionsd. 24. Juny 1821, H. Z. 4112, R. Z. 31460.

Die Direktoren und Lehrer aus dem Piaristenorden haben keinen Eid abzulegen, so wie dieses bey allen jenen Lehranstalten gilt, wo ein Stift oder Orden irgend eine Lehranstalt übernimmt. Außer ein solcher erhält ein Lehramt im Wege des Conkurses und wird mit einem eigenen Anstellungsdecrete versehen. Studienhofkommissionsd. 16. November 1821, H. Z. 7813, R. Z. 55080.

Die Lehrer der Hauptschulen auf dem flachen Lande in Niederösterreich sind mit den übrigen Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer Genüsse aus dem Lokalschulfonde, nicht gleichgestellt. Studienhofkommissionsd. 8. Jänner 1822, H. Z. 215, R. R. Z. 3987.

§. 5.

Einrechnung der Lehrersdienstzeit bey Trivialschulen bey Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen.

Mit allerhöchster Entschließung 9. Februar 1820, Studienhofkommissionsd. 14. Februar 1820, Regierungsc. 30. März 1820, wurde die Einrechnung der Lehrersdienstzeit in Trivialschulen bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen anbefohlen.

§. 6.

Errichtung eines eigenen Direktorates und Referates in deutschen Schulsachen.

In Folge der Errichtung eines eigenen Direktorates und

Referates in deutschen Schulsachen bey der k. k. Studienhofk. wurde, mit Studienhofkommissionsd. 2. December 1820, R. Z. 35636, verordnet: daß der aufzustellende Vizedirektor des deutschen Schulwesens zu übernehmen habe:

a. Die Oberaufsicht der Schulen in der Erzdiözese, und das Referat über das Volksschulwesen bey dem erzbischöflichen Consistorium.

b. Die Schuldistriktsaufsicht sämmtlicher Schulen inner den Linien Wiens.

c. Die Direktion des Gymnasial- und Normalschulbücherverschleißes mit dem Natural-Quartier bey St. Anna.

d. Die Oberaufsicht über den Volkszeichnungsunterricht sämmtlicher Provinzen.

e. Die provisorische Curatel des Taubstummen- und Blindeninstituts.

§. 7.

Das Strafgeld bey nachlässigem Schulbesuche betreffend.

Im Falle ein Strafgeld wegen nachlässigen Schulbesuches bezahlt werden muß, ist dasselbe immer nach dem gesetzlichen Betrage für den Schulfond abzunehmen, ohne Rücksicht auf die besondere Convention bey einzelnen Gemeinden, wo oft ein geringeres Schulgeld als das gesetzliche von vier Kreutzer wöchentlich bezahlt wird. Studienhofkommissionsd. 24. November 1821, H. Z. 7814, R. Z. 57417.

§. 8.

Begünstigung des Wiederhohlungs-Unterrichtes.

Se. Majestät haben, laut Studienhofkommissionsd. 16. Juny 1821, H. Z. 3887, R. Z. 30041, die möglichste Beförderung des Wiederhohlungs-Unterrichtes in den Volksschulen anbefohlen.

Mit allerhöchster Entschließung 28. Jänner 1821, Studienhofkommissionsv. 9. Februar 1821, H. Z. 868, R. Z. 7869, wurde als allgemeine Verordnung festgesetzet, daß nur solchen Schullehrern, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und durch eine anhaltende, wenigstens fünf Jahre lange und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungs-Unterrichtes sich hervorthun, dieses Wiederhohlungs-Unterrichtes wegen, belohnt werden sollen.

§. 9.

Unterordnung des Religionsunterrichtes unter das bischöfliche Ordinariat. Verboth der Parabeln bey Prämienbücher.

Das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonale ist, in Rücksicht dieses Unterrichtes, auf allen Lehranstalten dem bischöflichen Ordinariate untergeordnet.

Allerh. Entschließung 2. April 1822. Studienhofk. 13. April H. Z. 20905.

Die Parabeln- und Gleichnißreden für Junge und Alte, als Prämienbuch, sollen nicht mehr vertheilt werden. Zugleich wurde wegen Vertheilung nur zweckmäßiger Bücher als Prämien mehrere Bestimmungen erlassen. Studienhofkommissionsd. 16. Februar 1822, H. Z. 933, R. Z. 11612. Gilt auch für die Gymnasialschulen.

§. 10.

Anbefohlene Auflage des deutschen Schulcodex. Weisung wegen des Normalschulbücherverschleißes.

Mit Studienhofkommissionsd. vom 10. Februar 1821, H. Z. 8915, R. Z. 9112, wurde die Auflage des deutschen Schulcodex mit den angetragenen Zusätzen und Abänderungen genehmiget. Wegen Beförderung des Normalschulbücherverschleißes erfloß das Hofkanzleyd. 19. März 1821, H. Z. 7937, R. Z. 14793.

§. 11.

Behandlung der Volksschulen der Akatholiken.

Rücksichtlich der Behandlung der Volksschulen der Akatholiken und Evidenzhaltung derselben, enthält die allerhöchste Entschließung 25. Februar 1820, Studiehofkommissionsd. 10. April 1820, R. Z. 12167, und hinsichtlich ihrer periodischen Visitation, die Studienhofkommissionsv. 10. Septemb. 1820, R. Z. 42586, die zweckmäßigsten Bestimmungen.

Auch setzt das Studienhofkommissionsd. 25. May 1821 fest, daß die den Unterricht der Jugend der augsburgischen und helvetischen Confession betreffenden Tabellen von den Superintendenten des augsburgischen und helvetischen Glaubensbekenntnisses zu verfassen, und in die der Regierung vorzulegenden allgemeinen Uebersichten des Zustandes der Schulen ihrer Confession aufzunehmen seyen.

Wegen Erlangung einer jährlichen Uebersicht über den Gang der Bildung der akatholischen Jugend erfloß die Studienhofkommissionsv. 4. December 1821, H. Z. 8056, R. Z. 59200.

Den Kreiskommissären, welche bey der Visitation der akatholischen Schulen interveniren, sind in den Fällen, in denen sie die Vergütung der Reisekosten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen überhaupt ansprechen können, auch in Sachen der Akatholiken, die Diäten zu erfolgen.

Studienhofkommissionsd. 9. März 1820, H. Z. 1433, R. Z. 13694.

§. 12.

Elementarunterricht der israelitischen Jugend.

Die Einleitungen für den Elementarunterricht der israelitischen Jugend wurden, unterm 23. Februar 1822, H. Z. 1262, von der k. k. Studienhofkommission genehmigt.

§. 13.

Schulbesuch der israelitischen Jugend.

Hinsichtlich des fleißigen Schulbesuches der israelitischen Jugend erfloß das Studienhofkommissionsd. 23. Februar 1822, H. Z. 1262, R. Z. 11075.

§. 14.

Privatunterricht israelitischer Mädchen.

Wegen deß Unterrichtes israelitischer Mädchen in den deutschen Schulgegenständen in den in Wien befindlichen Privat- oder in den unter der besondern Aufsicht der Staatsverwaltung gestellten öffentlichen Mädchenschulen, erfloß das Studienhofkommissionsd. 20. April 1822, R. Z. 20517.

B.

Gymnasial- und hohe Schulen.

§. 15.

Neuer Gymnasial-Codex.

Im Jahre 1820 erschien die dritte Auflage der Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien.

§. 16.

Wie die Berichte über die Elaborate für Lehrkanzeln beschaffen seyn sollen.

Ueber die Elaborate für die Lehrkanzeln sind, vermög Studienhofkommissionsd. 19. Juny 1821, H. Z. 4029, R. Z. 31105, stets motivirte Gutachten zu erstatten.

§. 17.

Verbesserung der Instruktion für die Lehrer der lateinischen Grammatik. Lehrmethode bey den Mechitaristen.

Eine verbesserte Instruktion für die Lehrer der lateinischen Grammatik wurde genehmigt.

Studienhofkommissionsd. 20. Oktober 1821, H. Z. 7272, R. Z. 51652.

Der Mechitaristen-Congregation ist jedoch die bisher übliche Lehrmethode, so fern sie bloß Missionäre für den Orient vorbereitet, zu belassen.

Studienhofkommissionsd. 9. Jänner 1822, H. Z. 58, R. Z. 3666.

§. 18.

Verboth den auf einer öffentlichen oder theologischen Haus-Lehranstalt angestellten Stifts-Individuen Anstellungsdekrete auszufertigen.

Den an einer öffentlichen, den Stiften oder Klöstern anvertrauten Lehranstalt angestellten Stiftsindividuen, so wie den Professoren der theologischen Hauslehr-Anstalten, sind keine Anstellungsdekrete auszufertigen. Sie sind bloß durch die Stiftsvorsteher von der Fähigkeit zu irgend einem Lehramte zu verständigen. Studienhofkommissionsd. 3. Nov. 1821, H. Z. 7244, R. Z. 54939.

§. 19.

Weisung, hinsichtlich der Adjunkten-Stellen an Gymnasien.

In Betreff der Adjunkten-Stellen an Gymnasien erfloß das Studienhofkommissionsd. 21. November 1820. R. Z. 55533.

§. 21.

Anempfohlene Vervielfältigung der Convicte.

Seine Majestät machten es, laut Studienhofkommissionsd. 1. März 1821, H. Z. 1334, R. Z. 11435, unterm 17. Febr. 1821 der Studienhofkommission zur Pflicht, wegen thunlicher Vervielfältigung der Convicte an sämmtliche Länderstellen das Erforderliche zu veranstalten, da es außer allem Zweifel liege, daß wohl eingerichtete und geleitete Seminarien oder Erziehungshäuser für die studierende Jugend sehr wohlthätig sind, sie vor Zerstreuung und vieler Gefahr bewahren, zur Ordnung, Sittlichkeit und Religiosität gewöhnen, und dadurch sowohl, als durch den Vorrath an literärischen Hülfsmitteln auch ihren Fortgang befördern.

§. 22.

Errichtung einer außerordentlichen Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur.

Eine außerordentliche Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur an der hiesigen Universität wurde genehmigt.

Allerh. Entschließung 8. März 1822. Studienhofkommissionsd. 14. März 1822, H. Z. 1765, R. Z. 14039.

§. 23.

Bedingungen zur Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft.

Wer als Zuhörer der Vorlesungen über die Staatsrechnungswissenschaft angenommen und eingeschrieben werden soll, enthält das Studienhofkommissionsd. 12. December 1821, H. Z. 8019, R. Z. 259, 1822.

§. 24.

Ausschließung der sardinischen Studenten von den österreichischen Lehranstalten.

Die Studenten aus den sardinischen Staaten sind an keiner inländischen Lehranstalt anzunehmen.

Hofkanzleyd. 27. Februar 1822, H. Z. 5607, R. Z: 11493.

§. 25.

Verschiedene Behandlung der inländischen und ausländischen Studierenden.

Wie Inländer und Ausländer, welche ohne die gehörigen Vorstudien an inländischen Universitäten und Lyceen studieren wollen, zu behandeln sind, enthält das Studienhofkommissionsd. 24. December 1821, H. Z. 8194, R. Z. 394.

§. 26.

Sorge für das ordentliche Frequentiren der Convictoren.

Vermög Studienhofkommissionsd. vom 1. Sept. 1821, H. Z. 5878, R. Z. 42052, sollen nach jedem Monathe von den betreffenden Professoren, jene Convictoren, welche sich einer Nachlässigkeit im Frequentiren der Collegien zu Schulden kommen ließen, dem Convictsdirektor angezeigt werden.

§. 27.

Anbefohlene gemeinschaftliche Beicht der Gymnasial-Schüler.

Kraft allerhöchster Entschließung 15. April 1821, Studienhofkommissionsd. 24. April 1821, H. Z. 2797, R. Z. 22953, wurde die gemeinschaftliche Beicht und Communion der Gymnasial-Schüler in den Gymnasien unter einer gewissen Ordnung wieder eingeführt.

§. 28.

Prüfungsvorschriften.

Eine besondere Weisung erfloß mit Studienhofkommissionsd. 1. September 1821, H. Z. 5583, R. Z. 42196, wegen der

Prüfungskommission für jede Universität, Lyceum und für das polytechnische Institut in Wien, mit Beziehung auf das allerhöchste unterm 6. Jänner 1807, Z. $\frac{46}{9}$ bekannt gemachte Handschreiben, auf die unterm 24. April 1807, Z. 7636, eröffnete weitere allerhöchste Entschließung, und auf die Studienhofkommissions-Weisung 19. October 1818, Z. 3322.

Konkursprüfungen sind übrigens, laut Studienhofkommissionsd. 27. April 1822, H. Z. 2758, R. Z. 22665 nur von Fall zu Fall bey Besetzung der Lehrkanzel, für welche der Conkurs jedesmahl insbesondere ausgeschrieben wird, wirksam und gültig. Es werden daher über die Würdigung der Conkurse keine Zeugnisse ausgestellet.

§. 29.

Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Verfälschung von Studienzeugnissen.

Die Befolgung dessen, was zur Verhütung oder doch Erschwerung der Verfälschung der Studienzeugnisse unterm 7. April 1807, Z. 24324 vorgeschrieben wurde, wurde neuerdings eingeschärft; und es wurden überdieß noch weitere Vorsichten zur Beseitigung derselben vorgeschrieben.

Studhofkd. 25. May 1822, Studh. Z. 3237, R. Z. 2862.

§. 30.

Unterhaltungs-Beytrag für die als Mediziner austretenden Convictszöglinge.

Wegen des für die als Mediziner austretenden Convicts-Zöglinge höchst resolvirten Unterhaltungs-Beytrags erfloß, laut Studienhofkommissionsd. 4. July 1821 das allerhöchste Kabinettschreiben 18. Juny 1821, und die allerh. Entschließung vom 10. Juny 1822, Studienhofkommissionsd. vom 16. Juny 1822, H. Z. 4025, R. Z. 30365.

§. 31.

Amtsinstruction für die Eleven der Sternwarte.

Für die Eleven der k. k. Universitätssternwarte wurde mit

Studienhofcommissionsd. 16. Juny 1821, H. Z. 3905, R. Z. 29897, eine Amtsinstruction genehmigt.

§. 32.

Herausgabe von Jahrbücher der k. k. Universitäts-Sternwarte.

Zum Behufe der Beförderung der Astronomie wurde, laut Studienhofkommissionsd. 19. April 1821, H Z. 2585, R. Z. 19291, mit allerhöchster Entschließung 10. April 1821, die Herausgabe der österreichischen Jahrbücher der k k. Universitäts-Sternwarte zu Wien bewilliget, und es wurden die dießfalligen Modalitäten vorgeschrieben.

§. 33.

Die Dotation der Universitätsbibliothek ist nur für diesen Zweck zu verwenden.

Vermöge allerhöchster Entschließung 19. May 1821, Studienhofkommissionsd. 28. May 1821, H Z. 3504, R. Z. 26246, ist die Dotation der Wiener Universitatsbibliothek nicht zu einem andern Zwecke, als wozu sie ursprünglich bestimmt ist, mithin auch nicht zur wechselseitigen Zustellung der Lections-Cataloge und Gelegenheitsschriften zwischen inländischen Universitäten zu verwenden.

§. 34.

Aufhebung des Baccalaureats.

Mit Studienhofkommissionsd. 3. Februar 1821, H. Z. 592, R. Z. 6591, wurde bey der theologischen Fakultät die noch bestandene Würde eines Baccalaureus aufgehoben.

§. 35.

Wie die Correspondenz mit auswärtigen Universitäten zu geschehen hat.

Es ist sich hinsichtlich der Correspondenz mit auswärtigen Universitäten genau an die wegen Verbindung der inländischen mit fremden Universitäten zur wechselseitigen Mittheilung der

im Druck erscheinenden akademischen Gelegenheitsschriften erflossene allerhöchste Entschließung 28. April 1818, deren Inhalt mit Studienhofkommissionsd. 16. May 1818, Z. 269 bekannt gemacht wurde, zu halten. Allerh. Entschließung 19. May 1821. Studienhofkommissionsd. 28. May 1821, H. Z. 3504, R. Z. 26246.

§. 36.

Verboth Diplome von auswärtigen Privatgesellschaften anzunehmen.

Mit weiterem Studienhofkommissionsd. 24. Nov. 1820, R. Z. 56961, wurde die Annahme des Diploms eines Mitgliedes einer auswärtigen Gesellschaft, wenn sie privat ist, verbothen.

C.

Einzelne Bildungsanstalten.

1.

Protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien.

§. 37.

Nähere Bestimmung der Instruktion für den Direktor und die Professoren der Lehranstalt.

Die Instruktion für den Direktor und die Professoren der in Wien bereits im Jahr 1819 allerhöchst resolvirten protestantisch-theologischen Lehranstalt wurde mit allerhöchster Entschließung 14. November 1820, Studienhofkommissionsd. 25. Nov. 1820, R. Z. 55750 näher bestimmt.

Hiernach wurde die n. öst. Regierung in Ansehung auf das protestantisch-theologische Studium, als die Mittelbehörde, zwischen den beyden protestantischen Consistorien und der Studien-

hofkommission aufgestellt; daher alle Berichte dieser Consisto-rien an die Studienhofkommission durch die Regierung dahin zu gelangen haben.

Die Aufstellung eigener Prüfungskommissäre bey den protestantisch-theologischen Studien hat zu unterbleiben.

Alle Anfragen und Berichte des Direktors an die Regierung haben durch die Consistorien, und eben so durch die Consistorien an das Direktorat überzugehen.

Die wirkliche Eröffnung dieser theologischen Lehranstalt hatte am 2. April 1821 Statt, wo das erste Cursjahr des theologischen Studiums begann; zur ordentlichen Aufnahme haben sich die Candidaten der Theologie bey dem Direktor dieses Studiums zu melden.

§. 38.

Abforderung periodischer Eingaben von der protestantisch-theologischen Lehranstalt.

Ueber die protestantisch-theologische Lehranstalt sind dieselben periodischen Eingaben und in derselben Zeit vorzulegen, welche und in welcher Zeit derley Eingaben bey den übrigen höheren Lehranstalten vorgeschrieben sind.

Studienhofkommissionsd. 10. November 1821, H. Z. 7418, R. Z. 54570.

2.

Kunstschulen.

§. 39.

Personalstandestabellen des polytechnischen Institutes.

Ueber die vorgelegten Personalstandestabellen der Bildungsanstalten in Niederösterreich, haben Seine Majestät anzuordnen

geruhet, dem Direktor des polytechnischen Institutes zu erinnern, in Hinkunft die Professoren sämmtlich nach dem Range, in welchen sie nach ihrer Dienstzeit stehen, im Verzeichnisse aufzuführen.

Allerhöchste Entschließung 4. May 1822, R. Z. 14429.

§. 40.

Verfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses des polytechnischen Institutes.

Die Direktion des polytechnischen Institutes hat selbst den Rechnungsabschluß des Institutsfondes nach der in dem von dem k. k. Rechnungsdirektorium erlassenen Dekrete vom 28. Oktob. 1818, Z. 55111, vorgeschriebenen Form, und so auch sie die Hauptbilanz zu verfassen.

Hofkanzleyd. 27. Oktober 1821, H. Z. 30772, R. Z. 52665.

§. 41.

Pflicht des Professors der Technologie am polytechnischen Institute zur Ordnung der jährlichen Ausstellung der Fabriksprodukte und Verfassung eines raisonirten Kathaloges hierüber.

Laut Studienhofkommissionsd. vom 17. März 1821, H. Z. 16243, R. Z. 1519, hat nach dem allerhöchst genehmigten Organisationsplane des polytechnischen Institutes der jeweilige Professor der Technologie die jährliche Ausstellung der Fabriksprodukte zu ordnen, und hierüber einen raisonirten Katalog zur Einschaltung in die Jahrbücher des Institutes zu verfassen.

§. 42.

Pflicht der Professoren, insbesondere auch am polytechnischen Institute, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben.

Auch wurden mit allerhöchster Entschließung vom 28. Oktober 1820, Hofkanzleyd. 4. November 1820, R. Z. 52713, die

Professoren überhaupt als Staatsbeamte verpflichtet: Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, und in dieser Beziehung erging mit Studienhofkommissionsd. vom 18. Dezember 1820, R. Z. 59230 für das k. k. polytechnische Institut eine eigene Weisung.

§. 43.

Unterricht in der Civil-, Land-, Straßen- und Wasserbaukunst am polytechnischen Institute.

Zur Bildung guter Baukünstler soll die Civil-, Land-, Straßen- und Wasserbaukunst am polytechnischen Institute nach dem Plane des Herrn Regierungsrathes und Direktors Prechtl gelehret werden. Allerhöchste Entschließung 6. November 1820, Studienhofkommissionsd. 25. Nov. 1820, H. Z. 7782, R. Z. 55668.

§. 44.

Aufstellung eines Lehrers in der Land- und Wasserbaukunst.

Für die Land- und Wasserbaukunst hat nur ein Lehrer zu bestehen; dem Privatfleiße der schon angestellten jungen Baubeamten und dem Uebereinkommen mit ihren Obern ist es überlassen, abgängige Kenntnisse nachzuhohlen. Eodem.

§. 45.

Anstellung eines provisorischen Professors in der Baubuchhaltung an gedachtem Institute.

Für die Baubuchhaltung mit der Lehre der Vorausmasse der Ueberschläge und der Amtsmanipulation wurde vorläufig ein provisorischer Lehrer angestellt. Eodem.

§. 46.

Was hinsichtlich der Baukunst an der Akademie der bildenden Künste noch zu lehren kommt.

An der Akademie der bildenden Künste ist hiernach bloß das Erhabene, die Aesthetik der Architektur, und jenes zu leh-

ren, was an dem polytechnischen Institute in diesem Fache nicht gelehret wird, damit nicht der nähmliche Unterricht in einer und der nähmlichen Stadt mit vermehrten Auslagen ertheilt werde. Es ist daher der an der Akademie der bildenden Künste zu ertheilende Unterricht an jenen des polytechnischen Institutes anzureihen, und sind nur jene Schüler der Baukunst bey der gedachten Akademie aufzunehmen, welche dieselbe nach der bestehenden Vorschrift an dem polytechnischen Institute sich eigen machten. Eodem.

§. 47.

Prüfung angehender Baubeamten.

In Rücksicht der vorläufigen Prüfungen derjenigen Individuen, welche bey einer Bauamts- oder Baudirektionsbehörde angestellt zu werden wünschen, hat es übrigens, laut Studienhofd. vom 24. März 1821, H. Z. 1936, R. Z. 15933, auch fürhin bey der Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 16. März 1820 zu verbleiben. Eodem. S. IX. §. 1.

§. 48.

Unterricht im Mühlenbaue.

In Anbetracht der Vortheile endlich, welche in Verbreitung eines gründlichen Unterrichtes unter denjenigen Gewerbsleuten, welche sich mit dem Baue und Betriebe der Mühlen beschäftigen, wurde auf Befehl Sr. Majestät, laut Studienhofkommissionsd. 7. April 1821, H. Z. 2431, R. Z. 17242, auf die beste Bearbeitung eines faßlichen Unterrichtes über den Bau und Betrieb der Wassermühlen ein Preis von 100 Dukaten in Gold für das In- und Ausland bestimmt, und hierzu der Termin eines Jahres festgesetzt. Wegen Einführung eines ordentlichen Unterrichtes über die Mühlbaukunst am polytechnischen Institute erfloß, laut Studienhofkommissionsd. 14. Juny

1821, H. Z. 3695, R. Z. 29834, auch die vorläufige allerhöchste Entschließung vom 28. May 1821.

3.

Aerzliche Bildungsanstalten.

§. 49.

Behandlung der Aerzte, die sich in Wien nicht inmatrikuliren lassen wollen.

Das Studienhofkommissionsd. 29. September 1821, H. Z. 5953, R. Z. 47599, enthält eine Weisung, wie die Regierung sich in Ansehung derjenigen Aerzte zu benehmen hat, und welche Zwangsmittel gegen diejenigen aus ihnen anzuwenden sind, welche sich weigern, der höchsten Entschließung 29. August 1817, wegen Einverleibung in die medizinische Fakultät, Folge zu leisten.

§. 50.

Klinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und der Wahnsinnigen.

Ueber die Art in den Schulen der Heilkunde, den klinischen Unterricht über die Krankheiten der Kinder und der Wahnsinnigen zu ertheilen, enthält die mit Studienhofkommissionsd. 22. Februar 1821, H. Z. 1224, R. Z. 11340, eröffnete Entschließung 10. Februar 1821 eine umständliche Anleitung.

§. 51.

Organisation der Thierarzneyschulen.

Bereits mit allerhöchster Entschließung 2. July 1819, Studienhofkommissionsd. 31. July 1819, R. Z. 32058, erfolgte die definitive Organisation des Thierarzneyinstitutes.

Der dießfällige Organisationsplan langte nun mit Studienhofkommissionsd. 29. April, R. Z. 21370, herab, worin die:

a. Immatrikulirung der Schüler;

b. Eintheilung der Tagen und Stunde der Vorlesungen;

c. Taxe für die Absolutorien;

d. Taxe für das Hornvieh;

e. Gehalte der Professoren nach dem neuen Organisationsplane;

f. das Dienstverhältniß der Institutsdirektion gegen die Zivil- und Militärbehörden angeordnet wurden. In Beziehung auf einige Punkte dieses allerhöchst genehmigten Planes wurden auch noch, vermittelst allerhöchster Entschließung 27. Oktober 1820, Studienhofkommissionsd. 11. Nov. 1820, R. Z. 53655, und Studienhofkommissionsd. 17. Februar 1821, R. Z. 10325, einige Abänderungen in denselben anbefohlen; und mit Studienhofkommissionsd. 16. December 1820, R. Z. 59176, wurde der Gehalt des jeweiligen Direktors dieses Instituts ausgesprochen.

§. 52.

Geburthülfliche Lehranstalt in Zara.

Für Hebammen wurde in Zara mit allerhöchster Entschließung 31. Oktober 1820, Hofkanzleyd. 30. Nov., R. Z. 58423, eine geburtshüfliche Lehranstalt errichtet.

4.

Waisenhaus-, Taubstummen- und Blindenanstalt.

§. 53.

a. Waisenhaus.

Die Vorrückung der Lehrer im Waisenhause und die Besetzung aller Lehranstalten hat, vermög Studienhofkommissionsd.

28. July 1821, H. Z. 4944, R. Z. 36984, so wie bey allen andern Hauptschulen, mittelst Conkurses, zu geschehen.

§. 54.

b. Taubstummen-Institut.

Hinsichtlich des Taubstummen-Institutes zu Wien ergingen vorzüglich die Studienhofkommissionsd. 21. Dec. 1820, R. Z. 15, 1821, und die Hofkanzleyr. 30. December 1820, R. Z. 4032.

§. 55.

c. Blinden-Institut.

Dem Blinden-Institute wurde als Staatsanstalt die Auszeichnung zu Theil, daß der Institutsdirektor und das Lehrpersonale, laut Studienhofkommissionsd. 28. Oktober, R. Z. 51015, zu k. k. Staatsbeamten erhoben wurden. Die Besetzung der acht Stiftplätze im Blinden-Institute ist, laut Hofkanzleyd. 17. May 1821, H. Z. 13615, R. Z. 24466, der Landesstelle zugewiesen, wie dieß bereits beym Taubstummen-Institute der Fall ist.

In das Blinden-Institut darf kein Zögling über das zehnte Lebensjahr aufgenommen werden. Sollte jedoch ein oder der andere besonders rücksichtswürdige Fall eintreten, um einen Zögling über das achtzehnte Lebensjahr in dem Institute zu belassen, so ist hierüber mit Angabe der besondern Umstände Bericht zu erstatten.

Studienhofkommissionsd. 16. Februar 1822, H. Z. 969, R. Z. 9541.

In wiefern übrigens der Direktor Privatzöglinge halten kann, bestimmt das Hofkanzleyd. 14. July 1821, H. Z. 4703, R. Z. 35105.

D.

Oekonomische Verwaltung der Unterrichtsanstalten.

§. 56.

Bestimmungen hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung der Schulenanstalten.

Mit Hofkanzleyd. 18. April 1821, H. Z. 10374, R. Z. 19887, wurde eröffnet: daß Se. Majestät, mit allerhöchster Entschließung 4. April 1821, zu genehmigen geruhet haben, daß es von der Vorlegung der vierteljährigen Ausweise über Bauvorschüsse bey den von der Stiftungshofbuchhaltung zu kontirenden Religions- und Studienfonds abzukommen habe.

Der jährliche Rechnungsabschluß für das Taubstummen- und Blinden-Institut ist von dem Institutsdirektor zu verfassen und bloß der P. St. B. zur Richtigstellung desselben zuzustellen. Zugleich wurde der Direktion des Blinden-Instituts eine Belehrung wegen deutlicher Evidenzhaltung des Vermögensstandes ertheilet.

Studienhofkommissionsd. 17. Nov. 1821, H. Z. 7816, R. Z. 55273.

XII.

Politische Fonds- *). Stiftungen-, Wohlthätigkeits-Versorgungs- und Armen-Sachen.

§. 1.

Wirkungkreis des bey der k. k. vereint. Hofkanzley eigens bestehenden Centralfonds-Departements.

Laut Hofkanzleyd. 8. August 1821, H. Z. 19829, R. Z. 38914, ist dem Wirkungskreise des Centralfonds-Depar-

---

*) Diese politischen Fonds und Anstalten theilen sich:

1. in abhängige, d. i. solche, welche periodische Unterstützungen (Dotationsbeträge) aus dem Staatsschatze erhalten, und

2. in selbstständige, d. h. solche, welche keine derley Unterstützungen genießen.

Ad 1. Unter die abhängigen politischen Fonds und Anstalten, welche aus der Staats-Centralkasse dotirt werden, gehören:

1. der Religionsfond;
2. der Studienfond;
3. der Normalschulfond;
4. die aus dem Staatsschatze unterstützten Bildungsanstalten, die protestantisch-theologische Lehranstalt, das polytechnische Institut, das Thierarzneyinstitut.
5. der Straßenfond;
6. der Kriminalfond;

tements keineswegs die Administration jedes individuellen Fonds, sondern eigentlich nur die Gebahrung der Dotationsgelder für die politischen Fonds zugewiesen. Dieser Wirkungskreis erstreckt sich daher nur auf jene Geschäftsstücke dieser Fonds, welche sich aus der Natur der Dotations-Verwaltung ergeben, nähmlich: auf die ganzjährigen Präliminarien und Abschlüsse, auf die vierteljährigen Bedarfs-Ausweise und sonstigem periodischen Verlage aller solcher unterstützter Fonds, und auf alle denselben erforderlichen Dotationen und die allenfalls wieder damit in Verbindung stehenden Verhandlungen. Hierüber sind daher, vermöge Hofkanzleyd. 4. Juny 1821,

---

7. die als Staatswohlthätigkeitsanstalt erklärte Findel-, Gebähr- und Irrenanstalt.

Die politische Fonds-Hauptkasse wird von dem Ministerium des Innern monathlich angewiesen, die betreffenden Beträge bey der Staats-Centralkasse zu erheben, und an die betreffenden politischen Fonds-Filialkassen zu erfolgen.

Ad 2. Ueber die selbstständigen politischen Fonds und Anstalten, welche keine Unterstützung vom Staatsschatze genießen, gehören unter andern, nebst dem Strafhause,

a. der Waisen-, freywilliger Arbeitshaus- und Wohlthätigkeits-Reservefond;
b. der Krankenhaus-, Versorgungs- und Sanitätsfond;
c. Der Stadtconvictfond, Löwenburgische Convictfond, Kremser Convictfond, Universitäts-Stipendienfond, Familien-Stipendienfond, Unterrichts-Gelderfond, katechetischer Fond, pädagogischer Landgymnasienfond,
d. der Armeninstituts-, Johannisspital-, Hofspitals-Landwehrfond von 1809. und der disponible Wohlthätigkeitsfond.
e) der Wiesentische Stiftungs-, der Landbruderschaftsfond, nebst den sämmtlichen Stiftungen des Miscellanenfond u. dgl.

H. Z. 15566, R. Z. 27046, von der Regierung abgesonderte Protokollshefte der Hofkanzley vorzulegen.

§. 2.

Evidenzhaltung der öffentlichen sowohl abhängigen als selbstständigen Fonds und Anstalten.

Um immer in der Evidenz von den disponiblen Kräften der politischen Fonds zu seyn, erhielt die Landesstelle mit Hofkanzleydekret 29. April 1821, H. Z. 12274, R. Z. 20238, den Auftrag, die Ausweise über die von den Provinzialkassen in die Tilgungsfonds-Hauptkasse unmittelbar eingesendeten Fondsgelder ohne Verzug der Hofkanzley vorzulegen.

Auch für die als Staatsanstalten erklärten Findel-, Gebähr- und Irrenanstalten, sind vierteljährig die Erforderniß-Ausweise, gleich wie selbe über die obigen Fonds zu verfassen und einzusenden sind, in der vorgeschriebenen Zeit der Hofkanzley vorzulegen.

Hofkanzleyd. 11. Nov. 1821, H. Z. 32730, R. Z. 53725.

Zur Behebung der sowohl für die Fondsverwaltung als auch für die Staatsfinanzen höchst nachtheiligen Gebrechen wurden, in Rücksicht auf die Evidenzhaltung der Activrückstände bey den Fonds überhaupt, und auf die Eintreibung derselben, besondere Bestimmungen erlassen.

Hofkanzleyd. 21. März 1822, H. Z. 34878, R. Z. 1923.

In den von den Fondskassen abzugebenden Nachweisungen über ihren Kassestand und in den vierteljährigen Erforderniß-ausweisen der politischen Fonds und Anstalten, ist in der Anmerkungsrubrik die Bemerkung beyzufügen, was hierunter zu Bauten oder zu andern außerordentlichen Auslagen verwendete Geldbeträge begriffen seyn.

Hofkanzld. 4. April 1822, H. Z. 8664, R. Z. 1750.

Der Staatsverwaltung liegt endlich nicht minder daran, auch von den selbstständigen Fonds, welche keine Unterstützung

vom Staatsschatze genießen, die Ueberzeugung zu erhalten, daß ihre Einkünfte auf die bestmöglichste Art eingehen werden. Die oberwähnten Aufklärungen über das bisherige Verfahren bey Eintreibung der Fondseinkünfte, und die Verbesserungsvorschläge haben sich daher auch auf diese Gattung Fonds zu erstrecken.

Hofkanzleyd. 3. May 1822, H. Z. 12092, R. Z. 22794.

§. 3.

Allmählige Umstaltung der Fondseinnahmen und Ausgaben in M. M.

Es ist, laut Hofkanzleyd. 16. April 1821, H. Z. 10819, R. Z. 18614, die bestimmte Absicht der Finanzverwaltung, alle Empfänge und Ausgaben auf Münze, und zwar nicht bloß bey der eigentlichen Staatshaushaltung, sondern auch bey den unter der Aufsicht der politischen Behörden stehenden Fonds und Stiftungen umzusetzen, und überhaupt das Papiergeld allmählig aus dem Umlaufe zu setzen. Es wurden daher zur Ausführung dieser Absicht mit jenem Hofkanzleydekrete mehrere Belehrungen ertheilt.

Insbesondere die Stadtmauth von Wien, dann das städtische Einsatzgeld, und die städtische Sanitätsbeschaugebühr, wurden, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung 20. Februar 1820, und Regierungscirkular 1. July 1820, so wie die Holzaufschläge, Holzkohlen- und Steinkohlenaufschläge mit Regierungcirkular 10. July 1820, erhöhet. Gemäß höchster Entschließung 23. August 1821, Regierungscirkular 19. Sept. 1821, wurden die Lohnwägen-Amtsgefälle auf Konventionsmünze regulirt. Vermög Hofkanzleyd. 28. Sept. 1820, R Z. 47219, sind vom 1. Jänner 1821 an, die Pfänderanlehen auf M. M. gesetzt.

Die zum Fonde des Provinzialstrafhauses einfließenden Billiard- und Kegelbahngelder wurden, vermög Hofkanzleyd. 6. July 1821, H. Z. 19387, R. Z. 32150, in dem Betrage, wie sie in

den Jahren 1778 und 1787 bestunden, in M. M. umgestaltet. Dasselbe geschah, vermög allerhöchster Entschließung vom 23. August 1821, Regierungscirkular 19. September 1821, mit den Lohnwagen-Amtsgebühren. Dagegen wurde, laut Hofkanzleypräsidialdekrets 21. August 1821, H. Z. 23809, und R. Z. 36901, auch der Aufwand der Kriminalanstalten auf M. M. zu setzen anbefohlen.

Die Hofkanzley hat, laut Regierungscirkulars 17. Oct. 1821, mit Dekret 26. July 1821 befohlen, daß die bisher in W. W. entrichteten Verpflegsbeträge, dann die Begräbnißtaxen und die Taxe für ein Tragbett oder Sessel in dem hiesigen allgemeinen Kranken-, Gebähr- und Irrenhause vom 1. Nov. 1821 an, in M. M. entrichtet werden sollen.

Eben so wurden durch Hofkanzleydekret 28. Juny 1821, laut Regierungscirkulars 17. Oct. 1821, die Kostgelder und anderen Beyträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen in Konventions-Münze festgesetzt, desgleichen durch Hofkanzleydekret 26. July 1821, laut Regierungscirkulars 17. October 1821, die Kostgelder und anderen Beyträge für Pflegeälter der Findlinge, die Aufnahmstaxen für Findelkinder in die hiesige Findelanstalt, dann die Ammentaxen und die Kanzleytaxen in der hiesigen Findelanstalt.

§. 4.

Eintreibung der Activrückstände der politischen Fonds.

Der Activrückstand der politischen Fonds soll, vermög Hofkanzleydekret 14. September 1821, H. Z. 26683, R. Z. 43831 mit unnachsichtlicher Strenge eingeleitet werden.

§. 5.

Errichtung einer eigenen Rechnungs-Confection für das Armenwesen in Wien.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung 10.

December 1821 zu bewilligen geruhet, daß bey der n. ö. Regierung für das Armenwesen eine Rechnungsconfection bestellet bleibe, welche aus einem Rechnungsführer und einem Adjuncten zu bestehen hat.

Ministerialschreiben 15. Dec. 1821, H. Z. 35855, R. Z. 63488.

Ueber deren Organisirung erfloß das Hofkanzleyd. 26. Feb. 1822, H. Z. 4783, R. Z. 11275.

§. 6.

Welchem wohlthätigen Zwecke die unbehobenen Gewinnste der Privatlotterien zu widmen sind.

Unter dem wohlthätigen Zwecke, zu welchem die unbehobenen Gewinnste der Privatlotterien verwendet werden sollen, wollen Se. Majestät solche Institute verstanden wissen, deren Zwecke entweder auf die Erziehung der Jugend oder auf die Versorgung arbeitsunfähiger Personen gerichtet ist.

Hofkanzleyd. 26. Jänner 1822. H. Z. 2509, R. Z. 5586.

§. 7.

Weisung hinsichtlich der Vertretung milder Stiftungen durch die Fiscalämter.

Wegen Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege durch die Fiskalämter, erging die allerhöchste Entschließung 22. December 1820, Hofkanzleyd. 31. December 1820, R. Z. 1139 von 1821.

§. 8.

Das Provinzial-Zahlamt hat die von der Tilgungs-Fondskasse übergebenen Obligationen anzunehmen.

Das k. k. n. ö. Provinzialzahlamt wurde, vermög Hofkzld. 12. März 1821, H. Z. 6980, R. Z. 14731 angewiesen, wenn von der Tilgungsfondskasse der Provinzialkasse Obligationen, die zum Besten der politischen Fonds mit dem von Seite der

Nationalbank in Folge eines mit ihr getroffenen Uebereinkommens abgelösten Kaufschillingsreste veräußerter politischen Fondsgüter, angekauft werden, zur Aufbewahrung übergeben werden, solche Obligationen ohne Weiterm anzunehmen, und zum Besten des betreffenden Fonds zu verrechnen.

§. 9.

Verboth an Normatagen für den Wohlthätigkeitsfond Tänze, Opern u. dgl. zu geben.

Laut Note des Herrn Ministers des Innern 18. Juny 1821, Regierungs-Präsidialerinnerung 4. July 1821 P Z. 1052, haben Se. Majestat mit allerhöchstem Kabinetsschreiben 13. Juny 1821 untersagt, zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalt an Normatägen, Tänze, Opern und Schauspiele in einem Theater aufzuführen.

§. 10.

Bis auf welche Summe die Regierung Bewilligungen bey Bauführungen hinsichtlich öffentlicher Fonds, ertheilen darf.

In so ferne durch Bauauslagen für öffentliche Fonds und Anstalten, dann Kommunitäten, die ordentliche Dotation nicht überschritten wird, ist die Regierung, vermög Hofkanzleydekret 30. August 1821, H. Z. 24331, R. Z. 41695, ermächtigt, die Bewilligung bey Bauführungen dieser Art bis auf die Summe von 1500 fl. M. M. mit Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen, zu ertheilen. Bey neuen Bauten ist jedoch die Regierung nicht befugt, ohne allerhöchster Genehmigung, eine Auslage hiefür, von welchem Betrage selber auch immer seyn mag, zu bewilligen.

§. 11.

Wie versteigerte Pfänder zu behandeln sind.

Vermöge Hofkanzleyd. 20. März 1821, H. Z. 7357, R. Z. 14085, stehet es ferner zwar noch bey den im Ver-

satzamte vorzunehmenden Prätiosen-Pfänder-Versteigerungen jedem Käufer frey, die Pfänder bey der Lizitation selbst zu probiren, oder probiren zu lassen; ein solches öffentlich versteigertes Pfand wird aber, nach geendigter Versteigerung von dem Amte nie mehr zurück genommen, und dafür auch keine Entschädigung geleistet werden.

§. 12.

Erörterung der Lohnwagenamts-Abgaben von Stellfuhren.

Hinsichtlich der zum Behufe des Armenfondes in die Lohnwagenamtskasse einfließenden, von Stellfuhren abzuführenden Abgaben, erfloß die berichtigende Hofkanzleyv. 28. Decemb. 1820, R. Z. 1979.

§. 13.

Wie die Pensionen, Provisionen, Gnadengelder u. s. w. auszuzahlen sind, um alle Rückersätze an Uebergenüsse zu beseitigen.

Die Hofkanzley fand sich, laut Dekretes 12. April 1821, H. Z. 10099, R. Z. 18622 bestimmt, die von der Hofkammer den sämmtlichen Cameral- und Gefällskassen ertheilte Weisung auch bey den politischen Fonds und Anstalten in Anwendung bringen zu lassen, wornach den mit Erziehungs- und Unterhaltsbeyträgen betheilten und im Gnadengehalte stehenden Parteyen, dann den Pensionisten und Provisionisten, wenn sie den 25. des Monats erleben, ihre Gebühren für den ganzen Monat verabfolgen zu lassen sind.

§. 14.

Erfolglassung der Stiftungsgenüsse betreffend.

Vermöge Hofkanzleyd. 10. May 1821, H. Z. 12586, R. Z. 23730; ist die Regierung ermächtiget, bey Stiftungen, wo ihr das Verleihungs- oder das Bestätigungsrecht

zustehet, und wobey die Erfolglassung des Stiftungsgenusses nur deßhalb beanständet wird, weil er über ein Jahr unbehoben geblieben ist, die Wiedererfolglassung dann, wenn der Stiftling sich ausgewiesen hat an der Nichtbehebung keine Schuld zu tragen, für sich selbst zu bewilligen.

§. 15.

Wie Ueberschüsse der Lokal-, Kranken- und Versorgungsanstalten zu behandeln sind.

Ueberschüsse, welche bey den Fonds der Lokal-, Kranken- und Versorgungsanstalten Wiens sich ergeben, sind, nach der allerhöchsten Entschließung 24. August 1821, und Hofkanzleyv. 29. August 1821, H. Z: 25013, R. Z. 41836, in keinem Falle an die städtischen Renten in Wien abzuführen, sondern sollen in jedem Falle bey dem Fonde, bey dem sie sich ergeben, zugeschlagen, und für ihn nutzbringend angelegt werden.

XIII.

Militär-Sachen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Hier kominen folgende Gegenstande zu behandeln:

A. Das Paß- und Conscriptionswesen.

B Das Rekrutirungs- und Capitulationswesen.

C. Die Milit. Entlassungs- und Invaliden-Sachen.

D. Die Rekrutirungsflüchtigkeit und Desertion.

E. Die Landwehranstalt.

F. Die Vorspanns-, Einquartirungs- und Schlafkreuzer.

G. Die Militär-Verpflegung.

H. Das Beschellwesen.

I. Die Kriegsbedürfnisse.

K. Die Militär-Unterrichtsanstalten, endlich

L. Die Militär-Gerichtsbarkeit, und die Aufsicht auf die unter den Militärbehörden stehenden Kapitalien.

A.

Paß- und Conscriptionswesen.

§. 2.

Erweiterung des Wirkungskreises des Landespräsidiums bey Pässen für das Ausland.

In jenen Fällen, wo bereits eine allerhöchste Bewilligung zur Reise in das Ausland auf eine bestimmte Zeit für Jemanden

ertheilt wurde, kann die Verlängerung der ursprünglich bemessenen Dauer des Aufenthaltes im Auslande bis auf die Zeit von drey Monaten aus eigener Macht von jedem Landeschef zugestanden werden, wenn hinreichender Grund dazu vorhanden ist.

Hofkanzleyd. 10. April 1822, H. Z. 9866, R. Z. 18596.

§. 3.

Paßvorschriften und Uebersiedlungen bey den unconscribirten Landen.

Eben jene Vorschriften für Paßertheilungen, welche in den alt-österreichschen Provinzen bestehen, sollen nun auch in den in der Hofkanzleyv. 15. Juny 1815, Z. 10477, bezeichneten Provinzen, nämlich in Tyrol, im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Salzburg und in den übrigen im Jahre 1814 aquirirten Gebiethstheilen der Monarchie, mit möglichster Genauigkeit und Vorsicht, gleichförmig beobachtet werden.

Hofkanzleyd. 5. May 1822, H. Z. 11581, R. Z. 23684.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche darf übrigens eine Uebersiedlung in ein anderes Gouvernement nur mit Vorwissen des Distriktskommissärs und der Delegation, in Tyrol und Vorarlberg aber des Landgerichtes und des Kreisamtes Statt finden.

Hofkanzleyd. 4. December 1821, H. Z. 22202, R. Z. 59727.

§. 4.

Paßvorschriften rücksichtlich Ungarns.

Die Päße der königlich ungarischen Landesjurisdiktion, obgleich solche in der mit Hofkanzleyd. 8. April 1821, H. Z. 9977, festgesetzten Frist nicht erneuert worden waren, sind, so weit solche auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Zeit lauten, und legal ausgefertigt sind, in den alt conscribirten

Provinzen überall zu respektiren, sonach die Inhaber nicht als paßlos zu behandeln.

Hofkanzleyd. 9. May 1822, H. Z. 11953, R. Z. 25541.

Wegen Abstellung der in Ungarn betretenen aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche ergieng eine besondere Vorschrift.

Hofkanzleyd. 9. August 1821, H. Z. 22874, R. Z. 37886.

§. 5.

Paßvorschriften nach der Türkey.

Reisende haben sich bey dem Eintritte in das türkische Gebieth mit einem besondern Passe von der ottomannischen Grenzobrigkeit zu versehen.

Hofkanzleyd. 23. Februar 1822, H. Z. 5197, R. Z. 10867.
Regierungsc. 4. März 1822.

§. 6.

Paßvorschriften nach Frankreich.

Nur jenen Pässen der nach oder durch Frankreich reisenden Personen wird von Seite des französischen Bothschafters am Wienerhofe das Visa beygesetzt, in welchen die Dienerschaft oder sonstige Begleitung namentlich und mit Bezeichnung ihres Charakters und Nationales angegeben ist.

Hofkanzleyd. 20. May 1822, H. Z. 13828, R. Z. 26465.

§. 7.

Handhabung der bestehenden Taxvorschriften bey Paßertheilungen.

In dem Anbetrachte, daß durch die in dem Hofkammerdekrete 31. Jänner 1811 angeführten Ausnahmen der statt findenden Paßtaxfreyheit ohnehin auf alle rücksichtswürdigen Verhältnisse der Parteyen gehörig Bedacht genommen wurde, kann von einer Abänderung dieser Taxvorschriften keine Rede seyn. Vielmehr hat die Einhebung von dergleichen Taxgebühren

mit gehöriger Rücksicht auf den Stand und auf das Vermögen der Paßwerber, wie auch auf die Gültigkeit solcher Pässe nach dem in dem bereits angeführten Dekrete genau bestimmten Maßstabe dergestalt zu geschehen, daß für einen die Zeit von drey Monaten, zwey, drey, oder viermal übersteigenden Zeitraum auch ein zwey, drey, oder viermal höherer Taxbeytrag eingehoben werde.

Hofkammerd. 4. May 1822, H. Z. 15482, R. Z. 23091.

§. 8.

Classifikationsvorschriften: a. bey Wirthschafts- und Gewerbsbesitzern.

Laut Hofkanzleyd. 9. September 1320, H. Z. 26106, wurden bestimmte Grundsätze zur Classificirung der Wirthschafts- und Gewerbsbesitzer in Oesterreich unter der Enns festgesetzt, und mit Regierungsc. 29. September 1820 kundgemacht, wornach sich sowohl bey Classificirung der betreffenden Realitäten als auch bey vorkommenden Gesuchen um Entlassung im Concertationswege unabweichlich benommen werden soll. Einige dießfällige Maßregeln wurden jedoch, vermög Hofkanzleyd. 22. May 1821 theils aufgehoben, theils gemildert. Regierungsc. 26. May 1821. Uebrigens ist die eigenmächtige Uebersetzung eines Kleinhäuslers in die Cathegorie der Viertellehner, vermöge Hofkanzleyd. 28. July 1820, P. Z. 36138, verbothen.

§. 9.

b. Bey Israeliten.

Hinsichtlich der Conscribirten tolerirten Israeliten ergieng das Hofkanzleyd. 10. Jänner 1821, H. Z. 265.

§. 10.

c. Behandlung fremdherrschaftlicher Unterthanen bey der Conscription.

Alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribir-

ten Provinzen sind, laut Hofkanzleyd. 8. September 1820, H. Z. 26106, R. Z. 43321, so lang sie von ihren rechtmäßigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, in Bezug auf Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln.

Uebrigens verordnet das Hofkanzleyd. 15. Februar 1821, H. Z. 4060, R. Z. 8555, wie älternlose Fremde, in Hinsicht auf ihre Conscribirung, zu behandeln sind, wie das fremde weibliche Geschlecht in der Fremdtabelle auszuweisen ist und woher die rechtmäßigen Dominien den Stand ihrer abwesenden Familien ersehen können.

§. 11.

In wiefern k. k. Reitscholaren von der Militärpflichtigkeit gänzlich befreyt sind.

In Beziehung auf die gänzliche Befreyung von der militärischen Widmung verdient das Hofkanzleyd. 7. Sept. 1820, H. Z. 26295, R. Z. 42153, einer Erwähnung, wornach Scholaren der k. k. Reitschule nur dann von der Militärstellung frey sind, wenn sie mit wirklicher Besoldung angestellt, und mit förmlichen Anstellungsdekreten versehen sind.

§. 12.

Aufzählung von zeitlichen Befreyungen von der Militärpflicht. Angabe mehrerer Fälle, wo sie nicht eintritt.

Ungeachtet des Bestandes der höchsten Entschließung 22. August 1817, wodurch alle im Conscriptionspatente v. J. 1804 nicht enthaltenen zeitlichen Befreyungen einzelner Classen aufgehoben wurden, sprechen doch die §§. 13 bis 15 zeitliche Befreyungen von der Militärpflichtigkeit aus.

§. 13.

a. Zeitliche Befreyung der Arbeiter bey der Einlösungsschein-Fabrikation.

Das in Gemäßheit a. h. Entschließung 10. Nov. 1820 erlassene Hofkanzleyd. 18. Nov. 1820, H. Z. 34651, R. Z. 53997, spricht zu Gunsten der bey der Fabrikation der Einlösungsscheine permanent verwendeten und unersetzlichen Individuen, worüber daher, laut Hofkanzleyd. 9. Jänner 1821, R. Z. 2126, dem General-Militärkommando das Verzeichniß jährlich mitzutheilen ist.

§. 14.

b. Zeitliche Befreyung der Seßthaller und Kranzelmeister.

Das Hofkanzleyd. 26. November 1820, H. Z. 34971, R. Z. 55392, spricht zu Gunsten der Seßthaller und Kranzelmeister.

§. 15.

c Zeitliche Befreyung vorzüglicher Model-Tischler bey Eisenwerken.

Das Hofkanzleyd. 5. December 1820, R. Z. 58718, begünstigt den Model-Tischler bey Eisenwerken.

§. 16.

Ausschließung von der zeitlichen Befreyung, a. bey den Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Arbeitern.

Dagegen hat es bey der bisherigen Vorschrift hinsichtlich der Militärpflichtigkeit der Sensen-, Sichel-, und Strohmesser-Fabriksarbeitern, laut Comercialhofkommissionsd. 26. July 1821, H. Z. 1768, R. Z. 34975, sein Verbleiben.

§. 17.

b. Bey der Polizeycivilwache, und bey den Arbeitern beym k. k. Wasserbauamte, und beym Straßenbaue.

Das Hofkanzleyd. 21. August 1820, H. Z. 25330, Regie-

rungsd. 2. September 1820, R. Z. 39557 spricht, in Gemäßheit der Hofkanzleyv. 22. August 1817, auch die Militärpflichtigkeit der Polizeycivilwache aus. Zur eigentlichen Civilwache sollen daher keine militärpflichtige Leute mehr gewidmet, und es sollen, vermög jenes Hofkanzleyd. nur solche Individuen genommen werden, welche der Militärpflichtigkeit bereits nachgekommen sind, oder in anderer Beziehung die gesetzliche Befreyung von dieser Pflicht genießen. Aus demselben Grunde sollen, vermög Hofkanzleyd. 6. September 1820, R. Z. 41980, wirkliche Soldaten und Landwehrmänner und zu Militärkörper gehörige Obligate und dazu geeignete Individuen unter das Wasserbauamtspersonale nicht aufgenommen werden. Laut Hofkriegsrathsresolution 26. Jänner 1821 K. 327 sind auch Straßeneinräumer nicht zeitlich befreyt.

§. 18.

c. Bey der kleinen Post Brieftrager. Bey Postknechten und Estafettenreiter.

Wegen Militärpflichtigkeit der bey dem k. k. kleinen Postamte in Wien angestellten Briefträger ist sich genau an die bestehenden Conscriptionsvorschriften zu halten; daher nur jene Briefträger, welche wirklich pensionsfähige Beamte sind, die für solche festgesetzte Exemtion von der Militärwidmung zu genießen haben.

Hofkanzleyd. 3. Juny 1822, H. Z. 14318, R. Z. 28011.

Die allerhöchste Entschließung 6. Oktober, kundgemacht mit Hofkanzleyd. 15. Oktober 1820, H. Z. 31180, R. Z. 48278, hebt die zeitliche Befreyung der Postknechte und Estafettenreiter auf.

§. 19.

d. Bey dem Beleuchtungspersonale der Stadt Wien.

Laut Hofkanzleyv. 5. April 1820, R. Z. 13817, ist das

Beleuchtungspersonal in Wien von der Militärstellung nicht befreyt.

§. 20.

e. Bey Organisten.

Organisten, sowohl mit als ohne Gehalt, wenn sie nicht wirkliche Schullehrer oder geprüfte Schulgehülfen sind, sind nicht zeitlich befreyt.

Hofkrigesresolution 26. Jänner 1821. K. 421.

B.

Rekrutirungs- und Kapitulationswesen.

§. 21.

Vorschriften hinsichtlich der Reservestellung.

Hinsichtlich der Reservstellung erflossen die Hofkanzleydekrete vom 15. und 24. July 1820, R. Z. 32900; und das Hofkanzleyd. vom 25. Sept. 1820, R. Z. 44086 erinnert: daß die Ergänzung des Abganges bey den Linientruppen vom Reservstande in Friedenszeiten in den ersten Tagen des Novembers jedes Jahrs zu geschehen hat, dergestalt, daß sie bis 10. November in allen Orten vollendet seyn muß.

§. 22.

Evidenzhaltung des Reservestandes.

Wegen Evidenzhaltung des Reservestandes ergingen die Hofkanzleyverordnungen vom 10. Septemb. 1821, H. Z. 25359, und vom 11. December 1821, H. Z. 35313, R. Z. 59957.

§. 23.

Behandlung heimath- und älternloser Vagabunden, hinsichtlich der Militärstellung.

Das Hofkanzleyd. vom 12. August 1820, H. Z. 22859,

R. Z. 38676, enthält fernere Bestimmungen hinsichtlich der Stellung heimaths- und älternloser Vagabunden zum Militär, das hofkriegsräthliche Rescript vom 15. July 1820, und Hofkanzleyd. vom 24. July 1820, R. Z. 33900 aber die Anordnung, daß die von den Dominien zur Reserve abgestellt werdenden Rekrutirungsflüchtige ohne Anstand auf Rechnung des Reservkontingentes für die Reserv zu assentiren, jedoch nach ihrer Assentirung sogleich zu dem betreffenden Regimente abzugeben sind.

§. 34.

Behandlung der Paßlosen, hinsichtlich der Militärstellung.

Paßlose sind nach der Hofkanzleyv. vom 5. November 1820, R. Z. 51934 auf Rechnung ihrer Dominien zu stellen. *) Welche Verfügungen hinsichtlich der in Siebenbürgen vorfindigen paßlosen Individuen, von der siebenbürgischen Hofkanzley auf Ansuchen der Hofkanzley getroffen worden sind, wurde mit Hofkanzleyd. vom 5. April 1821, H. Z. 9495, R. Z. 17074 eröffnet. Gleiche Verfügung enthalten, rücksichtlich Ungarns, das Hofkanzleyd. vom 10. July 1821, H. Z. 19346. R. Z. 32587, und rücksichtlich Siebenbürgens das Hofkanzleyd. vom 9. August 1821, H. Z. 22874, R. Z. 37886.

---

*) Davon wurde, vermög allerhöchster Entschließung vom 23. März 1821, Hofkanzleyd. vom 3. April 1821, H. Z. 9977. Regierungsc. vom 15. April 1821. R. Z. 17174, eine Ausnahme gemacht, und befohlen, daß, jedoch nur durch die Dauer von sechs Monathen, Paßlose und Vagabunden auf Rechnung des ergreifenden Dominiums gestellt werden sollen. Ueber welche jedoch, vermög Hofkanzleyd. vom 7. May 1821, H. Z. 13029, R. Z. 21778 eigene Vormerkungen zu führen sind.

§. 25.

Eröffnung freywilliger Engagirungen an die politischen Behörden.

Die Hofkanzleyv. vom 3. May 1821, H. Z. 11528, R. Z. 20956 befiehlt endlich die sogleiche Bekanntmachung der erfolgten freywilligen Engagirung eines Militärpflichtigen aus der Pupulation oder aus der Reserve an das Kreisamt oder Werbbezirks-Regiment.

§. 26.

Bestrafung der Falschwerbung.

Hinsichtlich der Bestrafung der Verbrecher der Falschwerbung wurden die §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen erläutert.

Hofkanzleyd. 10. October 1821. Regierungsc. 19. Oct. 1821.

§ 27.

Wie die Militär-Redimirungstaxe mit Bayern zu behandeln ist.

Das Benehmen Bayerns ist, vermög Hofkanzleyd. vom 6. April 1821, H. Z. 9671, R. Z. 16856 hinsichtlich der Militär-Redimirungstaxen, immer zur reciprocirenden Richtschnur zu nehmen.

§. 28.

Verlust der Kapitulationszeit für Selbstverstümplungen.

Die Circularverordnung vom 7. März 1821, Nr. 3144, wornach Bursche, welche sich, um den Wehrstand zu entgehen, selbst Beschädigungen zufügen, die Kapitulationszeit verlieren, hat vermöge Hofkanzleyd. vom 19. August 1821, H. Z. 23997, R. Z. 40132 auch auf Reservemänner und wirkliche Soldaten Anwendung.

§. 29.

Dienstzeiteinrechnung der aus dem königl. bayerischen Militärdienste entlassenen Individuen in die Capitulationszeit.

Das Hofkanzleyd. vom 16. December 1820, R. Z. 58822 bewilligt, daß bey den aus dem königl. bayerischen Militärdienste entlassenen gestellten Individuen, eben so wie bey den Legionisten die bey der Krone Bayern geleisteten Militärdienste in die vierzehnjährige Kapitulationszeit eingerechnet werden; und jene bey den österr. Regimentern befindliche Mannschaft, welche unter bayrischer Regierung gestellt wurde und gedienet, und wenn sie im bayrischen Dienste geblieben wäre, nach ausgestandener Dienstzeit sogleich ihre Entlassung erhalten hätte, hingegen gegenwärtig, ungeachtet selbe zu Ende gegangen, dennoch nicht entlassen wurde, soll, vermöge allerhöchsten Handschreibens vom 23. August 1821, Hofkanzleyd. 7. September 1821, H. Z. 25920, R. Z. 42923, ohne eine Musterung abzuwarten, in so weit sie sich nicht reangagirt, oder im Militärdienste verbleiben will, sogleich entlassen werden.

C.

Militärentlassungs- und Invalidensachen.

§. 30.

Wie sich Rekruten der Artillerie von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyen können.

Das Hofkanzleyd. vom 18. August 1820, H. Z. 23882, R. Z. 38991 bewilliget: daß die Rekruten der Artillerie dadurch von der Rekrutirungspflichtigkeit sich befreyen, und bloß in die Landwehrpflichtigkeit übertreten können, wenn sie, nebst dem Monturgelde, einen Artilleristen, der bereits zehn oder we-

nigstens acht Jahre gedient hat, nicht ohnehin auf lebenslang obligat ist, und nebst dem, daß er gut conduisirt, auch geschickt ist, auf Lebensdauer oder auf eine vor gänzlichem Ablaufe der ersten, zu beginnenden zweyten Kapitulation von vierzehn Jahren auf ihre Kosten reengagiren.

§. 35.

Behandlung der Entlassungsgesuche, welche die Artillerie betreffen.

Nach dem Hofkanzleyd. vom 5. October 1820, R. Z. 46842, sollen Entlassungsgesuche, welche die Artillerie betreffen, vorher zwischen dem Kreisamte und dem betreffenden Artillerie-Regimente verhandelt werden.

§. 36.

Grundsätze, bey Entlassungen gegen Offerten.

Das Hofkanzleyd. vom 18. August 1820, R. Z. 23382 enthält die Grundsätze, nach denen Soldaten gegen Offerten mit Abschied entlassen werden können.

§. 37.

Art des Ersatzes des durch Entlassung entstehenden Abganges.

Laut Hofkanzleyd. vom 14. July 1820, H. Z. 20799, R. Z. 33642, soll der durch Entlassung im Concertationswege entstehende Abgang in der aktiven Truppe cumulativ mit den auf andere Art und Weise sich ergebenden Ausfällen, aus der Reserve, und der sich in der letzten ergebende aus der Bevölkerung des Concretum einmahl im Jahre ersetzt werden.

§. 38.

Beschränkungen der Entlassungen auf Wirthschaften und Gewerbe, sowohl auf dem Lande als in Wien.

Das Hofkanzleyd. vom 15. September 1820, H. Z. 27102,

R. Z. 44263 verordnet hinsichtlich der Entlassung von Militärindividuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, daß sich nach denjenigen Vorschriften, welche für den Fall der Uebertragung durch Schenkung oder durch Verkauf bestehen, zu benehmen sey.

Hiervon sind die Abtretungen in linea recta ausgenommen. Hofkriegsr. Resol. 11. October 1820. K. 3439.

Welche Rücksichten bey Entlassungen auf Wirthschaften vorherrschen müssen, enthält das Hofkanzleyd. 27. November 1820, H. Z. 34042.

Bemerkenswerth sind endlich hier auch die Hofkanzleyd. 6. Juny 1822, H. Z. 14136, R. Z. 28715, und 7. Juny 1822, H. Z. 14775, R. Z. 30144, wornach in der Haupt- und Residenzstadt Wien, nur dann auf ein Gewerbe die Militärentlassung Statt haben soll, wenn der Beweis hergestellet ist, daß die Verleihung eines wie immer geendeten Personalgewerbes aus Abgang eines andern hiezu geeigneten Individuums nothwendig sey, daß besonders rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Anwesenheit des Entlassungswerbers bey Hause dringend erfordern, und daß nur bey Gewerben, die in commerzieller oder artistischer Hinsicht wichtig sind, und das Individuum ausgezeichnete Fähigkeiten hierzu erworben hat, eine besondere Rücksicht eintreten soll.

Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlicher, oder Straf-dienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Concertationswege noch gegen Offerte geeignet.

Von diesem Grundsatze kann in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Conscriptionspatente von der Stellung befreyt, durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend noth-

wendig ist, und wenn er sich während der Dienstzeit gut aufgeführet hat.

Hofkanzleyd. 24. April 1822, H. Z. 10734, R. Z. 21496.

§. 39.

Evidenzhaltung des Invalidenstandes.

Zur besonderen richtigen Evidenzhaltung des Standes sämmtlicher Invaliden wurde die Regierung, laut Hofkanzleydekretes vom 1. October 1821, H. Z. 28487, R. Z. 46930, auf Veranlassung eines hofkriegsräthlichen Ansinnens beauftragt, bey Todfällen der in ihrem Bezirke vorhanden gewesenen Invaliden, sowohl des Reservations- als des Patentalstandes, die Patental- und Reservations-Urkunde mit dem Todenscheine dem Landes-Generalkommando, zum Belege des ausgewiesenen Abganges, von Fall zu Fall zuverlässig zu übersenden, und für die genaue Befolgung auch die Unterbehörden verantwortlich zu machen.

§. 40.

Fälle, in welchen Invaliden-Beneficien verwirkt sind.

Die Fälle, in welchen die Invaliden-Beneficien verwirkt werden, enthält das Hofkanzleyd. 31. Jänner 1822, H. Z. 8916. Regierungsc. 13. Febr. 1822, R. Z. 17653.

D.

Rekrutirungsflüchtigkeit und Desertion.

§. 41.

Unterschied zwischen Conscriptionsflüchtige und Rekrutirungsflüchtige.

Das Hofkanzleyd. 15. May 1822, H. Z. 10474, R. Z. 24841, bezeichnet den Unterschied zwischen Conscriptionsflüchtige und Rekrutirungsflüchtige.

§. 42.

Behandlung der sich bey politischen Behörden fälschlich als Deserteurs angebenden Individuen.

Die bey den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen sind als Betrieger, nach den bestehenden Strafgesetzen von den kompetenten Behörden zu behandeln, und auf diejenige, welche zugleich Gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, sollen überdieß nach die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden.

Allerh. Entschließung 12. März 1822. Hofkanzleyd. 15. April 1822, H. Z. 10012, R. Z. 20126, Regierungsc. 28. April 1822.

§. 43.

Wie Reservemänner, die sich bey der jährlichen Uebung nicht stellen, zu behandeln sind.

Wie Reservemänner, die sich bey der jährlichen Uebung nicht stellen zu behandeln sind, enthält das Hofkanzleyd. 10. September 1821, H. Z. 25259, R. Z. 43892. Wegen Angabe der Reserveflüchtigen erfloß das Hofkanzleyd. 11. Decem. 1821, H. Z. 35313, R. Z. 59957.

§. 44.

Behandlung der Deserteurs im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Wegen Behandlung der lombardisch-venetianischen Soldaten in Desertionsfällen in Rücksicht auf ihre Capitulation, ergieng das Hofkanzleyd. 25. April 1821, H. Z. 17685, R. Z. 21784.

§. 45.

Umstaltung der Deserteurstaglia in M. M.

Nachdem Se. Majestät zu bewilligen geruhet haben, daß die nach den verschiedenen Waffengattungen bestimmten

Deserteurstaglien im gleichen Werthe mit den gegenwärtigen in C. M. bezahlt werden dürfen, und hievon bereits die Militärbehörden verständigt sind, wurde die allerhöchste Entscheidung, vermöge Hofkanzleyd. 16. April 1821, H. Z. 10885, mit Regierungsc. 1. May 1821, R. Z. 19650, allgemein bekannt gemacht.

§. 46.

Festsetzung des aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesensmannschaft einzuhebenden Pönales in Conv. Münz.

Das aus dem Vermögen desertirter Fuhrwesensmannschaft gemäß Hofdekrets 15. April 1794 einzuhebenden Pönale von 30 fl. ist in C. M. bestimmt.

Hofkanzleyd. 4. November 1821, H. Z. 31342, R. Z. 52651.

§. 47.

Behandlung des Deserteursvermögens.

Laut Hofkanzleyd. 19. Oktober 1820, H. Z. 31302, R. Z. 49030, ist vermöge allerhöchster Entschließung 11. August 1820 nunmehr das seit dem Aufhören des Landesrekrutirungsfondes konfiscirte Deserteurs-Vermögen nach Abzug der Entschädigung für das vom Deserteur mitgenommene Militärärarialgut, oder für die sonst vom Militärärar wegen des Deserteurs bestrittenen Auslagen, dem Militär-Invalidenfonde gewidmet.

Dieß gilt auch rücksichtlich des während der Dauer des Landesrekrutirungsfonds eingegangenen noch vorhandenen dießfälligen Vermögens.

Hofkanzleyd. 12. July 1821, H. Z. 31283.

Es kommt daher auch von der Verfassung und von der Vorlage des Hauptausweises des in jedem Jahre in Niederösterreich confiscirten Deserteurs-Vermögens von der Regierung an die Hofkanzley ab.

Hofkanzleyd. 17. Juny 1822, H. Z. 16572, R. Z. 30506.

§. 48.

Mittel, die Rekrutirungsflüchtigkeit der jungen Friauler zu verhindern.

Zur Vermeidung der Rekrutirungsflüchtigkeit der jungen Friauler wurden mit Hofkanzleyd. 22. Februar 1821, H. Z. 4629, R. Z. 10315, eigene Paßvorschriften erlassen.

E.

Landwehranstalt.

§. 49.

Jährliche Concentrirung der Landwehr.

Ueber die jährliche Concentrirung und Uebung der Landwehrbataillons erfloß das hofkriegsräthliche Rescript 12. May 1820, Z. 2203 und 2458.

§. 50.

Bestreitung der Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr.

Wegen der Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr überhaupt kommt zwar, laut Hofkanzleyd. 26. März 1821, H. Z. 8229, R. Z. 16293, im Allgemeinen keine Vergütung zu leisten; wenn sich jedoch in einzelnen Fällen Beschädigungen der Unterthanen ergeben und legal erwiesen werden sollten, so haben diese dafür die entsprechende Vergütung aus dem Militärärario zu erhalten. Diese Exerzierplätze sind übrigens zur Hintanhaltung der Beschädigungen früher zweckmäßig auszumitteln.

§. 51.

Aufhebung der Landwehrdivisionen und Einführung der Compagnie-Depositorien.

Die Hofkanzleyv. 24. Jänner 1820, R. Z. 4914 ver-

ordnet: die Aufhebung der Landwehrdivisions- und Einführung der Compagnie-Depositorien, und jene vom 7. April 1820, R. Z. 17407, gibt die erforderlichen näheren Bestimmungen hinsichtlich dieser Depositorien.

§. 52.

Wie sich hinsichtlich der Landwehrpflichtigkeit eines Landwehrmannes zu benehmen ist, der in einen andern Werbbezirk übersiedelt. Vorsichten bey Stellung eines Landwehrmannes auf die Werbeplätze.

Das Hofkanzleyd. 12. Oktober 1820, R. Z. 47977, enthält die Bestimmungen, wenn ein Landwehrmann in einen andern Werbbezirk überzieht, wie es hinsichtlich seiner Landwehrpflichtigkeit zu halten ist; — und welche Vorsichten die Obrigkeiten hinsichtlich der Stellung der Landwehrmänner auf die Werbplätze anwenden sollen, verordnet das Hofkanzleyd. 1. März 1821, H. Z. 4280, R. Z. 11591.

§. 53.

Behandlung der zur Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmänner.

Die wegen Verbrechen zur zweyjährigen schweren Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmänner sind laut Hofkanzleyd. 3. August 1821, H. Z. 21286, R. Z. 37893, bey dem Landwehrstande in Abgang zu bringen; nach ausgestandener Strafe haben sie aber wieder einzutreten.

F.

Vorspanns-, Einquartirungs-, Schlafkreuzersachen.

§. 54.

Perpetuirliche Militärmarschroute für Oesterreich ob und unter der Enns.

Die k. k. vereinte Hofkanzley übergab der n. öst. Regierung eine perpetuirliche Militärmarschroute für Oesterreich ob und unter der Enns zum Amtsgebrauche.

Hofkanzleyd. 17. Juny 1822, H. Z. 16633, R. Z. 30505.

§. 55.

Grundsätze hinsichtlich der Vorspanns- und Bequartierungspflichtigkeit. In wie ferne ein Postinhaber vorspannsfrey ist.

Die Verpflichtung zur Militärbequartierung und Vorspannsleistung haftet, laut Hofkanzleyd. 29. September 1821, H. Z. 26572, R. Z. 46617, auf die Ansässigkeiten, und bleibt immer aufrecht, auch wenn die bisherige Beobachtung, aus was immer für einem Grunde, einen dazu Verpflichteten frey gelassen hätte.

Laut Hofkanzleyd. 16. November 1820, R. Z. 53885, ist der Grundsatz, daß die Vorspannspflicht eine auf dem unterthänigen Grund und Boden ruhende dingliche Last sey, ausgesprochen, und sohin ist ein Postinhaber zwar als solcher zu keiner Vorspannsleistung verpflichtet, wohl aber als Rustikalgutsbesitzer.

§. 56.

Anbefohlene Handhabung der Militärvorspanns-Vorschriften. Einstellung mehrerer Mißbräuche dabey.

Mit allerhöchster Entschließung 29. December 1819. Hofkanzleyd. 6. July 1820, H. Z. 2939, R. Z. 31711, dann mit Hofkanzleyd. 20. July 1821, H. Z. 21526, R. Z. 36733, und 17. September 1821, H. Z. 26824, R. Z. 44147 wurde die Handhabung der Militärvorspanns-Instruk-

tion v. J. 1782 wiederhohlt anbefohlen, und die Anweisung der Vorspann für die Fouriers- und Offiziersfrauen, dann für die wegen Ankaufes von Uniformirungssorten nach Wien gesendeten Offiziers abgestellet. Mit Hofkanzleyd. 1. Jänner 1821, H. Z. 39129, R. Z. 1090, wurde ferner, vermöge allerhöchster Entschließung 21. December 1820, erinnert: daß in der Regel für die Primaplanisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt finde. Doch ist den Ober- und Unterärzten, im Falle eines dringenden Bedarfes, die Vorspann mit vier Köpfen auf einen Wagen anzuweisen; welcher Fall eines dringenden Bedarfes nur von dem General- oder Militärkommando der Provinz bestimmt werden kann. Vermöge allerhöchster Entschließung 12. July 1821. Hofkanzleyd. 6. July 1821, ist jedoch, im Falle, wo die Entscheidung des General-Militärkommando nicht abgewartet werden kann, die Bestätigung der betreffenden Militär-Vorgesetzten hinreichend, wenn weder ein Kriegskommissariats- noch ein Verpflegsbeamter oder ein Auditor da ist, denen in der Regel die Anweisung der Vorspann zustehet. Die Buchhaltungen sind endlich, vermöge Hofkanzleyd. 21. Juny 1821, H. Z. 17512, R. Z. 31021, zu verhalten, die von ihnen liquidirten Vorspanns- und Lieferungsurkunden an der Rückseite mit dem Nummer, dem Datum, dann mit der Fertigung des liquidirenden Buchhaltungs-Individuums bezeichnen zu lassen.

§. 57.

Vorspann bey Zuführung der Verpflegsartikel.

Die Art, wie die Ausmittlung des den Gemeinden für das Zuführen der Verpflegsartikel aus der Hauptstation gebührenden Fuhrlohnes statt haben soll, ist in dem hofkriegsräthlichen Rescripte 23. Oktober 1821, A. 5264 vorgezeichnet.

§. 58.

Umstaltung der Schlafkreutzer in Conv. Münze.

Das Hofkanzleyd. 25. Oktober 1820, H. Z. 49019, ver-

ordnet ferner: daß vom Anfange des Militärjahres 1821 der Schlafkreuzer (pr. 1 Kreuzer vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts) und die Vorspannsvergütung (pr. 15 Kreuzer für Offiziers, und pr. 10 Kreuzer für die übrigen Militärparteyen) von den Militärbehörden in dem ursprünglichen Betrage in C. M. berichtiget werden soll.

§. 59.

Abgabe des Streustrohes an die Militärpferde. Vorschrift bey Erbauung von Militärstallungen. Anempfohlene Schließung der Stallungen wo Militärpferde stehen.

Die den Einwohnern der Umgebungen Wiens im Jahre 1807 zugestandene zeitliche Enthebung von der Abgabe des Streustrohes an die Militärpferde hat, vermög Hofkanzleyd. 27. September 1821, H. Z. 27359, R. Z. 46170, wieder aufzuhören, und sie haben nun dieses Streustroh nach den Grundsätzen des Bequartierungsreglements wieder abzugeben.

Das Hofkanzleyd. 30. Juny 1820, R. Z. 32257 enthält die Normalvorschrift für die zu erbauenden Militärstallungen, zur Richtschnur auch für das Politikum; und zur Beseitigung jedes Unfuges, hinsichtlich der untergebrachten Militärpferde ist mit Hofkanzleyd. 11. Februar 1820, R. Z. 8457 befohlen: daß dort, wo es ohne Beirrung des Landmanns geschehen kann, im Einverständnisse mit der politischen Behörde, auf gute Schließung der Stallungen das Augenmerk zu tragen sey.

§. 60.

Festsetzung der Diäten der Extraführungs-Commissäre in Conv. Münze. Löschung derselben aus dem Diätenschema.

Bey der allgemeinen Umstaltung aller, dem Staatsschatze betreffenden Auslagen auf Conv. Münze, wurden auch mit Hofkanzleyd. vom 21. Jänner 1821, R. Z. 4787, die Diäten,

welche die Extraführungs-Commissäre bey persönlicher Entfernung vom Hause, in Begleitung von Truppen oder Transporten beziehen, als auch die ihnen für die Ausfertigung der Marschrouten bewilligte Vergütung auf das ursprüngliche im Jahre 1804 bestandene Ausmaß in Conv. Münze zurückgeführt. Nachdem übrigens die Extraführungs-Commissäre keine Staatsbeamten sind, so wurden sie aus dem Diäten-Schema gelöschet.

§. 61.

Berechnungsart bey Entschädigung der Gemeinden für die durch die scharfen Artilleriemanövres zugefügten Beschädigungen.

Ueber die rücksichtlich der Berechnungsart bey Entschädigung der Gemeinden u. s. w. für die durch die scharfen Artillerie-Manövres zugefügten Beschädigungen, erfloß die allerhöchste Entschließung vom 24. Dec. 1821, Hofkanzleyd. 2. Jän. 1822, H. Z. 37277, R. Z. 1462.

G.

Militär-Verpflegung.

§. 62.

Subarrendirungs-Vorschriften.

In wie ferne Juden zur Pachtung oder Subarrendirung zugelassen werden dürfen, enthält das Hofkanzleyd. vom 21. Jänner 1820, R. Z. 3407. Den Subarrendirungsverhandlungsprotokollen soll, vermög Hofkanzleyd. 6. Septemb. 1821, H. Z. 24781, R. Z. 43261, die unterm 5. May d. J., R. Z. 19763 für alle Lizitationsverhandlungen überhaupt vorgeschriebene Clausel eingeschaltet werden.

Welche Clausel bey Subarrendirungs-Contracten, hinsichtlich der Verzichtleistung auf den Rechtsweg vorzuschreiben ist,

enthält das Hofkanzleyd. 21. Februar 1822, H. Z. 5061, R. Z. 10872.

Die Weisung des Hofkriegsrathes, hinsichtlich des Benehmens, daß bey vorfallenden Umständen gegen die Qualität der von den Subarrendatoren an verschiedene Truppenabtheilungen und Pferdtransporten abgegebenen Naturalien beobachtet werden soll, wurde von der Hofkanzley unterm 19. Sept. 1821, H. Z. 26869, R. Z. 44948 der Regierung in Abschrift mitgetheilt; und das Hofkanzleyd. vom 2. October 1821, H. Z. 25596, R. Z. 47099 verordnet: daß sämmtliche Glieder der Localbehandlungs-Commission dort, wo dieselbe ihren Sitz hat, und in den übrigen Stationen jene Militär- und Civilindividuen, denen die Controlle über die Erfüllung der Obliegenheit von Seite der Subarrendatoren zustehet, sich stets von der Richtigkeit der bedungenen Qualität der Brotfrüchte, und von dem kontraktmäßigen Brote zu überzeugen haben; und da Se. Majestät die Besorgung, der Subarrendirungs-Angelegenheiten als ein Officiosum der Kreisämter, bey welchen den Kreiskommissären der Bezug von Diäten nicht gebühret, erklärt haben, so kann auch bey Localkommissionen, welche in der Absicht unternommen werden, um zu untersuchen, ob der Subarrendator seinen Kontraktsverbindlichkeiten nachkomme, keine Vergütung von Diäten aus dem Staatsschatze Statt finden.

Hofkanzleyd. 7. März 1822, H. Z. 5741, R. Z. 12996.

Die Hofkanzleyweisung vom 1. December 1820, H. Z. 35746, welche die Bewilligung von Remunerationen in dem Falle, wenn sie die Summe von 100 fl. nicht übersteigen, dem Wirkungskreise der Länderstellen einräumt, erstreckt sich übrigens, laut Hofkanzld. 6. April 1821, H. Z. 9136, R. Z. 16866 keineswegs auf die Remuneration für die sich in Subarrendirungs-Geschäften auszeichnenden Kreisbeamten; alle dießfällige Remunerations-Anträge für Subarrendirungs-Geschäfte sind vielmehr,

ohne Rücksicht auf den Betrag, der Hofkanzley forthin vorzulegen.

§. 63.

Versuche zur Einführung von Etappen.

Merkwürdig ist endlich hinsichtlich der Militärverpflegung, der mit a. h. Entschl. 25. Jän. 1821, und Hofkanzleyd. 25. Febr. 1821 H. Z. 5410, R. Z. 9939 anbefohlene Versuch der Einführung der Etappenverpflegung durch Steyermark, Kärnthen, Illyrien, das Küstenland und Tyrol; worüber mit Hofkanzleyd. vom 3. März 1821, H. Z. 6353, R. Z. 10772 die gedruckte hofkriegsräthliche Instruktion mit angemessenen Bemerkungen mitgetheilt, und dieser hofkriegsräthliche Normalbefehl mit Hofkanzleyd. vom 8. März 1822, H. 6085, R. Z. 13758 erläutert worden ist.

Diese Etappenverpflegung bezieht sich zwar, laut Hofkzleyd. vom 18. März 1821, H. Z. 7510, R. Z. 13366, keineswegs auf die im Landesbezirke stabil bequartierten Truppen und derselben kurze Märsche bey gewöhnlichen Dienstes-Kommandirungen, weil letzteren keine Marsch- oder Transports-Zulagen gebühren, und diese sich nach der bisherigen Weise zu verpflegen haben. Allein, vermög allerhöchster Entschließung vom 16. März 1820. Hofkanzleyd. vom 9. April 1820, H. Z. 10291, R. Z. 16799 haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß die Verpflegung mit der Etappenkost auf den schon festgesetzten Straßen auch für die bloß innerhalb des Landes auf dem Marsche befindlichen, in Innerösterreich, Illyrien und Tyrol bequartierten Truppen ausgedehnt, und der in diesen Fall kommenden Mannschaft die betreffenden Transportszulagen angewiesen und ersetzt werden sollen, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß die Etappenverpflegung auf alles durch die zwey Marschstationen, Neunkirchen und Schottwien, marschierende Militär anzuwenden ist. Wegen Ausgleichung der Fleischsatzungs-Tariffe bey der Etappen-Verpflegsverrechnung und wegen Drucklegung der Vol-

leten = Quittungen, Gegenscheine u. s. w. zum schnellen Geschäftsbetriebe auf Rechnung des Commissariates, erfloß das Hofkanzleyd. vom 6. April 1821, H. Z. 9708, R. Z. 16865.

Hinsichtlich der Vergütung der Etappenverpflegung zu Neunkirchen und Schottwien rücksichtlich der von einem Monathe auf den andern zu übertragenden Fleischsatzung erging in Folge Hofkanzleyd. vom 11. Juny 1821 eine umständliche Weisung an das Kreisamt V. U. W. W.

Wegen Behebung verschiedener bey der Ausführung der Etappenverpflegung sich ergebenden Anstände und entdeckten Gebrechen, erfloß das Hofkanzleyd. vom 9. December 1821, H. Z. 35311, R. Z. 59961.

II.

Kriegsrequisiten.

§. 63.

Erlaubnißscheine zur Salniter- und Pulvererzeugung.

Das Artillerie = Hauptzeugamt ist angewiesen nur solche Individuen mit Pulver = und Salniter = Erzeugungsbefugnisse zu betheilen, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Pässen ihrer Grund = und Conscriptions = Obrigkeit versehen sind.

Hofkanzleyd. 11. Juny 1822, H. Z. 15712, R. Z. 29697.

§. 63.

Vorsichten bey Privatpulvermühlen hinsichtlich des Pulververschleißes.

Um den öfteren Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich bey den in den Provinzen der Monarchie vertheilt bestehenden gewöhnlichen Privatpulvermühlen ergeben, hat der k. k. Hofkriegsrath, laut Hofkanzleyd. vom 31. October 1820, R. Z. 50923 eine allgemeine Reform derselben, nach Art der ärarischen Pul-

verstampfe zu Neusohl in Antrag zu nehmen, und zugleich die Einführung der Salniter = Läuterungsmanipulation nach Chaptalischer Methode einzuleiten befunden.

§. 65.

Umstaltung der auf den unbefugten Pulverhandel gesetzten Geldstrafe in Conv. Münze.

Laut Hofkanzleyd. vom 30. Juny 1820, Regierungsc. 12. July 1820, soll die mit dem Patente vom Jahre 1807 über die Pulver = und Salnitererzeugung auf den unberugten Verschleiß des Schießpulvers festgesetzte Geldstrafe in M. M. eingehoben werden.

§. 66.

Verboth der Aus= und Durchfuhr der Waffen= und Kriegsbedürfnisse in die Moldau, Wallachey und Servien.

Die bestehende Aus= und Durchfuhr aller Waffen und Kriegsbedürfnisse aller Art in die Moldau und Wallachey wurde, vermög allerhöchster Entschließung vom 3. May 1821, Hofkammerpräsidialschreiben vom 11. May 1821, Regierungsc. vom 13. May 1821 verbothen; welcher Verboth, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 3. August 1821, Hofkammerd. vom 25. August 1821, Regierungsc. vom 27. August 1821 auch auf Servien ausgedehnt wurde.

§. 67.

Aufhebung des Verbothes des Aus= und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italienischen Staaten.

Das Verboth des Aus= und Durchtreibens, so wie die Ausfuhr von Pferden, nach den italiänischen Staaten und über alle österreichischen Seehäfen, wurde aufgehoben. Allerhöchste Entschließung 23. Juny 1821, Hofkammerpräs. Eröffnung 26. Juny 1821, Regierungsc. 30. Juny 1821.

I.

Beschellwesen.

§. 69.

Vergütung der Beschellauslagen.

Wegen künftiger Vergütung der Beschellauslagen von Seite des Militärärariums erfloß, laut Hofkanzleyd. vom 19. July 1821, H. Z. 20509, [R. Z. 35003 eine eigene Weisung.

§. 70.

Wie sich bey Anstellung dabey zu benehmen ist.

Wer sich bey einem Aerarialgestütte anstellen lassen will, muß sich, laut Hofkammerd. vom 18. Decemb. 1820, R. Z. 59529, an den k. k. Hofkriegsrath oder an das k. k. Oberststallmeisteramt wenden.

K.

Militär-Unterrichts-Anstalten.

§. 71.

Marine-Kadettenschule in Venedig.

Der Fortbestand eines Marine-Kadettenkollegiums in der Stadt Venedig wurde mit allerhöchster Entschließung vom 23. September 1820, (Hofkanzleyd. vom 9. Decemb. 1820, R. Z. 57808) genehmigt.

L.

Militär-Gerichtsbarkeit, Aufsicht auf die einer Militär-behörde unterstehenden Kapitalien.

§. 72.

Art, wie sich in dieser Beziehung an der Militärgrenze zu benehmen ist.

Ueber die Art, wie sich gegen die Bewohner der Militärgrenze bey Ausübung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit zu benehmen ist, erfloß die allerhöchste Entschließung vom 30. Juny 1821, Hofkanzleyd. 31. July 1821, Regierungsc. 18. August 1821.

§. 73.

Art der Entschädigung bey Militär-Excessen.

Für die durch Excessen der österreichischen Truppen erlittenen Beschädigungen ist zwar, vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. April 1821, Hofkanzleyd. vom 16. April 1821, H. Z. 10086, R. Z. 19786, keine Vergütung aus dem Staatsschatze zu leisten, jedoch ist es der allerhöchste Wille, daß nach der allerhöchsten Entschließung von 5. April 1816 für den Fall, wie diese Beschädigungen auf Befehl oder Zulassung der Befehlshaber erfolgt wären, oder diese Ordnung zu machen unterlassen hätten, die Befehlshaber dieser Truppen zur Verantwortung gezogen, und in so ferne ihnen etwas zur Last fällt, zum Ersatze des gehörig zu liquidirenden Schadens verhalten werden sollen.

§. 74.

Wer das Recht hat, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Kapitalien aufzukündigen und die Zahlung gültig anzunehmen.

Das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Kapitalien aufzukündigen und die Zahlung

gültig anzunehmen, soll nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militärbehörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Kapitales beauftraget ist, in so ferne nicht hierzu nach der Widmung des Kapitales, wie z. B. bey Heiraths-Cautionen, die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehen.

Hofkanzleyd. 17. May 1822, H. Z. 12943.
Regierungsc. 3. Juny 1822, R. Z. 26632.

XIV.

Cammeral-Sachen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Hier kommt zu handeln:

A. Von den Cammeral-Sachen überhaupt.

B. Von dem Postgefälle.

C. Von dem Salzgefälle und von der Getränk-Abgabe.

D. Von dem Tabak- und Siegelgefälle.

E. Von dem Taxwesen, und endlich

F. Von dem l. f. Caducitätsrechte.

A.

Von den Cammeral-Sachen überhaupt.

§. 2.

Auflösung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation.

Die durch das Patent 18. May 1810 im Zusammenhange mit den damals angekündigten Finanzverfügungen eingesetzte vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation wurde, als nunmehr, bey der seitdem beschlossenen zweyten zu vollziehenden allmähligen ganzlichen Einlösung des Papiergeldes, ganz überflüssig, aufgelöset, und das für die Bedürfnisse des Verkehrs noch erforderliche Geschäft der Verwechselung der

abgenützten und unbrauchbaren Einlösungs- und Anticipationsscheine gegen neue nur für diesen Zweck verfertigten, wurde der privilegirten österreichischen Nationalbank für Rechnung des Staates anvertraut.

Patent 27. März 1822.

§. 3.

Errichtung einer Cammeraladministration in Tyrol.

Laut der mit Hofkanzleydekret 22. August 1820, R. Z. 39109, eröffneten allerhöchsten Entschließung 20. Jänner 1820, wurde in Tyrol eine eigene Cammeralgefällen-Verwaltung für das Zollgefäll, die Weg- und Brückenmauth, die Trankſteuer, die Tabak- und Stämpelgefälle, und für das Domänen- und Waldwesen errichtet.

§. 4.

Errichtung des Monte im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Laut Patens 27. August 1820 wurde eine eigene Anstalt, unter der Benennung Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches in Mayland, errichtet, und dem Königreiche eine eigene Behörde mit der Benennung Präfektur des Monte zugewiesen, in welche Anstalt die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, vereiniget wurde, und welche Anstalt die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger beabsichtiget.

Auch wurden mit Patent 24. May 1822 die weitern allerhöchsten Beschlüsse, sowohl über die Errichtung jenes Credits-Institutes, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besondern der allmähligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt gegeben.

§. 5.

Umstaltung sämmtlicher Cammeralauslagen in Conv. Münze.

Wegen allmähliger Umstaltung sämmtlicher Cammeralauslagen in Niedösterreich auf C. M. erging das Hofkammerd. 12. Februar 1821, H. Z. 2608, R. Z. 10726.

§. 6.

Bestimmung der Remuneration für die Gefällsbeamten.

Die Remuneration für die manipulirenden, administrirenden, und censurirenden Gefällsbeamten wurde mit Hofkanzleyd. 25. Februar 1821, H. Z. 5327, R. Z. 13419, für die folgenden drey Jahre auf 4 pCt. von dem gesammten Ertrage der Wiener Stadtmauthgefälle festgesetzt.

§. 7.

Ob die durch Notionen auferlegte Geldstrafe auf die Erben übergehe.

Ueber die Frage, in wie ferne die durch Notionen der Cammeralbehörden auferlegten Geldstrafen auf die Erben übergehen, enthält die allerhöchste Entschließung 8. April 1820, Hofkanzleyd. 29. März 1820, Regierungsc. 18. July 1820, R. Z. 31605, eine bestimmte Weisung.

§. 8.

Der böse Vorsatz des Notionirten ist bey Gefällsnotionen nicht in die Frage zu ziehen.

In Ansehung der Gefällsvorschriften begründet, laut Hofkammerd. 27. May 1821, H. Z. 20805, R. Z. 25391, die erwiesene Uebertretung oder Unterlassung derselben an sich die Verwirkung der gesetzlichen Strafe.

§. 9.

Vorsichten bey Fiskalprozessen.

Um von der Kammer bey Fiskalprozessen jeden Nachtheil abzuwenden, ist nicht nur die persönliche Erscheinung der Cammeralrepräsentanten bey Schöpfung der gerichtlichen Zwischenurtheile auf keinen Fall zu übergehen, sondern auch die Ergreifung des Appellationszuges gegen dieselben und die etwa den Umständen angemessene Sistirung dort, wo solche richterliche Sprüche die Präjustiz für das Endurtheil besorglich machen, niemals zu versäumen.

Hofkammerd. 11. Jänner 1822, H. Z. 48606, R. Z. 3684.

§. 10.

Anbefohlene öftere Vornahme der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiskalämter.

In Folge einer von der k. k. obersten Justizstelle der allgemeinen Hofkammer mitgetheilten allerhöchsten Entschließung 4. April 1822 wurde der nied. österr. Regierung aufgetragen, jene gemeinschaftlichen Visitationen der Fiskalämter, welche in der Fiskalamtsinstruktion vorgeschrieben sind, und wovon z. B. in jener vom 15. März 1801 für Ostgalizien §. 88 gesagt wurde, daß solche durch Abgeordnete der Landesstelle mit Beyziehung von Appellationsräthen vorgenommen werden sollen, öfter vorzunehmen, und sich daher jedesmahl, wegen Abordnung eines Rathes hierzu, an das Appellationsgericht zu wenden.

Hofkammerd. 30. April 1822, H. Z. 16237, R. Z. 22793.

B.

Postgefälle.

§. 11.

Vorsicht beym Verkaufe einer Post.

Vermöge Hofkammerd. 15. July 1820, R. Z. 32972, ist kein Verkauf einer Post früher zu genehmigen, bevor sich nicht vorher durch Einvernehmung der betreffenden Behörde davon grundhältig überzeugt wurde, daß gegen den Verkauf nicht etwa die Sequestration oder Veräußerung des Postregals angesucht und bewilligt wurde.

§. 12.

Erhöhung des Postrittgeldes und des Passagiers-porto.

Vermöge Hofkammerd. 27. Februar, H. Z. 979, Regierungsc. 9. März 1821, R. Z. 10841, ist das Postrittgeld, sowohl bey Aerarial- als Privatritten in den deutsch- böhmisch- und mährischen Provinzen bis auf weitere Anordnung auf 1 fl. C. M. für ein Pferd, und eine einfache Post erhöhet, und auch das Passagiersporto auf den Postwagen neu festgesetzt.

Die übrigen Postwagengebühren in C. M. gründen sich aber noch auf das Hofkammerd. 3. April 1820, Regierungsc. 12. April 1820, R. Z. 15794.

§. 13.

Vorsichten zur Verhütung der Beyschließung von Privatsachen zu den officiosen Versendungen.

Wegen Verhütung der Beyschließung von Privatsachen zu den officiosen Postwagensendungen, erfloß das Hofkammerd. 1. März 1821, H. Z. 5042, R. Z. 12752.

§. 14.

Bestimmung der Zulage für die den Postwagen begleitende Militäreskorte.

Der Militäreskorte des Postwagens ist, vermöge Hofkammerd. 6. Juny 1821, H. Z. 21146, R. Z. 28279, für jeden Tag, welchen sie an dem Abgabsorte der Rimesse bis zur Zurückfahrt zuzuwarten hat, eine Zulage von 15 Kreuzer M. M. pr. Kopf bewilliget.

§. 15.

Befreyung der Consistorien u. s. w. vom Briefporto. Ausdehnung der Postportobefreyung der Schulangelegenheiten, auch auf die Postwagengebühren.

Den Consistorien, Vikariaten und Dekanaten hat, vermöge Hofkammerd. 3. May 1821, H. Z. 12644, R. Z. 21885, und Hofkammerd. 26. Juny 1821, H. Z. 18110, R. Z. 30850, und 15. July 1821, H. Z. 28000, R. Z. 33584, die Befreyung vom Briefporto gegen Führung der ordentlichen Journale zu Statten zu kommen, wenn sie mit Länderstellen und Kreisämtern oder die Consistorien und Vikariate mit den Dekanaten und umgekehrt in stricte officiosis korrespondiren.

Auch haben Se. Majestät, mittelst allerhöchster Entschließung 7. September 1821, zu bewilligen geruhet, daß die Befreyung in Schulsachen von der Briefpostportogebühr auch auf die Postwagengebühr, und zwar mit der zur Vermeidung aller Unfüge erforderlichen Vorsicht, ausgedehnt werde.

Studienhofkommissionsd. 14. Sept. 1821, Stud. H. Z. 6302, R. Z. 45064, Hofkammerd. 15. Oktober 1821, H. Z. 39569, R. Z. 49172.

§. 16.

Briefportofreyheit der nicht l. f. Orts- und Patrimonialgerichte u. s. w.

Hinsichtlich der officiösen Judizialkorrespondenz sind die nicht

landesfürstlichen Orts- und Patrimonialgerichte, Dominien und Magistrate von Entrichtung des Briefporto unter gewissen Bedingungen frey.

Allerh. Entschließung 4. Sept. 1821, Hofkammerd. 10. Oktober 1821, Regierungsc. 28. November 1821.

§. 17.

Maßregeln zur Einbeziehung des Briefporto bey der Brieftax-Correspondenz zwischen portofreyen und portopflichtigen Behörden oder Personen.

Bey Einführung des neuen Brieftaxsystems ist, nach der Circularverordnung vom 10. April 1817, §. 3. Litt. b., und der späteren vom 4. November 1818, Z. 38063 bestimmt worden, daß für jene Briefe und Packete, welche von portopflichtigen Behörden und Parteyen an portofreye Behörden und Personen aufgegeben werden, gleich bey der Aufgabe die Hälfte des tariffmäßigen Briefporto entrichtet werden solle.

Zum Behufe der Handhabung dieser Ordnung erging nun eine ausführliche Hofkammer-Präsidial-Weisung vom 24. Febr. 1821, H. Z. 4963, Regierungsc. vom 10. März 1821, R. Z. 10593.

§. 18.

Mittel, den Beeinträchtigungen des Postgefälles zu begegnen.

Schutz gegen Beeinträchtigungen des Postgefälles gewähren:

a. Das Hofkammerd. vom 2. December 1820, R. Z. 56452, wodurch die Strafgebühr bey der auf Conv. Münze angesetzten Regiegebahrung des Briefpostgefälles festgesetzt wird.

b. Das Hofkammerd. vom 22. August 1821, H. Z. 32936, R. Z. 40374, welches die mit Verordnung vom 18. November 1817, H. Z. 51188, R. Z. 2231 anbefohlene Stämpelung der Briefe wiederhohlt anbefiehlt. Ferner

c. das, in Folge Hofkammerd. vom 5. Jänner 1820 erlassene Regierungsc. vom 24. Jänner 1820, und das, in Folge Hofkammerd. vom 5. September 1820 erlassene Regierungsc. vom 3. November 1820, welche alle den unbefugten Fuhrwerken Einhalt thun, und das Hofkammerd. vom 30. August 1820, R. Z. 42462, welches auf die widerrechtliche und unentgeltliche Benützung der Postwagenanstalt angemessene Strafen setzet.

Das Hofkammerd. vom 21. Februar 1821, H. Z. 6333, R. Z. 15780, schreibt den Taxämtern eine zweckmäßigere Verrechnungsart der eingehobenen Brief- und Postwagensporto-Gebühren vor; und da das Briefpost- und Postwagengefäll als zwey verschiedene Gefälle behandelt, und in dieser Beziehung, die von den Taxämtern eingehobenen Brief- und Postwagen-Portogebühren, vermöge Verordnungen vom 17. October 1817, H. Z. 51503, und vom 21. Februar 1821, H. Z. 6333 ganz abgesondert verrechnet und an die Einnahmskasse abgeführt werden, so hat die k. k. n. öst. Einnahmskasse, über die ihr vom Justiz-, Cammeral- und dem n. österr. Regierungstaxamte abgeführten Brief- und Postwagensporto-Gebühren die Abfuhrsgebühren, die Abfuhrsquittungen, und zwar vom Briefporto auf die Hofpostamtskasse, und vom Postwagensporto auf die Postwagensdirection auszustellen, und die übernommenen Beträge als Gefällsabfuhren gehörig in Empfang zu stellen.

Hofkammerv. 29. May 1822, H. Z. 17385, R. Z. 27082.

§. 19.

Handhabung der Pferd-Entschädigungsvorschriften. Ersatz der auf Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde.

Das Hofkanzleyd. vom 11. May 1821, H. Z. 18424, R. Z. 23339 befiehlt, daß die Normalvorschriften vom 7. Jänner 1775 und 20. December 1792 gehörig beachtet werden sol-

len, welche die Bedingungen und Förmlichkeiten bezeichnen, unter welchen eine Entschädigung der Obrigkeiten, Unterthanen und Postmeister für die bey Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde von Seite des Aerariums Platz zu greifen hat.

C.

Salzgefäll = Getränkeabgabe.

§. 20.

Umstaltung derselben in Metall = Münze.

Dem Grundsatze getreu, alle Gefällseinnahmen allmählig auf Metall = Münze zurück zu setzen, wurden mit Hofkammerd. vom 15. März 1820, R. Z. 15885, Regierungsc. vom 2. April 1820 die Salzpreise auf Conv. Münze gesetzt; was auch hinsichtlich der Getränkeabgaben, die in die Staatskasse fließen, mit Hofkammerd. 28. Februar 1820, R. Z. 10479, und 17. März 1820, R. Z. 14092, und laut Ministerialschreiben vom 4. März 1821, H. Z. 6076, R. Z. 11473, hinsichtlich der Trankſteuerbeträge geschah, welche die Stadt Wien an die Staatskasse abzuführen hat.

D.

Tabak = und Siegelgefäll.

§. 21.

Tabakschwärzungsstrafe. Umstaltung derselben in Metall Münze.

Um die Tabakschwärzungsstrafe möglichst zu verhindern, wurde die Anwendung des 111. §. des Zollpatentes vom Jahre 1788 auch für das Tabakgefäll anbefohlen, wornach diejeni

gen, welche Schwärzern Nebenwege, worauf den zum Amte führenden Straßen ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch den Aufenthaltsort des Aufsichtspersonales auskundschaften, durch Zeichen, oder auf eine andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, jeden insbesondere mit fünfzig Gulden zu bestrafen sind, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen, oder davon keinen Nutzen gezogen hätten.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Feb. 1821 wurden, vermöge Hofkammerd. vom 14. März 1821, Regierungsc. vom 21. März 1821 die Tabakschwärzungsstrafen auf Conv. Münze festgesetzt.

§. 22.

Stämpelpflichtigkeit aller Wechsel.

Alle inländischen Secunda- und Tertia-Wechselbriefe sind der patentmäßigen Stämpelgebühr zu unterziehen.

Hofkammerd. 30. October 1821, H. Z. 43536, R. Z. 57082.

§. 23.

Stämpelpflichtigkeit der geistlichen Behörden.

Ueber die Stämpelpflichtigkeit der von der Geistlichkeit ausgestellten Urkunden, spricht sich das Hofkammerd. vom 8. December 1819, Regierungsc. 4. Jänner 1820, R. Z. 242 aus.

§. 24.

Welche Interessenquittungen stämpelfrey sind.

Nach Vorschrift des allerhöchsten Stämpelpatentes, und nach ausdrücklicher Bestimmung des Hofdecretes vom 17. July 1816, H. Z. 26609, sind außer den Interessenquittungen des Religions- und Studienfondes, dann jener der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, nur jene Quittungen als stämpelfrey anzusehen, welche auf die Interessen von den, den Armen-,

Taubstummen- und Blindeninstituten und den Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

Hofkammerd. 6. März 1822, H. Z. 6644, R. Z. 19960.

§. 25.

Stämpelfreyheit der Quittungen der Beamten über Holz- und Kerzendeputate.

Die Quittungen der Beamten und anderer Aerarial-Diener über die Holz- und Kerzendeputate, so wie jene über die Reluitionsbeträge wurde mit Hofd. vom 22. April 1821, H. Z. 12973, R. Z. 19358 stämpelfrey erklärt.

§. 26.

Stämpelung der gerichtlichen Schätzungen.

Wegen des Stämpels bey gerichtlichen Schätzungen, Schätznoten oder Schätzprotokolle und bey Urkunden über Privatschätzungen, erfloß das Hofkammerd. vom 26. May 1821, H. Z. 17036, R. Z. 25721, Regierungsc. 4. Juny 1821.

§. 27.

Stämpelklassen für Hammerwerks-Besitzer.

Nach Bestimmung eines Hofkammerd. vom 12. August 1821, Regierungsc. vom 20. August 1821, H. Z. 29347, R. Z. 33313 gehören die Besitzer von Hammergewerken nach ihrer persönlichen Eigenschaft gleich den Fabriksinhabern zur siebenten Stämpelklasse von zwey Gulden.

§. 28.

Abschreibung von Taxen und Stämpel.

In den künftig der Hofkammer vorzulegenden Verzeichnissen über die zur Abschreibung geeigneten Tax- und Stämpelgebühren ist bey jeder Post auch die Jahreszahl der Hauptbuchs-Nummer bruchweise beyzusetzen.

Hofkammerd. 27. März 1822, H. Z. 11460, R. Z. 18111.

E.

Lotto-Gefäll.

§. 29.

Beschränkung bey Bewilligungen zu Schauspielen mit Lotterien.

Das Hofkammerd. vom 15. May 1821, H. Z. 16430, R. Z. 23101 erinnert: daß die Ertheilung der Bewilligung zu Schauspiele mit Lotterien nur von Sr. Majestät selbst ausgehen könne.

§. 30.

Wann eine Arreststrafe in Lottofällen einzutreten hat.

Das Hofkammerd. vom 15. Jänner 1821, R. Z. 4476 sagt: daß nur dann eine Arreststrafe in Lottofällen einzutreten habe, wenn die verwirkten Geldstrafen, wegen erwiesener Vermögenlosigkeit entweder gar nicht oder nur zum Theile hereingebracht werden können.

Das Hofkammerd. vom 6. August 1821, R. Z. 36395, verordnet, daß im Falle ein Lottostrafbetrag im Executionswege nicht ganz, sondern nur zum Theil hereingebracht werden sollte, nur für den Abgang, folglich für den uneinbringlichen Theil der Geldstrafe, mit Arreststrafe vorzugehen sey.

§. 31.

Bestimmung hinsichtlich des Bezuges der Fiscalquote.

Rücksichtlich des Bezuges der Fiscalquote von den Lottostrafgeldern erfloß mit Hoftanzleyd. vom 17. März 1821, H. Z. 5353, R Z. 14633, eine umstandliche Erlauterung.

F.

Taxwesen.

§. 32.

Städte, Märkte, Dominien und andere Corporationen, die unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, sind dennoch taxmäßig.

Die Eingaben solcher Körperschaften, deren Gemeindevermögen unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung stehen, sind nicht als officiose- sondern als Parteysache zu behandeln, und unterliegen daher den Taxen.

Hofkammerd. 20. Februar 1822, H. Z. 6695, R. Z. 10207.

§. 33.

Adoptions-Taxe.

Das Hofkammerd. vom 9. May 1820, R. Z. 22133, setzt die Adoptionstaxe für alle Unadelige ohne Unterschied, auf Hundert Gulden fest.

§. 34.

Polizeytaxen.

Das Hofkanzleyd. vom 2. März 1820, Regierungsc. vom 11. März 1820, setzt die bey der Polizeyoberdirection eingehenden Taxen auf Conv. Münze.

§. 35.

Festsetzung der Kanzleygebühren für Adelsdiplome u. s. w. in M. M.

Sämmtliche Kanzleygebühren für Adelsdiplome, Inkolatsbriefe und derley Ausfertigungen sind nach der Bestimmung vom Jahr 1785 wieder in M. M. abzunehmen.

Hofkanzleyd. 21. Februar 1822, H. Z. 4716, R. Z. 10236.

§. 36.

In welcher Währung die Intabulationstaxen aufzurechnen sind.

Das Hofkanzleyd. 21. März 1821, H. Z. 2087, R. Z. 16986, erinnert: daß aus dem Geiste der Instruktion, welche in Beziehung auf die neue Finanzbestimmung 1. Juny 1816 dem General-Hoftaxamte und sämmtlichen Provinzial-Taxämtern wegen Bemessung der Taxgebühren unterm 17. July 1816, H. Z. 689, ertheilt wurde, sich die natürliche Folge ergebe, daß auch die Intabulationstaxen, welche vermöge des §. 1 und 10 der Landtafeltaxordnung aufgerechnet werden, in jener Währung einzuheben seyen, auf welche die Urkunde lautet, und daß sonach bey Urkunden oder Schätzungen, welche aus jener Zeit datirt sind, wo Alles auf Metall- und Conventionsgeld gerechnet war, oder welche ausdrücklich auf diese Währung lauten, wie Intabulationstaxen, auch in C. M. oder Banknoten entrichtet werden müssen; alle andern Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Perzenten aufgerechnet werden, dem Patente zu Folge, in C. M. oder in Banknoten zu bezahlen seyn.

§. 37.

Ritterlehentaxen.

Der Taxbezug bey Ritterlehen, wo ein solcher mit einem gewissen herkömmlichen Geldbetrage Statt findet, kann von Seite der Afterlehnsherren, laut Hofkanzleyd. 21. Jänner 1820, R. Z. 4166, von den Vasallen in C. M. abgenommen werden. Bey der mit dem Nahmen Gemein- oder Rechts- und Beutellehen vorkommenden Afterlehenherrlichkeit ist sich aber nach demjenigen zu benehmen, was für den Bezug von Laudemien und Urbarialgaben vorgezeichnet ist.

§. 38.

Tax und Stämpel für Befähigungsdekrete für geprüfte Conceptspraktikanten.

Das Hofkammerd. vom 18. May 1822, H. Z. 17394, R. Z. 24873 bestimmt, daß für die sogenannten Befahigungsdekrete für die Conceptspraktikanten über ihre, in der politischen Prüfung bewiesene Fähigkeit zur Anstellung als Gubernial- oder Regierungs-Concipisten und Kreiscommissäre, die Expeditionstaxe drey Gulden Conv. Münze, der Stämpel aber, ohne Rucksicht auf die Eigenschaft der Person, 15 kr. seyn soll.

§. 39.

Wirkungskreis der Regierung rücksichtlich der Termine für Diensttax-Zahlungen.

Das Hofkammerd. vom 21. April 1820, R. Z. 18783 ermächtiget die Regierung, mit besonderer Beziehung auf den §. 13, des ihr im Jahre 1810 vorgezeichneten Wirkungskreises, zur Bewilligung von acht vierteljährigen oder vier und zwanzig monathlichen Zahlungsfristen auch für die von dem k. k. General-Hoftaxamte vorgeschriebenen Diensttaxen gegen dem, daß sie diese nur bey besonders rücksichtswürdigen Umständen zu ertheilen, und daß die Taxe vom Tage der neuen Gehalts-Anweisung oder der Beförderung in Abzug gebracht werde.

§. 40.

Cammeraltaxe für alle Gewerbsbefugnisse.

Die Bemessung der Cammeraltaxe für alle Gewerbsbefugnisse ohne Unterschied, ob deren Verleihung in dem Wirkungskreise der Landesstelle liegt, oder von einer Hofstelle abhängt, wurde mit Hofkammerd. vom 21. April 1820, H. Z. 11016, R. Z. 18783 der Landesstelle unbedingt überlassen, so daß dort, wo die Taxbestimmung nicht schon in der allgemeinen Landestaxordnung, und in den nachträglich erflossenen Verordnungen

enthalten ist, 25 pCt. des wahrscheinlichen jährlichen Ertrages ein für alle Mahl bezogen werden solle.

Die Abnahme der Gewerbsverleihungstaxe hat auch bey Gewerbsverleihungen von Seite der Dominien inner den Linien Wiens zum Behufe des Regierungstaxamtes unabänderlich zu geschehen.

Hofkammerd. 10. Okt. 1821, H. Z. 29520, R. Z. 51297.

Die Gestattung Privat-Irren-Anstalten zu errichten ist jedoch taxfrey.

Hofkammerd. 12. Juny 1822, H. Z. 22142, R. Z. 29828.

§. 41.

Taxe für die Absolutorien der Curschmiede.

Die Taxe für die Absolutorien der Curschmiede wurde, laut Studienhofkommissionsd. vom 12. May 1821, H. Z. 3020, R. Z. 25172 auf fünf Gulden Conv. Münze festgesetzt.

§. 42.

Punzirungs-Taxfreyheit der Goldblättchen.

Das Hofkammerd. vom 10. März 1821, Regierungsc. 25. März 1821, R. Z. 12511 befreyt das vom Auslande einzuführende in feine Blättchen geschlagene Gold von größerem Formate von der Punzirung und von der Punzirungstaxe.

§. 43.

Mortuartaxe.

Laut Hofkanzleyd. vom 28. September 1821, H. Z. 21573, R. Z. 47626, wird eine allgemeine Regulirung der Mortuarsgebühren beabsichtiget.

Das Hofkammerd. vom 9. Februar 1820, H. Z. 5210 verordnet, daß von der ganzen reinen Verlassenschaft ohne Rücksicht auf Vermächtnisse, selbst für solche Kapitalien, deren Fruchtgenuß zum witiblichen Unterhalte gehören, das Mortuar zu entrichten ist; daher selbes auch in dem Falle, wenn

letzterer sicher gestellt wurde, und der Erbe nicht zum Fruchtgenuß gelanget ist, doppelt zu entrichten ist, weil in diesem Falle zwey Verlassenschaftsabhandlungen statt finden.

§. 44.

Beschleunigung der Taxnotenausfertigung.

Zur Beseitigung jeder Beschwerde hinsichtlich der öfter statt findenden Verzögerungen bey Ausfertigung und Zustellung der Taxnoten an die Rechtsfreunde der Parteyen, wurde die möglichste Beschleunigung derselben anbefohlen.

Hofkammerd. 20. März 1822, Hofkanzleyd. 20. März 1822, H. Z. 10564, R. Z. 15345.

§. 45.

Haftung der Advokaten für die Taxen ihrer Parteyen.

Bey der Haftung der Advokaten für die Gerichtstaxen in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes hat es unbeschränkt zu verbleiben.

Studienhofkommissionsd. 24. April 1822, H. Z. 2152, R. Z. 22619.

§. 46.

Wann die Abhandlung der Verlassenschaft beginnt.

Laut Hofkammerd. vom 7. Februar 1821, H. Z. 4847, R. Z. 14032 nimmt die Abhandlung der Verlassenschaften mit dem gehörig ausgewiesenen Zeitpuncte des Todes selbst ihren Anfang, und daher kann weder das Anlegen der Sperre, noch die Erbserklärung, noch irgend ein einzelner Akt der Abhandlungspflege, als die eigentliche Anhängigmachung einer Verlassenschaft angesehen werden.

G.

Landesfürstliches Caducitätsrecht.

§. 47.

Aufrechthaltung desselben.

Wegen Aufrechthaltung des l. f. Caducitätsrechtes wurde mit Regierungsc. vom 13. September 1820 das Verfahren bey Ausübung jenes Rechtes nach den ohnehin schon bestehenden alten und neuen Vorschriften zur genauen Darnachachtung von Seite derjenigen Obrigkeiten und Magistrate, bey denen sich Depositа befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, vorgeschrieben.

§. 48.

Wer bey Exofficio-Vertretungen des Aerariums die Expensen zu tragen hat.

Wenn ein Rechtsfreund im Wege der Delegation an die Stelle der Kammerprocuratur zur Führung eines Rechtsstreites ämtlich bestimmt wird, hat zu Folge Hofkammerd. vom 11. May 1821, H. Z. 17833, R. Z. 23360 das Aerarium die Expensen zu tragen.

XV.

Steuer-Sachen.

§. 1.

Ausschreibung der Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer für 1822.

Die Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer, so wie selbe im laufenden Jahre 1821 entrichtet wurde, ist, vermöge Hofkanzleyd. vom 7. September 1821, H. Z. 26074 R. Z. 42503 auch für das Jahr 1822 auszuschreiben befohlen worden; und bey dem Umstande, daß das Triennium, für welches die Erwerbsteuer ausgeschrieben wurde, mit Ende 1821 verfloß, wurde mit Hofkanzleyd. vom 7. Septemb. 1821 die Weisung erlassen, daß diese Steuer nach den Grundsätzen des allerhöchsten Patentes vom 31. December 1812, für die nächsten drey Jahre, nähmlich für die Solarjahre 1822, 1823 und 1824 bemessen und eingehoben werden soll.

Regierungsc. 24. September 1821.

§. 2.

Den Kassebeamten gebührt für dieses Geschäft keine Remuneration mehr.

Den Kassabeamten ist, vermöge Hofkanzleyd. vom 14. September 1821, H. Z. 35686, R. Z. 44640, für die Verrechnung der Classen-, Personal- und Erwerbsteuergelder keine Belohnung mehr zu bewilligen, und auch das Hofkanzleyd. 19. October 1821, H. Z. 27926, R. Z. 48632 sagt dasselbe.

§. 3.

Behandlung pflichtwidriger Beamten der Klassensteuer-Kasse.

Wie pflichtwidrig handelnde Beamte der Klassensteuer-Kasse nach dem §§. 77, 78, 79 und 82, der allgemein für die Provinzial-Cammeralzahlämter bestehender Cosse-Instruktion vom Jahre 1807, und nach dem allerhöchsten Kabinettsbefehle vom 30. December 1806 zu behandeln sind, enthält das Hofkanzleyd. vom 6. April 1821, H. Z. 12846, R. Z. 17019.

§. 4.

Postmeister unterliegen der Klassensteuer.

Die Postmeister haben, vermöge Hofkanzleydekret vom 22. September 1820, R. Z. 44621, von dem Briefporto-Antheile oder den Besoldungen, die sie an deren Statt beziehen, Klassensteuer zu zahlen.

§. 5.

Befreyung der Hauszinserträgnisse von der Klassensteuer.

Seine Majestät haben ferner mit allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1821, laut Hofkanzleyd. vom 8. September 1821, Regierungsc. vom 21. September 1821 zu befehlen geruhet, daß die Hauszins-Erträgnisse in jener Provinz, wo die Hauszins- und Gebäude-Klassifikationssteuer eingeführt ist, vom Militärjahre 1822 angefangen, nicht mehr der Klassensteuer unterzogen werden dürfen.

§. 6.

Befreyung der Landwehroffiziere von der Personalsteuer.

Die bey den Landwehrbataillons der verschiedenen k. k. Infanterie Regimenter in der wirklichen Dienstleistung sich befindenden pensionirten Officiere sind, so lange sie bey denselben

verbleiben, gleich den bey den Linientruppen dienenden Offizieren von Bezahlung der Personalsteuer befreyt.

Hofkanzleyd. 22. Sept. 1820, R. Z. 29926.

§. 7.

Beschränkung der Personalsteuer-Befreyung bey den ungarischen Dreyßigstbeamten.

Vermöge Hofkanzleyd. vom 27. April 1821, H. Z. 11170, R. Z. 209000, hat die in der Hofkanzleyv. vom 18. April 1818, H. Z. 37960 zugestandene Befreyung der an der österreichischen Grenze auf deutsch-erbländischem Boden befindlichen königlich ungarischen Dreyßigstbeamten von der Personalsteuer auf jene Beamten der Dreyßigstämter, welche sich zu Wien befinden, keinen Bezug.

§. 8.

Besteuerung der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen.

Laut Hofkanzleyd. vom 1. März 1821, H. Z. 5120, R. Z. 11489 sind die Zinsen der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen und von den Obligationen zu 5, 2½ und 2 pCt. M. M., welche aus den Anleihen des Jahres 1815 und 1816 entstanden sind, ferner jene, welche von 4 pCt. Anleihen pr. 37,500,000 Gulden herrühren, nach den Bestimmungen des Klassensteuerpatentes zu besteuern, und sonach von den Eigenthümern in der Vermögens-Fassion aufzuführen.

§. 9.

Auch während der Waffenübungszeit wird Executions-Mannschaft abgeordnet.

Laut Hofkanzleyd. vom 13. Septemb. 1821, H. Z. 26030, R. Z. 45170 wurde die Einleitung getroffen, daß auch, während der Uebungszeit der politischen Behörde, die nöthige

Militär-Executions-Mannschaft zur Eintreibung der rückständigen Steuern zu Gebothe stehe.

§. 10.

Regulirung der Executions-Gebühren.

Die Executionsgebühren in den alt-österreichischen Provinzen, sie mögen wegen Eintreibung der Grund-, Klassen-, Personal- oder wes Nahmens Steuer, so wie anderer an den Staat rückständigen Zahlungen Statt finden, wurden mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juny 1821, Hofkanzleyd. 6. July 1821, H. Z. 18365, R. Z. 32130, mit täglich sechs Kreuzer Einlösungsschein nebst Obdach bestimmt.

Inhalts-Anzeige.

Vorwort.

I.

Kanzleydirektions-, Gnaden-, Lehen-, Territorial- und vermischte Gegenstände.

A.

Kanzleydirektions-Sachen.

§. 1. Kundmachungen der l. f. Verordnungen. Mittheilung der allgemeinen politischen, das Militär betreffenden gedruckten Verordnungen an das General-Militärkommando. §. 2. Mittheilung der Verordnungen an die Militärbehörden. §. 3. Verboth des Gebrauches der Benennung Erbkaiser u. s. w. bey Kundmachungen. §. 4. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen. §. 5. Rangbestimmung der Behörden bey öffentlichen Feyerlichkeiten. §. 6. Grundsatz bey Besoldungsklassifikationen. §. 7. Neue Quartiergelderklassifikation für die k. k. Provinzialbeamten in Wien. §. 8. K. k. Hauknechte haben ebenfalls Anspruch auf die Wohlthat der Geldvorschüsse. §. 9. Peremtorischer Termin zur Ueberreichung der Reisepartikularien. §. 10. Vorschrift bey Verfassung der Competententabellen. §. 11. Wie sich bey Uebersetzung eines Beamten aus einem Kreise in den andern zu benehmen ist. §. 12. Besondere Erfordernisse zur Erlangung eines Cassedienstes. §. 13. Bestimmung hinsichtlich der Börsemäßigen Einlösung der Dienstkautionsobligationen. §. 14. Ausschließung der Bankaktien bey Dienstkautionsleistungen. §. 15. Welche Individuen zur Supplirung der Gegensperre zu verwenden sind. §. 16. Bestimmungen hinsichtlich des Conduktquartals für Beamtenwitwen. §. 17. Anbefohlene Wirthschaft hinsichtlich der Kanzleyrequisiten und des Gebrauches der Tagschreiber. §. 18. Die Verwendung von Regierungskanzley-Verlagegeldern auf Kanzleyrequisiten für andere Fonds ist untersagt. §. 19. Benehmen der Kreis- und Landesvorsteher bey Hofreisen. §. 20. Wie über allerhöchst bezeichnete Gesuche Amt zu handeln ist. §. 21. Vorsichten bey Ausfolgung von Abschriften

an Partheyen. §. 22. Umsieglung der Obligationen u. s. w. bey Cassescontrirungen. §. 23. Pflicht der Cassebeamten für Parteyen keine Cassegeschäfte zu besorgen. §. 24. Fortbestehen von Privatgeschäftsführer. §. 25. Beschränkung des österr. Notariats. Bestimmungen hinsichtlich der Unterthansagenten.

B.

Gnaden-Sachen.

26. Aufnahme der Maria-Theresien-Ordensritter in die Standesbücher. §. 27. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der einseitigen Adoptionen.

C.

Lehen-Sachen.

§. 28. Sorge zur Aufrechthaltung der Lehen. §. 29. Evidenzhaltung der l. f. Lehen. §. 30. Allodialisirung der gemeinen Lehen. §. 31. Lehenhöfe für daß Land ob der Enns und Salzburg. §. 32. Vorschrift zur Aufrechthaltung der Privatlehen.

D.

Territorial-Sachen.

§. 33. Freyzügigkeitspatent für die deutschen Bundesstaaten §. 34. In wiefern das nach der Moldau abziehende österr. Vermögen Abfahrtgeld frey ist. §. 35. Behandlung österr. Auswanderer nach Würtemberg. §. 36. Vorsichten bey Anlangung um auswärtige Orden.

II.

Unterthans-, Ortsobrigkeitliche, Patrimonialgerichts-, Grundsteuerregulirungs- und Culturs-Angelegenheiten.

§. 1. Vorerinnerung.

A.

Unterthans-Sachen.

§. 2. Aufnahme der Inleute als Guts-Unterthanen. §. 3. Anbefohlene Vormerkung der Aerarial-Ansprüche in die Landtafeln und Grundbücher. §. 4. Verboth der eigenmächtigen Uebertragung

der Unterthanen in eine höhere Kathegorie. §. 5. Umstaltung des Gewähr- und Dienstwandels in M. M. §. 6. Handhabung der Urbarialrechte. §. 7. Abstellung des Unfuges der Umstaltung der Urbarialgibigkeiten in M. M. §. 8. Verboth an die Dominien sich von ihren Unterthanen Schuldbriefe über Urbarialrückstände ausfertigen und selbe pränotiren zu lassen. §. 9. Eintreibung von Grundsteuerrückständen im Lande ob der Enns.

B.

Ortsobrigkeitliche Angelegenheiten.

§. 10. Unterschied zwischen Weid- und Blumensuchrecht, und Beweidung der Saatfelder §. 11. Nach welchen Grundsätzen Weidstreitigkeiten zu entscheiden sind. §. 12. Bürgerrechtstaxen in unterthänigen Städten und Märkten.

C.

Patrimonial-Gerichtssachen.

§. 13. Bestimmungen hinsichtlich der Justizverwaltung durch Advokaten. Verboth des Advocirens bey den Justiz- und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande. §. 14. Unterthansadvokaten sind nicht besonders zu beeidigen. §. 15. Vorsichten bey Veräußerung der Pupillargüter. §. 16. Die Amtsverwaltung der Waisengelder durch beeidete Gutsbesitzer oder Beamte, und die Vorsichten bey Anlegung der Waisengelder bey der Person des Grundherrn werden bestimmt. §. 17. Fromme Stiftungen unterliegen dem herrschaftlichen Mortuar.

D.

Grundsteuer-Regulirungssachen.

§. 18. Wie Grundstücke, die außer den Landesgrenzen der Provinz liegen, hinsichtlich des n. öst. Grundsteuer-Provisoriums zu behandeln sind. §. 19. Einstweilige Einstellung der Bekenntnisse der Urbarialjurisdiktions- und Zehentgenüsse. §. 20. Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten. §. 21. Grundbesteuerung des Curat-Clerus und der Schullehrer. §. 22. Instruktion für die Reklamationen. §. 23. Absonderung fremdartiger Objekte von der Grundsteuer. §. 24. Auflassung der Nebenabgaben auf den Grundertrag. §. 25. Einführung des Grundsteuer-Provisoriums. §. 26. Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzial-Commission zur Ausfüh-

rung des Grundsteuer-Provisoriums in der Provinz Niederösterreich. §. 27. Wie die Abschreibung der Grundsteuernachlässe zu geschehen hat. §. 28. Anbefohlene Errichtung von Kreissteuerkassen als ständische Filialkassen.

E.

Cultures-Sachen.

§. 29. Verboth des Wildschießens. Wildschadens-Vergütung. §. 30. Einstellung der Distriktsförster, Verrechnung der Reisekösten der Kreisforst-Kommissäre. Beschränkung der Forstbereisungen. Verfassung der Forsttabellen. §. 31. Erläuterung des §. 5 der Waldordnung über die Prüfung der Forstbeamten. §. 32. Strafrecht des Kreisamtes bey Waldfreveln.

III.

Städtische Sachen.

§. 1. Regulirung der Bürgerrechtstaxen in Wien und in den l. f. und freyen Ortschaften. §. 2. Gewerbsverleihungstaxen in Wien. §. 3. Festsetzung des Wiener Stadtmauth-Zettelgeldes in C. M. Stadtmauth auf Baumwollgespinnste in Wien, auf Strohwische, dann auf die Hinausschaffung des Unrathes zum Behufe der Erzeugung des Dungharnsalzes. §. 4. Umstaltung des Tazes und Musikimpostgefälles in M. M. §. 5. Ueber die Gehaltssperre wider Magistratsglieder.

IV.

Gewerbs- und Handels-, dann Zoll-Sachen.

§. 1. Vorerinnerung.

A.

Gewerbs- und Handelssachen.

a.

Allgemeine Vorschriften in Gewerbs- und Handelssachen.

§. 2. Verhütung aller Mißbräuche bey Gewerbsradizirungen. §. 3. Das weibliche Geschlecht bleibt von Erlangung persönlicher Beschäftigungsrechte ausgeschlossen. §. 4. Die vorläufige Kundmachung bey Besetzung von Commerzialgewerben und Handlungen hat

aufzuhören. §. 5. Benehmen gegen Ausländer bey Gewerbsverleihungen. §. 6. Auf gewisse Artikel allein beschränkte Gewerbsrechte sollen nicht mehr verliehen werden. §. 7. Niederlagsrecht der österr. priv. Landesfabrikanten. §. 8. Die Warnung vor der mit einer Kriminalstrafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher ist diesen letzten einzuschalten. §. 9. Die Aufhebung des Conkurses von Handelsleuten hängt nicht mehr von der Vorfrage ab, ob die Handlung fortzusetzen sey oder nicht. §. 10. Gestattete Führung von Handelszeichen zum Meisterzeichen. §. 11. Umstaltung der Innungsgebühren in C. M. §. 12. Wie ausländische Handelsleute auf Jahrmärkten handeln dürfen. §. 13. Ausschließung der Bankerottiers von Wechselsensalenstellen. §. 14. Nähere Bestimmungen einiger Vorschriften der Wechselordnung und des Patentes vom 25. Februar 1791. §. 15. Die Industrie bedarf keines unmittelbaren Einflusses von Seite der Staatsverwaltung mehr. §. 16. Neues Privilegien-System auf Erfindungen im Gebiethe der Industrie. §. 17. Elbe-Schifffahrtsakte. §. 18. Erweiterung des Gewerbs-Verleihungsrechtes der Ortsobrigkeiten. §. 19. Die Sensenhämmer gehören zum Montanisticum. §. 20. Behandlung der Rekurse.

B.

Besondere Vorschriften.

a) In Gewerbssachen.

§. 21. Recht der Bauholzhändler zur Behauung der Stämme. §. 22. In wie fern das Mühlsteinhauen frey ist. §. 23. Prüfungsart der Wiener Ziegeldeckermeister. §. 24. Wie sich bey Gesuchen um Tischlergewerbe zu benehmen ist. §. 25. Verboth der Barbierstubenhaltung von Perückenmachern. §. 26. Die Verordnung, daß die Trödler nur die in ihren alten Innungsartikeln vorkommenden Gegenstände verkaufen dürfen, wird bestätigt. §. 27. Bestimmungen hinsichtlich der Stellfuhrlizenzen. §. 28. Die Donauschifffahrts-Unternehmungen und Schifffahrts-Meistereyen, dann die kleine Schifffahrt betreffend. §. 29. Bewilligung der Jungenlehre bey befugten Hufschmieden. §. 30. Gegenseitige Gewerbsrechte der Roth- und Weißgärber. §. 31. Pfeifenkopfbeschlager müssen die Kenntniß des Silbers haben.

b. In Handelssachen.

§. 32. Einstellung des unbefugten Handels. §. 33. Wer von Erlangung eines Handlungsrechtes ausgeschlossen bleiben soll. §. 34.

Recht der Spezereyhändler zum unbeschränkten Handel im Großen und zum Kommissionshandel mit Branntwein und Liqueurs. §. 35. Weber dürfen in der Regel mit Leinwand nicht handeln. §. 36. Anbefohlene genaue Beobachtung des §. 48 und 52 der Zollordnung. Regulirung des wälschen Früchtenhandels. §. 37. Beschränkung des Krämereyhandels. §. 38. Bezeichnung des Handels mit Weiß- und Steingutgeschirr. §. 39. Einstellung des Hausirhandels an der Militär-Grenze.

c. In Zollsachen.

§. 38. Berichtigung eines im Zollsatze: Flachs, Hanf u. s. w. eingeschlichenen Fehlers. §. 39. Herabsetzung des Ausfuhrszolls auf Schafwolle. §. 40. Zollsätze auf Spezerey-, Apotheker- und Farbwaaren, dann auf Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, verschiedene Bergwerks-Produkte, dann andere Artikel, so wie auf Zink oder Spiauter und Zinkblech. §. 41. Zollsätze auf Tabak. §. 42. Herabsetzung des Zolls auf Floretseiden-Gespünste. §. 43. Fernere Einfuhrsgestattung der Strohgewebe. §. 44. Einstellung der Ausfertigung von Ursprungszeugnissen von Seite der k. k. Fabrikeninspektion. §. 45. Commercial-Waarenstämpel bey Petinet- Spitzen und Entoilagen.

V.

Bau- und Feuer-, öffentliche und Privatsicherheits-, dann Dienstbothen-Polizey. Strafgesetzgebung.

A.

Bau- und Feuerpolizey.

§. 1. Ausdehnung des Bauverboths in der Umgegend von Wien auf die Umstaltung zur Bewohnung nicht bestimmter Gebäude in Wohngebäude. §. 2. Grundsätze bey Ertheilung der Bauconsense in Wien. §. 3. Vorschriften wegen Anwendung der Dachrinnen an den Häusern in Wien. §. 4. Feuerbeschau in den Hoftheatern. §. 5. Zurückvergütung der Mauth bey Abbrandler. §. 6. Grundsätze zur Errichtung von Feuerschadens-Assecuranzen.

B.

Oeffentliche und Privat-Sicherheitspolizey.

§. 7. Strenge Maßregeln gegen die Carbonari. §. 8. Behandlung der Vagabunden und Schüblinge. §. 9. Beschränkung der Bettelmusiklizenz-Ertheilung. §. 10. Abschiebung der entlassenen Sträf-

linge. Vorsichten bey Transportirung gefährlicher Schüblinge. §. 11. Vorsichten bey austretenden Capitulanten. §. 12. Festsetzung der Räuber-Taglia auf Conventions-Münze. §. 13. Festsetzung der Lebensrettungs-Taglia auf Conventions-Münze §. 14. Handhabung des Verbothes des schnellen Fahrens und Reitens. §. 15. Beschränkung der Abdecker u. s. w. beym Erschlagen der Hunde. § 16. Vorsichten zur Vermeidung von Entwendungen verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber von Seite des k. k. Hauptmünzamtes. §. 17. Vorsichten bey Amtssiegeln.

C.

Dienstbothen-Polizey.

§. 19. Competenz über Dienstbothen-Verträge. §. 20 Bestreitung des Aufwandes der Dienstbothen-Polizey durch den Wiener Magistrat. Aufhebung der Gesindordnungs-Beyträge. Umstaltung der Gebühr in M. M.

D.

Strafgesetzgebung.

a) Gesetze und Verordnungen über schwere Polizey-übertretungen und deren Bestrafung.

§. 21. Anbefohlene strenge Amtshandlung bey Gesetz-Uebertretungen. §. 22. Benehmungsvorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung ergeben. §. 23. Wann die Anzeige wegen einer schweren Polizey-Uebertretung eines Beamten an seine Behörde zu machen ist. §. 24. Art der Behandlung der Postmeister bey schweren Polizey-Uebertretungen. §. 25 Belehrung hinsichtlich der Urtheile, welche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen sind. §. 26. Behandlung obrigkeitlicher Beamten und Personen nach dem §. 72 des II. Thls. des Strafgesetzbuchs. §. 27. Verfahren bey Untersuchung eines Ehebruches. §. 28. Art des Vollzuges zweyer über einen schweren Polizeyübertreter bey zwey verschiedenen Polizeyübertretungen verhängten Arreststrafen. §. 9. Wem der Rechtsweg zur Erlangung eines Schadenersatzes gebührt.

b. Gesetze und Verordnungen über Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 30. Verfahren in Kriminalfällen bey den Landgerichten.

§. 31. Welchem Kriminalgerichte die eines Verbrechens beschuldigten und durch Steckbriefe beschriebenen Flüchtlinge im Betretungsfalle zu übergeben sind. §. 32. Ueber die Anwendbarkeit des §. 426 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs auf den Fall, wo ein Individuum im In- und Auslande ein Verbrechen begangen hat. §. 33. Bestimmungen hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens. §. 34. Die Bestreitung der Kriminalkösten in Standrechtsfällen betreffend §. 35. Benehmen, wenn ein Kriminal-Inquisit vor Kundmachung des Urtheils stirbt. §. 36. Behandlung der Kriminal-Inquisiten. §. 37. Bestimmung hinsichtlich des Vollzuges der Todesstrafe gegen Abwesende. §. 38. Erläuterung über die Anzeige eines Kriminal-Urtheils an die Landesstelle und Ankündigung der Strafurtheile. §. 39. Verbesserte Gestalt der Auskunfts-Tabellen. §. 40. Umstaltung der Kriminalkosten in C. M. §. 41. Enthebung der Regierung von Ueberreichung der Kriminal-Ausweise.

VI.

Sanitäts- und Medicinal-Sachen.

§. 1. Beschränkung des Standes der Apotheken in Wien. §. 2. Neue Apotheker-Taxordnung. §. 3. Strenge Controlle gegen Apothekertaxübertretungen. §. 4. Wegen des 10procentigen Abzuges bey Medicamentenrechnungen der Apotheker und Wundärzte. §. 5. Umstaltung der chyrurgischen Gremialtaxen in Metall-Münze und der Gremial-Statuten. §. 6. Civilpraxis der an der k. k Josephs-Akademie promovirten Individuen. §. 7. Bestimmung des Wirkungskreises der politischen und Kriminalbehörden in Ansehung des unbefugten Verkaufes der Arzneymittel. §. 8. Neues Verfahren zum Behufe der Lebensrettung der Ertrunkenen. §. 9. Verboth, Wein oder Essig aus Weinlager zu bereiten. §. 10. Verboth des Gebrauches aller Gattungen Weinschank-Geräthe von Kupfer oder Messing. §. 11. Vorsichten bey dem Gebrauche der Schwefelräucherungs-Apparate und der Infections-Wäsche. §. 12. Vorsichten hinsichtlich der Kuhpocken-Impfung. §. 13, Bestreitung der Kösten des Kreissanitäts-Personales aus dem Staatsschatze. §. 14. Conkursausschreibung für Kreisärztenstellen. §. 15. Umstaltung des von dem Militärfond an den Sanitäts- und Stiftungsfond zu entrichtenden Beytrags in C. M. §. 16. Die Gebähr- und Irrenanstalt sind zu Staatsinstitute erklärt. §. 17. Aufstellung eines Vizedirektors in den allgemeinen Krankenhäusern. §. 18. Gehaltsabstufungen der Primar- und Wundärzte. §. 19. Pflicht der provisorisch aufgestellten Beamten-

§. 20. Regulirung der Verpflegsbeträge, Begräbnißtaxe und der Taxe für ein Tragbett oder Sessel im allgemeinen Krankenhause u. s. w. §. 21. Religiöser und sittlicher Unterricht für syphilitische Kranke und Schwangere in dem allgemeinen Krankenhause §. 22. Beschautaxe der Leichenbeschauer. Unentgeltliche Leichenbeschau der Findlinge. §. 23. Diäten und Vorspannsvorschriften für Landthierärzte.

VII.

Markt- und Approvisionirungs-Sachen.

§. 1. Richtschnur zur Controllirung der Körnerpreise auf dem Lande. §. 2. Handhabung der Freygebung des Holzhandels. §. 3. Vorsichten beym Eintritte der Kohlenwägen in die innere Stadt Wien. §. 4. Aufhebung der Strafe der Gewölbssperre beym Viktualienhandel. §. 5. Umstaltung der Satzungen in M. M. §. 6. Land- und Luxusbrot-Erzeugung und Verkauf. §. 7. Beschränkung des k. k. Hofbäckers. §. 8. Freyzügigkeit der Fleischergewerbe in Wien. §. 9. Verboth einer Wechselordnung beym Fleischverkaufe. §. 10. Schlachtviehaufschlag in Wien. §. 11. Festsetzung des Kälberwaggelöes in M. M.

VIII.

Juden- und sonstige Toleranzsachen.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Beschränkung der Toleranz. §. 3. Sorge für die Verbesserung des physischen Zustandes der Juden. §. 4. Wie sich hinsichtlich der jüdischen Ehen zu halten ist, wo der eine Theil oder beyde Theile Christen werden. §. 5. Jüdische Lehrjungen- und Gesellenhaltung. §. 6. Jüdische Aeltern oder Gerhaben sind nicht mehr verbunden, den Pflichttheil der zum Christenthume übertretenden Judenkinder zu versichern. §. 7. Taxe für die Bewilligung einer Privatschule ohne Thora.

IX.

Oeffentliches Bauwesen.

§. 1. Erforderniß zur Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Baufache. §. 2. Kreisingenieurs u. d. g. dürfen keine Privatarbeiten übernehmen. §. 3. Wie sich bey Commissionsreisen hinsichtlich der Kreiszeichner zu benehmen ist. §. 4. Beyschaffung der Meßinstrumente von Seite der Kreisingenieurs und Kreiszeichner §. 5 Bestimmung der Diäten der Kreiskommissärs in Straßen-Baufällen im

Wege der Privat = Concurrenz. §. 6. Anbefohlene ökonomische Gebahrung im öffentlichen Baufache. Angabe mehrerer Verordnungen die selbe bezwecken. §. 7. Lizitations = Vorschriften bey ärarischen Baulichkeiten. a) Anbefohlene Vornahme von Lizitationen. §. 8. b) Behandlung der Staats = Obligationen und Bank = Aktien, die zur Caution angebothen werden. §. 9. c) Vorsichten wegen Zuhaltung der Verpflichtung des Bestbiethers bey Lizitationen. §. 10. Competenz zur Ertheilung von Ausgabsbewilligungen im Baufache. §. 11. Normalpläne für militärische Bauten. §. 12. Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung der Aerarial = Brücken. §. 13. Unterordnung der wasserbauämtlichen Gebäude unter die Civil = Baudirektion und die Dicasterarial = Gebäudeinspection. §. 14. Scontrirung der wasserbauämtlichen Materialvorräthe. §. 15. Chausseemäßige Herstellung und Erhaltung der Commerzialstraßen. §. 16. Militärischer Einfluß bey Straßenanlagen. §. 17. Anmerkung der möglichen Wasserstraßen bey den Straßenkarten. §. 18. Entschädigung für diejenigen, die für einen öffentlichen Zweck ihr Eigenthum abtreten müssen. Verfahren bey den Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues. Vergütung der Uferschutzbaukosten. §. 19. Wie der Begriff von Fluß = Anrainer bey Vergütung der Uferbauführungskosten aufzustellen ist. §. 20. Beschränktes Recht der Uferbewohner hinsichtlich der Ueberfuhr. §. 21. Umsetzung der Aerarialmäuthe in C. M. §. 22. Verpachtung aller Aerarialmäuthe. §. 23. In welcher Währung Privatmäuthe zu entrichten sind. §. 24. Competenz der Kreisämter bey Privatmäuthen. §. 25. Mauthfreyheit der Fuhren zu Kirchen = und Schulbaulichkeiten. §. 26. Behandlung der Militärparteyen bey Mäuthen.

X.

Geistliche Angelegenheiten.

§. 1. Anbefohlene Wachsamkeit auf die Reinheit der christkatholischen Religion. §. 2. Einführung der Congregation des Erlösers. §. 3. Errichtung von Instituten englischer Fräuleins im lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 4. Ausweisung über die neugeweihten Priester. §. 5. Privat = Conkursprüfung zur Erlangung geistlicher Pfründen. §. 6. Wie sich bey Vorschlägen zu geistlichen Pfründen zu benehmen ist. §. 7. Unterhalt der der Correktion unterzogenen Priester. §. 8. Beybelassung der neu errichteten Pfarreyen und Lokalien. §. 9. Beschleunigung der Abtwahlen. §. 10. Anzeige aller Veränderungen mit den bey den Religions = und Studienfonds in Besoldung u. s. w. stehenden Individuen. §. 11. Canonicat = Bese=

tzungen. §. 12. Die Kleidung der Ordens- und weltlichen Geistlichkeit, dann die Clausur betreffend. §. 13. Bestimmung des Wirkungskreises der Regierung in Beziehung auf Geldanweisungen auf Kloster- und Kirchenbaulichkeiten. §. 14. Beschleunigung der Verlassenschaftsabhandlungen der Geistlichen. §. 15. Das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründen über den Ertrag des ihnen zum Genusse eingeräumten Stiftungsvermögens Pacht- und Miethverträge abzuschließen, wird bestimmt. §. 16. Vorschriften bey Löschung geistlicher Forderungen bey Grundbücher. §. 17. Die Unterstützung des Institutes der barmherzigen Brüder betreffend. §. 18. Aufhebung der geistlichen Fortifikationssteuer. §. 19. Belehrung hinsichtlich der Beybringung des Taufscheines bey Ehewerber. §. 20. Geistliche Funktionen bey Verleihung auswärtiger Orden.

XI.

Schul- und Studien-Sachen.

A.

Volks-Schulen.

§. 1. Aufforderung zur Errichtung von Volksschulen. §. 2. Verleihung der Lehrerstellen im Wege des Conkurses. §. 3. Bestimmungen wegen der Gehülfenbeyträge in Wien. Einziehung des Armenunterrichtsgeldes in Wien. Das Interkallar bey Trivialschulen betreffend. §. 4. Beeidigung der Direktoren und Lehrer an Normal- und Musterhauptschulen. Genüsse derselben auf dem flachen Lande. §. 5. Einrechnung der Lehrersdienstzeit bey Trivialschulen bey Pensionirung von Lehrern on Hauptschulen oder ihren Witwen. §. 6. Errichtung eines eigenen Direktorates und Referates in deutschen Schulsachen. §. 7. Das Strafgeld bey nachlässigem Schulbesuche betreffend. §. 8. Begünstigung des Wiederhohlungs-Unterrichtes. §. 9. Unterordnung des Religionsunterrichtes unter das bischösliche Ordinariat. Verboth der Parabeln bey Prämienbücher. §. 10. Anbefohlene Auflage des deutschen Schulcodex. Weisung wegen des Normalschulbücherverschleißes. §. 11. Behandlung der Volksschulen der Akatholiken. §. 12. Elementarunterricht der israelitischen Jugend. §. 13. Schulbesuch der israelitischen Jugend. §. 14. Privatunterricht israelitischer Mädchen.

B.

Gymnasial- und hohe Schulen.

§. 15. Neuer Gymnasial-Codex. §. 16. Wie die Berichte über die Elaborate für Lehrkanzeln beschaffen seyn sollen. §. 17. Verbesserung der Instruktion für die Lehrer der lateinischen Grammatik. Lehrmethode bey den Mechitaristen. §. 18. Verboth den auf einer öffentlichen oder theologischen Haus-Lehranstalt angestellten Stifts-Individuen Anstellungsdekrete auszufertigen. §. 19. Weisung, hinsichtlich der Adjunkten-Stellen an Gymnasien. §. 20. Anempfohlene Vervielfältigung der Convicte. §. 21. Errichtung einer außerordentlichen Lehrkanzel der böhmischen Sprache und Literatur. §. 23. Bedingungen zur Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft. §. 24. Ausschließung der sardinischen Studenten von den österreichischen Lehranstalten. §. 25. Verschiedene Behandlung der inländischen und ausländischen Studierenden. §. 26. Sorge für das ordentliche Frequentiren der Convictoren. §. 27. Anbefohlene gemeinschaftliche Beicht der Gymnasial-Schüler. §. 28. Prüfungsvorschriften. §. 29. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Verfälschung von Studienzeugnissen. §. 30. Unterhaltungs-Beytrag für die als Mediziner austretenden Convictszöglinge. §. 31. Amtsinstruction für die Eleven der Sternwarte. §. 32. Herausgabe von Jahrbücher der k. k. Universitäts-Sternwarte. §. 33. Die Dotation der Universitätsbibliothek ist nur für diesen Zweck zu verwenden. §. 34. Aufhebung des Baccalaureats. §. 35. Wie die Correspondenz mit auswärtigen Universitäten zu geschehen hat. §. 36. Verboth Diplome von auswärtigen Privatgesellschaften anzunehmen.

C.

Einzelne Bildungsanstalten.

1.

Protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien.

§. 37. Nähere Bestimmung der Instruktion für den Direktor und die Professoren der Lehranstalt. §. 38. Abforderung periodischer Eingaben von der protestantisch-theologischen Lehranstalt.

2.

Kunstschulen.

§. 39. Personalstandestabellen des polytechnischen Institutes.

§. 40. Verfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses des polytechnischen Institutes. §. 41. Pflicht des Professors der Technologie am polytechnischen Institute zur Ordnung der jährlichen Ausstellung der Fabriksprodukte und Verfassung eines raisonirten Kataloges hierüber. §. 42. Pflicht der Professoren, insbesondere auch am polytechnischen Institute, Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben. §. 43. Unterricht in der Civil-, Land-, Strassen- und Wasserbaukunst am polytechnischen Institute. §. 44. Aufstellung eines Lehrers in der Land- und Wasserbaukunst. §. 45. Anstellung eines provisorischen Professors in der Baubuchhaltung an gedachtem Institute. §. 46. Was hinsichtlich der Baukunst an der Akademie der bildenden Künste noch zu lehren kommt. §. 47. Prüfung angehender Baubeamten. §. 48. Unterricht im Mühlenbaue.

3.

Aerztliche Bildungsanstalten.

§. 49. Behandlung der Aerzte, die sich in Wien nicht immatrikuliren lassen wollen. §. 50. Klinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und der Wahnsinnigen. §. 51. Organisation der Thierarzneyschulen. §. 52. Geburtshüfliche Lehranstalt in Zara.

4.

Waisenhaus-, Taubstummen- und Blindenanstalt.

§. 53. a. Waisenhaus. §. 54. b. Taubstummen-Institut. §. 55. c. Blinden-Institut.

D.

Oekonomische Verwaltung der Unterrichts-anstalten.

§. 56. Bestimmungen hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung der Schulanstalten.

XII.

Politische Fonds- Stiftungen-, Wohlthätigkeits-, Versorgungs- und Armen-Sachen.

§. 1. Wirkungskreis des bey der k. k. vereint. Hofkanzley eigens bestehenden Centralfonds-Departement. §. 2. Evidenzhaltung

der öffentlichen sowohl abhängigen als selbständigen Fonds und Anstalten. §. 3. Allmählige Umstaltung der Fondseinnahmen und Ausgaben in M. M. §. 4. Eintreibung der Activrückstände der politischen Fonds. §. 5. Errichtung einer eigenen Rechnungs-Confection für das Armenwesen in Wien. §. 6. Welchem wohlthätigen Zwecke die unbehobenen Gewinnste der Privatlotterien zu widmen sind. §. 7. Weisung hinsichtlich der Vertretung milder Stiftungen durch die Fiscalämter. §. 8. Das Provinzial-Zahlamt hat die von der Tilgungs-Fondskasse übergebenen Obligationen anzunehmen. §. 9. Verboth an Normatagen für den Wohlthätigkeitsfond, Tänze, Opern u. dgl. zu geben. §. 10. Bis auf welche Summe die Regierung Bewilligungen bey Bauführungen hinsichtlich öffentlicher Fonds ertheilen darf. §. 11. Wie versteigerte Pfänder zu behandeln sind. §. 12. Erörterung der Lohnwagenamts-Abgaben von Stellfuhren. §. 13. Wie die Pensionen, Provisionen, Gnadengelder u. s. w. auszuzahlen sind, um alle Rückersätze an Uebergenüsse zu beseitigen. §. 14. Erfolglassung der Stiftungsgenüsse betreffend. §. 15. Wie Ueberschüsse der Lokal-Kranken und Versorgungsanstalten zu behandeln sind.

XIII.

Militär-Sachen.

§. 1. Vorerinnerung.

A.

Paß- und Conscriptionswesen.

§. 2. Erweiterung des Wirkungskreises des Landespräsidiums bey Pässen für das Ausland. §. 3. Paßvorschriften und Uebersiedlungen bey den unconscribirten Ländern. §. 4. Paßvorschriften rücksichtlich Ungarns. §. 5. Paßvorschriften nach der Türkey. §. 6. Paßvorschriften nach Frankreich. §. 7. Handhabung der bestehenden Taxvorschriften bey Paßertheilungen. §. 8. Classifikationsvorschriften: a. bey Wirthschafts- und Gewerbsbesitzern. §. 9. b. Bey Israeliten. §. 10. c. Behandlung fremdherrschaftlicher Unterthanen bey der Conscription. §. 11. In wiefern k. k. Reitscholaren von der Militärpflichtigkeit gänzlich befreyt sind. §. 12. Aufzählung von zeitlichen Befreyungen von der Militärpflicht. Angabe mehrerer Fälle, wo sie nicht eintritt. §. 13. a. Zeitliche Befreyung der Arbeiter bey der Einlösungeschein-Fabrikation. §. 14. b. Zeitliche Befreyung der Seßthaller und Kranzelmeister. §. 15. Zeitliche Befreyung vor-

züglicher Modelltischler bey Eisenwerken. §. 16. Ausschließung von der zeitlichen Befreyung, a. bey den Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Arbeitern. §. 17. b. Bey der Polizeycivilwache, und bey den Arbeitern beym k. k. Wasserbauamte, und beym Straßenbaue. §. 18. c. Bey der kleinen Post Briefträger, bey Postknechten und Estafettenreiter. §. 19. d. Bey dem Beleuchtungspersonale der Stadt Wien. §. 20. e. Bey Organisten.

B.

Rekrutirungs- und Kapitulationswesen.

§. 21. Vorschriften hinsichtlich der Reservestellung. §. 22. Evidenzhaltung des Reservestandes. §. 23. Behandlung heimath- und älternloser Vagabunden, hinsichtlich der Militärstellung. §. 24. Behandlung der Paßlosen, hinsichtlich der Militärstellung. §. 25. Eröffnung freywilliger Engagirungen an die politischen Behörden. §. 26. Bestrafung der Falschwerbung. §. 27. Wie die Militär-Redimirungstaxe mit Bayern zu behandeln ist. §. 28. Verlust der Kapitulationszeit für Selbstverstümmlungen. §. 29. Dienstzeiteinrechnung der aus dem königl. bayerischen Militärdienste entlassenen Individuen in die Capitulationszeit.

C.

Militärentlassungs- und Invalidensachen.

§. 34. Wie sich Rekruten der Artillerie von der Rekrutirungspflichtigkeit befreyen können. §. 35. Behandlung der Entlassungsgesuche, welche die Artillerie betreffen. §. 36. Grundsätze bey Entlassungen gegen Offerten. §. 37. Art des Ersatzes des durch Entlassung entstehenden Abganges. §. 38. Beschränkungen der Entlassungen auf Wirthschaften und Gewerbe, sowohl auf dem Lande als in Wien. §. 39. Evidenzhaltung des Invalidenstandes. §. 40. Fälle, in welchen Invaliden-Beneficien verwirkt sind.

D.

Rekrutirungsflüchtigkeit und Desertion.

§. 41. Unterschied zwischen Conscriptionsflüchtige und Rekrutirungsflüchtige. §. 42. Behandlung der sich bey politischen Behörden fälschlich als Deserteurs angebenden Individuen. §. 43. Wie Reservemänner, die sich bey der jährlichen Uebung nicht stellen, zu behandeln sind. §. 44. Behandlung der Deserteurs im lombardisch-vene-

tianischen Königreiche. §. 45. Umstaltung der Deserteurstaglia in M. M. §. 46. Festsetzung des aus dem Vermögen der desertirten Fuhrwesensmannschaft einzuhebenden Pönales in C. M. §. 47. Behandlung des Deserteursvermögens. §. 48. Mittel, die Rekrutirungsflüchtigkeit der jungen Friauler zu verhindern.

E.

Landwehranstalt.

§. 49. Jährliche Concentrirung der Landwehr. §. 50. Bestreitung der Auslagen für die Exerzierplätze der Landwehr. §. 51. Aufhebung der Landwehrdivisionen und Einführung der Compagnie-Depositorien. §. 52. Wie sich hinsichtlich der Landwehrpflichtigkeit eines Landwehrmannes zu benehmen ist, der in einen andern Werbbezirk übersiedelt. Vorsichten bey Stellung eines Landwehrmannes auf die Werbeplätze. §. 53. Behandlung der zur Kerkerstrafe verurtheilten Landwehrmänner.

F.

Vorspanns-, Einquartierungs-, Schlafkreuzersachen.

§. 54. Perpetuirliche Militärmarschroute für Oesterreich ob und unter der Enns. §. 55. Grundsätze hinsichtlich der Vorspanns- und Bequartierungspflichtigkeit. In wie ferne ein Postinhaber vorspannsfrey ist. §. 56. Anbefohlene Handhabung der Militärvorspanns-Vorschriften. Einstellung mehrerer Mißbräuche dabey. §. 57. Vorspann bey Zuführung der Verpflegsartikel. §. 58. Umstaltung der Schlafkreuzer in C. M. §. 59. Abgabe des Streustrohes an die Militärpferde. Vorschrift bey Erbauung von Militärstallungen. Anempfohlene Schließung der Stallungen wo Militärpferde stehen. §. 60. Festsetzung der Diäten der Extrafuhrungs-Commissäre in C. M. Löschung derselben aus dem Diätenschema. §. 61. Berechnungsart bey Entschädigung der Gemeinden für die durch die scharfen Artilleriemanövres zugefügten Beschädigungen.

G.

Militär-Verpflegung.

62. Subarrendirungs-Vorschriften. §. 63. Versuche zur Einführung von Etappen.

H.

Kriegsrequisiten.

§. 64. Erlaubnißscheine zur Salniter- und Pulvererzeugung.

§. 65. Vorsichten bey Privatpulvermühlen hinsichtlich des Pulververschleißes. §. 66. Umstaltung der auf den unbefugten Pulverhandel gesetzten Geldstrafe in C. M. §. 67. Verboth der Aus- und Durchfuhr der Waffen- und Kriegsbedürfnisse in die Moldau, Wallachey und Servien. §. 68. Aufhebung des Verbothes des Aus- und Durchtriebes, so wie der Ausfuhr von Pferden nach den italiänischen Staaten.

I.

Beschellwesen:

§. 69. Vergütung der Beschellauslagen. §. 70. Wie sich bey Anstellung dabey zu benehmen ist.

K.

Militär-Unterrichts-Anstalten.

§. 71. Marine-Kadettenschule in Venedig.

L.

Militär-Gerichtsbarkeit, Aufsicht auf die einer Militärbehörde unterstehenden Kapitalien.

§. 72. Art, wie sich in dieser Beziehung an den Militärgrenzen zu benehmen ist. §. 73. Art der Entschädigung bey Militär-Excessen. §. 74. Wer das Recht hat, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militärbehörde stehenden Kapitalien aufzukündigen und die Zahlung gültig anzunehmen.

XIV.

Cammeral-Sachen.

§. 1. Vorerinnerung.

A.

Von den Cammeral-Sachen überhaupt.

§. 2. Auflösung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungsdeputation. §. 3. Errichtung einer Cammeraladministration in Tyrol. §. 4. Errichtung des Monte im lombardisch-venetianischen Königreiche. §. 5. Umstaltung sämmtlicher Cammeralauslagen in C. M. §. 6. Bestimmung der Remuneration für die Gefällsbeamten. §. 7. Ob die durch Notionen auferlegte Geldstrafe auf die Erben über-

gehe. §. 8. Der böse Vorsatz des Notionirten ist bey Gefällsnotionen nicht in die Frage zu ziehen. §. 9. Vorsichten bey Fiscalprozessen. §. 10. Anbefohlene öftere Vornahme der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscalämter.

B.

Postgefäll.

§. 11. Vorsicht beym Verkaufe einer Post. §. 12. Erhöhung des Postrittgeldes und des Passagiersporto. §. 13. Vorsichten zur Verhütung der Beyschließung von Privatsachen zu den officiosen Versendungen. §. 14. Bestimmung der Zulage für die den Postwagen begleitende Militäreskorte. §. 15. Befreyung der Consistorien u. s. w. vom Briefporto. Ausdehnung der Postportobefreyung der Schulangelegenheiten, auch auf die Postwagengebühren. §. 16. Briefportofreyheit der nicht l. f. Orts- und Patrimonialgerichte u. s. w. §. 17. Maßregeln zur Einbeziehung des Briefporto bey der Brieftax-Correspondenz zwischen portofreyen und portopflichtigen Behörden oder Personen. §. 18. Mittel den Beeinträchtigungen des Postgefälles zu begegnen. §. 19. Handhabung der Entschädigungsvorschriften. Ersatz der auf Hofreisen zu Grund gegangenen Pferde.

C.

Salzgefäll- Getränkabgabe.

§. 20. Umstaltung derselben in M. M.

D.

Tabak- und Siegefäll.

§. 21. Tabakschwärzungsstrafe. Umstaltung derselben in M. M. §. 22. Stämpelpflichtigkeit alter Wechsel. §. 23. Stämpelpflichtigkeit der geistlichen Behörden. §. 24. Welche Interessenquittungen stämpelfrey sind. §. 25. Stämpelpflichtigkeit der Quittungen der Beamten über Holz- und Kerzendeputate. §. 26. Stämplung der gerichtlichen Schätzungen. §. 27. Stämpelklasse für Hammerwerksbesitzer. §. 28. Abschreibung von Taxen und Stämpel.

E.

Lottogefäll.

§. 29. Beschränkung bey Bewilligung zu Schauspielen mit

Lotterien. §. 30. Wann eine Arreststrafe im Lottofalle einzutreten hat. §. 31. Bestimmung hinsichtlich des Bezuges der Fiscalquote.

F.

Taxwesen.

§. 32. Städte, Märkte und andere Corporationen, die unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, sind dennoch taxmäßig. §. 33. Adoptions-Taxe. §. 34. Polizey-Taxen. §. 35. Festsetzung der Kanzleygebühren für Adelsdiplome u. s. w. §. 36. In welcher Währung die Intabulationstaxen aufzurechnen sind. §. 37. Ritterlehn-Taxen. §. 38. Taxe und Stämpel für Befähigungsdekrete für geprüfte Conceptspraktikanten. §. 39. Wirkungskreis der Regierung rücksichtlich der Termine für Diensttax-Zahlungen. §. 40. Cammeraltaxe für alle Gewerbsbefugnisse. §. 41. Taxe für die Absolutorien der Curschmiede. §. 42. Punzierungs-Taxfreyheit der Goldblättchen. §. 43. Mortuartaxe. §. 44. Beschleunigung der Taxnotenausfertigung. §. 45. Haftung der Advokaten für die Taxen ihrer Parteyen. §. 46. Wann die Abhandlung der Verlassenschaft beginnt.

G.

Landesfürstliches Caducitätsrecht.

§. 47. Aufrechthaltung desselben. §. 48. Wer bey Exofficio-Vertretungen des Aerariums die Expensen zu tragen hat.

XV.

Steuer-Sachen.

§. 1. Ausschreibung der Erb-, Personal-, Klassen- und Erwerbsteuer für 1822. §. 2. Den Kassebeamten gebührt für dieses Geschäft keine Remuneration mehr. §. 3. Behandlung pflichtwidriger Beamten der Classensteuer-Casse. §. 4. Postmeister unterliegen der Classensteuer. §. 5. Befreyung der Hauszinnserträgnisse von der Classensteuer. §. 6. Befreyung der Landwehroffiziere von der Personalsteuer. §. 7. Beschränkung der Personalsteuer-Befreyung bey den ungarischen Dreyßigstbeamten. §. 8. Besteuerung der aus der Verlosung entstandenen Schuldverschreibungen. §. 9. Auch während der Waffenübungszeit wird Executions-Mannschaft abgeordnet. §. 10. Regulirung der Executions-Gebühren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate

Bd.: 3

Wien 1823
J.austr. 4 ia-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542560-0